

Ökologische Menschenrechte im Europa- und Völkerrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

doctor iuris

der Juristischen Fakultät

der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

Narmina Jalalova

aus Baku, Aserbaidshan

2016

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Ralf Brinktrine

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Eckhard Pache

Tag der mündlichen Prüfung: 15.01.2020

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende 2016 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt zuerst meinem Doktorvater Prof. Dr. Ralf Brinktrine, für seine fachliche Unterstützung während der gesamten Bearbeitungsphase meiner Dissertation. Herrn Prof. Dr. Eckhard Pache möchte ich für Erstellung des Zweitgutachtens und die Unterstützung während meines Studiums in Deutschland herzlich danken.

Außerdem gilt mein Dank der Hanns-Seidel-Stiftung, die diese Arbeit erst möglich machte und mich während des Promotionsstudiums durch ideelle und finanzielle Förderung unterstützt hat.

Mein innigster Dank gilt schließlich meiner Familie, meinem Mann und meinen Freunden. Die uneingeschränkte Förderung meiner Ausbildung und die liebevolle Unterstützung meiner Mutter Nasila Jalalova und meines Vaters Tofig Jalalov hat die Anfertigung der vorliegenden Arbeit erst ermöglicht.

Meine Mutter hat meine akademische Ausbildung in Deutschland stets mit großem Interesse, unermüdliche Unterstützung und Motivation bis zum Schluss begleitet. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, den 12. September 2020

Narmina Jalalova

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	iv
Abkürzungsverzeichnis.....	xiv
Einleitung	1
A. Hinführung zur Thematik	1
B. Gegenstand der Untersuchung	3
C. Gang der Untersuchung	5
Erster Teil	7
Die Rechtsnatur der ökologischen Menschenrechte	7
A. Inhalt der ökologischen Menschenrechte	7
I. Natur-Mensch-Verhältnis	8
1. Funktionen.....	8
a) Ökologische Funktion.....	8
b) Wirtschaftliche Funktion	9
c) Ästhetische Funktion	9
2. Ökologische Gerechtigkeit und ihre Dimensionen.....	9
a) Ökologische Chancengleichheit	10
b) Ökologische Gestaltungsrechte	10
c) Ökologische Menschenrechte.....	11
3. Begriffserklärung der Ökologie	11
II. Rechtsorientierungen.....	12
1. Anthropozentrische Ansicht	12
2. Ökozentrische Ansicht	13
3. Rechtsbegründung für ökologische Menschenrechte	14
III. Entstehungsgeschichte und Entwicklungsphasen der ökologischen Menschenrechte (kulturelle, wirtschaftliche und rechtliche).....	14

1.	Klassifizierung der Menschenrechte	14
a)	Drei Generationen der Menschenrechte	15
b)	Einordnung der ökologischen Menschenrechte.....	16
2.	Entwicklungsphasen der ökologischen Menschenrechte	16
a)	Anfangsstadium	16
b)	Entwicklungen in den 1990er-Jahren	17
c)	Neue Entwicklungen.....	18
B.	Ökologische Menschenrechte im Rechtsverständnis	19
I.	Formulierung einer ökologischen Menschenrechtsidee	20
1.	Platzierung der ökologischen Menschenrechte im Rechtsverständnis	20
a)	Umweltrecht und Menschenrechte im Vergleich	20
b)	Ökologische Menschenrechte im Vergleich zum Umweltrecht	21
c)	Anerkennungsproblematik der ökologischen Menschenrechte	21
2.	Charakterisierung der ökologischen Menschenrechte als ein Menschenrecht	22
a)	Einführung	22
b)	Ökologische Menschenrechte im Hinblick auf die Menschenrechtsmerkmale	22
c)	Der Status der ökologischen Menschenrechte als erste und zweite Generation der Menschenrechte.....	25
II.	Struktur und Funktionen der ökologischen Menschenrechte	26
1.	Struktur und Definition	26
a)	Definition.....	26
b)	Gruppen der ökologischen Grundsätze.....	27
2.	Kategorien und Aufgaben	28
a)	Kategorien	28
b)	Aufgaben	28
III.	Ökologisches Menschenrecht im Zwiespalt zwischen Umweltgrundrecht und Staatsaufgabe	29
1.	Einführung.....	29
2.	Ökologische Menschenrechte als Umweltgrundrecht.....	30
a)	Die Idee eines Umweltgrundrechts.....	30

b) Problemlage	31
3. Als Staatsaufgabe.....	32
a) Staatszielbestimmungsidee	32
b) Wege der Problembewältigung	33
IV. Rechtsträger und Adressaten der ökologischen Menschenrechte	34
1. Einführung.....	34
2. Dreistufiges Handlungssystem in Bezug auf Umweltbelange	35
3. Rechtsträger.....	36
4. Adressaten (Verpflichtete)	36
a) Arten der Verpflichtung nach Schue	37
b) Staat als Verpflichteter	37
C. Ökologische Menschenrechte als Subsistenzrechte	38
I. Armut als Ursache von Umweltrechtsverletzungen und Menschenrechtsverletzungen	39
1. Begriffsklärung und Entstehung von Armut	40
a) Definition.....	40
b) Ursachen	41
2. Globalisierung und Armutsbekämpfung.....	41
a) Auswirkungen und Folgen der Globalisierung.....	41
b) Armutsbekämpfung	42
II. Armutsproblematik und mögliche Lösungen	43
1. Problemfelder der Armut.....	43
2. Bewältigungsstrategien	45
D. Das Recht auf saubere Umwelt im Völkerrecht	46
I. Notwendigkeit eines Menschenrechts auf saubere Umwelt	47
II. Rechtsgrundlage eines Rechts auf saubere Umwelt	48
1. Rechtsnormen	48
a) Bestehende Rechtsnormen.....	48
b) Status des Rechts auf saubere Umwelt	50
c) Ableitung des Rechts auf saubere Umwelt.....	50

2.	Rechtsträger und Adressaten	50
3.	Problematik der Rechtslage im Völkerrecht	51
	Zweiter Teil	53
	Ökologische Menschenrechte in der globalisierten Welt.....	53
A.	Ökologische Menschenrechte im Europarecht	53
I.	Ökologische Menschenrechtsansätze auf der nationalen Ebene in Europa	54
II.	Ökologische Menschenrechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention.....	56
1.	Zur Bedeutung der ökologischen Menschenrechte in der EMRK	56
2.	Rechtsquellen für ökologische Menschenrechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention	57
a)	Entwurf für das Zusatzprotokoll zur EMRK und weitere Positivierungsversuche eines europäischen Umweltgrundrechts.....	58
b)	Art. 8 EMRK	59
3.	Weitere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene umweltmensenrechtliche Garantien	61
a)	Die Seveso-Richtlinien der Europäischen Union	62
b)	Art. 2 EMRK – Recht auf Leben	63
c)	Art. 3 EMRK – Das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung 64	
d)	Art. 1 des 1. ZP der EMRK – Eigentumsgarantie	64
III.	Schutzmechanismus und Rechtsprechung durch den EGMR	65
1.	Effektiver Schutzmechanismus durch den EGMR	65
a)	Der Europäische Gerichtshof als Überwachungsorgan	65
b)	Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	66
2.	Umweltmensenrechtsrelevante Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	66
a)	López-Ostra gegen Spanien	67
b)	Hatton u. a. gegen das Vereinigte Königreich.....	69
c)	Fadeyeva gegen Russland.....	71
d)	Guerra u. a. gegen Italien.....	73
e)	McGinley und Egan gegen das Vereinigte Königreich	75

f) Öneriyildiz gegen die Türkei	76
g) Taskin und andere gegen die Türkei.....	78
3. Entwicklungsstrategien in Europa	80
B. Materiell-rechtliche Garantien der ökologischen Menschenrechte im Völkerrecht	81
I. Geschichte und Entwicklung der Umweltmenschenrechte im Völkerrecht	82
1. Internationale Vorschriften	82
a) Stockholmer Erklärung	82
b) Weltcharta für die Natur	83
c) Rio-Erklärung und Agenda 21	84
d) Ksentini-Bericht.....	84
e) UN-unabhängiger Experte für Menschenrechte und Umwelt	85
2. Regionale Menschenrechtsverträge	86
a) Außereuropäische Menschenrechtsverträge	86
b) Die Aarhus-Konvention.....	86
II. Die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen ökologischen Menschenrechte	87
1. Einführung.....	87
2. Regionale Ebene	88
3. Internationale Ebene	89
III. Schutzmechanismus und Rechtsprechungen	89
1. Einführung.....	89
a) Recht auf Leben als ökologisches Menschenrecht anhand der Rechtsprechung des Genfer UN-Menschenrechtsausschusses	90
b) Port Hope Environmental Group gegen Kanada	90
c) E.W. u. a. gegen die Niederlande	91
d) Lubicon Lake Band gegen Kanada.....	91
e) Inuit gegen die USA	92
2. Problemfelder des völkerrechtlichen Schutzmechanismus der ökologischen Menschenrechte	93
IV. Umsetzungsproblematik – „Global denken, lokal handeln“	93

C.	Recht auf Wasser im Europa- und Völkerrecht.....	94
I.	Zur Begründung eines Menschenrechts auf Wasser	96
1.	Argumentation	96
a)	Begründungsformen	97
b)	Zusammenhang mit dem Recht auf Leben	98
2.	Grundlagen	98
a)	Rechtsträger und Verpflichteter.....	100
b)	Verpflichteter.....	102
c)	Rechtsverletzungen und Verantwortliche.....	103
d)	Kontrollmechanismus	104
II.	Verankerungsweg auf der völkerrechtlichen und europäischen Rechtsebene	104
1.	Im Europarecht	104
a)	Das Menschenrecht auf Wasser in der Europäischen Menschenrechtskonvention	105
b)	Menschenrecht auf Wasser in der Europäischen Sozialcharta	106
2.	Im Völkerrecht.....	106
a)	Internationale Ansätze und die Entwicklung des Menschenrechts auf Wasser	106
b)	Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser.....	112
c)	Privatisierung der Wasserversorgung	113
d)	Kriterien der Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser	114
III.	Fortschritte und Probleme	116
1.	Siebtes Millenniumsentwicklungsziel	116
2.	Ausblick auf die Fortschritte in der Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser	117
	Dritter Teil.....	119
	Zur Etablierung einer ökologisch gerechten Welt für die Menschen im Fokus der Auswirkungen des Klimawandels	119
A.	Klimawandel im Rechtsverständnis	119
I.	Klimawandel als globales Problem	120

1.	Klima und Klimawandel – Begriffserklärung	120
a)	Klima	120
b)	Klimawandel.....	121
2.	Klimawandel – öffentliche Anerkennung und Folgen	122
a)	Das IPCC und sein Beitrag zur Anerkennung des anthropogenen Klimawandels.....	122
b)	Folgen des Klimawandels.....	123
II.	Völkerrechtliche Verträge – rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen hinsichtlich des Klimawandels	124
1.	Ziele und Grundsätze der UNFCCC	125
2.	Die UNFCCC und zugehörige Conferences of the Parties	126
a)	Der Vor-Kyoto-Prozess	126
b)	Kyoto-Protokoll	127
c)	Der Post-Kyoto-Prozess	127
d)	Pariser Klimakonferenz	129
III.	Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	130
1.	Mitigation.....	131
2.	Adaption.....	131
a)	Rechtliche Vorgaben	132
b)	Adaption Fund und Green Climate Fund	133
c)	Umsetzung und Anpassungsstrategien	134
B.	Die Auswirkung des Klimawandels auf die ökologischen Menschenrechte am Beispiel der Klimaflüchtlinge	136
I.	Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte.....	138
1.	Ursachen und Folgen.....	138
2.	Klimawandel und ökologische Menschenrechte	139
a)	Gefährdete Menschenrechte	139
b)	Maastrichter Prinzipien zu extraterritorialen Staatenpflichten	141
c)	Klimawandel und Menschenmigrationen	142
II.	Umwelt- und Klimaflüchtlinge	142

1.	Begriffsklärung.....	142
a)	Begriffserklärung von „Environmental Refugees“ oder „Environmentally Displaced Persons“.....	143
b)	Ursachen und Gründe einer umweltbedingten Abwanderung.....	146
2.	Unterscheidung zwischen Umwelt- und Klimaflüchtlingen	146
III. Umwelt- und Klimaflüchtlinge in den bestehenden Schutzmechanismen		
		147
1.	Rechtliche Lage	147
a)	Regionaler Umweltflüchtlingsschutz	148
b)	Völkerrechtlicher Umweltflüchtlingsschutz.....	149
2.	Rechtsprechung.....	151
a)	Ioane Teitiota gegen The Chief Executive of the Ministry of Business, Innovation and Employment (Neuseeland).....	152
b)	Erste Klimaflüchtlinge der Welt – Sigeo Alesana (Neuseeland)	153
IV. Verbesserungsoptionen des Schutzes der Umwelt- und Klimaflüchtlinge de lege ferenda		
		154
1.	Mögliche Lösungsansätze auf nationaler Ebene	154
a)	Nationales Flüchtlingschutzrecht	154
b)	Geltende nationale Schutznormen	154
2.	Regionale Lösungsansätze des Klimaflüchtlingsschutzes	155
a)	Bilaterale und regionale Abkommen.....	155
b)	Nansen-Initiative	156
3.	Internationale Lösungsansätze des Klimaflüchtlingsschutzes	157
a)	Eine neue Konvention	157
b)	Ausweitung bestehender Rechte.....	157
c)	Zusatzprotokoll zur UN-Klimarahmenkonvention als Schlüssel	158
d)	Weitere Ansätze.....	159
C.	Rechtliche Gestaltungsinstrumente für eine ökologisch gerechte Welt ..	160
I.	Allgemeine Prinzipien und Konzepte als Bewältigungswerkzeuge	161
1.	Prinzipien	162
a)	Verursacherprinzip	162
b)	Vorsorgeprinzip	163

c)	Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.....	164
d)	Verbot grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen	164
2.	Zusammenfassung für die ökologischen Menschenrechte	165
II.	Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und ökologischen Gerechtigkeit ..	165
1.	Rechtliche Dimension des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung ..	165
a)	Begriffsentwicklung	165
b)	Nachhaltigkeit als Leitprinzip	166
2.	Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit	168
a)	Integration, intragenerationelle Gerechtigkeit	169
b)	Intergenerationelle Gerechtigkeit	170
III.	Regionale und globale Programme	171
1.	Regionale Programme	171
2.	Globale Programme	171
a)	Millenniumsentwicklungsziele, SDGs und Post-2015-Agenda	171
	Schlussbetrachtung und Ausblick	173
A.	Abschließende Beurteilung.....	173
B.	Zusammengefasste Ergebnisse in Thesen	177
C.	Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	180
	Literaturverzeichnis	182

Abkürzungsverzeichnis

Abs. – Absatz

AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009

AEMR – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948

ACHR – American Convention on Human Rights

ACHPR – African Charter for Human and Peoples' Rights

AMRK – Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22. November 1969 (American Convention on Human Rights)

Art. – Artikel

APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BPB – Bundeszentrale für politische Bildung

BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BMUB – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

bspw. – beispielsweise

BVerfG – Bundesverfassungsgericht

CAF – Cancun Adaptation Framework (Cancun Agreements)

CEDAW – Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung vom 18. Dezember 1979 (Convention on the Elimination of Discrimination against Women)

CESCR – UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights)

COP – Conference of the Parties

CSD – Commission on Sustainable Development

CRC – Convention on the Rights of the Child

d.h. – das heißt

DGVN – Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen eV

ed. – edited by

EEA – European Environment Agency

EGMR – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGV – Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950

EKMR – Europäische Kommission für Menschenrechte

ETC – Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie

EuGH – Europäischer Gerichtshof

EUV – Vertrag über die Europäische Union vom 13. Dezember 2007

f. – folgende

ff. – fortfolgende

GEF – Global Environment Facility

GFK – Genfer Flüchtlingskonvention (Convention relating to the Status of Refugees) vom 28. Juli 1951

GG – Grundgesetz

GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

GR-Charta – Grundrechtecharta

HDI – Human Development Index

Hrsg. – Herausgeber; herausgegeben

IGH – Internationaler Gerichtshof

ILC – International Law Commission

IOM – Internationale Organisation für Migration

IPbürgR – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (International Covenant on Civil and Political Rights), UNO-Pakt II, zitiert als UN-Zivilpakt

IPCC – Intergovernmental Panel on Climate Change (Zwischenstaatlicher Ausschuss über Klimaveränderungen)

IPwirtR – Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights), UNO-Pakt I, zitiert als UN-Sozialpakt

IUCN – International Union for Conservation of Nature

LDC – The Least Developed Countries Fund

lit. – litera

MDG – Millennium Development Goals (Millenniumsentwicklungsziele)

NAPAs – Nationale Aktionsprogramme zur Anpassung (National Adaption Programmes of Action)

Nr. – Nummer

OAU-Konvention – Organization of African Unity Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa

OHCHR – (UN) Office of the High Commissioner for Human Rights (Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte)

o. g. – oben genannt

PAC – Pacific Access Category

PACC Programme – Pacific Adaptation to Climate Change Programme

RPG – Refugee Policy Group

s. a. – siehe auch

SDG – Globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals)

sog. – sogenannte

Tz. – Textziffer

u. a. – und andere; unter anderem

UN – Vereinte Nationen (United Nations)

UNCED – United Nations Conference on Environment and Development

UN-Charta – Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945

UNDP – United Nations Development Programme

UNESCO – United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

UNEP – Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme)

UNFCCC – Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (United Nations Framework Convention on Climate Change)

UFZ – Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung

UNHCR – Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UN High Commissioner for Refugees)

UNICEF – UN Children’s Fund

UNMIK – United Nations Interim Administration Mission in Kosovo

UNO – United Nations Organization

v. – versus

VENRO – Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.

WHO – Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)

WMO – Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization)

WSSD – World Summit on Sustainable Development

WTO – World Trade Organisation

ZaöRV – Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZP – Zusatzprotokoll

ZUR – Zeitschrift für Umweltrecht

Einleitung

A. Hinführung zur Thematik

„*Ein Weg zum Wohlstand, der die Umwelt verwüstet und die Mehrheit der Menschen im Elend zurücklässt, wird sich für uns alle bald als Sackgasse entpuppen*“, prophezeite der ehemalige UNO-Generalsekretär Kofi Annan (Weltgipfeltreffen in Johannesburg, 2002).¹

Eines der größten Ziele, auch für die westliche Zivilisation, ist es, eine bessere, sicherere Welt zu schaffen.² Diese Erkenntnis stand am Ende zahlreicher Kriege und manifestierte sich in den Präambeln sehr vieler Friedensverträge. Das 20. Jahrhundert ist nicht nur durch die großen Kriege, Zusammenbrüche von Staaten und die Schaffung neuer Weltordnungen in Erinnerung geblieben, sondern auch durch die ersten Verankerungen der Menschenrechte in der Welt. Ebenso wie das 20. Jahrhundert neue Aufgabenfelder der Weltgemeinschaft definiert hat, bringt das 21. Jahrhundert Entwicklungen und Schwierigkeiten mit sich, die man sich zu früheren Zeiten nicht hätte vorstellen können. Hierzu gehören die Globalisierung mit all ihren Auswirkungen, die Einführung des Euro und die Eurokrise, die Migration der Menschen und die Flüchtlingskrise, die Suche nach einer tragfähigen Definition von Terrorismus sowie dessen Bekämpfung, die Gefahren sowie die Sicherheit sozialer Netzwerke und ihre Rolle bei aktuellen politischen Aktivitäten und schließlich der rasante Anstieg der Anzahl von Naturkatastrophen und die Rolle des Umweltschutzes.

In unserer heutigen „Risikogesellschaft“³, in der einerseits die menschliche Lebensführung im Vergleich zu früheren Zeiten deutlich sicherer geworden ist, hat sich aufgrund der Ausbeutung von Naturressourcen durch die Industrieländer jedoch auch das Risiko für das menschliche Dasein spürbar erhöht. Wie auch im Immissionsschutzbericht der deutschen Bundesregierung im Jahre 1984

¹ Rede von UNO Generalsekretär Kofi Annan, unter: <http://www.un.org/events/wssd/state-ments/sgE.htm> (letzter Zugriff am 01.03.2016)

² Von Hayek, Die Verfassung der Freiheit, S. 2.

³ Begriff geprägt von Ulrich Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986, S. 26 ff.; Der Begriff ist allgemein akzeptiert und vielfach aufgegriffen worden, z. B. Steinberg, Der ökologische Verfassungsstaat, S. 23.

formuliert, ist „[d]er Schutz der Umwelt [...] nach der Sicherung des Friedens die dringlichste Aufgabe unserer Zeit.“⁴ Die Tatsache, dass die „ökologische Krise“ die größte Gefahr für die Entwicklung und Existenz der Menschheit darstellt⁵, ist derzeit Allgemeingut und wird durch die Untersuchung in der vorliegenden Arbeit nochmals bestätigt.

In vielen Bereichen des Lebens ist der Mensch auf dem Weg, etwas Besseres zu schaffen, jedoch lassen sich heutige und künftige Probleme oft nicht mehr auf lokaler oder regionaler Ebene lösen, sondern verlangen häufig nach internationalen Lösungen. Es geht um globale Probleme, bei denen gemeinsame Kompetenzen, Fähigkeiten und Kooperation gebraucht werden, da die einzelnen Länder allein nicht mehr oder kaum in der Lage sind, die Existenz der Menschheit und die Natur zu schützen und zu bewahren. Denn eines zeigt die Globalisierung deutlich: Alle biologischen und ökonomischen Prozesse in der Welt sind miteinander verbunden und müssen daher spezifisch, jedoch in einem einheitlichen Rahmen behandelt werden.

In der globalisierten Welt tritt, wenn auch nicht überall, die Idee von Menschenrechten in den Vordergrund, welche die Menschenrechte der AEMR weiterzuentwickeln sucht. Danach reicht es nicht mehr aus, allein soziale⁶ und wirtschaftliche Gerechtigkeit in der Welt zu schaffen, ohne gleichzeitig die weltweite, ökologische Gerechtigkeit⁷ zu kreieren. Dies bestätigt noch einmal, dass die Existenz der Menschheit im Zusammenspiel mit der Umwelt eine der Hauptproblematiken des 21. Jahrhunderts ist und weiterhin in der Diskussion bleiben wird.⁸ Die Etablierung einer ökologischen Gerechtigkeit soll sich schrittweise vollziehen – vom Umweltbewusstsein einzelner Menschen bis zur ökologischen Politik einzelner Staaten und Gemeinschaften. Hierbei ist es selbstverständlich von großer Bedeutung, die ökologischen Menschenrechte als Rechtsbegriff anzuerkennen und umzusetzen. Daher plädiert die vorliegende Arbeit für die Anerkennung der

⁴ Dritter Immissionsschutzbericht der Bundesregierung, Drucksache 10/1354, 1984, S. 5.

⁵ *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 12.

⁶ Mehr über soziale Gerechtigkeit, *W. Merkel*, Soziale Gerechtigkeit: Theorie und Wirklichkeit, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2007, unter: http://www.werteundpolitik.de/pdf/Merkel_Soziale-Gerechtigkeit_Theorie-und-Wirklichkeit.pdf (letzter Zugriff am 02.01.2016).

⁷ Über ökologische Gerechtigkeit mehr unten im ersten Teil, A, I, 2.

⁸ Siehe hierzu *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 12; s. a. Agenda 21, UN Doc A/Conf.151/26 (1992), Präambel.

ökologischen Menschenrechte als rechtliche Lösung des Problems. Eine solche rechtliche Regulierung kann einen gewissen Schutz für die Existenz der Menschheit vor den Gefährdungen bieten, die von dem durch menschliches Handeln verursachten Klimawandel ausgehen, und darüber hinaus einen Schutz der Umwelt sicherstellen.

B. Gegenstand der Untersuchung

Obwohl die voranschreitende Globalisierung durch eine „*Machtdifferenz*“ zwischen nationalstaatlicher Politik und weltgesellschaftlicher Politik Handlungsmöglichkeiten schafft,⁹ wird die Globalisierung mancherorts¹⁰ auch als eine Ursache für den Souveränitätsverlust der Nationalstaaten gesehen.¹¹ Industrienationen, die die „billige“ oder „kostenlose“ Natur und Arbeitskräfte der Entwicklungs- und Schwellenländer einkaufen, gründen ihren Fortschritt zum großen Teil auf deren Kosten.

Unsere Generation hat nun die Aufgabe, die Gerechtigkeit zwischen Natur und Menschen, aber auch zwischen Mensch und Natur wiederherzustellen. Um diese komplexe Problematik zu verstehen, erfolgt zunächst eine Analyse der Beziehung zwischen Natur und Mensch. Obwohl Menschenrechte und Ökologie aus unterschiedlichen Materien (Recht und Natur) stammen, werden sie in der vorliegenden Untersuchung als Einheit betrachtet. Der Grund für diese Vorgehensweise liegt darin, dass der Mensch Teil der Natur ist. Damit bildet ein solches Naturverständnis die Grundlage dieser Arbeit, die Zusammenhänge zwischen Ökologie und Menschenrechten untersucht und darstellt.

Ökologische Menschenrechte betreffen das menschliche Dasein unmittelbar. Ebenso wie bei den allgemeinen Menschenrechten geht es dabei zwar auch um das Ziel, die Existenz jedes einzelnen Individuums zu schützen, doch erklärt sich die Notwendigkeit ökologischer Menschenrechte nicht aus der Gefährdung der

⁹ Beck, Was ist Globalisierung, 1998, S. 182.

¹⁰ Mehr zur „Globalisierung“ siehe Menzel, Globalisierung versus Fragmentierung, 1988; Beck, Was ist Globalisierung, 1998; Altvater/Mahnkopf, Grenzen der Globalisierung, 1997; Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 2007, S. 62; Leggewie, Die Globalisierung und ihre Gegner, 2003.

¹¹ Beck, Was ist Globalisierung, 1998, S. 191.

menschlichen Existenz aufgrund staatlicher Maßnahmen oder des Handelns von Privatpersonen, sondern durch die Umwelt und deren Wirkungen auf den Menschen selbst. Denn wenn die menschliche Existenz „*durch Eingriffe in die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet ist, ist der Existenzschutz nur durch den Schutz eben der natürlichen Grundlagen möglich*“¹².

Die ökologische Politik ist gegenwärtig ein wichtiger Aspekt in den Diskussionen der Weltgemeinschaft. Als bedeutendste Aufgabe gilt die Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Obwohl dazu viele Subsistenzrechte gehören, ist die Erhaltung der Natur, der Umwelt und des Ökosystems auch maßgebliches und untrennbares Ziel dieser Politik. Jeder Staat soll die Eckpunkte seiner Umweltpolitik selbst definieren. Eine der schwierigsten Herausforderungen ist dabei die (politische und rechtliche) Durchsetzbarkeit des Verursacherprinzips. Denn größtenteils verursachen die einheimischen Kostenträger nicht selbst den Umweltschaden bzw. die ökologischen Menschenrechtsverletzungen. Vielmehr befinden sich die Verursacher meist außerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates. Dies hat zur Folge, dass die Frage nach Verantwortlichkeit und Verantwortung letztlich offen und aufgrund des „*Soft Law*“¹³ Charakters des Völkerrechts unentschieden bleibt. Auch dieser Missstand ist ein Gegenstand der Untersuchung.

Eine bedeutende Problematik liegt auch in der Beziehung zwischen oft als abstrakte Erscheinung wahrgenommenen Umweltzerstörungen und einer konkret-individuellen Menschenrechtsverletzung. So besitzen derzeit rund 605 Mio. Menschen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser¹⁴ oder müssen unter verschiedensten, schwersten Umweltbeeinträchtigungen und in Armut leben und befinden sich daher in einer lebensbedrohlichen Situation. In dieser Untersuchung werden solche Fälle dargestellt, bei denen sich nationale oder internationale Umweltprobleme in Gestalt einer konkreten Menschenrechtsverletzung zeigen.

Gegenstand der vorliegenden Dissertation ist die Frage nach der Anerkennung ökologischer Menschenrechte auf verschiedenen Rechtsebenen. Dabei wird die

¹² Steiger, Mensch und Umwelt, S. 37.

¹³ Siehe über die Bedeutung und Abgrenzung „*Soft Law*“ zum „*Hard Law*“ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, S. 64 f.

¹⁴ Welthungerhilfe Zahlen und Fakten zu Wasser, S. 1, unter: http://www.welthungerhilfe.de/fileadmin/user_upload/Themen/Wasser/Fact_Sheet_Wasser_2013.pdf (letzter Zugriff am 15.03.2016).

Entwicklung der ökologischen Menschenrechte herausgearbeitet und ihre Wirkungen auf internationaler, regionaler und staatlicher Ebene untersucht. Dazu wird die gegenwärtige Rechtslage der ökologischen Menschenrechte im Europa- und Völkerrecht dargestellt und bewertet.

Teil der Aufgabenstellung der Arbeit ist auch die Idee einer ökologischen Gerechtigkeit, anhand derer unterschiedliche Problemfelder wie Armut und ökologische Rechtsstaatlichkeit beleuchtet werden. Das Ziel der Arbeit besteht damit in einer rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Begründung ökologischer Menschenrechte im internationalen sowie im regionalen Recht. Mithilfe der rechtsvergleichenden Methodik soll eine wirksame Problemlösungsfindung aufgezeigt werden, welche dazu beitragen kann, eine menschenwürdige Umwelt in der ganzen Welt zu sichern.

C. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Dissertationsschrift gliedert sich in drei Hauptteile mit jeweils spezifischen Unterteilen und endet mit einer zusammenfassenden Schlussfolgerung. Zu Beginn werden die Natur der ökologischen Menschenrechte analysiert und empirische Fragen untersucht. Danach folgen eine Einführung in die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der ökologischen Grundrechte und Ausführungen zur Definition, weitere Begriffsbestimmungen sowie Adressaten der ökologischen Grundrechte. Im Anschluss erfolgt die Prüfung, ob und inwieweit angesichts eines stetig wachsenden Armutsgefälles ein ökologisches Grundrecht als umweltbezogenes Abwehrrecht anerkannt und ein ökologisches Existenzminimum garantiert werden kann.

Diese Arbeit befasst sich im Hinblick auf die ökologische Menschenrechtsinterpretation der regionalen Ebene mit den spezifisch europarechtlichen Rechtsquellen. Analysiert werden dabei insbesondere Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung (Art. 8 EMRK) sowie Eigentumsgarantie (Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls der EMRK). Bezüglich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung (Art. 8 EMRK) wird die Rechtsverletzung des Privatlebens aufgrund ökologischer

Beeinträchtigungen betrachtet und ausgelegt. Innerhalb dieses Teils bildet die europäische Umweltpolitik ein weiteres, wichtiges Untersuchungsobjekt. Die Rechtsprechungen des EGMR werden hier als effektiver, europäischer, ökologischer Menschenrechtsschutz dargelegt.

Des Weiteren befasst sich die Arbeit mit den materiell-rechtlichen Garantien der ökologischen Menschenrechte im Völkerrecht. Untersucht wird insbesondere die Verbindlichkeit internationaler umweltmenschentlicher Normen. Schließlich wird die Problematik eines „Rechts auf Wasser“ auf den verschiedenen Ebenen des Europa- und Völkerrechts erläutert und insgesamt die Umsetzungsproblematik der ökologischen Menschenrechte auf regionaler und internationaler Ebene analysiert. Es wird hier erneut verdeutlicht, dass Umweltmenschrechte aufgrund ihrer Dimensionen nicht allein ein regionales Problem darstellen, sondern eine Angelegenheit internationaler Erörterung und Kooperation sind.

Der dritte Teil der Dissertation befasst sich mit der Verwirklichung und der Weiterentwicklung der ökologischen Menschenrechte. Klimawandel wird in diesem Teil mit Armut verknüpft und Anpassungs- und Wiederaufbaumaßnahmen werden als Lösungswege analysiert. Hier werden die Menschenrechte unter dem Aspekt des Klimawandels mit einem spezifischen Blick auf die Umwelt- und Klimaflüchtlinge näher betrachtet, sodann fehlende Schutzmechanismen im europäischen und internationalen Recht aufgegriffen und mögliche Lösungsoptionen aufgezeigt.

Abschließend wird die gegenwärtige Rechtslage zusammenfassend bewertet. Anhand der gesammelten Entwicklungsvorschläge für ökologische Menschenrechte durch internationale und europäische Konzepte werden einzelne Thesen aufgestellt. Die Schlussbetrachtung gibt einen Ausblick in die Zukunft.

Erster Teil

Die Rechtsnatur der ökologischen Menschenrechte

A. Inhalt der ökologischen Menschenrechte

Die allgemeinen Menschenrechte haben ihre Wurzeln im Naturrecht.¹⁵ Die vorliegende Untersuchung wird zeigen, dass auch die ökologischen Menschenrechte Existenzrechte, also somit natürliche Rechte, sind. Sogenannte „*Urrechte*“ werden laut Röder¹⁶ im Naturrecht als „... *solche Rechte [beschrieben], die sich unmittelbar und allein auf die Menschennatur selbst gründen, weil und sofern sie auf die Bedingungen für die wesentlichen Zwecke und Bedürfnisse dieser Natur gerichtet sind, diese mögen nun bleibend oder vorübergehend sein, aus dem gesunden oder krankhaften Zustand derselben sich ergeben*“¹⁷. Derartige Rechte sind natürliche Rechte¹⁸ und werden daher als stärker als jedes positive Recht angesehen, was ihre Geltung unabhängig von der Kodifikation bewahrt.¹⁹

Die ökologischen Menschenrechte können als eine rechtliche Folgerung der Weltanschauung der sozialen Ökologie bezeichnet werden. Diese Anschauung über soziale Ökologie wurde bereits Ende der 1930er-Jahre in Amerika verbreitet²⁰ und hat das Ziel, die Natur *gesellschaftlich* zu machen.²¹

Ziel ist dabei die Gestaltung einer weltweiten Umweltpolitik, die das Gleichgewicht zwischen den einzelnen, lebenswichtigen Umweltelementen herstellt und das menschliche Dasein bewahren kann.²²

¹⁵ Vgl. Szabo, Historical Foundations of Human Rights and Subsequent Developments, in: Vasak (ed.), The international dimensions of human rights, Volume 1, S. 14 f.

¹⁶ Zur Begrifflichkeit der Ursprungsrechte (allgemeine Menschenrechte) siehe Röder, Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, S. 174 f; s. a. Rütters/Fischer/Birk, Rechts-
theorie, S. 256 f.

¹⁷ Röder, Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, S. 175.

¹⁸ Über natürliches und positives Recht siehe Achenwall/Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts, § 210 ff, S. 73; siehe auch Messner, Das Naturrecht, S. 209 ff.

¹⁹ Vgl. Schmidt, Grundrechte: sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde, S. 1 ff.

²⁰ Vgl. in: Becker/Jahn (Hrsg.), Soziale Ökologie, S. 3.

²¹ Mit anderen Worten: die Natur soll gesellschaftliche Relevanz bekommen. Siehe hierzu in: Becker/Jahn (Hrsg.), Soziale Ökologie, S. 45.

²² Vgl. Steiger, Mensch und Umwelt, S. 22.

I. Natur-Mensch-Verhältnis

Bei der Befriedigung eigener Bedürfnisse tritt der Mensch mit der Natur in Kontakt.²³ Dieses Zusammenleben und die Interessen eines Menschen an der Natur ändern sich durch die Entwicklung des Menschen selbst²⁴ und durch die Veränderungen in der natürlichen Umwelt.

Um den Begriff der *ökologischen Menschenrechte* besser zu verstehen, soll das Verhältnis von Natur und Mensch näher betrachtet werden. Für den Menschen als Teil der Natur²⁵ spielen hierbei sowohl die Natur im Menschenleben als auch die Beziehung zu seiner Umwelt eine große Rolle.²⁶

1. Funktionen

Eine Natur-Mensch-Beziehung gestaltet sich in vielfältiger Weise und in diesen Beziehungen spiegeln sich verschiedene Funktionen wider, wie ökologische, ökonomische, ästhetische, reaktionäre und wissenschaftliche Funktionen.²⁷ Die ersten drei der angeführten Funktionen gehören zu den relevantesten für diese Arbeit und werden daher im Folgenden näher betrachtet.

a) Ökologische Funktion

Bei der ökologischen Funktion²⁸ erscheint die Umwelt als wichtigster Faktor für das Leben des Individuums, da die Umwelt es mit Wasser, Luft und Nahrung versorgt. Ohne diese lebensnotwendigen Elemente würde die Existenz der Menschheit in Gefahr geraten. Aus diesem Grund dürfen ökologische Funktionen keinen wirtschaftlichen Bezug haben.²⁹

Hier besteht ein äußerst wichtiger Zusammenhang zwischen Natur und Mensch, der als ein erhebliches Argument für das Bestehen ökologischer Menschenrechte

²³ Zum Natur-Mensch-Verhältnis ausführlicher *Krust*, Zu einer gerechten Welt, S. 111 f.

²⁴ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, S. 2 f.

²⁵ Bereits Platon und Aristoteles betrachteten den Menschen als Teil der Natur, siehe hierzu ausführlicher *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 12.

²⁶ Zum Verhältnis Natur und Mensch siehe mehr *Härtel*, Vom Klimawandel bis zur Welternährung, in: Härtel (Hrsg.) Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung, S. 18 f.

²⁷ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, S. 3.

²⁸ Diese wird auch als moralische Kategorie bezeichnet, „*denn die Sicherung der natürlichen Ressourcen ist überlebenswichtig und moralisch gefordert.*“, siehe *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 21.

²⁹ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, S. 2 f.

herangezogen werden kann. Denn bei der ökologischen Funktion handelt es sich um die einzige Funktion des Natur-Mensch-Verhältnisses, aus der die ökologischen Menschenrechte resultieren. Insofern lassen sich das Recht auf eine geeignete Umwelt, das Recht auf Wasser sowie das Recht auf Leben als juristische Widerspiegelung des Natur-Mensch-Verhältnisses bezeichnen.³⁰

b) Wirtschaftliche Funktion

Nicht weniger wichtig ist die wirtschaftliche Funktion, da hier die wirtschaftlichen und materiellen Bedürfnisse des Menschen durch die Natur befriedigt werden. In diesem Fall spielt die Natur mit ihren Ressourcen eine „Werkzeugrolle“ für das Leben.³¹

Da diese Funktion einen eher materiellen Charakter aufweist, kommt sie den ökologischen Menschenrechten nicht zugute. Allerdings konnten sich manche umweltrechtlichen Rechtsnormen anhand dieser Funktion entwickeln (z. B. Energiegesetze).³²

c) Ästhetische Funktion

Die ästhetische Funktion (ebenso wie die wissenschaftliche und die kulturelle Funktion, bei denen es um geistige und wissenschaftliche Bedürfnisse geht) befriedigt die spirituellen Bedürfnisse des Menschen (ein Beispiel dafür ist das Recht auf Erholung).³³

2. Ökologische Gerechtigkeit und ihre Dimensionen

Nach der Theorie der Gerechtigkeit von *Rawls* sind Gerechtigkeitsgrundsätze solche, „die freie und vernünftige Menschen in ihrem eigenen Interesse in einer anfänglichen Situation der Gleichheit zur Bestimmung der Grundverhältnisse ihrer Verbindung annehmen würden.“³⁴ Mit der „anfänglichen Situation“ ist hier der Naturzustand gemeint.³⁵

³⁰ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, S. 5.

³¹ Siehe *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 21; s. a. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, S. 3.

³² Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, S. 3.

³³ Hierzu *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 21.

³⁴ *Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, S. 28 f.

³⁵ Siehe *Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, S. 28 f.

In unserem Zeitalter wird das klassische Gerechtigkeitsverständnis, das bisher für Mensch-zu-Mensch-Beziehungen galt, vor dem Hintergrund der ökologischen Krise auf das Verhältnis des Menschen zur Natur übertragen und um die neue Dimension „ökologische Gerechtigkeit“ erweitert.³⁶

Laut *Mesch* reflektiert die ökologische Gerechtigkeit die Beziehung zwischen Mensch und Umwelt auf der globalen Ebene und unterscheidet sich von der Umweltgerechtigkeit, da sie mit ihrem globalen Maßstab die territorial begrenzten Umweltbelastungen überschreitet.³⁷

Den drei genannten Funktionen folgend, lassen sich laut *Leist* drei ökologische Gestaltungsformen unterscheiden, welche die ökologische Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ausmachen.³⁸

a) Ökologische Chancengleichheit

Ökologische Chancengleichheit zielt auf eine ökologisch gerechte Gesellschaft, in der für jede Person die gleichen Chancen auf Teilhabe an knappen Naturressourcen (biologische Lebensmittel, natürliche Materialien, Energie, Rohstoffe, Konsumgüter) bestehen. Diese ökonomische Form wird der materiellen Nachhaltigkeit zugeordnet.³⁹

b) Ökologische Gestaltungsrechte

Ökologische Gestaltungsrechte dienen der Gestaltung der Umwelt nach den ökologisch-ästhetischen Gesellschaftsstandards. Dies beinhaltet die Partizipation an bestimmten Entscheidungen, die die Gestaltung der Umwelt betreffen. Dazu zählen die nachhaltige Nutzung der Landschaft, die Biodiversität sowie Naturdenkmäler. Ökologische Gestaltungsrechte lassen sich daher der ästhetischen Nachhaltigkeit zuordnen.⁴⁰

³⁶ Siehe hierzu *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 12.

³⁷ *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 21.

³⁸ *Leist*, Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit, APuZ 2007, S. 6, unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

³⁹ Siehe *Leist*, Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit, APuZ, 2007, S. 6; s. a. *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 22.

⁴⁰ Siehe *Leist*, Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit, APuZ, 2007, S. 6

c) Ökologische Menschenrechte

Unter ökologischen Menschenrechten versteht man die Erfüllung moralisch begründeter Rechte bezüglich kritischer Güter. Dies bedeutet, dass ein Mindeststandard für eine gesunde und ungefährliche Umwelt für die Menschen ermöglicht wird. Dabei geht es um die nachhaltige Nutzung von materiellen Ressourcen (sauberes Wasser, saubere Luft, Verminderung von Strahlung und Lärm etc.), soweit die Menschenexistenzrechte betroffen sind.⁴¹

Obwohl alle drei oben aufgezählten ökologischen Gerechtigkeitsformen sowohl von elementarer Bedeutung als auch aufeinander bezogen sind, besitzen die ökologischen Menschenrechte im Vergleich zu den übrigen Formen ein ungleich größeres Gewicht. Da die Naturgüter, die von den ökologischen Menschenrechten geschützt werden, lebenswichtig sind, genießen die ökologischen Menschenrechte Vorrang vor den anderen Formen. Dies wird in der vorliegenden Untersuchung begründet.

3. Begriffserklärung der Ökologie

Der Begriff „Ökologie“ kommt ursprünglich aus dem Griechischen („*oikos*“ – Haus, „*logos*“ – Wissenschaft)⁴² und wurde zum ersten Mal vom deutschen Zoologen und Philosophen *Ernst Haeckel* 1866 geprägt.⁴³ Unter „Ökologie“ versteht man alle möglichen Beziehungen „zwischen Organismen (*Individuen, Populationen, Lebensgemeinschaften*) und ihrer abiotischen [unbelebten] und biotischen [belebten] Umwelt im Hinblick auf Energie-, Stoff- und Informationsfluss“.⁴⁴

Ein Teilaspekt des Ökosystems, die ökologische Umwelt des Menschen, wird als „die Gesamtheit seiner natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der Umweltmedien Boden, Luft und Wasser, die Biosphäre und deren Beziehungen untereinander“⁴⁵ verstanden.

⁴¹ Siehe hierzu vgl. *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 22.

⁴² Zum Begriff der Ökologie mehr vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 23

⁴³ Vgl. *Nentwig/Bacher/Brandl*, Ökologie kompakt, S. XIV.

⁴⁴ *Nentwig/Bacher/Brandl*, Ökologie kompakt, S. XIV.

⁴⁵ *Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, S. 9.

II. Rechtsorientierungen

Das Schrifttum unterscheidet im Wesentlichen zwischen zwei Konzepten, welche hilfreich für die Erklärung der rechtsphilosophischen Bedeutung der ökologischen Menschenrechte sein können. Dies sind die sog. anthropozentrischen und ökozentrischen Ansätze⁴⁶ mit ihren jeweils unterschiedlichen, sich gegenüberstehenden Ideeninterpretationen im Rechtsverständnis.

1. Anthropozentrische Ansicht

Der Begriff „*Anthropozentrik*“ („*Anthropos*“ (griechisch) – Mensch) stammt in seiner heutigen Bedeutung aus den 1970er-Jahren⁴⁷ und stellt den „*Mensch[en] als das Zentrum der Natur*“⁴⁸ dar, indem dem Menschen gegenüber allen anderen Lebewesen ein privilegierter Status verliehen wird.⁴⁹

Vorrangig geht es bei der Idee der ökologischen Menschenrechte um den Schutz menschlicher Freiheit, wobei das Umweltrecht in den Hintergrund tritt.⁵⁰ Doch steht die Idee der ökologischen Menschenrechte zugleich auch für die Natur,⁵¹ da sie den Menschen ebenfalls als einen Teil der Natur betrachtet. Dieser Schutz menschlicher Freiheit kommt damit letztlich auch der Umwelt zugute, da der Schutz der Umwelt nur durch Verbesserung der konkreten Umweltbedingungen erreicht werden kann.⁵² Somit sind die Umweltbedingungen zugleich menschliche Lebensbedingungen.⁵³ Dabei wird die Anthropozentrik der Menschenrechte nicht abgelehnt. Vielmehr muss gleichwertig neben sozialer Gerechtigkeit (*Social Justice*) auch ökologische Gerechtigkeit (*Environmental Justice*) geschaffen werden.⁵⁴ In diesem Fall sind anthropozentrische Grundlagen sehr eng an ökologische Vorstellungen gebunden.

⁴⁶ Vgl. *Orth*, Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa?, S. 26, vgl. a. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 25; *Kloepfer*, Anthropozentrik versus Ökozentrik als Verfassungsproblem, in: *Kloepfer* (Hrsg.), *Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz in rechtlicher Sicht*, S. 7.

⁴⁷ Vgl. *Bosselmann*, Im Namen der Natur, S. 12.

⁴⁸ *Zacher*, Der Begriff der Natur und das Naturrecht, S. 67.

⁴⁹ So *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 13.

⁵⁰ Siehe *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 28.

⁵¹ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 27.

⁵² Ähnlich siehe *Schröter*, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, S. 256: Schröter bezeichnet dies als „*holistische[n] Ansatz*“.

⁵³ *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 155.

⁵⁴ Vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 19.

Die Lebensqualität wird sich durch einen verbesserten Umweltschutz erhöhen, obwohl in der Anthropozentrik das Umweltrecht an sich eine passive Rolle innehat.⁵⁵

Bosselmann bezeichnet zwar den Anthropozentrismus als „die tiefste Ursache der ökologischen Krise“⁵⁶, nach seiner Theorie wird aber eine nachhaltige Optimierung sozialer Gerechtigkeit durch die ökologische Gerechtigkeit erreicht.⁵⁷ Er behauptet jedoch nicht, dass durch die Ökologisierung des Rechts auf die anthropozentrische Sicht desselben Rechts verzichtet werden muss.⁵⁸

2. Ökozentrische Ansicht

Die ökozentrische Sicht hat sich aus der Kritik der Anthropozentrik in den 1970er-Jahren⁵⁹ entwickelt.⁶⁰ Der ökozentrische Ansatz stellt die Umwelt in den Mittelpunkt⁶¹ und dient dem „Schutz der Umwelt um ihrer selbst willen“.⁶² Aufgrund dieser Umweltbezogenheit berücksichtigt dieser Ansatz auch „nicht menschliche Naturentitäten“,⁶³ wie Tiere, Pflanzen usw., sodass, wie *Schröter* formuliert, „die Natur als Ganzes zum rechtlichen Schutzgut wird“.⁶⁴

Parallel zur ökologischen Gerechtigkeit bezweckt die ökozentrische Rechtsbegründung auch eine soziale Gerechtigkeit.⁶⁵ Nach *Bosselmann* kann ökozentrisches Denken durch einen „ökologischen Rechtsstaat“ erreicht werden. Dies setzt

⁵⁵ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 27.

⁵⁶ *Bosselmann*, Im Namen der Natur, S. 14.

⁵⁷ Vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 19.

⁵⁸ Vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 18.

⁵⁹ *Christopher Stone* gilt mit seinem Aufsatz „Should Trees have Standing?“ aus dem Jahr 1972 als erster Ökozentriker in den Rechtswissenschaften; der Aufsatz ist abrufbar unter: http://isites.harvard.edu/fs/docs/icb.topic498371.files/Stone.Trees_Standing.pdf (letzter Zugriff am 20.03.2016); s. a. in diesem Zusammenhang *Kloepfer*, Anthropozentrik versus Ökozentrik als Verfassungsproblem, in: *Kloepfer* (Hrsg.), Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz in rechtlicher Sicht, S. 8 f.

⁶⁰ Vgl. *Bosselmann*, Im Namen der Natur, S. 15; s. a. *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 16; s. a. *Kloepfer*, Anthropozentrik versus Ökozentrik als Verfassungsproblem, in: *Kloepfer* (Hrsg.), Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz in rechtlicher Sicht, S. 8 f.

⁶¹ Vertreter der ökozentrischen Begründung: *Christopher Stone*, *Laurence M. Tribe*, *Klaus Bosselmann*, *Klaus M. Meyer-Abich*, zitiert nach *Kloepfer*, Anthropozentrik versus Ökozentrik als Verfassungsproblem, in: *Kloepfer* (Hrsg.), Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz in rechtlicher Sicht, S. 8 ff.

⁶² *Kloepfer*, Anthropozentrik versus Ökozentrik als Verfassungsproblem, in: *Kloepfer* (Hrsg.), Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz in rechtlicher Sicht, S. 2.

⁶³ Vgl. *Nida-Rümelin/v.d. Pfordten*, Ökologische Ethik und Rechtslehre, S. 12.

⁶⁴ *Schröter*, Mensch, Erde, Recht: Grundfragen ökologischer Rechtslehre, S. 36.

⁶⁵ Vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 19.

eine Ökologisierung des Staates, der Verfassung und der anderen Rechtsnormen voraus⁶⁶, bedeutet jedoch „nicht zwangsläufig eine Absage an dessen Anthropozentrik“⁶⁷. Das heißt, ohne den anthropozentrischen Charakter zu ändern, soll durch die Ökologisierung des Rechts neben sozialer Gerechtigkeit auch ökologische Gerechtigkeit geschaffen werden.⁶⁸

Die Thematik der Ökologisierung des Staates wird an späterer Stelle ausführlicher analysiert.⁶⁹

3. Rechtsbegründung für ökologische Menschenrechte

Eine vereinheitlichende Position nimmt *Albin Eser* ein, indem er die ökozentrischen und anthropozentrischen Rechtsorientierungen nicht als Gegensatz, sondern als nebeneinander umsetzbare Funktionen beschreibt.⁷⁰

Die vorliegende Untersuchung zeigt auch, dass die angestrebten ökologischen Menschenrechte einerseits einen anthropozentrischen Charakter haben und andererseits durch die ökologische Gerechtigkeit im Sinne der Ökozentrik optimiert werden.⁷¹ Zugleich sollen sie der Schaffung einer Umweltqualität zugutekommen,⁷² die wiederum der Erhaltung einer gesunden Lebensgrundlage- und -fähigkeit heutiger und zukünftiger Generationen und einem nachhaltigen Umweltschutz dient.

III. Entstehungsgeschichte und Entwicklungsphasen der ökologischen Menschenrechte (kulturelle, wirtschaftliche und rechtliche)

1. Klassifizierung der Menschenrechte

Um den Entstehungsvorgang der ökologischen Menschenrechte nachzuvollziehen und damit ihren Platz im Katalog der Menschenrechte besser verorten zu können,

⁶⁶ Vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 128.

⁶⁷ Siehe *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 16.

⁶⁸ So *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 16.

⁶⁹ Siehe unten erster Teil, B, IV, 3, a.

⁷⁰ *Eser*, Ökologisches Recht, in: Markl (Hrsg.), Natur und Geschichte, S. 354 ff.; s. a. *Kloepfer*, Anthropozentrik versus Ökozentrik als Verfassungsproblem, in: Kloepfer (Hrsg.), Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz in rechtlicher Sicht, S. 11.

⁷¹ Ökologische Gerechtigkeit als eine Optimierung sozialer Gerechtigkeit für anthropozentrische Wertgrundlagen, siehe hierzu *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 16.

⁷² So ähnlich auch *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 28.

empfiehlt es sich, kurz auf die Klassifizierung der allgemeinen Menschenrechte einzugehen.

Es war *Karel Vasak*, der im Jahre 1977 erstmals von den sog. drei Generationen (Dimensionen) der Menschenrechte sprach.⁷³

a) Drei Generationen der Menschenrechte

Die erste Generation der Menschenrechte (17.–18. Jh.) beinhaltet die bürgerlichen und politischen Rechte. Diese Rechte sind an das Freiheitsprinzip gebunden und werden in der Literatur als *Abwehrrechte*⁷⁴ bezeichnet. Durch diese Rechte wird der Schutz der Privatsphäre eines jeden Menschen vor dem Staat gewährleistet.

Die zweite Generation (19. Jh.)⁷⁵ umfasst die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Hier geht es um die Gleichheitsrechte, die vom Staat gewährleistet werden müssen.⁷⁶ Wegen ihrer politischen Bedeutung wurden diese Rechte sehr lange Zeit nicht als echte Menschenrechte akzeptiert.⁷⁷ Diese sind im Vergleich zu den Abwehrrechten nicht gegen den Staat gerichtet, sondern die Maßnahmen für die Gleichheitsrechte werden vom Staat getroffen und garantiert.

Der dritten Generation von Menschenrechten, die den 1980er-Jahren entsprang⁷⁸, gehören die kollektiven Rechte an, die der Brüderlichkeit und Solidarität zuzuordnen sind.⁷⁹ Bei diesen Rechten wird auch vom Recht auf Entwicklung, Frieden und eine saubere Umwelt gesprochen.⁸⁰ Die Verwirklichung der Menschenrechte der dritten Generation ist durch eine globale Zusammenarbeit möglich, da es sich um kollektive Rechte der Völker auf Gleichheit, Frieden, eine gesunde und

⁷³ *Vasak*, Human Rights: A Thirty Year struggle: The Sustained efforts to give force of Law to the Universal Declaration of Human Rights, S. 29, in UNESCO Courier, Nov. 1977; s. a. *Brugger*, in: Härle/Vogel (Hrsg.) „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“, S. 216 (220).

⁷⁴ Vgl. *Richter*, Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht, S. 74.

⁷⁵ Vgl. *Brugger*, in: Härle/Vogel (Hrsg.) „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“, S. 216 (220).

⁷⁶ *Van Boven*, in *Vasak* (ed.), Volume 1 Distinguishing Criteria of Human Rights, S. 49.

⁷⁷ Vgl. *Krennerich*, Menschenrechte - ein Einstieg, in: Kirchmeier/Krennerich (Hrsg.). Handbuch der Menschenrechtsarbeit, 2014/2015, S.6, unter: http://handbuchmenschrechte.fes.de/files/fes_hdmr/pdf-files/Handbuch__MR_Gesamt.pdf (letzter Zugriff am 12. Juni 2016).

⁷⁸ Vgl. *Brugger*, in: Härle/Vogel (Hrsg.) „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“, S. 216 (221).

⁷⁹ Vgl. KAS, Menschenrechte und demokratische Entwicklung, S. 29, unter: http://www.kas.de/upload/Publikationen/2008/index_menschenrechte.pdf (letzter Zugriff am 01.03.16).

⁸⁰ Siehe hierzu *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 292 f.

menschenwürdige Umwelt oder Entwicklung handelt.⁸¹ Da diese Rechte äußerst umstritten und abstrakt sind, fehlt es bisher an einer verbindlichen Kodifizierung. Jedoch führte die Tatsache, dass alle Dimensionen der Menschenrechte bei der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 anerkannt wurden, zu einer Aufwertung und Bekräftigung der Rechte der dritten Generation.⁸²

b) Einordnung der ökologischen Menschenrechte

Bei der Klassifizierung können die ökologischen Menschenrechte aufgrund ihrer Natur als Menschenrechte der dritten Generation zugerechnet werden.⁸³ Hier handelt es sich um die Menschenrechte auf eine gesunde und menschenwürdige Umwelt. Sie können durch internationale, zwischenstaatliche Handlungen erreicht werden. Außerdem gibt es Ansätze, die ökologischen Menschenrechte als Rechte der ersten und zweiten Generation zu betrachten, da dadurch effizientere Umsetzungsmöglichkeiten gewährleistet werden können.

2. Entwicklungsphasen der ökologischen Menschenrechte

Ebenso wie es sich bei der Diskussion über Ursprung, Inhalt und Akzeptanz ökologischer Menschenrechte um „*ein Produkt unserer Zeit*“⁸⁴ handelt, stellt auch der Begriff des „ökologischen Menschenrechts“ einen Neologismus dar.

a) Anfangsstadium

Bis in die 1970er-Jahre hinein wurden der Menschenrechts- und der Umweltschutz getrennt voneinander konzipiert.⁸⁵ Einen ersten Versuch der Zusammenführung beider Bereiche unterbreitete im Jahre 1968 der Vertreter der International Union for Conservation of Nature während einer UNESCO-Konferenz.⁸⁶ Der Vorschlag lautete, in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ein Recht

⁸¹ Vgl. *Nowak*, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, S. 129, unter: http://www.politischebildung.com/pdfs/sb_7.pdf (letzter Zugriff am 01.03.16).

⁸² Siehe *Clapham*, Die internationale Ordnung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht, S. 51.

⁸³ Vgl. *Opitz*, Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert, S. 141 ff.

⁸⁴ Das Schweizer Menschenrechtsportal, Die Idee der nachhaltigen Entwicklung, unter: http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=2014 (letzter Zugriff am 15.03.2016).

⁸⁵ Siehe hierzu *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 33.

⁸⁶ UNESCO, Use and Conservation of the Biosphere, vom 4-13.09.1968, Rn. 111, S. 227, unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0006/000677/067785eo.pdf> (letzter Zugriff 11.08.2016).

auf Schutz vor Gefährdung und Beeinträchtigung durch schädliche Umwelteinwirkungen aufzunehmen. Im Jahre 1971 forderte die Internationale Parlamentarierkonferenz zu Umweltfragen ebenso, dieses Recht als Ergänzung zur Menschenrechtserklärung aufzunehmen.⁸⁷

Erstmals wurde die Verknüpfung zwischen Menschenrechten und Umweltschutz in der *Stockholmer Erklärung*⁸⁸ von 1972 formuliert. Man war sich einig, dass Mensch und Umwelt nicht getrennt voneinander betrachtet werden könnten, da die Menschheit Teil einer Umwelt sei, für deren Gesundheit sie zugleich selbst verantwortlich ist. Die Stockholmer Konferenz begründete eine Entwicklung, in deren Verlauf die Staaten den Schutz der Umwelt in ihren Verfassungen als Grundrecht verankerten und damit einen sozialen, staatszielhaften Charakter der Bestimmungen zum Umweltschutz zum Ausdruck brachten. Durch die Stockholmer Erklärung wurde der Umweltschutz zum ersten Mal auch völkerrechtlich in Bezug zu den Menschenrechten gesetzt.⁸⁹ Später diente die unverbindliche Stockholmer Erklärung als Grundlage zahlreicher Umweltabkommen. Im Jahre 1982 folgte dann die Weltcharta für die Natur, die sich von der Stockholmer Erklärung insofern unterschied, dass nicht die Menschheit, sondern die Natur in den Mittelpunkt gestellt wurde.⁹⁰

b) Entwicklungen in den 1990er-Jahren

Eine in der Zielsetzung ähnliche Tendenz wie die Stockholmer Erklärung weist die aus dem Jahre 1992 stammende Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die Rio-Deklaration, auf.⁹¹ Die neben dieser Deklaration erlassene Agenda 21 sowie die verbindlichen Übereinkommen zum Klimaschutz, zum Schutz der Biodiversität und zur Bekämpfung von Wüstenbildung beinhalten das Recht auf nachhaltige Entwicklung („*Sustainable Development*“).⁹²

⁸⁷ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 7.

⁸⁸ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 33 ff.

⁸⁹ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 35 ff.

⁹⁰ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 35.

⁹¹ Zur Rio-Deklaration ausführlicher *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, S. 15 ff.

⁹² Zur nachhaltigen Entwicklung siehe unten dritter Teil, C, II, 1.

Einen großen Beitrag im Zusammenhang mit der Entwicklung des Umweltmenschensrechts leistete auch der im Jahre 1994 erschienene Bericht der UN-Menschenrechtskommission,⁹³ der den von der UN-Sonderberichterstatterin *Fatma Zohra Ksentini* verfassten Entwurf einer Erklärung über Menschenrechte und Umwelt enthielt⁹⁴, welcher an die Stockholmer Erklärung gebunden ist. Dieser Entwurf ist einer der wichtigsten Versuche, die ökologischen Menschenrechte (das Recht auf eine „sichere, gesunde und ökologisch intakte Umwelt“) auf UNO-Ebene zu verankern. Die Erklärung wurde aber bis heute nicht in Kraft gesetzt.⁹⁵

c) Neue Entwicklungen

Im 21. Jahrhundert wurden bereits völkerrechtliche Fortschritte im Bereich Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Menschenrechte erzielt. In diesem Zusammenhang sind die UN-Weltklimakonferenzen besonders zu erwähnen. Diese Entwicklungen werden im dritten Teil der vorliegenden Arbeit näher untersucht.⁹⁶

Um Klarheit über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte zu schaffen, fragt die vorliegende Arbeit danach, welche konkreten Folgen Klimakatastrophen auf die Wahrung der Menschenrechte haben und welche Maßnahmen zum Klimaschutz sowie Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel Rechtsverletzungen vorbeugen können.

Die erste Resolution des Menschenrechtsrats in Sachen Klimawandel wurde am 28. März 2008 verabschiedet.⁹⁷ Eine weitere wichtige Resolution des Rates für Menschenrechte und Umwelt entstand im März 2012 nach der ersten Studie über die Beziehungen von Menschenrechten zur Umwelt. Aufgrund anhaltender Diskussionen bestand für den UNO-Menschenrechtsrat ein Bedürfnis nach der Klärung von Fragen, die die spezifische Garantie auf die Erhaltung einer gesunden Umwelt betrafen. Zu diesem Zweck mandatierte der UNO-Menschenrechtsrat im

⁹³ Siehe hierzu unten, Zweiter Teil, B, I, 1, d.

⁹⁴ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 38 ff.

⁹⁵ Umweltschutz aus der Perspektive der Menschenrechte, unter: http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Menschenrechtsrat/idart_9859-content.html (letzter Zugriff am 01.03.16).

⁹⁶ Siehe hierzu unten, Dritter Teil, A, II, 2.

⁹⁷ UN-Human Rights Council Resolution 7/23, 28.03.2008, unter: http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A_HRC_RES_7_23.pdf (letzter Zugriff am 21.03.2016).

April 2012 in einer weiteren Resolution einen unabhängigen Experten, der als Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt zuständig sein sollte.⁹⁸

Die Ernennung des Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Umwelt kann sicherlich als weiterer Meilenstein auf dem Wege zur Anerkennung der ökologischen Menschenrechte gesehen werden. Der erste Bericht des ersten Berichterstatters *John Knox* wurde im Dezember 2012 veröffentlicht.⁹⁹ Zu den Aufgaben des Berichterstatters zählt die Untersuchung der Menschenrechtsverpflichtungen im Bereich des Umweltschutzes. Die Berichterstattung soll einerseits Untersuchungen im Bereich Menschenrechte und Umwelt beinhalten, aber auch Fragen wie Umweltgefahren für gefährdete Gruppen (wie Frauen, Kinder, arme Menschen und indigene Bevölkerungsgruppen)¹⁰⁰ sowie die Verantwortungsfragen bei grenzüberschreitenden Umweltschäden abdecken.

B. Ökologische Menschenrechte im Rechtsverständnis

Da eine international verbindliche Kodifizierung fehlt, werden die ökologischen Menschenrechte sehr oft aus den bestehenden Rechten der ökologischen Menschenrechtsbestimmungen hergeleitet. Darüber hinaus existieren verschiedene Ansätze in völkerrechtlichen Rechtsquellen, wie im Folgenden gezeigt wird.

⁹⁸ UN-Human Rights Council Resolution A/HRC/19/L.8/ Rev.1, 20.03.2012, S. 2, unter: <https://documents-ddsny.un.org/doc/RESOLUTION/LTD/G12/123/51/PDF/G1212351.pdf?OpenElement> (letzter Zugriff am 11.08.2016).

⁹⁹ UN-Human Rights Council, Report of the Independent Expert on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, John H. Knox, unter: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A-HRC-22-43_en.pdf (letzter Zugriff am 11.08.2016).

¹⁰⁰ Der UN-Menschenrechtsrat definiert in seinem Bericht „Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights“ vom 15.01.2009 Frauen, Kinder und indigene Bevölkerungsgruppen als besonders verletzlich, siehe A/HRC/10/61 Abs. C, Nr. 44, unter: <https://documents-ddsny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G09/103/44/PDF/G0910344.pdf?OpenElement> (letzter Zugriff am 25.06.2016).

I. Formulierung einer ökologischen Menschenrechtsidee

1. Platzierung der ökologischen Menschenrechte im Rechtsverständnis

a) Umweltrecht und Menschenrechte im Vergleich

Umweltrecht wird als ein ökozentrisches Rechtsgebiet betrachtet, da in dessen Regelungsbereichen die Umwelt im Mittelpunkt steht. Die Menschen sind in diesem Fall Akteure, die der Natur zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und des Umweltschutzes dienen. Durch umweltrechtliche Normen sind (alle) Menschen wie auch Regierungen dazu verpflichtet, ein ökologisches Gleichgewicht zu erreichen und zu erhalten.

Menschenrechte sind anthropozentrisch und gewährleisten den Schutz des Menschen aufgrund seines bloßen Menschseins. Auch wenn die ökologischen Menschenrechte prinzipiell anthropozentrisch dargestellt werden, indem die ökologischen Bedingungen an den Bedürfnissen des Menschen ausgerichtet werden, spiegeln sie auch die ökozentrische Ansicht wider.¹⁰¹ Es gilt also zu prüfen, ob umweltrechtliche Normen, die mancherorts als ökozentrisch angesehen werden,¹⁰² auch den Schutz der Menschen vor Umweltzerstörungen gewährleisten. Die Umwelt soll dem Schutz des Menschen dienen. Anders ausgedrückt, bedeutet dies die Gewährleistung des Menschenschutzes durch effektiven Umweltschutz. Dabei sind die beiden Materien miteinander verbunden. Ganz gleich, welche Materie als Schutzziel in den Vordergrund rückt, stets wird als Folge auch die andere geschützt.¹⁰³

¹⁰¹ Siehe *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 18 f.

¹⁰² *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, S. 2, unter: <http://www.suedasien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

¹⁰³ Siehe dazu *Kirchschläger*, in: Kirchschläger (Hrsg.), Menschenrechte und Umwelt, S. 67 (70).

b) Ökologische Menschenrechte im Vergleich zum Umweltrecht

Obwohl das Umweltrecht ein noch verhältnismäßig junges Rechtsgebiet ist, hat es sich bereits zu einer wissenschaftlich intensiv bearbeiteten Thematik entwickelt,¹⁰⁴ die zur Schaffung zahlreicher Rechtsnormen geführt hat.

Der Begriff des ökologischen Menschenrechts dagegen beschreibt eine neue Rechtsentwicklung, die noch nicht ausformuliert wurde, und unterscheidet sich insofern vom Umweltrecht. Ziel des Umweltrechts sind der Schutz der Umwelt, der Flora und Fauna und die Beibehaltung des ökologischen Gleichgewichts.¹⁰⁵ Ökologische Menschenrechte dienen im Vergleich dazu dem Schutz der Menschenrechte, die durch Umweltbeeinträchtigungen verletzt werden könnten. Im Vordergrund steht dabei der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Dazu zählen Luft, Wasser, Boden, Fauna und Flora sowie die Landschaft insgesamt. Neben diesen „primären Umweltbestandteile[n]“¹⁰⁶ zählen sekundäre Elemente, nämlich die „*fabrizierte[n] oder artifizielle[n] Gegebenheiten: Städte, Dörfer, Verkehrswege, Industrieanlagen, Nachbarschaften etc.*“¹⁰⁷, zur menschlichen Umwelt.

Hiermit wird festgestellt, dass Umweltrecht und ökologische Menschenrechte sich zwar beide auf die Umwelt beziehen, sich jedoch aufgrund ihrer Ziele voneinander unterscheiden.

c) Anerkennungsproblematik der ökologischen Menschenrechte

Ökologische Menschenrechte haben sich bisher noch nicht eindeutig als ein klarer Rechtsbegriff im Rechtsverständnis gefestigt, obwohl es zahlreiche Versuche gibt, das Umweltmenschrecht aus bestehenden Normen herzuleiten, um es aus diesem rechtlichen Blickwinkel genauer beschreiben zu können.¹⁰⁸ Der Grund liegt darin, dass es sich bei der Frage nach der Anerkennung der ökologischen Menschenrechte als ein Menschenrecht bei genauerer Betrachtung nicht nur um

¹⁰⁴ Siehe *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 155.

¹⁰⁵ *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, unter: <http://www.suedasien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

¹⁰⁶ *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 22.

¹⁰⁷ *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 21.

¹⁰⁸ Siehe hierzu unten, Zweiter Teil, B, I, 1, d.

ein rechtliches Problem handelt.¹⁰⁹ Die wirtschaftlichen und politischen Probleme haben für die Staaten eine weitaus höhere Priorität als der Umweltschutz.¹¹⁰ Aufgrund dessen könnte auch die Zurückhaltung zur Anerkennung von ökologischen Menschenrechten begründet werden.

2. Charakterisierung der ökologischen Menschenrechte als ein Menschenrecht

a) Einführung

Wie bereits erwähnt, ist in den bestehenden Rechtssammlungen der Terminus des ökologischen Menschenrechts noch unbekannt. Trotz der Uneinigkeit in der Literatur¹¹¹ werden die ökologischen Menschenrechte als dritte Generation der Menschenrechte eingestuft.¹¹²

Nach der allgemeinen Menschenrechtstheorie von *Brinchuk* hat jeder Mensch einen Anspruch auf ein bestimmtes Maß an materieller und spiritueller Nutzung der Natur, bei deren Beschaffung Gesellschaft und Staat helfen müssen.¹¹³

Unterdessen kann man die ökologischen Menschenrechte als gesetzlich verankerte Grundlagen des Anspruchs eines Individuums auf die Natur (oder auf bestimmte Ressourcen), die für die Befriedigung der unterschiedlichen Bedürfnisse durch die Natur vorgesehen sind, definieren.¹¹⁴

b) Ökologische Menschenrechte im Hinblick auf die Menschenrechtsmerkmale

Ob die Bezeichnung ökologischer Menschenrechte als Menschenrechte selbstverständlich zu überzeugen vermag, lässt sich anhand einer Prüfung der allgemeinen Merkmale von Menschenrechten feststellen.

¹⁰⁹ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 21.

¹¹⁰ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 75.

¹¹¹ Siehe in *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 44.

¹¹² Vgl. *Ipsen*, Völkerrecht, § 36, Rn. 39; s. hier, Erster Teil, A, III, 1, b.

¹¹³ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, ZaöRV 2012, S. 7, unter: http://justitiawelt.com/Aufsaetze/AS65_201208_MB.pdf (letzter Zugriff am 20.03.2016).

¹¹⁴ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, S. 7 f., unter: http://justitiawelt.com/Aufsaetze/AS65_201208_MB.pdf (letzter Zugriff am 20.03.2016).

1. Die Menschenrechte sind allgemein. Jeder Mensch besitzt überall ökologische Menschenrechte aufgrund seines Menschseins.
2. Die Menschenrechte sind unveräußerlich. Auch auf ökologische Menschenrechte kann nicht verzichtet werden. Sie sind weder verhandelbar, noch können sie zur Einschränkung freigegeben werden.
3. Die ökologischen Menschenrechte sind auch natürlich, da der Ursprung dieser Rechte in der Natur des Menschen selbst liegt. Der Mensch ist Teil der Natur.
4. Unantastbarkeit ist ebenfalls eine Eigenschaft der ökologischen Menschenrechte. Aufgrund der Menschenwürde können sie nicht vernichtet oder verletzt werden.
5. Sind die ökologischen Menschenrechte wie die allgemeinen Menschenrechte verbindlich? Die Erfüllung dieses Merkmals bleibt aufgrund der fehlenden verbindlichen Kodifikation der ökologischen Menschenrechte unklar. Doch trotz der fehlenden, entsprechend verbindlichen Gesetze für ökologische Menschenrechte sind sie von Personen und Staaten anzuerkennen und zu achten.
6. Ebenso wie die Menschenrechte im Allgemeinen sind ökologische Menschenrechte unteilbar, da der Geltungsverlust zu anderen Menschenrechtsverletzungen führen oder diese allgemeinen Menschenrechte gefährden kann.

Anhand der ausgeführten Verifikation in der vorliegenden Untersuchung wird erkennbar, dass die sog. ökologischen Menschenrechte die Merkmale der allgemeinen Menschenrechte aufweisen.

Unter ethischen Gesichtspunkten tragen die allgemein anerkannten Menschenrechte die Kernelemente Freiheit, Gleichheit, Solidarität und Partizipation in sich.¹¹⁵ Im Folgenden werden die ökologischen Menschenrechte anhand dieser Kernelemente der Menschenrechte¹¹⁶ betrachtet.

¹¹⁵ Vgl. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, *Global aber gerecht*, S. 58.

¹¹⁶ Vgl. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, *Global aber gerecht*, S. 58 ff; s. a. *Reder*, *Ethik der Menschenrechte und Klimawandel*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.) *Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren*, S. 115.

Menschliche Freiheit (Art. 1 AEMR) äußert sich in Relation mit den ökologischen Menschenrechten dahingehend, in Freiheit ein menschenwürdiges Leben führen zu können.¹¹⁷

Der Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 AEMR) ist mit Freiheit eng verbunden und gibt allen Menschen gleiche Rechte, um ihr Leben gleichermaßen menschenwürdig zu gestalten. In dieser Hinsicht können die ökologischen Menschenrechte durch die Folgen des Klimawandels eingeschränkt bzw. gefährdet werden.¹¹⁸

Unter Berücksichtigung des Solidaritätsgrundsatzes (Art. 1 AEMR) wird deutlich, dass ein menschenwürdiges Leben auch vom Handeln anderer Menschen, Staaten und auch der Weltgemeinschaft abhängt. Das bedeutet, dass für die Verwirklichung der ökologischen Menschenrechte eine gemeinsame Anerkennung der ökologischen Existenzprobleme sowie gemeinsame Lösungen für diese Problematik notwendig sind.¹¹⁹

Zuletzt wird nach dem Partizipationsgrundsatz (Art. 28 AEMR) für den angemessenen Schutz der Menschenrechte sowie der ökologischen Menschenrechte eine nachprüfbare Beteiligung aller Betroffenen an lokalen, staatlichen sowie zwischen- und überstaatlichen Institutionen gefordert,¹²⁰ da die Menschenrechte Institutionen und Verfahren für ihre Gewährleistung und Durchsetzung benötigen.¹²¹

¹¹⁷ Siehe hierzu *Reder*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), *Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren*, S. 107 (113 f.).

¹¹⁸ Vgl. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, *Global aber gerecht*, S. 59; s. a. *Reder*, *Ethik der Menschenrechte und Klimawandel*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.) *Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren*, S. 114.

¹¹⁹ Vgl. *Reder*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), *Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren*, S. 107 (114); s. a. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, *Global aber gerecht*, S. 59.

¹²⁰ Vgl. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, *Global aber gerecht*, S. 60.

¹²¹ Siehe *Reder*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), *Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren*, S. 107 (115).

c) Der Status der ökologischen Menschenrechte als erste und zweite Generation der Menschenrechte

Wie bereits oben dargestellt, werden die ökologischen Menschenrechte zumeist den Rechten der dritten Generation zugeordnet.¹²² Jedoch werden sie auch der ersten und zweiten Generation der allgemeinen Menschenrechte zugewiesen. Bei den Bürgerrechten wird dies als Schutz der Gesundheit oder des Eigentums deutlich. Die politischen Bürgerrechte werden mittels der Teilnahme an politisch und ökologisch wichtigen Prozessen sowie durch die gerichtliche Kontrolle der Staatsgewalten verwirklicht. Zu den sozialen und ökonomischen Rechten zählen das Recht auf Arbeit in einer ökologisch sicheren Umgebung, das Recht auf ökologische Bildung sowie der Schutz der Gesundheit vor Einwirkung der verschmutzten Umgebung.¹²³ Diese Möglichkeiten der Einteilung führen zu der Frage, wie die Umweltmenschenrechte einzuordnen sind. Denkbar wäre die Zuordnung sowohl zu den individuellen Abwehrrechten (erste Generation), den Leistungs- und Teilhaberechten (zweite Generation) oder auch zu den Kollektivrechten (dritte Generation).¹²⁴

Zwischen den anerkannten und den ökologischen Menschenrechten besteht ein wesentlicher Unterschied. Bei den ersteren spricht *Brinchuk* von einer Verbundenheit zum sozialen Bereich, bei den letzteren von einem Zusammenspiel zwischen Gesellschaft und Natur. Hier werden nicht nur individuelle Belange, sondern auch das öffentliche Interesse am Erhalt der geeigneten Umwelt als Ziel betrachtet.¹²⁵ Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Menschenrechte grundsätzlich vor staatlicher Willkür schützen sollen, während ökologische Menschenrechte an den Schutz der Umwelt gebunden sind, an dem nicht nur der Staat allein, sondern auch der Mensch selbst beteiligt ist.

¹²² *Ipsen*, Völkerrecht, § 36, Rn. 39; s. hier, Erster Teil, A, III, 1, b.

¹²³ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, ZaöRV 2012, S. 10 f., unter: http://justitiaswelt.com/Aufsaeetze/AS65_201208_MB.pdf (letzter Zugriff am 20.03.2016).

¹²⁴ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 44.

¹²⁵ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, S. 11 f., unter: http://justitiaswelt.com/Aufsaeetze/AS65_201208_MB.pdf (letzter Zugriff am 20.03.2016).

Ohne Anerkennung können die ökologischen Menschenrechte nicht verwirklicht werden. Das heißt, ohne entsprechende Gesetze können die ökologischen Rechte keine wirkliche Geltung haben.

Wie jedes durchsetzbare Recht hat auch das ökologische Menschenrecht seine Verpflichteten, seine Inhaber, seine bestimmten Zwecke und seinen Schutzmechanismus. Ebenso wie bei den klassischen Rechten sind Staat und Gesellschaft auch hier daran interessiert, dass der Rechtsinhaber (Bürger) seine Rechte wahrnehmen und verwirklichen kann. Darüber hinaus hat der Rechtsinhaber das zusätzliche Interesse an einer effektiven Durchsetzbarkeit seiner Rechte, nicht zuletzt deshalb, weil es sich zudem um den Schutz der ökologischen Rechte zukünftiger Generationen handelt.¹²⁶

Eine Gegenmeinung in der Literatur lehnt die Anerkennung eines Umweltmenschrechts ab. So wird angeführt, dass die Umwelt kein Individualgut sei und immer nur im Verhältnis zur Allgemeinheit betrachtet werden solle.¹²⁷ Daher könne sie keinen individuellen Grundrechtscharakter aufweisen. Erkenntnisse dieser Gegenmeinungen lassen sich auch aus dem Blickwinkel von ökologischen Menschenrechten betrachten. So wird bspw. behauptet, dass man nicht aus allen menschlichen Bedürfnissen oder Interessen ein Menschenrecht konstruieren solle.¹²⁸

II. Struktur und Funktionen der ökologischen Menschenrechte

1. Struktur und Definition

a) Definition

Im Vordergrund der ökologischen Menschenrechte steht das Ziel der Gestaltung und Verbesserung der Umweltqualität für das Individuum, indem der Umweltschutz auf die Menschenrechte rückbezogen wird. In diesem Zusammenhang

¹²⁶ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, S. 12 f., unter: http://justitiaswelt.com/Aufsaeetze/AS65_201208_MB.pdf (letzter Zugriff am 20.03.2016).

¹²⁷ Vgl. *Steinberg*, Der ökologische Verfassungsstaat, S. 425.

¹²⁸ Vgl. *Schmidt-Radefeld*, Ökologische Menschenrechte, S. 41.

spricht man auch von einem „*menschenrechtliche[n] Umweltschutz*“¹²⁹, der einen Umweltschutz im Rahmen der Interessen der Menschenrechte möglich macht.

Ökologische Menschenrechte haben zwei wichtige Aufgaben: Einerseits gewährleisten die ökologischen Grundrechte den Schutz der ökologischen Grundbedingungen der Freiheit. Andererseits stehen sie für das Umweltschutzinteresse von Staat und Gerichten. Das bedeutet, dass durch die Überwachungsfunktion der Rechtsprechung die Beachtung der Umweltbelange bei staatlichen Entscheidungsprozessen gewährleistet ist. Auf diese Weise werden die Rechtsgebiete miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig.

b) Gruppen der ökologischen Grundsätze

Brinchuk hat bei der Analyse der ökologischen Menschenrechte einen Gruppierungsvorschlag am Beispiel der Gesetzgebung der Russischen Föderation verfasst. Danach differenziert das Rechtssystem der Russischen Föderation zwischen fünf Gruppen ökologischer Grundsätze, die sich auch auf andere Rechtssysteme der Welt übertragen ließen. Zunächst unterscheidet der Autor diejenigen Rechte, die auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch Naturressourcen gerichtet sind, z. B. das Recht auf geeignete Umwelt. Des Weiteren sucht er nach solchen Rechten, die auf den Erhalt der Gesundheit des Menschen zielen, etwa das Recht auf Gesundheitsschutz oder das Recht auf Strahlenschutz. Drittens filtert er jene Rechte heraus, die sich auf den Umweltschutz und Informationen über den Zustand der Umwelt beziehen. Viertens erkennt er ein Eigentumsrecht an Naturressourcen an. Als fünfte Gruppe der ökologischen Menschenrechte erfasst der Autor schließlich die ökologischen Rechte der zukünftigen Generationen.¹³⁰

Solch eine Einteilung der ökologischen Menschenrechte ist zwar hilfreich für deren thematische Gruppierung, für die weitere Untersuchung jedoch nicht relevant.

¹²⁹ Vgl. *Schmidt- Radefeld*, Ökologische Menschenrechte S. 28.

¹³⁰ Vgl. *Brinchuk*, Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, ZaöRV 2012, S. 7 f., unter: http://justitiaswelt.com/Aufsaeetze/AS65_201208_MB.pdf (letzter Zugriff am 20.03.2016).

2. Kategorien und Aufgaben

a) Kategorien

Ökologische Menschenrechte lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien einteilen. Die erste Kategorie bilden jene Rechte, die durch Umweltschäden verletzt werden können, wie z. B. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Abs. 1 UN-Sozialpakt) oder das Recht auf Gesundheit (Art. 12 Abs. 1 UN-Sozialpakt). Zur zweiten Kategorie gehören Rechte, die den Staat auf eine konsequente Umweltpolitik verpflichten und darüber hinaus eine bessere Umsetzung der Rechte der ersten Kategorie gewährleisten,¹³¹ wie etwa das Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 19 des UN-Zivilpaktes).

b) Aufgaben

Laut *Beyerlin* gilt es, zweierlei Aufgaben zu unterscheiden, die ein ökologisches Menschenrecht zu erfüllen hat. Ausgangspunkt ist dabei jeweils die Tatsache, dass Umweltprobleme für die Menschheit existenzbedrohliche Folgen haben können. Die Aufgabe sollte daher vorrangig darin bestehen, den einzelnen Menschen dazu zu befähigen, sich mit diesem Recht gegen den Staat oder andere Staaten wehren zu können, wenn diese für die Verhinderung der Umweltbedrohung keine Maßnahmen treffen und so die anerkannten Rechte verletzen würden. Die zweite Aufgabe sollte darin bestehen, dass das Individuum zusätzlichen Druck auf den (jeweiligen) Staat ausüben kann, indem es seine Rechte auch völkerrechtlich bei einer internationalen Organisation geltend machen könnte. Auf diese Weise ließe sich der jeweilige Staat dazu bewegen, seine Umweltschutzaufgaben tatsächlich wahrzunehmen. Mit dem derzeitigen Vollzugsdefizit im heutigen Umweltvölkerrecht ist dies schwer zu erreichen, jedoch könnte es mit einem wirksamen ökologischen Menschenrechtsschutz möglich sein.¹³²

Wie *Steiger* darstellt, endet die Frage letztlich nicht bei den rechtlichen Bestimmungen, sondern bei den politischen Entscheidungen, weil angesichts der

¹³¹ Vgl. *Beyerlin*, Umweltschutz und Menschenrechte, *ZaöRV* 65 (2005), 525 (526), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2016).

¹³² Vgl. *Beyerlin*, Umweltschutz und Menschenrechte, *ZaöRV* 65 (2005), 525 (526), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2016).

vielfältigen Staatsaufgaben dem Umweltschutz kein großer Rang eingeräumt wird.¹³³ Dennoch hat der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aufgrund ihrer fundamentalen Bedeutung begründeten Rang.¹³⁴

III. Ökologisches Menschenrecht im Zwiespalt zwischen Umweltgrundrecht und Staatsaufgabe

1. Einführung

Während es zunächst wenig Schwierigkeiten bereitet, ein allgemeines Bedürfnis nach einer sauberen und gesunden Umwelt als Staatszielbestimmung zu definieren, bereitet die Anerkennung eines solchen Bedürfnisses als Grundrecht vielerlei Probleme.

Die Frage nach der Etablierung eines Umweltgrundrechts im Nationalrecht wird im Wesentlichen in zwei Ansichten vertreten. Einerseits wird die Verbürgung eines Umweltgrundrechts in der jeweiligen Nationalverfassung propagiert.¹³⁵ Andererseits will man bei der Verankerung des Umweltgrundrechts den Umweltschutz als positive, aktive Staatsaufgabe belassen.¹³⁶ Dabei wäre eine grundrechtliche Lösung vor allem für Zivilpersonen von Vorteil, da sie weiter als eine Staatszielbestimmung geht, die für den Staat etabliert wird.¹³⁷

Schließlich gibt es einen dritten Ansatz, der eine neue Anerkennung als überflüssig erachtet und das ökologische Menschenrecht aus bereits existierenden Menschenrechten ableiten möchte.¹³⁸

Im folgenden Abschnitt wird die Problematik, in welcher Form ökologische Menschenrechte verfassungsrechtlich verankert werden können, näher betrachtet.

¹³³ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 74 f.

¹³⁴ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 75.

¹³⁵ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 16.

¹³⁶ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 17.

¹³⁷ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 29.

¹³⁸ *Ksentini*, UN Report, E/CN.4/Sub2/1994/9, S. 20, unter: http://www1.umn.edu/humanrts/demo/HRandEnvironment_Ksentini.pdf (letzter Zugriff am 02.03.2016)

2. Ökologische Menschenrechte als Umweltgrundrecht

Die Idee, dass eine menschenwürdige Umwelt verfassungsrechtlich garantiert werden muss, lässt sich nicht nachvollziehen, ohne die steigende Umweltbedrohung der menschlichen Existenz als Tatsache zu akzeptieren. Es hat in den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts seinen Ausgangspunkt. Die Schaffung einer solch verfassungsrechtlich verbürgten Garantie etabliert eine rechtliche Abwehrfunktion zum Schutz und zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt.¹³⁹

Grundrechte stellen einige der wichtigsten Elemente der liberal-demokratischen Verfassung dar.¹⁴⁰ Sie sind vornehmlich als staatlich anerkannte Rechte der Bürger als Abwehrrecht gegenüber dem Staat konzipiert, regulieren mittelbar aber auch die Beziehungen zwischen den Bürgern. Viele nationale Grundrechteskataloge beinhalten aber auch die allgemeinen Menschenrechte.

a) Die Idee eines Umweltgrundrechts

Geht man von der Konzeption als Umweltgrundrecht aus, so steht nach *Steiger* das Recht auf Existenz im Vordergrund, nicht aber das Recht auf saubere Umwelt, sauberes Wasser oder reine Luft. Denn es sei letztlich stets die Existenz des Menschen, die „*durch Eingriffe in die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet wird*“¹⁴¹. So kann menschliche Existenz nur durch den Schutz der Umwelt ermöglicht werden.

Die Idee der Verankerung eines Umweltgrundrechts stieß von Beginn an auf großen Widerstand. Wie bereits dargelegt, wurde der Schutzbereich eines neuen verbürgten Grundrechts schon deshalb als überflüssig betrachtet, da er bereits in existierenden Rechten bzw. Umweltrechten vorzufinden sei.¹⁴² Folgt man dem, so wäre die Etablierung eines solchen Grundrechts in der Tat sinnlos.

¹³⁹ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 21.

¹⁴⁰ *Ekardt*, Menschenrechte und Klimapolitik, in: Rusche (Hrsg.), Diskurs und Verantwortung, unter: <http://www.sustainability-justice-climate.eu/files/texts/Freedom-Balancing1.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

¹⁴¹ *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 37.

¹⁴² Siehe *Ksentini*, UN Report, E/CN.4/Sub2/1994/9, S. 20, unter: http://www1.umn.edu/humanrts/demo/HRandEnvironment_Ksentini.pdf (letzter Zugriff am 02.03.2016)

Ansichten, die eine Verbürgung des Umweltgrundrechts dagegen als sinnvoll betrachten, befürworten weiterhin die abwehrrechtliche Konzeption.¹⁴³ Entscheidet man sich also für eine grundsätzliche Anerkennung als Umweltgrundrecht, so sollte zunächst der Charakter dieses Rechts geklärt werden, nämlich, ob es einen abwehr- oder leistungsrechtlichen Inhalt aufweist. Dann bestehen hier die Möglichkeiten, entweder ein neues Umweltgrundrecht zu schaffen oder eine Ergänzung der bestehenden Grundrechte durchzuführen.¹⁴⁴

b) Problemlage

Bei dem Unterfangen, ein Grundrecht neu zu positivieren, sollten zunächst Inhaltsbestimmungen und Definitionen klargestellt werden, denn gerade im Falle eines ökologischen Menschenrechts sind (Folge-)Probleme durch Verwendung unklarer, unbestimmter und zu weit gehender Definitionen vorprogrammiert. Die rechtlichen Schwierigkeiten, ein derartiges Grundrecht zu konstituieren, sind enorm. So umfasst der Begriff „*menschenwürdige Umwelt*“ nach *Steiger* nicht nur natürliche, sondern auch vom Menschen geschaffene Elemente.¹⁴⁵ Andererseits haben auch die bestehenden Grundrechte erst durch Gerichtsentscheidungen ihre aktuelle Bedeutung und Klärung bekommen.¹⁴⁶ Deswegen sollten solche begrifflichen Unklarheiten nicht als grundsätzliches Hindernis für die Anerkennung eines Umweltgrundrechts gesehen werden.

Als ein mögliches Eingrenzungskriterium des Umweltmensenrechts lässt sich zudem der Beeinträchtigungsgrad der menschlichen Gesundheit heranziehen. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Betroffenen eines Umweltschadens als gesundheitlich gefährdet bezeichnet werden können.¹⁴⁷

Die Anerkennung des Grundrechts auf Umwelt als ein Abwehrrecht eröffnet dem Einzelnen einen Schutzraum gegenüber Umweltschäden und Beeinträchtigungen, der mehrere Funktionen erfüllen kann.¹⁴⁸ Diese werden unterteilt in

¹⁴³ Vgl. *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 78.

¹⁴⁴ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 16 ff.

¹⁴⁵ *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 18.

¹⁴⁶ Vgl. *Schmidt-Radefeld*, Ökologische Menschenrechte, S. 42.

¹⁴⁷ Vgl. *Kloepfer*, Zum Grundrecht auf Umweltschutz, S. 18.

¹⁴⁸ Vgl. *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 78.

Abwehrfunktion, Schutzfunktion, Richtlinienfunktion, Edukativfunktion, Appellativfunktion und Bewusstseinsbildungsfunktion.¹⁴⁹

Trotz der zahlreichen Argumentationen der Befürworter eines Umweltgrundrechts scheidet die grundrechtliche Lösung aber letztlich aufgrund der verfassungspolitischen und systematischen Einwände¹⁵⁰. *Hattenberger* argumentiert gegen eine Erweiterung des Grundrechtskatalogs aufgrund der Schwierigkeit der Herstellung einer dem Umweltschutz dienenden Abgrenzung, der zeitaufwendigen Einzelverfahren und der unwirksamen Umweltpolitik.¹⁵¹ Als alternative Lösung wird die Staatszielbestimmung vorgeschlagen, wodurch einige unerwünschte Effekte eines Grundrechts vermieden werden könnten.¹⁵²

3. Als Staatsaufgabe

Wie gesehen, kann aufgrund des subjektiven Charakters eines Grundrechts die Umweltschutzproblematik nicht in angemessener Weise bewältigt werden. Der Umweltschutz wird daher überwiegend als Staatsaufgabe angesehen:¹⁵³ „*Ein Umweltmensenrecht umschreibe im Kern ökologische Staatsaufgaben, die von dem betreffenden Staat nur nach Kräften und durch eine Abwägung mit anderen, nicht weniger wichtigen Aufgaben erfüllt werden könnten.*“¹⁵⁴

a) Staatszielbestimmungsidee

Sobald man das Vorhandensein von Umweltressourcen als Grundrechtsvoraussetzung ansieht, steht der Staat als Verpflichteter für die Erhaltung oder Schaffung der Umweltgüter in der Verantwortung und hat damit eine zusätzliche Staatsaufgabe wahrzunehmen.¹⁵⁵ Die Problembehebung im Umweltschutz wird dabei in einem aktiven staatlichen Eingriff gesehen, nicht in der Enthaltensamkeit des Staates.¹⁵⁶ Doch auch wenn der Staat den Schutz der Umwelt seiner Bürger aktiv gewährleistet, ist er dennoch dazu verpflichtet, selbst keine umweltbedrohenden Maßnahmen zu treffen. Die Beachtung der Staatszielbestimmung

¹⁴⁹ Vgl. *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 78 ff.

¹⁵⁰ *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 87.

¹⁵¹ Vgl. *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 113 f.

¹⁵² *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 87.

¹⁵³ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 1.

¹⁵⁴ Zitiert nach *Schmidt-Radefeld*, Ökologische Menschenrechte, S. 41.

¹⁵⁵ Vgl. *Schmidt-Radefeld*, Ökologische Menschenrechte, S. 260.

¹⁵⁶ Siehe *Schmidt-Radefeld*, Ökologische Menschenrechte, S. 201.

bedeutet, dass der Staat in all seinen Gewalten eine „Ökologisierung“ durchzuführen hat. Durch die Einführung der Staatszielbestimmung gründet sich der ökologisch handelnde Staat zunächst vor allem auf die Ökologisierung der Verfassung.¹⁵⁷

b) Wege der Problembewältigung

Der Ökologierungsprozess einer nationalen Verfassung wird oft mit der Entstehung eines ökologischen Grundrechts in Verbindung gebracht. Tendenziell wird jedoch der Definition als Staatszielbestimmung der Vorrang gegenüber einer Verankerung als verfassungsrechtliches Umweltgrundrecht eingeräumt.¹⁵⁸ Demnach steht der jeweilige Staat als Garant für die Schaffung und Verbesserung der Umweltbedingungen für die Existenz des Bürgers in der Pflicht. Dabei stellt sich aber die Frage, ob auf diese Weise ein adäquater Schutz des Bürgers vor staatlichen Maßnahmen gewährt werden kann und welche Abwehrrechte für den Bürger geschaffen werden sollen, denn in diesem Fall sind die ökologischen Menschenrechte im Gegensatz zu anderen sozialen Grundrechten nicht individuell einklagbar. Sie weisen ja gerade Staatszielcharakter auf.¹⁵⁹

Auch auf der Ebene der Europäischen Union sowie innerhalb vieler Staaten wurde der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen rechtlich als staatliche Pflicht anerkannt.¹⁶⁰ In Art. 191 AEUV wird die Umweltpolitik als Staatsaufgabe vorgestellt und definiert.¹⁶¹

Doch letztlich ist der Schutz der lebenswichtigen Umweltgrundlagen nicht nur ein rechtliches Problem, sondern sollte auch als politische Herausforderung betrachtet werden.¹⁶² Je umweltbewusster die politischen Gedanken und Absichten werden, desto schneller werden rechtliche Lösungen gefunden.

¹⁵⁷ Vgl. *Steinberg*, Der ökologische Verfassungsstaat, S. 335 ff.; s. a. *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 32.

¹⁵⁸ Vgl. *Kloepfer*, Zum Grundrecht auf Umweltschutz, S. 10.

¹⁵⁹ Vgl. *Schmidt-Radefeld*, Ökologische Menschenrechte, S. 34.

¹⁶⁰ Vgl. *Steinberg*, Der ökologische Verfassungsstaat, S. 71.

¹⁶¹ Vgl. *Ekardt*, Menschenrechte und Klimapolitik, in: Rusche (Hrsg.), Diskurs und Verantwortung, S. 3, unter: <http://www.sustainability-justice-climate.eu/files/texts/Freedom-Balancing1.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

¹⁶² Vgl. *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 205.

IV. Rechtsträger und Adressaten der ökologischen Menschenrechte

1. Einführung

Ein Recht kann für den einen Verantwortung und Pflicht bedeuten, für den anderen aber zugleich einen Vorteil und Genuss mit sich bringen. Im Falle der ökologischen Menschenrechte stellt sich die Frage, ob die Verpflichteten die Staaten, internationale, regionale Organisationen oder private Menschen sind. Dies gilt es, im Folgenden näher zu untersuchen.

Bereits in Art. 2 des UN-Sozialpaktes ist ein Anspruch auf innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit zur Verwirklichung von Sozialrechten verankert. In Art. 11 des UN-Sozialpaktes wird das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Nahrung, Kleidung, Unterkunft und kontinuierliche Verbesserung der Lebensbedingungen) konkretisiert. Durch Art. 12 des UN-Sozialpaktes wird auch das Recht auf die Gesundheit gesichert, woraus auch das Recht auf Wasser abgeleitet wird.¹⁶³ Diese Rechte beinhalten explizit eine Kooperationspflicht, die auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel durch internationale Zusammenarbeit umgesetzt wird.¹⁶⁴

Durch die Anerkennung erhalten die ökologischen Menschenrechte ihre Adressaten, Inhaber und Verpflichteten.

Wie bei den allgemeinen Menschenrechten ist auch im Falle der ökologischen Menschenrechte jeder Mensch allein aufgrund seines Menschseins Rechtsinhaber oder Berechtigter. Verpflichteter ist der Staat bzw. dessen Staatsgewalten, die die ökologischen Menschenrechte aufgrund ihrer staatlichen Gesetzgebungs-, Vollzugs- und Rechtsprechungsinstrumente zu schützen haben.

Eine weitere Problematik der Gewährleistung der ökologischen Menschenrechte besteht darin, dass bisher keine umfassende völkerrechtliche Kodifizierung staatlicher Schutz- und Hilfspflichten existiert.¹⁶⁵ Dadurch ist die Rechtslage im Hinblick auf einen völkerrechtlichen Individualanspruch auf Schutz und humanitäre

¹⁶³ Siehe hierzu *Schapper*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), *Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel*, S. 48 (67); siehe auch unten Zweiter Teil, C, I, 2.

¹⁶⁴ *Schapper*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), *Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel*, S. 48 (68).

¹⁶⁵ Vgl. *Peters*, *Jenseits der Menschenrechte*, S. 215.

Unterstützung im Kontext der Katastrophenhilfe unklar.¹⁶⁶ Unterstützungspflichten werden entsprechend dem Artikelentwurf der International Law Commission „Protection of Persons in the Event of Disasters“ reguliert. Nach Art. 9 dieses ILC-Artikelentwurfs von 2010 soll ein Nationalstaat aufgrund des Prinzips der Souveränität als Hauptverantwortlicher Schutz und Nothilfe für die Betroffenen in seinem Staatsgebiet gewährleisten.¹⁶⁷ Außerdem darf er nicht die Hilfeleistung durch Dritte zugunsten der Betroffenen willkürlich verweigern oder verhindern.¹⁶⁸ Schließlich besteht nach Art. 5 des ILC-Artikelentwurfs von 2009 eine allgemeine, zwischenstaatliche Kooperationspflicht.¹⁶⁹

2. Dreistufiges Handlungssystem in Bezug auf Umweltbelange

Steiger beschreibt ein dreistufiges System, das die Bewahrung, Wiederherstellung und Herstellung der wichtigen natürlichen Umweltbelange behandelt.¹⁷⁰ Nach dieser Theorie ist die unterste Stufe ein gegen Umweltschäden gerichtetes, tatsächliches Handeln, die mittlere Stufe erfasst die rechtliche Steuerung durch den Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte. Die letzte Stufe lässt sich als mögliche verfassungsrechtliche Garantie bezeichnen.¹⁷¹

In diesem Zusammenhang unterscheidet *Steiger* drei Handlungsziele, die angestrebt werden sollten und in einem Rangverhältnis zueinander stehen:

- Vermeidung der weiteren Verschlechterung
- Wiederherstellung

¹⁶⁶ UN-Doc A/CN.4/L.776, Protection of Persons in the Event of Disasters, Memorandum 2007, Rn. 257; s. a. vgl. *Peters*, Jenseits der Menschenrechte, S. 221.

¹⁶⁷ UN-Doc A/CN.4/L.776, Protection of Persons in the Event of Disasters, Art. 9, Role of the affected State: 1. *The affected State, by virtue of its sovereignty, has the duty to ensure the protection of persons and provision of disaster relief and assistance on its territory.* 2. *The affected State has the primary role in the direction, control, coordination and supervision of such relief and assistance.*

¹⁶⁸ UN-Doc A/CN.4/L.794, Protection of Persons in the Event of Disasters, Art. 11 Abs. 2, Consent of the affected State to external assistance: *Consent to external assistance shall not be withheld arbitrarily.*

¹⁶⁹ UN-Doc A/CN.4/L.758, Protection of Persons in the Event of Disasters, Art. 5, Duty for cooperate: *“In accordance with the present draft articles, States shall, as appropriate, cooperate among themselves, and with the United Nations and other competent intergovernmental organizations, the International Federation of the Red Cross and Red Crescent Societies and the International Committee of the Red Cross, and with relevant non-governmental organizations.”*

¹⁷⁰ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 27.

¹⁷¹ Vgl. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 27.

- Verbesserung

des gegebenen Zustands. Diese gegen einen Umweltschaden gerichteten Handlungsziele werden vom Staat angestrebt. Sie gewährleisten den Umweltschutz und sichern dadurch die ökologischen Menschenrechte.

3. Rechtsträger

Rechtsinhaber ökologischer Menschenrechte ist die einzelne Person, soweit ihre Individualrechte wie das Recht auf das Leben, Eigentum oder Gesundheit durch Umweltschäden beeinträchtigt werden¹⁷². Das bedeutet für die einzelne Person, dass sie

1. Handlungsfreiheit in gesetzlichen Grenzen hat;
2. bestimmte soziale Güter benutzen kann;
3. selber gewisse Handlungen vornehmen oder von anderen einfordern kann;
4. sich aufgrund einer Rechtsverletzung an ein Gericht wenden kann.

Im Umweltvölkerrecht sind Rechtssubjekte die Staaten. Sie sind als Hauptakteure grundsätzlich die alleinigen Adressaten aller völkerrechtlichen Rechte und Pflichten. Obwohl mittlerweile auch internationale Organisationen mit Umweltangelegenheiten befasst sind und Umweltaufgaben wahrnehmen, können sie die Staaten nicht ersetzen und deren Pflichten nicht erfüllen.¹⁷³ Allerdings werden nach *Beyerlin* einzelne Menschen als neue internationale Umweltrechtsakteure bezeichnet. Gegenwärtig ist dieses ein beschränktes Völkerrechtssubjekt, das zur Entwicklung eines internationalen Umweltschutzes dient.

4. Adressaten (Verpflichtete)

Wird ein Recht verbürgt, so entstehen daraus Pflichten, nicht nur für den unmittelbar Verpflichteten, der das Recht erfüllen oder gewährleisten soll, sondern auch für die Begünstigten, die dieses Recht innehaben.

¹⁷² Vgl. *Peters*, *Jenseits der Menschenrechte*, S. 425.

¹⁷³ Vgl. Siehe *Beyerlin*, *Umweltschutz und Menschenrechte*, *ZaöRV* 65 (2005), 525 (525), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2016).

a) Arten der Verpflichtung nach Schue

Nach *Henry Shue*¹⁷⁴ gibt es drei Stufen von Verpflichtungen, die sich aus den Subsistenzrechten ergeben. Sie lassen sich durchaus auch auf die ökologischen Menschenrechte übertragen. Demnach zählen zu den einzelnen *Arten der Verpflichtung*¹⁷⁵:

- a) Vermeidungspflichten – die Staaten dürfen die ökologischen Menschenrechte des Einzelnen nicht verletzen.
- b) Schutzpflichten – die Staaten sind verpflichtet, die ökologischen Menschenrechte vor Verletzungen Dritter zu schützen;
- c) Hilfe- oder Ermöglichungspflichten – die Staaten müssen mit konkreten Maßnahmen die ökologischen Menschenrechte gewährleisten.

b) Staat als Verpflichteter

Die Rolle des Staates als Verpflichteter wird aus den verschiedenen Zielen und Aufgaben des ökologischen Staates hergeleitet. Hierzu zählt vor allem die Wahrung des ökologischen Gleichgewichts, d. h., der Staat sorgt dafür, dass die Rechte einzelner Menschen im Einklang mit der Natur stehen. Hierdurch können die bestehenden Grundfreiheiten und Rechte des Menschen eingeschränkt werden, sobald das Handeln des Individuums die Grenze zur ökologischen Vertretbarkeit überschreitet. Der Mensch ist nicht dazu befugt, seine Freiheit derart auszuüben, dass dies zulasten der Natur geht oder gehen kann.¹⁷⁶

Es handelt sich um Schranken der Grundfreiheiten. Die Menschenrechte, die vom Staat geschützt werden, finden ihre Grenzen in der Freiheit des anderen. Aber die Ausübung dieser Freiheiten hängt unmittelbar von der tatsächlichen Qualität der natürlichen Umweltbedingungen ab. Menschliche Freiheit hört dann auf, wenn Gefahr für die Natur besteht bzw. die Erschöpfung ihrer Ressourcen zu verzeichnen ist.

¹⁷⁴ Siehe *Shue*, *Basic Rights*, S. 60.

¹⁷⁵ Vgl. *Ladwig*, *Zur Begründung eines Menschenrechts auf Wasser*, S. 2, unter: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38745/menschenrecht-wasser?p=1> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

¹⁷⁶ Vgl. *Bosselmann*, *Ökologische Grundrechte*, S. 21.

Die Anerkennung neuer ökologischer Menschenrechte soll einer Herausbildung neuer staatlicher Verantwortlichkeiten folgen. Mit anderen Worten: Aufgrund der Veränderung der Umwelt, die eine Beeinträchtigung von Leib und Leben und des Eigentums darstellt, besteht eine Verpflichtung des Staates. Angesichts des Sicherheitsgrundsatzes ist der Staat verpflichtet, seinen Bürgern Hilfe und Schutz nach Umweltkatastrophen zu gewährleisten.¹⁷⁷

Die Rolle des Staats als Verpflichteter lässt sich zudem aus dem Sozialpakt herleiten. Der Pakt verpflichtet ihn zur internationalen Kooperation bei der Verwirklichung der Menschenrechte.¹⁷⁸ Das bedeutet, dass der Staat aufgrund der Komplexität und des globalen Charakters des ökologischen Menschenrechtsschutzes die internationale Zusammenarbeit einfordern muss. So gesehen, stellt der ökologische Menschenrechtsschutz eine internationale Verpflichtung dar.

Der Staat hat an dieser Stelle als Verpflichteter die Aufgabe, die ökologischen Menschenrechte anzuerkennen und zu schützen. Daher herrscht derzeit eine Notwendigkeit der „*Ökologisierung des Rechts*“.¹⁷⁹ Diese zieht die Ökologisierung des Staates nach sich.

C. Ökologische Menschenrechte als Subsistenzrechte

Die Natur mit ihren Ressourcen ist Grundlage menschlicher Existenz. Ohne Luft, Wasser oder Nahrung ist jedes Leben unmöglich. Die Vorstellung, drei Wochen ohne Nahrung, drei Tage ohne Wasser und drei Minuten ohne Sauerstoff auskommen zu müssen, gibt die Möglichkeit, das biologische Existenzminimum des Menschen zu definieren. Man sieht, wie stark der Mensch biologisch an die Natur gebunden ist. Juristisch gesehen, spiegelt sich diese Verbindung im sog. Subsistenzrecht wider.¹⁸⁰

Wie bereits erwähnt, haben Menschenrechte unterschiedliche Funktionen: Sie werden in Persönlichkeitsrechte, Freiheitsrechte, soziale Menschenrechte und justiziable Menschenrechte unterteilt. Die grundlegenden Menschenrechte finden

¹⁷⁷ Vgl. *Steinberg*, Ökologischer Verfassungsstaat, S. 45.

¹⁷⁸ UN-Sozialpakt, Art. 2.

¹⁷⁹ *Steinberg*, Der ökologische Verfassungsstaat, S. 427.

¹⁸⁰ Vgl. *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, S. 344.

sich in den Persönlichkeitsrechten, wie das Recht auf Leben oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wieder. Diese Rechte gewährleisten dem Menschen ein Minimum an Lebensbedingungen bzw. Lebensqualität, d. h., die Basis für die weiteren Menschenrechte beginnt mit der Garantie der Subsistenzrechte.

Die ökologischen Menschenrechte lassen sich deswegen als Subsistenzrechte betrachten, weil die Existenz des Menschen durch das ökologische Ungleichgewicht und globale Verteilungsungerechtigkeit¹⁸¹ in Gefahr geraten kann. Paradebeispiel eines Subsistenzrechts ist das Menschenrecht auf Wasser, denn die Ausbeutung der Naturressource Wasser kann, bspw. durch fortschreitende Verschmutzung oder Kontingentierung, im Extremfall das Ende des Lebens bedeuten. Der Zugang zu sauberem Wasser garantiert in diesem Beispiel das Existenzminimum.

Normative Verankerungen finden die ökologischen Menschenrechte als Subsistenzrechte etwa in Art. 3 AEMR, Art. 6 des UN-Zivilpaktes (Recht auf Leben), Art. 25 AEMR Abs. 2 sowie Art. 11 und 12 des UN-Sozialpaktes (Recht auf angemessenen Lebensstandard; Recht auf sauberes Trinkwasser und auf Zugang zu Sanitäreinrichtungen),¹⁸² die im Grundsatz das soziale Existenzminimum beinhalten.¹⁸³

I. Armut als Ursache von Umweltrechtsverletzungen und Menschenrechtsverletzungen

Entwicklungsländer und deren arme Bevölkerungsschichten sind besonders verwundbar gegenüber Menschenrechtsverletzungen, vor allem wenn diese durch umweltbedingte Klimaänderungen verursacht werden.¹⁸⁴ Das liegt einerseits daran, dass diese Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer fragilen Existenz stärker vom Zustand des Klimas beeinträchtigt werden können. Überdies sind es die

¹⁸¹ Zur internationalen oder globalen Verteilungsgerechtigkeit siehe *Krust*, Zu einer gerechten Welt, S. 68 f.

¹⁸² Siehe hierzu ausführlicher unten, Zweiter Teil, C, I, 1.

¹⁸³ Siehe hierzu *Engbruch*, Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard, S. 17 f.

¹⁸⁴ Vgl. *Bentz-Hözl*, Der Weltklimavertrag, S. 84.

Implementierungslücken in den Rechten des UN-Sozialpaktes, wodurch sich die negativen Folgen des Klimawandels weiter verstärken können.¹⁸⁵

1. Begriffsklärung und Entstehung von Armut

a) Definition

Nach der Statistik des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen haben weltweit ca. 795 Mio. Menschen¹⁸⁶ nicht genug zu essen. Diese erschreckende Zahl ist Folge einer zunehmenden Verelendung und Verarmung großer Teile der Bevölkerungen besonders im Afrika südlich der Sahara.¹⁸⁷

Armut hat ihre Dimensionen, Formen und Ursachen im Laufe der Zeit gravierend verändert. Auch begrifflich vollzog sich eine Entwicklung: Wurden in den 1970er- sowie 1980er-Jahren die Armen noch als Bedürfnisträger bezeichnet, so werden sie derzeit als Rechtsträger angesehen.¹⁸⁸

Für den Begriff *Armut*¹⁸⁹ selbst existieren verschiedene Definitionen. Wenn im Folgenden von Armut die Rede ist, sollen darunter nicht nur ein geringes Einkommen, sondern auch „der fehlende Zugang zu Chancen und lebenswichtigen Mitteln“, „mangelnde Partizipationsmöglichkeiten am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben“, eine „besondere Gefährdung durch Risiken“ sowie die „Missachtung der Menschenwürde und der Menschenrechte“ verstanden werden.¹⁹⁰

¹⁸⁵ Siehe *Schapper*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), *Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel*, S. 48 (71).

¹⁸⁶ Hunger Statistics, World Food Programme, unter: <http://www.wfp.org/hunger/stats> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

¹⁸⁷ Bericht über die menschliche Entwicklung, UNDP 2015, (HDI – Human Development Index), S. 207 ff., unter: http://hdr.undp.org/sites/default/files/2015_human_development_report_1.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2016).

¹⁸⁸ Vgl. *Sachs*, *Ökologie und Menschenrechte*, S. 36.

¹⁸⁹ Siehe dazu, *Zapotoczky*, in: Gruber/Zapotoczky (Hrsg.), *Gerechte internationale Ordnungen – Bedingungen sinnvoller Globalisierung?* in *Globalisierung versus Demokratie*, S. 17 ff.

¹⁹⁰ *Benedek*, *Menschenrechte verstehen*, Handbuch zur Menschenrechtsbildung, ETC, S. 99, unter: http://www.globaleslernen.de/sites/default/files/files/pages/mre_verstehen_2.auf-lage_web.pdf (letzter Zugriff am 11.03.2016); s. a. hierzu VENRO-Projekt, *Wie kommen die Armen zu ihren Rechten?* S. 10, unter: <http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/Einzelveroeffentlichungen/Armutsbekaempfung/mr.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016); Aktionsprogramm 2015, in: BMZ (Hrsg.), Nr. 106, S. 2.

b) Ursachen

Ökologische Krisen, die aufgrund von Armut entstehen, werden oft im Zusammenhang mit der Verteilungsfrage, der sozialen Gerechtigkeit und der Globalisierung diskutiert.¹⁹¹ Häufig wird der Klimawandel als Ergebnis globaler Ungerechtigkeit dargestellt,¹⁹² welche sich durch wachsende Armut bemerkbar macht.¹⁹³ Ungerechte Verteilung von Gütern und Ressourcen sowie soziale Ungerechtigkeit führen oft zu ökologischer Ungerechtigkeit. *Beck* bezeichnet diese Ungerechtigkeit als Anziehungskraft zwischen extremer Armut und extremen Risiken, die durch die Auslagerung von *Risikoindustrien* in *Billiglohnländer* entsteht.¹⁹⁴

2. Globalisierung und Armutsbekämpfung

a) Auswirkungen und Folgen der Globalisierung

In nahezu allen Lebensbereichen werden gegenwärtig mehr und mehr die Auswirkungen der Globalisierung spürbar und sind oft Anlass heftiger Debatten.¹⁹⁵ So lässt sich auch die Frage nach ökologischen Menschenrechten nicht abseits zunehmender Globalisierungstendenzen diskutieren. Die Anerkennung von Problemlösungsstrategien im Bereich der Umweltmenschenrechte und der nachhaltigen Entwicklung ist ohne Berücksichtigung der Globalisierung unmöglich.

Befürworter der Globalisierung betonen die Wachstumseffekte für die Wirtschaft, die wiederum zur Armutsreduzierung führen sollen.¹⁹⁶

Globalisierungskritiker wenden ein, dass es einen solchen Automatismus zwischen Wirtschaftswachstum und Armutsreduzierung nicht gebe. Ausländische Investitionen kämen letztlich nur den Reichen zugute und würden das Leid der

¹⁹¹ *Altwater/Mahnkopf*, Grenzen der Globalisierung, S. 570 f.; s. a. *Overwien*, Globalisierung und nachhaltige Entwicklung als Herausforderung für politische Bildung, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.) Menschenrechte weltweit – Schöpfung bewahren, S. 93; vgl. *Krust*, Zu einer gerechten Welt, S. 70 ff.

¹⁹² Siehe dazu, *Bentz-Hözl*, Der Weltklimavertrag, S. 139 f.

¹⁹³ Vgl. *Khor/Raman/Giegold/Yang*, Klima der Gerechtigkeit, S. 54; siehe auch, *Bentz-Hözl*, Der Weltklimavertrag, S. 85.

¹⁹⁴ *Beck*, Risikogesellschaft, S. 55.

¹⁹⁵ *Brand*, Gegen-Hegemonie: Perspektiven globalisierungskritischer Strategien, S. 69 ff.

¹⁹⁶ Vgl. VENRO-Projekt, Wie kommen die Armen zu ihren Rechten? S. 5; unter: <http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/Einzelveroeffentlichungen/Armutsbekaempfung/mr.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

Armen nicht verringern.¹⁹⁷ Bei genauerer Betrachtung ließe sich die Globalisierung auch indirekt als Ursache für die Verletzung ökologischer Menschenrechte begreifen, weil durch sie regionale Ebenen verloren gingen und der Arbeitsmarkt dadurch kleiner werde. Dies führe zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit in den betreffenden Ländern, was letztendlich eine fortschreitende Verarmung mit sich bringe. Betroffen seien meist Entwicklungsländer, also jene Länder, in denen sich früher oder später ökologischer Widerstand der Armen gegen den Staat richten werde. Anders als Umweltbewegungen kämpften die Armen nicht für die Umwelt, sondern für ihre Existenzrechte.¹⁹⁸ Daher solle die wirtschaftliche Globalisierung menschenrechtlichen Erfordernissen entsprechend gestaltet werden.¹⁹⁹

b) Armutsbekämpfung

Die Bekämpfung der Armut an sich hat dabei positive Auswirkungen auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen, auch im Falle ökologischer Menschenrechte. Da diese beiden Materien eng miteinander verbunden sind, lassen sich Grund und Wirkung von Verletzungen nur schwer voneinander trennen, „*denn Armut kann zugleich Ursache und Folge von Menschenrechtsverletzungen sein.*“²⁰⁰ Das Problem stellt sich insbesondere auf internationaler Ebene und bedeutet immer dann eine Herausforderung, wenn es allein mittels nationaler Werkzeuge nicht gelöst werden kann. Als Beispiel ließe sich hier die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000²⁰¹ nennen, die zum Ziel hatte, den Anteil der armen Menschen in der Welt bis 2015 zu halbieren.²⁰²

¹⁹⁷ Siehe *Martin/Schumann*, Die Globalisierungsfalle, S. 201 ff.; s. a. *Brand*, Gegen-Hegemonie, Perspektiven globalisierungskritischer Strategien, S. 8.

¹⁹⁸ Vgl. *Sachs*, Ökologie und Menschenrechte, S. 6.

¹⁹⁹ Vgl. VENRO-Projekt, Wie kommen die Armen zu ihren Rechten?, unter: <http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/Einzelveroeffentlichungen/Armutsbekaempfung/mr.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²⁰⁰ Vgl. *Sachs*, Ökologie und Menschenrechte, S. 10.

²⁰¹ UN-Resolution der Generalversammlung vom 13.09.2000, Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, A/55/2, Tz. 1, unter: <https://www.unric.org/html/german/mdg/millenniumerklaeung.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²⁰² Vgl. VENRO-Projekt, Wie kommen die Armen zu ihren Rechten? S. 7, unter: <http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/Einzelveroeffentlichungen/Armutsbekaempfung/mr.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016); siehe auch unten, Dritter Teil, C, III, 2, a.

Eine Existenz in extremer Armut, am Rande des menschlichen Minimalstandards, gefährdet das Recht auf Leben, das von den Staaten gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen geschützt werden soll.²⁰³

Zur Armutsbekämpfung zählen viele internationale Maßnahmen, u. a. die weltweite Verwirklichung des Rechts auf Nahrung. So soll dieses Recht nach Art. 11 des UN-Sozialpaktes, der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung reguliert, von dem Vertragsstaat garantiert werden.²⁰⁴

Das Recht auf Partizipation (Art. 25a des UN-Zivilpaktes, Art. 15a und b des UN-Sozialpaktes) als das Recht auf die aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens, das jeder Person zusteht, stellt ebenfalls einen wichtigen Lösungsansatz bei der Armutsbekämpfung dar. Durch dieses Recht können arme Menschen ihr Leben selbst bestimmen und die Staaten sollen ihre Verantwortung für die Menschenrechte realisieren.²⁰⁵

Schließlich herrscht das Bestreben, die Rechte benachteiligter Gruppen zu stärken, da diese sehr oft auch unter den armutleidenden Personengruppen zu finden sind. Hierzu gehören in erster Linie indigene Bevölkerungsgruppen sowie Frauen und Kinder.²⁰⁶

II. Armutsproblematik und mögliche Lösungen

1. Problemfelder der Armut

In vielen Ländern der Welt, die sich derzeit in einer ökonomischen Entwicklungsphase befinden, wird Umweltschutz vor allem als Einschränkung verstanden. Da

²⁰³ Vgl. VENRO-Projekt, Wie kommen die Armen zu ihren Rechten? S. 13, unter: <http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/Einzelveroeffentlichungen/Armutsbekaempfung/mr.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²⁰⁴ Vgl. in: VENRO-Projekt (Hrsg.), Wie kommen die Armen zu ihren Rechten? S. 18, unter: <http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/Einzelveroeffentlichungen/Armutsbekaempfung/mr.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²⁰⁵ Vgl. VENRO-Projekt, Wie kommen die Armen zu ihren Rechten? S. 17, unter: <http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/Einzelveroeffentlichungen/Armutsbekaempfung/mr.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²⁰⁶ Siehe hierzu UN Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Relationship between Climate Change and Human Rights, A/HRC/10/61 vom 24.12.2009, Abs. C Nr: 42, unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G09/103/44/PDF/G0910344.pdf?OpenElement> (letzter Zugriff am 10.03.2016).

die wirtschaftliche Entwicklung in solchen Ländern primär auf die Bekämpfung der Armut ausgerichtet ist, ist es ein Nachteil, einen nachhaltigen Umweltschutz zu finanzieren. Aufgrund der hohen Kosten der wirtschaftlichen Entwicklung wird der nachhaltige Umweltschutz vernachlässigt, was letztendlich zu erheblichen Umweltschäden führt.²⁰⁷

Allerdings ermöglicht eine wirtschaftliche Entwicklung auch ein effektiveres Umweltrecht, doch gilt im Völkerrecht in einem solchen Falle das Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches meist dem Recht auf wirtschaftliche Entwicklung Vorrang gewährt. Exemplarisch ist hier die *Declaration on the Right to Development*²⁰⁸ zu nennen, wodurch das Umweltrecht aufgrund der Rechte auf wirtschaftliche Entwicklung eingeschränkt wird.²⁰⁹

Ein entwickeltes Land ist nicht nur in der Lage, einen ausreichenden Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte zu gewährleisten, was der beste Garant gegen Armut und Hunger ist, sondern gleichzeitig auch den Umweltschutz zu garantieren, welcher für jedes Land Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung ist.²¹⁰ Am Beispiel der Krise von Haiti im Jahre 2008, während der es zu Hungeraufständen kam, wird deutlich, wie Umwelterstörung und Ressourcenmangel die Menschenrechte beeinflussen können.²¹¹ Somit werden vor allem arme Menschen aufgrund wirtschaftlichen Wachstums am Zugang zu natürlichen Gütern beeinträchtigt. Die natürlichen Ressourcen werden für die Marktwirtschaft als „freie Güter“ betrachtet und dementsprechend im Übermaß genutzt.²¹² Letzten Endes zahlen dabei nicht die eigentlichen Verursacher für die Umweltschutzkosten, sondern die Allgemeinheit.²¹³

²⁰⁷ Vgl. *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 7 f.

²⁰⁸ UN General Assembly, Declaration on the Right to Development, A/RES/41/128, 04.12.1986, unter: <http://www.un.org/documents/ga/res/41/a41r128.htm> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

²⁰⁹ *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, S. 2, unter: <http://www.suedasien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²¹⁰ *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, S. 2, unter: <http://www.suedasien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²¹¹ Vgl. *Santarius*, APuZ 2007, S. 18 (18).

²¹² Siehe hierzu *Schmidt-Bleek*, in: Publikation der Hanns-Seidel-Stiftung, in Klimawandel als Sicherheitspolitische Herausforderung, S. 6 (10); s. a. vgl. *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 9.

²¹³ Vgl. *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 9.

Will man den Verursacher eines Umweltschadens bestimmen, so sollte man nicht nur die jeweilige Regierung in Betracht ziehen, da die Verantwortung sehr oft bei anderen Ländern und Gemeinschaften liegt. So erfolgt die Ausbeutung der Schwellenländer durch die entwickelten Industrieländer auch dadurch, dass sie den Zugang zu Ressourcen und günstigen Arbeitsbedingungen dieser Länder nutzen. Nach der Theorie von *Martin* und *Schumann* sind die Entwicklungsländer selbst für den „*Raubbau an den menschlichen und natürlichen Ressourcen ihrer Nationen*“ verantwortlich.²¹⁴

Ist aber das Umweltgleichgewicht gestört oder vernichtet, so stehen Entwicklungsländer vor erheblichen finanziellen, politischen und ökologischen Problemen. Die Bekämpfung einer derartigen Situation kann nur durch den Schutz der Umwelt stattfinden. So könnten im Beispiel von Haiti die Ernährungssicherung durch ökologische Regeneration der extrem degradierten Böden sowie die Wiederherstellung der Landwirtschaft gewährleistet werden.²¹⁵ Auf diese Weise könnten die Haitianer auf natürlichem Wege und aus eigener Kraft für ihre Nahrung sorgen.²¹⁶

2. Bewältigungsstrategien

In Ländern, in denen die Naturressourcen nahezu ausgeschöpft sind und die lebenswichtigen Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung deshalb nicht mehr befriedigt werden können, sind Teilhaberechte besonders wichtig, um die Bevölkerung an den wichtigen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen in Umweltfragen beteiligen zu können. Denn im Falle, dass der Staat seine Pflichten gegenüber seinen Bürgern bezüglich der ökologischen Menschenrechte nicht erfüllt, wären die Bürger aufgrund ihrer Teilhaberechte besser geschützt und könnten sich notfalls an internationale Instanzen wenden.²¹⁷

Wie bereits festgestellt, wird die Armutsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene als eine entscheidende Strategie zur Verhinderung ökologischer

²¹⁴ *Martin/Schumann*, Die Globalisierungsfalle, S. 333.

²¹⁵ Siehe *Santarius*, APuZ 2007, S. 18 (19), unter: https://www.boell.de/sites/default/files/Boell_Thema_3_2008_V01_zwischenloesung.pdf (letzter Zugriff am 21.03.2016).

²¹⁶ *Santarius*, APuZ 2007, S. 18 (19), unter: https://www.boell.de/sites/default/files/Boell_Thema_3_2008_V01_zwischenloesung.pdf (letzter Zugriff am 15.08.2016).

²¹⁷ Vgl. *Beyerlin*, Menschenrechte und Umweltschutz, ZaöRV 65 (2005), 525 (537), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

Menschenrechtsverletzungen betrachtet. In diesem Zusammenhang soll der Zugang zu lebenswichtigen Ressourcen gerade für arme Menschen gesichert werden, was zu den Aufgaben eines jeden Nationalstaates gehört, denn der Staat ist verpflichtet, die Rechte der Menschen zu verwirklichen, die sich auf seinem Territorium befinden. Neben den nationalen existieren aber auch internationale Verpflichtungen der Staaten, die im Art. 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind.²¹⁸ Gerade die Vereinbarung internationaler Verpflichtungen kann als ein wichtiger Baustein zur Verhinderung ökologischer Menschenrechtsverletzungen gesehen werden, da das Problem häufig einen grenzüberschreitenden Charakter hat.

So gesehen, sind die Verantwortlichen für Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen nicht immer an dem Ort zu finden, wo die Folgen eintreten. Darin liegt oft der Grund, weshalb es den einzelnen Ländern nicht gelingt, ihre Probleme selbstständig zu beheben. Hier sind internationale und regionale Organisationen, die durchsetzbare Werkzeuge für die etablierten Rechte besitzen, unersetzbar. Ein wirklich effektiver Menschenrechtsschutz ließe sich aber nur bei einer weltweiten Anstrengung zur Lösung des wachsenden Armutsproblems verwirklichen. Da eine solche weltweite Anstrengung nicht absehbar ist, werden Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen zunächst auf der bestehenden „*Soft Law*“-Basis reguliert werden müssen.

D. Das Recht auf saubere Umwelt im Völkerrecht

Der Planet Erde stellt dem Menschen alles zur Verfügung, was er für sein Menschendasein braucht. Jahrhundertlang hat der Mensch diese Ressourcen ohne größeres Umweltbewusstsein genutzt. Obwohl die Menschen derzeit umweltbewusster geworden sind, hat die Belastung der Umwelt eine neue Dimension erreicht. Bedroht sind nicht mehr lediglich einzelne Länder oder Personen, sondern der Fortbestand der Menschheit insgesamt. Als Beispiel sind hier die prognostizierte Klimakatastrophe oder die zunehmende Desertifikation weiter, vormalis

²¹⁸ Vgl. VENRO-Projekt, Wie kommen die Armen zu ihren Rechten?, S. 7, unter: <http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/Einzelveroeffentlichungen/Armutsbekaempfung/mr.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

fruchtbarer Landstriche zu nennen. Hier reicht persönliches oder kollektives Umweltbewusstsein allein nicht mehr aus. Vielmehr bedarf es auf völkerrechtlicher Ebene verbindlicher objektiver Normen, die auch durchgesetzt werden müssen. Auf diese Weise könnte man den Schutzbereich der Menschenrechte auf die Umwelt erweitern und somit ein Recht auf eine saubere Umwelt schaffen.

I. Notwendigkeit eines Menschenrechts auf saubere Umwelt

Wie bereits ausgeführt, sind Existenz und Zukunft der Menschheit von der Erhaltung eines bewohnbaren Planeten abhängig.²¹⁹ Das erklärt, wie wichtig die Beziehung zwischen Schutz der Menschenrechte und Umweltschutz ist. Ein wirksamer Menschenrechtsschutz ist auf die Erhaltung einer gesunden, sauberen Umwelt angewiesen.²²⁰

Andererseits weisen die beiden Rechtsbereiche auch Unterschiede auf. Während sich Menschenrechte stets auf das Individuum beziehen, handelt es sich bei der Umwelt um ein Kollektivrechtsgut. Die Umwelt kann sich aber auch als ein Individualrechtsgut zeigen, wenn es um den Menschenrechtsschutz geht.²²¹ So gesehen, sind ökologische Menschenrechte die Schnittstelle zwischen Umwelt- und Menschenrechtsschutz.²²² Das Recht auf saubere Umwelt ist eines der ersten ökologischen Menschenrechte, die auf völkerrechtlicher Ebene Beachtung gefunden haben. Trotz der Uneinigkeit bei der Stockholmer Konferenz bezüglich des Menschenrechts auf saubere Umwelt gilt die Stockholmer Erklärung als erste internationale Anerkennung eines solchen Rechts und Quelle für weitere Entwicklungen im Rahmen des Umweltschutzes.²²³

²¹⁹ Vgl. *Marauhn*, in: Gierich/Proelß (Hrsg.), *Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht*, S. 11 (11, 18).

²²⁰ Vgl. *Marauhn*, in: Gierich/Proelß (Hrsg.), *Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht*, S. 11 (18).

²²¹ Siehe dazu mehr, *Kirchschläger*, in: Kirchschläger (Hrsg.), *Menschenrechte und Umwelt*, S. 67 (80).

²²² Vgl. *Marauhn*, in: Gierich/Proelß (Hrsg.), *Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht*, S. 11 (19).

²²³ Siehe, *Schmitz-Rode*, *Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima*, S. 94.

II. Rechtsgrundlage eines Rechts auf saubere Umwelt

1. Rechtsnormen

Obwohl in keinem Menschenrechtsakt, in keiner internationalen Umweltrechtsnorm ein verbindliches Recht auf saubere Umwelt verankert ist,²²⁴ findet man Hinweise auf umweltrechtliche Schutzgehalte bei der Auslegung bestehender Menschenrechte.²²⁵

a) Bestehende Rechtsnormen

Die Beziehung zwischen Natur und Menschenrechten wurde in der Stockholmer Deklaration sowie in der späteren Rio-Erklärung hervorgehoben. Das erste Prinzip der Stockholmer Deklaration²²⁶ beinhaltet einen Umweltmensenrechtscharakter. Darüber hinaus wurde in der Rio-Deklaration ein Recht der zukünftigen Generationen auf eine gesunde Umwelt anerkannt.²²⁷ Außerdem enthält das 10. Prinzip der Rio-Erklärung ein „*Beteiligungsrecht in Umweltfragen*“²²⁸.

Obwohl durch diese Erklärungen zum ersten Mal die Beziehung zwischen Umwelt und Menschenrechten anerkannt und erklärt wurde, blieben diese Umweltmensenrechte rechtlich unverbindlich.²²⁹

²²⁴ Vgl. Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (58).

²²⁵ Gollnisch, Entwicklungstendenzen im internationalen Umweltrecht, S. 58.

²²⁶ Principle 1 of Stockholmer Declaration: “*Man has the fundamental right to freedom, equality and adequate conditions of life, in an environment of a quality that permits a life of dignity and well-being, and he bears a solemn responsibility to protect and improve the environment for present and future generations. In this respect, policies promoting or perpetuating apartheid, racial segregation, discrimination, colonial and other forms of oppression and foreign domination stand condemned and must be eliminated.*”

²²⁷ Principle 3 of Rio Declaration: “*The right to development must be fulfilled so as to equitably meet developmental and environmental needs of present and future generations.*”

²²⁸ Principle 10 of Rio Declaration: “*Environmental issues are best handled with participation of all concerned citizens, at the relevant level. At the national level, each individual shall have appropriate access to information concerning the environment that is held by public authorities, including information on hazardous materials and activities in their communities, and the opportunity to participate in decision-making processes. States shall facilitate and encourage public awareness and participation by making information widely available. Effective access to judicial and administrative proceedings, including redress and remedy, shall be provided.*”

²²⁹ Vgl. Epiney/Scheyli, Umweltvölkerrecht, S. 161.

Der erste Menschenrechtsvertrag, der ein Recht auf saubere Umwelt vorsieht, ist die *African Charter on Human and Peoples' Rights* (ACHPR) von 1981.²³⁰ So statuiert Art. 24 der ACHPR, dass alle Menschen ein grundsätzliches Recht auf Schutz ihrer Umwelt für ihre Entwicklung haben. Die Umwelt muss geschützt und für die künftigen Generationen erhalten werden, weswegen das Recht auf saubere Umwelt eher den Menschenrechten der dritten Generation²³¹ zugeordnet wird. Obwohl diese Charta von fast allen afrikanischen Staaten akzeptiert ist und sie nicht zuletzt deshalb einen im weltweiten Vergleich bedeutenden Status aufweist, wird Art. 24 ACHPR aufgrund des problematischen Kontrollmechanismus und Charakters der Charta in der Literatur als ein ineffektives Menschenrecht auf gesunde Umwelt bezeichnet.

Um eine regionale Menschenrechtsnorm handelt es sich bei Art. 11 des Protokolls von *San Salvador zur American Convention on Human Rights* (ACHR)²³² von 1988, in dem jedem das Recht auf gesunde Umwelt gewährt wird. Nach Abs. 2 des Art. 11 werden Schutz, Erhaltung und Verbesserung der Umwelt von den Vertragsstaaten garantiert.

Darüber hinaus räumt auch die *Arab Charter on Human Rights* (2004) in Art. 38 das Recht auf saubere Umwelt ein.²³³ Im Europarecht verweist die Aarhus Convention von 1998 auf das Recht auf Leben in einer angemessenen Umwelt (Art. 1 Aarhus-Konvention).²³⁴

Aufgrund des „*Soft Law*“- Charakters der genannten Normen ist es für die Begründung eines Rechts auf saubere Umwelt nicht geeignet. Vorzugswürdiger

²³⁰ Vgl. Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), *Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel*, S. 48 (58).

²³¹ Ipsen, *Völkerrecht*, § 39, Rn. 39; s. hier, Erster Teil, A, III, 1, b.

²³² Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the area of economic, social and the cultural rights" (Protocol of San Salvador), unter: <http://www.oas.org/juridico/english/treaties/a-52.html> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²³³ Art. 38 des Arab Charter on Human Rights: "Every person has the right to an adequate standard of living for himself and his family, which ensures their well-being and a decent life, including food, clothing, housing, services and the right to a healthy environment. The States parties shall take the necessary measures commensurate with their resources to guarantee these rights."

²³⁴ Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), *Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel*, S. 48 (58 f.); zur Aarhus Konvention ausführlicher siehe unten, Zweiter Teil, B, I, 2, b.

erscheint es daher, das angestrebte Recht auf saubere Umwelt unmittelbar aus dem Recht auf Leben abzuleiten.

Im Vergleich zur nationalen Judikatur gibt es in der internationalen Rechtsprechung eine wesentlich höhere Zahl an Umweltmensenrechts-prozessen. In Indien ist bspw. die Rechtsprechung sehr oft umweltmensenrechtsfreundlich, in der Praxis ist allerdings festzustellen, dass die Umweltmensenrechtsverletzungen nicht weniger werden.²³⁵

b) Status des Rechts auf saubere Umwelt

Im Vergleich zu den Menschenrechten der dritten Generation haben Rechte der ersten und zweiten Generation einen höheren Status. Als Menschenrecht der ersten oder zweiten Generation wäre ein Recht auf saubere Umwelt daher verbindlicher und vor allem effektiver umzusetzen.

c) Ableitung des Rechts auf saubere Umwelt

Das Recht auf saubere Umwelt könnte man aber bereits aus anderen Rechten, wie z. B. den Rechten auf Gesundheit und Eigentum, ableiten, die Beeinträchtigungen der Existenz des Menschen durch Umweltverschmutzungen betreffen. Wenn die persönliche Umgebung des Menschen durch eine Umweltverschmutzung geschädigt wird, könnte man es als Verletzung der Menschenwürde bezeichnen, da nicht nur der eigene Körper, sondern auch die persönliche Umgebung betroffen ist.²³⁶

2. Rechtsträger und Adressaten

Die Rechtsträger des Rechts auf saubere Umwelt sind einzelne Personen. Aufgrund ihres Menschseins genießt jede Person das ökologische Menschenrecht ebenso wie alle anderen Menschenrechte.

Verpflichteter ist der Staat, dem es als Hauptverantwortlichem nicht nur obliegt, unmittelbar eigene Umweltverschmutzungen zu unterlassen, sondern auch zu verhindern, dass die Umwelt von privaten Personen verschmutzt wird. Mit der

²³⁵ Vgl. *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, unter: <http://www.suedasien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²³⁶ Siehe *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, unter: <http://www.suedasien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

Verpflichtung des Staats korreliert dabei auch das Informationsrecht der Bürger, über umweltrelevante Planungen rechtzeitig informiert zu werden, was letztendlich eine Kontrollmöglichkeit der Bürger über die Regierung bedeutet. Darüber hinaus bedeutet die Schaffung eines effektiven Umweltschutzes häufig eine wirtschaftliche Selbstbegrenzung für die Länderpolitik. Gerade wenn es um das Recht auf saubere Umwelt geht, lässt sich feststellen, wie sehr die Anerkennung der ökologischen Menschenrechte nicht nur von rechtlichen, sondern auch von politischen Entscheidungen und dem Willen der Entscheidungsträger abhängig ist. Das gilt wegen des globalen Charakters des Problems sowohl für einzelne Länder als auch für die Weltgemeinschaft.

3. Problematik der Rechtslage im Völkerrecht

Die Grenzen der Verletzung eines ökologischen Menschenrechts zu beschreiben, fällt dem Gesetzgeber nicht immer leicht. Das Problem, welches Verhalten oder welche Beeinträchtigung überhaupt als Rechtsverletzung gelten soll bzw. wie man diese feststellen kann, lässt sich nicht unmittelbar beantworten. Außerdem führen Umweltmensenrechtsverletzungen sehr oft zu einem grenzüberschreitenden politischen Diskurs, was die Frage nach der Verantwortlichkeit umso schwieriger gestaltet.

Durch die unklare Inhaltsdefinition und die Einordnung als Individualrecht oder Kollektivrecht sind die Durchsetzungschancen des Rechts auf saubere Umwelt im Völkerrecht problematisch.²³⁷

All das und die oben erwähnten rechtstechnischen Schwierigkeiten und der unverbindliche Charakter der Ansätze in völkerrechtlichen Dokumenten zeigen erneut, dass die Existenz eines eigenständigen Rechts auf saubere Umwelt und dessen Ausformulierungen mit der Skepsis gegenüber dem Völkerrecht verbunden sind²³⁸ und daher immer noch Diskussionsbedarf besteht. Im Folgenden wird trotz der völkerrechtlichen Schwierigkeiten das Recht auf Wasser als ein erfolgreiches

²³⁷ Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 159 f.

²³⁸ Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 161.

Beispiel für die Anerkennung des ökologischen Menschenrechts dargestellt und untersucht.²³⁹

²³⁹ Siehe unten, zweiter Teil, C, I, 1.

Zweiter Teil

Ökologische Menschenrechte in der globalisierten Welt

A. Ökologische Menschenrechte im Europarecht

Bereits seit einigen Jahrzehnten ist die Globalisierung in jedem Bereich des Lebens ein durchdringendes Phänomen. Es gibt dazu viele Begriffserklärungen, u. a. wird die Globalisierung als „*die Zunahme grenzüberschreitender, internationaler Verflechtungen in unterschiedlichen Bereichen und der damit zusammenhängende Bedeutungsschwund der Steuerungsfähigkeit der Nationalstaaten*“ bezeichnet.²⁴⁰

Die sich vergrößernde Dimension der Umweltverschmutzungen in der Welt wurde mittlerweile sowohl auf gesellschaftspolitischer als auch rechtspolitisch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene anerkannt.

Die Menschenrechte sind keine internen Angelegenheiten der Staaten, sondern hängen eng mit der internationalen Stabilität zusammen.²⁴¹ In dieser Hinsicht sieht man sie in Europa auf der regionalen Ebene, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention eine überragende Bedeutung durch zahlreiche effektive Menschenrechtsschutzmaßnahmen hervorbringen konnte.²⁴²

Der Europarat war die erste internationale Organisation außerhalb der UNO, die sich aktiv und effektiv mit den Fragen des Umweltschutzes und der Menschenrechte auseinandersetzte.²⁴³ Obwohl in keiner verbindlichen europäischen Kodifikation ein Umweltmenschrecht zu finden ist, konnte der Europäische

²⁴⁰ *Monien*, Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts? S. 71.

²⁴¹ Vgl. Ein Beitrag zum Netzwerk Menschliche Sicherheit auf Initiative des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, in: Benedek (Hrsg.), Menschenrechte verstehen, S. 8.

²⁴² *Kälin/Künzli*, Univreseller Menschenrechtsschutz, S. 51

²⁴³ Vgl. *Kilian*, Umweltschutz durch Internationale Organisationen, S. 97.

Gerichtshof für Menschenrechte durch seine zahlreichen Urteile ein europäisches Rechtsverständnis für das ökologische Menschenrecht entwickeln.²⁴⁴

Im Folgenden werden die ökologischen Menschenrechte auf nationaler Ebene sowie im Kontext der Europäischen Menschenrechtskonvention näher analysiert.

I. Ökologische Menschenrechtsansätze auf der nationalen Ebene in Europa

Da die Problematik der ökologischen Menschenrechte sich sehr oft auf einen größeren Rahmen bezieht, ist die nationale Entwicklung der ökologischen Menschenrechte sehr eng mit Entwicklungen auf regionaler und internationaler Ebene verbunden. In diesem Zusammenhang ist Portugal nicht nur in Europa, sondern weltweit der erste Staat, der in Art. 66 seiner Verfassung von 1976 ein Recht auf gesunde und ökologisch ausgeglichene Umwelt des Menschen verankert hat.²⁴⁵ Dieser Verfassungsartikel erläutert den direkten Schutz vor Umweltschäden im Rahmen nachhaltiger Entwicklung, verpflichtet jeden zur Erhaltung der Umwelt und legt dadurch die staatlichen Aufgaben und die Politik für den Schutz der Umwelt im Interesse des Bürgers fest.²⁴⁶ Seitdem haben mehr als 90 Staaten in ihren Verfassungen ein Umweltgrundrecht verankert,²⁴⁷ welches objektivrechtlich die Staatspflicht zum Umweltschutz anerkennt.²⁴⁸ Auch die Verfassung von Spanien aus dem Jahr 1978 beinhaltet eine ähnliche Formulierung²⁴⁹ in Art. 45 Abs. 1: „*Alle haben das Recht, eine der Entfaltung der Persönlichkeit förderliche Umwelt zu genießen, sowie die Pflicht, sie zu erhalten.*“ Art. 45 Abs. 2 bestimmt

²⁴⁴ *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 165.

²⁴⁵ Art. 66 Abs. 1 der Verfassung der Portugiesischen Republik: „*Jeder hat das Recht auf eine menschenwürdige, gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt, und ist verpflichtet für ihre Erhaltung Sorge zu tragen.*“, unter: <http://www.verfassungen.eu/p/> (letzter Zugriff am 01.03.2016); s. a. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 203.

²⁴⁶ Art 66 Abs. 2 der Verfassung der Portugiesischen Republik: „*Es ist die Aufgabe des Staates, zur Gewährleistung des Rechts auf den Schutz der Umwelt im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung, durch geeignete Organe und durch Appellierung an und die Unterstützung von Initiativen der Bevölkerung*“; s. hierzu a. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 279.

²⁴⁷ Vgl. United Nations General Assembly, Report of the Independent Expert on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, John H. Knox, A/HRC/22/43, S. 5, unter: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A-HRC-22-43_en.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²⁴⁸ Vgl. *Steinberg*, Der ökologische Verfassungsstaat, S. 71.

²⁴⁹ Vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 204, siehe auch Verfassung des Königreiches Spanien, unter: <http://www.verfassungen.eu/es/verf78-index.htm> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

das Staatsziel in diesem Zusammenhang, um die Lebensqualität und die Umwelt zu schützen.²⁵⁰ Darüber hinaus kennen auch die Verfassungen von Griechenland seit 1975 (Art. 24. Abs. 1),²⁵¹ der Niederlande seit 1983 (Art. 21)²⁵² und die österreichische Verfassung seit 1984²⁵³ den „Umweltschutz“ als Staatszielbestimmung.²⁵⁴ Auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde nach langer Diskussion²⁵⁵ im Jahr 2002 eine Staatszielbestimmung in Art. 20 a verankert: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“* Nach den Formulierungsstreitigkeiten bei der Schaffung dieser Norm stellt sich die Frage, ob es hier um den anthropozentrischen Umweltschutz geht und ob der Umweltschutz als Staatsziel für künftige Generationen nur die Legislative oder auch Exekutive und Judikative verpflichtet.²⁵⁶ Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen so geschützt werden, dass sie für künftige Generationen erhalten werden. Dies entspricht der Langzeitverantwortung des Staates, wie sie in der Rio-Erklärung als *„Sustainable Development“* genannt wird.²⁵⁷

²⁵⁰ Art. 45 Abs. 2 der Verfassung des Königreiches Spanien: *„Die öffentliche Gewalt wacht über die vernünftige Nutzung aller Naturreichtümer mit dem Ziel, die Lebensqualität zu schützen und zu verbessern und die Umwelt zu erhalten und wiederherzustellen.“*, unter: <http://www.verfassungen.eu/es/verf78-index.htm> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²⁵¹ Verfassung von Griechenland, Art. 24, unter: <http://www.verfassungen.eu/griech/verf75.htm> (letzter Zugriff am 03.12.2015).

²⁵² Verfassung des Königreiches der Niederlande, Art. 21, unter: <http://www.verfassungen.eu/nl/verf83.htm> (letzter Zugriff am 03.12.2015).

²⁵³ Hier wird von einem „*umfassenden Umweltschutz*“ gesprochen: Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz: „§ 1 (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. (2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.“, BGBl. Nr. 491/1984.

²⁵⁴ Vgl. *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, S. 1.

²⁵⁵ Vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 205; *Brönneke*, ZUR 1993, S. 153 ff; *Stern NWVBL* 1998, S. 1 ff.

²⁵⁶ Vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 205 f.

²⁵⁷ Vgl. *Bosselmann*, Ökologische Grundrechte, S. 206; siehe auch unten zu „sustainable development“ Teil 3, C, II.

II. Ökologische Menschenrechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Zur Bedeutung der ökologischen Menschenrechte in der EMRK

In denjenigen europäischen Ländern, die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention sind, gelten neben den nationalen auch die regionalen Grundrechte, die sich aus der Konvention herleiten lassen. Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde 1950 als regionales Schutzsystem der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschaffen,²⁵⁸ das einen effektiven Kontrollmechanismus in den Vertragsstaaten realisiert.²⁵⁹

Die Konvention hat aufgrund des Schutzes des Menschen, seiner Persönlichkeit und der Grundfreiheiten in den Mitgliedsstaaten einen anthropozentrischen Charakter.²⁶⁰ Das zeigt sich in der Beziehung zwischen Menschenrechten und Umweltrecht in der Europäischen Menschenrechtskonvention, da der Freiheitsschutz hier beim Umweltrecht im Vordergrund steht: *„Der Genuss von Menschenrechten hängt in zunehmendem Maße von der Qualität der natürlichen Umweltbedingungen ab, die insoweit (mittelbar) geschützt werden, als dies zur Sicherung der menschenrechtlichen Schutzgüter vor umweltvermittelten Gefahren unerlässlich ist – aber eben auch nicht mehr.“*²⁶¹

Obwohl in den Art. 2–12 der Konvention ein ökologisches Menschenrecht nicht wörtlich verankert ist,²⁶² lässt es sich aus der umfangreichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte herleiten.²⁶³ Zudem wird die Europäische Menschenrechtskonvention als *„Living Instrument“*²⁶⁴ bezeichnet. Die Konvention wird seit den 1950er-Jahren den gesellschaftlichen Änderungen entsprechend weiterentwickelt²⁶⁵ und dadurch hat sich auch ein besserer Menschenrechtsschutz in Europa herausgebildet.

²⁵⁸ Mehr zur Gründung der EMRK siehe *Vasak*, The Council of Europe, in: *Vasak* (Hrsg.) *The International Dimensions of Human Rights*, Volume 2, S. 458 f.

²⁵⁹ Vgl. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 198.

²⁶⁰ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 55.

²⁶¹ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 55.

²⁶² Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 55.

²⁶³ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 55.

²⁶⁴ Siehe *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 65.

²⁶⁵ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 65.

Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich, da sie in einigen Ländern Verfassungsrang hat. In anderen hat sie Überverfassungsrang, in vielem Weiteren Unterverfassungsrang, steht aber über dem einfachen Gesetz. In den restlichen Mitgliedsstaaten, so auch in Deutschland, hat die Europäische Menschenrechtskonvention den Rang eines einfachen Gesetzes.²⁶⁶ Durch die jeweilige Rangposition wird die Reichweite der Konvention in den Mitgliedsstaaten bestimmt und die dort festgelegten Rechte umgesetzt.

Neben allgemeinen Menschenrechten enthält die Konvention auch einige Artikel (Art. 8 EMRK, Art. 2 EMRK), die als ökologische Menschenrechte angesehen werden können. Diese Schutzpflichten wurden in zahlreichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als weitere Leistungsrechte (*Positive Obligations*) der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt.²⁶⁷

Aufgrund der Verbindlichkeit der Konvention schaffen diese ungeschriebenen ökologischen Menschenrechte einen effektiven Rechtsschutz. Das ist ein wichtiger Punkt für die rechtliche Bedeutung der ökologischen Menschenrechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil die Einhaltung der Rechte der Konvention nach dem 11. ZP²⁶⁸ durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kontrolliert und garantiert wird.²⁶⁹

2. Rechtsquellen für ökologische Menschenrechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention

Wenn durch Umweltverschmutzung das Wohlergehen einer Person beeinträchtigt wird, kann dies als ein Verstoß gegen die in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte betrachtet werden.²⁷⁰ Zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben einen Bezug zu den

²⁶⁶ Vgl. *Badenhop*, Normtheoretische Grundlagen der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 31.

²⁶⁷ Vgl. *Badenhop*, Normtheoretische Grundlagen der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 170.

²⁶⁸ Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus, unter: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/155.htm> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

²⁶⁹ Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 164.

²⁷⁰ Vgl. Umweltschutz aus der Perspektive der Menschenrechte, unter: http://www.human-rights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Menschenrechtsrat/idart_9859-content.html (letzter Zugriff am 01.03.16).

ökologischen Menschenrechten der Konvention, wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung (Art. 8 EMRK) und das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK).²⁷¹ In der Praxis der EMRK-Organe wird dabei Art. 8 EMRK eine größere ökologische Schutzwirkung als Art. 2 zugeschrieben.²⁷² Außerdem wurden prozedurale Menschenrechte wie Art. 6 EMRK (Recht auf Zugang zu innerstaatlichen Gerichtsverfahren) und Art. 10 EMRK (Recht auf Information) oft zum Schutz des Einzelnen vor Umweltgefährdungen geltend gemacht.²⁷³

a) Entwurf für das Zusatzprotokoll zur EMRK und weitere Positivierungsversuche eines europäischen Umweltgrundrechts

Der erste Ansatz im Europarecht für die Positivierung des ökologischen Menschenrechts stammt aus dem Jahr 1970 und ist als „*Steiger-Projekt*“²⁷⁴ bekannt.²⁷⁵ Es wurde hiermit angeregt, ein Menschenrecht auf saubere Umwelt in einem Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu verankern.²⁷⁶ Nach diesem Entwurf sollte kein neues Menschenrecht in die EMRK eingefügt werden, sondern eine Konkretisierung des Art. 2 EMRK vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes erfolgen.²⁷⁷ Aufgrund seines strittigen rechtlichen und politischen Charakters ist aber das Zusatzprotokoll nie in Kraft getreten.²⁷⁸ Argument dafür war, dass so ein Grundrecht den entsprechenden Umweltschutz zwar widerspiegeln könne, aber aufgrund der fehlenden gesetzgeberischen Tätigkeit des Europarates sei es schwierig, diesen umzusetzen.²⁷⁹

²⁷¹ Vgl. *Jans/von der Heide*, Europäisches Umweltrecht, S. 25.

²⁷² Vgl. *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, S. 301.

²⁷³ Vgl. *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, S. 301.

²⁷⁴ *Steiger*, Mensch und Umwelt, Zur Frage der Einführung eines Umweltgrundrechts, S. 21.

²⁷⁵ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 57 f.; s. a. *Orth*, Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa?, S. 19.

²⁷⁶ *Steiger*, Das Recht auf eine menschenwürdige Umwelt, Heft A 13, S. 12; s. a. *Orth*, Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa?, S. 18 f.

²⁷⁷ Vgl. *Steiger*, Das Recht auf eine menschenwürdige Umwelt, Heft A 13, S. 41; s. a. *Orth*, Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa?, S. 18 f.; vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 58.

²⁷⁸ *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 59.

²⁷⁹ *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 59.

Ein weiterer Positivierungsversuch des Rechts auf gesunde Umwelt im europäischen Rechtsverständnis war eine mögliche Ergänzung der Europäischen Sozialcharta im Jahr 1989.²⁸⁰

Als von besonderer Bedeutung für die europäische Umweltpolitik wird sodann die Entstehung des „Environmental Imperative“ anlässlich der Sondertagung des Europäischen Rats 1990 in Dublin angesehen.²⁸¹ Obwohl die Dubliner Erklärung unverbindlich war und einen eher politischen Charakter hatte, konnte sie in dem Entwurf der Kommission als eine Ausweitung der Unionsbürgerschaftsrechte eine Basis für das spätere Unionsumweltgrundrecht bilden.²⁸²

Trotz all dieser Versuche, ein europäisches Menschenrecht auf gesunde Umwelt zu schaffen, bleibt seit den 1970er-Jahren die Tatsache bestehen, dass im europäischen Primärrecht kein explizites ökologisches Menschenrecht existiert.²⁸³

b) Art. 8 EMRK

Obwohl sich aus Art. 8 EMRK mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens²⁸⁴ kein Recht auf eine saubere und ruhige Umwelt ergibt²⁸⁵, können Umweltbeeinträchtigungen unter gewissen Umständen doch die körperliche und psychische Unversehrtheit des Einzelnen betreffen.²⁸⁶ In diesem Fall erfolgt die Rechtsverletzung des Privatlebens aufgrund ökologischer Beeinträchtigungen.²⁸⁷ Das Privatleben wird hier weitgehend als der physische und psychische gesundheitliche Zustand ausgelegt. Daher fällt auch die körperliche Unversehrtheit einer Person in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK.²⁸⁸

²⁸⁰ Parliamentary Assembly Doc, 8728 vom 17. März 2000, im Antrag zu einer „Revision or preparation of an additional protocol to the European Convention on Human Rights to adapt it to current needs“; s. a. Vgl. Orth, Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa? S. 20.

²⁸¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin, Anlage II, Environmental Imperative, EA 45 (1990), S. 407.

²⁸² Vgl. Orth, Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa?, S. 22.

²⁸³ Vgl. Orth, Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa?, S. 23.

²⁸⁴ Art. 8 Abs 1 EMRK Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz“.

²⁸⁵ Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 8, Rn. 45.

²⁸⁶ Vgl. Peters/Altwickler, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 203.

²⁸⁷ Vgl. Peters/Altwickler, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 203.

²⁸⁸ Vgl. Meyer-Ladewig, Das Umweltrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, NVvZ 2007, S. 25 (26).

Obwohl in Art. 8 EMRK (Schutz der Wohnung und Achtung des Privat- und Familienlebens) kein direkter Schutz eines Umweltrechts gewährleistet wird,²⁸⁹ können die beeinträchtigenden Umweltbelastungen dennoch durch den Einzelnen nach diesem Artikel gerügt und abgewehrt werden.²⁹⁰ Dies bedeutet bspw., dass die positive Pflicht des Staates, schädliche Immissionen einzuschränken, aus Art. 8 EMRK folgt, der die freie Lebensgestaltung vor Beeinträchtigungen durch Immissionen schützt.²⁹¹

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt Art. 8 EMRK im Zusammenspiel von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 1 des 1. ZP der EMRK (Eigentumsrecht als Schutz des Privatlebens und der Wohnung) aus. „*Wenn die beeinträchtigende Anlage nicht von einer staatlichen Stelle betrieben wird, handelt es sich nicht um einen staatlichen Eingriff*“²⁹².

Art. 8 EMRK hat jedoch im Laufe der Zeit seinen Anwendungsbereich erweitert, sodass er nicht mehr nur den Schutz vor Eingriffen des Staates in die Privatsphäre, sondern auch Umweltschutzansprüche umfasst.²⁹³ Somit hat der Staat in diesem Fall eine positive Verpflichtung. Er soll vernünftige und angemessene Maßnahmen treffen und das Recht der Betroffenen aus dem Art. 8 schützen.²⁹⁴

Darüber hinaus liegt eine Rechtsverletzung dann vor, wenn die entsprechende Behörde die betroffenen Personen über die Umweltschäden nicht rechtzeitig und nicht ausreichend informiert.²⁹⁵

Nach *Epiney/Scheyli* ergeben sich durch Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zwei Konstellationen, welche bei der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hintergrund stehen.²⁹⁶

²⁸⁹ Vgl. *Sanden*, *Hitotsubashi Journal of Law and Politics* 38 (2010), S. 25 (66).

²⁹⁰ *Peters*, *Umweltrecht*, S. 11 ff.

²⁹¹ *Villiger*, *Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention*, S. 359; s. a. *Braig*, *Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention*, S. 275 f.

²⁹² *Meyer-Ladewig*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, Art. 8, Rn. 45.

²⁹³ Vgl. *Dröge*, *Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention*, S. 13.

²⁹⁴ So *Meyer-Ladewig*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, Art. 8, Rn. 45; s. a. vgl. *Schiedermair*, *Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht*, S. 208.

²⁹⁵ *Meyer-Ladewig*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, Art. 8, Rn. 46.

²⁹⁶ Vgl. *Epiney/Scheyli*, *Umweltvölkerrecht*, S. 164.

- Art. 8 Abs. 1 EMRK gibt dem Staat eine positive Schutzverpflichtung, die durch entsprechende Maßnahmen der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Verwaltung erfüllt werden kann;
- Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK sind staatliche Eingriffe in den Privatschutzbereich nur unter Beachtung bestimmter Schranken möglich, wenn der adäquate Eingriff in einer Umweltimmission besteht.²⁹⁷

Bei Art. 8 EMRK unterscheidet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Verpflichteten danach, ob die ökologische Beeinträchtigung von einer staatlichen oder privaten Person²⁹⁸ verursacht wurde.²⁹⁹

Durch dieses Rechtsinstrument hat die Europäische Kommission für Menschenrechte sich in dem Urteil *Arrondelle* gegen Vereinigtes Königreich aus dem Jahr 1980 schon recht früh mit dem Schutzbereich des Art. 8 EMRK beschäftigt.³⁰⁰ In jedem Fall ist Art. 8 EMRK verletzt, wenn Eingriffe in den Schutzbereich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Privat- und Familiensphäre der Betroffenen führen.³⁰¹ Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat damit großen Einfluss auf die Entwicklung der Umweltgrundrechte in den Mitgliedsstaaten.³⁰² Das wird durch die erste erfolgreiche Beschwerde von 1994 und die *López-Ostra*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus demselben Jahr deutlich.³⁰³

3. Weitere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene umweltmenschrechtliche Garantien

Neben Art. 8 EMRK enthalten Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Art. 10 EMRK (Recht auf Informationsfreiheit) sowie Art. 1 des 1. ZP (Eigentumsgarantie) Garantien, die durch Umweltbeeinträchtigungen verletzt werden können.³⁰⁴ In der

²⁹⁷ Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 164.

²⁹⁸ Auch Privatunternehmen werden vom Begriff der privaten Person erfasst.

²⁹⁹ Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 164 ff.

³⁰⁰ EKMR, *Arrondelle* gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 7889/77, Zulässigkeitsentscheidung vom 15.07.1980; s. a. *Braig*, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 8.

³⁰¹ Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 165.

³⁰² Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 165.

³⁰³ EGMR, *López-Ostra* gegen Königreich Spanien, 9.12.1994, Nr. 16798/90; s. a. *Sanden*, *Hitotsubashi Journal of Law and Politics* 38 (2010), S. 25 (66); s. h., Zweiter Teil, A, III, 2, a.

³⁰⁴ Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 167.

Rechtsprechung stehen diese Immissionsschutzgarantien im Vergleich zu Art. 8 EMRK allerdings im Hintergrund.³⁰⁵

Umweltbeeinträchtigungen können eine Gefahr für die menschliche Existenz sein und das Potenzial für eine Lebensbedrohung darstellen.³⁰⁶ Hier spielen staatliche Pflichten eine entscheidende Rolle, um diese Gefahren zu vermeiden. Neben den negativen Pflichten enthält Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) auch positive Schutzpflichten. Die Erfüllung dieser Schutzpflichten zählt zu den grundsätzlichen Aufgaben des Staates, der aufgrund dessen Umweltschutzgesetze erlassen und anwenden soll.³⁰⁷ Darüber hinaus soll der Staat auch die Überwachung gefährlicher Anlagen betreiben.³⁰⁸

a) Die Seveso-Richtlinien der Europäischen Union

Um die Zahl gefährlicher Industrieunfälle zu senken, wurden durch die Europäische Union drei sog. Seveso-Richtlinien erlassen. Der Name der drei Richtlinien leitet sich aus der Seveso-Katastrophe ab, die sich am 10. Juli 1976 in Norditalien ereignete. Die erste Seveso-Richtlinie zu von schweren Unfällen ausgehenden Gefahren bei bestimmten Industrietätigkeiten wurde am 24. Juni 1982 erlassen.³⁰⁹ Die Seveso-II- Richtlinie ist als Erweiterung der ersten Richtlinie am 3. Dezember 1997 in Kraft getreten³¹⁰ und wurde am 31. Dezember 2003 geändert.³¹¹ Schließlich wurde am 4. Juli 2012 die Seveso-III-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates³¹² erlassen. Die erwähnten Richtlinien sind für die Entwicklung des ökologischen Menschenrechtsschutzes sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene sehr bedeutsam.

³⁰⁵ Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 168.

³⁰⁶ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 68.

³⁰⁷ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 74.

³⁰⁸ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 75.

³⁰⁹ Richtlinie 82/501/EWG von 24.6.1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten; Die erste Richtlinie wurde durch die dritte Seveso-Richtlinie aufgehoben.

³¹⁰ Richtlinie 96/82/EG von 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

³¹¹ Richtlinie 2003/105/EG von 16.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

³¹² Richtlinie 2012/18/EU von 4.7.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

b) Art. 2 EMRK – Recht auf Leben

Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) kann durch Gefahren, die aufgrund von Umweltbeeinträchtigungen entstehen, verletzt werden. Eine Handlungspflicht ist daraus nur dann abzuleiten, wenn die Lebensgefahr von staatlichen Stellen aktiv erkannt und konkretisiert wird.³¹³ Der Staat soll den Schutz des Menschenlebens gewährleisten. Daher ist er verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Schutz zu gewährleisten. Damit die Bürger im Falle von Umweltbeeinträchtigungen nicht gefährdet werden,³¹⁴ muss der Staat dafür Sorge leisten, sie darüber ausreichend zu informieren.³¹⁵ Diese Schutzpflicht wurde von der damaligen Europäischen Kommission für Menschenrechte³¹⁶ grundsätzlich als Gesetzgebungspflicht verstanden.³¹⁷ Zu diesen Gesetzgebungspflichten gehören die staatlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit Genehmigung, Errichtung, Betrieb, Sicherheit und Überwachung gefährlicher Anlagen geschaffen werden.³¹⁸

Außerdem hat der Staat auch bei Naturkatastrophen eine Schutzpflicht nach Art. 2 EMRK, wonach er ein entsprechendes Frühwarnsystem errichten soll, um Lebensgefahren zu verringern.³¹⁹

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits in seiner Rechtsprechung den Art. 2 EMRK im Hinblick auf Umweltbeeinträchtigungen geprüft³²⁰ und berücksichtigt das Recht auf Leben nur in schweren Umweltbeeinträchtigungsfällen mit Todesfolge.³²¹

Obwohl der ökologische Wert des Art. 2 EMRK in der internationalen Rechtspraxis bereits oft problematisiert wurde und sein Umweltschutzcharakter

³¹³ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 141.

³¹⁴ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Das Umweltrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in NVvZ 2007, S. 25 (26).

³¹⁵ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 2, Rn. 13.

³¹⁶ EKMR (1954) war ein Überwachungsorgan des Europarats, das durch die Reform der Überwachungsorgane der EMRK aufgrund der stark zunehmenden Zahl der Beschwerde mit dem 11. ZP vom 1. November 1998 abgeschafft wurde.

³¹⁷ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 70.

³¹⁸ Vgl. *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 52, *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 2, Rn. 13.

³¹⁹ Vgl. *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 52.

³²⁰ EGMR, LCB gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 14/1997/798/1001; Öneriyildiz gegen Türkei, Nr. 48939/99; Budayeva u. a. gegen Russland, Nr. 15339/02; s. hierzu vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 67; s. hierzu a. vgl. *Schiedermair*, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, S. 211.

³²¹ Vgl. *Schiedermair*, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, S. 210.

grundsätzlich auch nicht unterschätzt wird, hat dieser Artikel im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention noch keine umfassende juristische Bedeutung für den Umweltschutz erlangt.

c) Art. 3 EMRK – Das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

Der Schutzbereich von Art. 3 EMRK als ein mögliches ökologisches Menschenrecht kommt durch die López-Ostra-Entscheidung³²² in Betracht. Dennoch konnte nach diesem Urteil keine Verletzung des Art. 3 EMRK festgestellt werden, da es sich nicht um eine „erniedrigende Behandlung“ handelte.³²³ Dadurch, dass der Art. 3 EMRK im Grunde für den Schutz der Menschenwürde steht, wird der EGMR die Eingriffsschwelle zu diesem Recht nicht minimieren.³²⁴

Die Menschenwürde wird als Schutz des Individuums vor staatlichen Handlungen (wie Erniedrigung, Folter, Sklaverei oder Vernichtung der menschlichen Existenz) verstanden.³²⁵ In diesem Zusammenhang heißt es, dass der Staat für die Menschen ein ökologisches Existenzminimum schaffen und gewährleisten sollte, indem die existenziell elementaren Bestandteile der Umwelt geschützt werden.³²⁶ Darüber hinaus wird in der Literatur die Menschenwürde mit dem Umweltschutz nur in wenigen Fällen in Verbindung gebracht.³²⁷ Weil eine Verletzung der Menschenwürde nach Art. 3 EMRK eine schwerwiegende Verurteilung eines Mitgliedsstaates zur Folge hätte, sollte ein ökologisches Menschenrecht, das aus Art. 3 EMRK hergeleitet wird, in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, um ökologische Extremfälle und daraus entstehende Folgen für die Menschheit zu vermeiden.³²⁸

d) Art. 1 des 1. ZP der EMRK – Eigentumsgarantie

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat durch seine Spruchpraxis ökologische Schranken zu den in der Menschenrechtskonvention garantierten

³²² Siehe dazu hier, Zweiter Teil, A, III, 2, a.

³²³ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 97.

³²⁴ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 98.

³²⁵ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 98 f.

³²⁶ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 99 f.

³²⁷ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 99; s. a. *Steiger*, Mensch und Umwelt, S. 35.

³²⁸ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 100.

Freiheiten (Art. 8 Abs. 2 EMRK; Art. 6 EMRK) entwickelt.³²⁹ Darüber hinaus ist nach dessen Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 2 des 1. ZP) der Eigentumsschutz dann umweltbedingt, wenn es bei Umweltschutzregelungen zu einer Nutzungsbeschränkung des Eigentums kommt.³³⁰ Daher ist laut EGMR³³¹ eine umweltschutzbedingte Nutzungsbeschränkung eines Eigentümers dann zu akzeptieren, wenn diese Beschränkungen nicht „*offensichtlich unvernünftig*“ sind und für den Eigentümer kein „*übermäßiges Opfer*“ bedeuten würden.³³²

Die Eigentumsgarantie wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erst dann herangezogen, wenn Umweltbeeinträchtigungen konkrete ökonomische Folgen verursacht haben.³³³ Darüber hinaus liegt in jedem Fall keine Verletzung vor, wenn der Staat den Bürger entschädigt hat.³³⁴

III. Schutzmechanismus und Rechtsprechung durch den EGMR

1. Effektiver Schutzmechanismus durch den EGMR

Wie oben ausgeführt,³³⁵ ist der Schutzmechanismus der Menschenrechte im Europarecht effektiver ausgestaltet als im universellen Völkerrecht. Sowohl in den Nationalrechten der Mitgliedsstaaten als auch im europäischen Recht gibt es Abwehrrechte, die durch objektive Verpflichtungen geschützt werden. Die Rechtsprechung des EGMR verdeutlicht hierzu noch einmal, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine autonome Interpretationsmethode anwendet, die dadurch eher einer verfassungsrechtlichen als einer völkervertragsrechtlichen Auslegung ähnelt.³³⁶

a) Der Europäische Gerichtshof als Überwachungsorgan

Die Europäische Menschenrechtskonvention schafft Schutzpflichten der Mitgliedsstaaten gegenüber ihren Bürgern, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach dem am 1. November 1998 in Kraft getretenen 11. ZP zur

³²⁹ Siehe hierzu *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 181.

³³⁰ *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, Rn. 590, S. 302.

³³¹ EGMR, *Fredin gegen Schweden* vom 18.02.1991, Nr. 12033/86.

³³² Vgl. hierzu *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, Rn. 590, S. 302.

³³³ Siehe dazu *Schiedermair*, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, S. 209.

³³⁴ Vgl. *Schiedermair*, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, S. 209 f.

³³⁵ Siehe hier, Zweiter Teil, A, I.

³³⁶ Vgl. *Weidmann*, Der EGMR auf dem Weg zu einem europ. Verfassungsgerichtshof, S. 295 f. zitiert nach *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 61.

EMRK garantiert werden.³³⁷ Dadurch werden Individualbeschwerden nach Art. 35 EMRK und Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 34 EMRK möglich.³³⁸

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sorgt mit seinen zahlreichen Entscheidungen auf internationaler, vor allem aber auch auf innerstaatlicher Ebene für eine weitgehende Umweltgrundrechtsentwicklung. Der Einfluss auf die nationale Rechtsentwicklung ist erheblich, da die Staaten den „... *unentbehrlichen Schutzraum für die reelle Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten*“ bilden.³³⁹

b) Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die Analyse zeigt, dass im Bereich der ökologischen Menschenrechte bereits zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte existieren. Die Pflichten des Staates in Bezug auf die ökologischen Menschenrechte können gegenüber den Bürgern nicht nur unmittelbar, sondern auch unmittelbar aus dem Recht auf Leben, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, dem Recht auf Privat- und Familienleben abgeleitet werden.³⁴⁰

2. Umweltmenschenrechtsrelevante Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Um die ökologischen Menschenrechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehender zu betrachten, sollen im Folgenden zentrale Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte analysiert werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat durch seine Rechtsprechung den Menschenrechtsschutz dynamisch erweitert, vertieft und modernisiert.³⁴¹ Allerdings fasst er „den Schutz von Leben und Gesundheit gegen nicht unmittelbar tödliche Bedrohungen“ nicht unter Art. 2 EMRK, sondern unter das Recht auf Privatsphäre (Art. 8 EMRK).³⁴² Hier ist Art. 8 EMRK hervorzuheben,

³³⁷ Vgl. *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention, Einleitung, Rn. 7.

³³⁸ Vgl. *Haß*, Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, S. 39 ff.

³³⁹ *Thürer*, in: Thürer (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, S. 1 (12).

³⁴⁰ Vgl. *Klein*, Umweltinformation im Völker- und Europarecht, S. 27.

³⁴¹ Vgl. *Thürer*, in: Thürer (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, S. 1 (12).

³⁴² Siehe *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 196.

da durch die EGMR-Rechtsprechung ein umfassender Immissionsschutz entwickelt wurde, die auch als „*umweltrechtliche Generalklausel*“ des europäischen Grundrechtsschutzes bezeichnet wird.³⁴³

a) López-Ostra gegen Spanien

Die López-Ostra-Entscheidung³⁴⁴ ist als *Leading Case* auf dem Gebiet des ökologischen Menschenrechtsschutzes im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu bezeichnen.³⁴⁵ Sie wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 9. Dezember 1994 erlassen.³⁴⁶ Die Entscheidung ist ein Meilenstein in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Problematik der ökologischen Menschenrechte.³⁴⁷

Die Beschwerdeführerin wohnt in Lorca (Murcia), zwölf Meter entfernt von einer Kläranlage zur Beseitigung von Abfallstoffen aus Gerbereien.³⁴⁸ Wegen der gravierenden Belästigungen für Gesundheit und Umwelt durch Abgase wurden die Einwohner vorübergehend (von Juli bis September 1988) unentgeltlich umgesiedelt und die Anlage wurde teilweise geschlossen. Aber auch nach der Rückkehr hat die Beschwerdeführerin keine Verbesserungen des ursprünglichen Zustands wahrgenommen und sich an das zuständige Gericht – *Audiencia Territorial* – gewandt. Obwohl die *Audiencia Territorial* (das Verwaltungsgericht in Murcia) mit Urteil vom 31. Januar 1989 „eine geruchsemissionsbedingt verminderte Lebensqualität“³⁴⁹ feststellte, bestand nach Auffassung der *Audiencia Territorial* kein seriöses Risiko für die Gesundheit der Einwohner. Auch die Beschwerden beim Obersten Gerichtshof (*Tribunal Supremo*) vom Juli 1989 und beim spanischen Verfassungsgerichtshof (*Corte Constitucional*) blieben erfolglos. Die Berufung auf eine Verletzung von Art. 15 (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und Art. 18 (Recht auf Wohnung und Privatleben) der spanischen Verfassung wurde abgewiesen. Nach dem Verfassungsgerichtshof konnte die Weigerung, die Anlage zu schließen, nicht als erniedrigende Behandlung betrachtet

³⁴³ Schmidt-Radefeldt, *Ökologische Menschenrechte*, S. 135.

³⁴⁴ EGMR, López-Ostra gegen Königreich Spanien, 9.12.1994, Nr. 16798/90.

³⁴⁵ Breitenmoser, in: Thüerer (Hrsg.), *EMRK: Neuere Entwicklungen*, S. 121 (134).

³⁴⁶ EGMR, López-Ostra gegen Königreich Spanien vom 9.12.1994, Nr. 16798/90.

³⁴⁷ Vgl. Schiedermaier, *Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht*, S. 215.

³⁴⁸ EGMR, López-Ostra gegen Königreich Spanien vom 9.12.1994, Nr. 16798/90, Tz. 7.

³⁴⁹ Schmidt-Radefeldt, *Ökologische Menschenrechte*, S. 95.

werden, weil das Leben und die Gesundheit der Beschwerdeführerin nicht ernsthaft gefährdet gewesen seien.³⁵⁰

Die Beschwerdeführerin behauptete dagegen, die Tatsache, dass sie in einer verschmutzten Umwelt zu leben gezwungen sei, stelle nach Art. 3 EMRK eine erniedrigende Behandlung dar.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat zwar in ihrem Bericht von 31. August 1993 einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK feststellen können. Aber dieser war für den Gerichtshof nicht gravierend genug, um ihn als eine „erniedrigende Behandlung“ auslegen zu können,³⁵¹ somit verneinte er eine Verletzung des Art. 3 EMRK und hatte die Beschwerde nur im Hinblick auf Art. 8 zugelassen.³⁵² *“The Commission considers that, although difficult, the conditions in which the applicant has been obligated to live, which are a breach of Article 8 of the Convention, do not attain such a level of severity that they can be considered treatment contrary to Article 3 of the Convention.”*³⁵³

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte war in einem ähnlich gelagerten Fall der gleichen Meinung wie die Kommission und hat wegen erheblicher Geruchs-, Rauch- und Lärmbelästigungen, die in einer Wohnanlage durch Entsorgung von Abfällen einer Industrieanlage der Lederwirtschaft ausgingen, festgehalten: *„Selbstverständlich können schwerwiegende Umweltverschmutzungen das Wohlbefinden des Einzelnen beeinträchtigen und ihn in der Nutzung seiner Wohnung derart behindern, dass auch sein Privat- und Familienleben beeinträchtigt werden, selbst wenn die Gesundheit des Betroffenen nicht ernsthaft gefährdet ist.“*³⁵⁴

Zwar enthält die Europäische Menschenrechtskonvention kein Recht auf Gesundheit, es liegt jedoch eine Verletzung von Art. 8 EMRK vor. Der Gerichtshof stellt einen Verstoß gegen das Recht auf Achtung der Wohnung der Anwohner fest, der

³⁵⁰ Schmidt-Rafefeldt, *Ökologische Menschenrechte*, S. 96.

³⁵¹ Vgl. Schmidt-Rafefeldt, *Ökologische Menschenrechte*, S. 97; s. a. Beyerlin, *Umweltvölkerrecht*, S. 301.

³⁵² Siehe hierzu. Schiedermaier, *Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht*, S. 211; s. a. Braig, *Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention*, S. 23 f.

³⁵³ Bericht der Kommission vom 31. August 1993, Tz. 61.

³⁵⁴ EGMR, López-Ostra gegen Spanien vom 9.12.1994, Nr. 16798/90, Tz. 51; s. hierzu a. Epiney/Scheyli, *Umweltvölkerrecht*, S. 165; Schmidt-Rafefeldt, *Ökologische Menschenrechte*, S. 97.

durch gesundheitsgefährdende Geruchsbelästigungen verursacht wurde, die von einer illegalen Anlage ausgegangen sind.³⁵⁵

Außerdem hat der Gerichtshof die Bewertung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Beeinträchtigung der Interessen der Individuen gegenüber der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit als unfair bezeichnet.³⁵⁶

Mit der López-Ostra-Entscheidung legte der Straßburger Gerichtshof den Grundstein für weitere Umweltverfahren im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Umweltbeeinträchtigungen nicht mehr nur als Eingriff in das Freiheitsrecht, sondern auch als Freiheitsrechtsverletzung angesehen wurden.³⁵⁷

b) Hatton u. a. gegen das Vereinigte Königreich

Im Fall Hatton gegen das Vereinigte Königreich³⁵⁸ (vom 2. Oktober 2001) kann man erneut die Bedeutung der EMRK für den Umweltschutz feststellen, obwohl die Kammer und die Große Kammer des EGMR zunächst unterschiedlicher Meinung dazu waren.³⁵⁹

Seit 1962 bestand eine Beschränkung des Nachtflugverkehrs zum Schutze der Anwohner des Londoner Flughafens Heathrow. 1993 führte das Verkehrsministerium mit einem Quotensystem eine neue Regelung zur Lärmkontingentierung an Flughäfen ein.³⁶⁰ Auf die Anträge der Betroffenen hin wurde eine gerichtliche Überprüfung durchgeführt und das System der Lärmkontingentierung kurzfristig geändert. Aber nach der Bestätigung der Rechtmäßigkeit durch den Court of Appeal trat das Quotensystem in seiner ursprünglichen Form in Kraft.³⁶¹

³⁵⁵ Siehe *Breitenmoser*, in: Thüerer (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, S. 121 (134).

³⁵⁶ EGMR, López-Ostra gegen Spanien vom 9.12.1994, Nr. 16798/90, Tz. 51.

³⁵⁷ EGMR, Hatton u. a. gegen Großbritannien, Nr. 36022/97, Urteil der Kammer vom 02.10.2001, Urteil der Großen Kammer vom 8.7.2003; s. a. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 131.

³⁵⁸ EGMR, Hatton u. a. gegen Großbritannien vom 02.10.2001, Nr. 36022/97.

³⁵⁹ Vgl. *Breitenmoser*, in: Thüerer (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, S. 121 (134); s. a. *Uerpmann-Witzack*, Höchstpersönliche Rechte und Diskriminierungsverbot, in: Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, S. 103.

³⁶⁰ EGMR, Hatton u. a. gegen das Vereinigte Königreich vom 8.7.2003, Nr. 36022/97.

³⁶¹ EGMR, Hatton u. a. gegen Großbritannien vom 8.7.2003, Nr. 36022/97, Tz. 80.

Die Beschwerde am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kam von acht Personen, die in der Nähe des Flughafens Heathrow wohnten³⁶² und wegen des starken Fluglärms durch Nachtflüge unter Schlafstörungen und Depressionen litten. Sie behaupteten eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz). Die Betroffenen meinten, dass die Regulierungen (die Lärmkontingentierung) der nächtlichen Flugbewegungen am Flughafen London-Heathrow ihr Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen würden. Überdies machten sie eine Verletzung von Art. 13 geltend, aber die gerichtliche Überprüfung führte zu keiner Abhilfe.³⁶³

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat eine Verletzung von Art. 13 EMRK festgestellt und erachtete die Regelung aus dem Jahr 1993 als rechtswidrig. In diesem Fall wurden die gerichtliche Überprüfung und Urteilsfassung auf das klassische britische Recht (*Rationality, Unlawfulness und Patent Unreasonableness*) beschränkt.³⁶⁴

Die britische Regierung hatte hingegen den Flughafen als sehr bedeutend für das wirtschaftliche Wohlergehen Großbritanniens bezeichnet. Die Kammer des EGMR hat in ihrem Urteil die Maßnahmen zur Verbesserung und Evaluation der Situation der Beschwerdeführer, die von dem Staat getroffen wurden, als nicht ausreichend angesehen und somit die Verletzung des Art. 8 EMRK festgestellt. Dagegen verneinte die Große Kammer des EGMR in ihrem Urteil eine Konventionsverletzung nach Art. 8 EMRK und fand die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rechtfertigungsgründe des Vertragsstaates legitim.³⁶⁵ Somit wird das Hatton-Urteil aus der Sicht des Umweltschutzes als eher unbefriedigend bewertet.³⁶⁶

³⁶²Vgl. *Breitenmoser*, in: Thüerer (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, S. 121 (134).

³⁶³ Siehe hierzu *Braig*, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 50 f.

³⁶⁴ EGMR, Hatton u. a. gegen das Vereinigte Königreich vom 8.7.2003, Nr. 36022/97, Tz. 141.

³⁶⁵ Vgl. *Breitenmoser*, in: Thüerer (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, S. 121 (135); s. a. Vgl. *Schiedermair*, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, S. 217 f.

³⁶⁶ Siehe *Beyerlin*, Umweltschutz und Menschenrechte, ZaöRV 65 (2005), 525(529), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2016).

c) Fadeyeva gegen Russland

In einer weiteren maßgeblichen Entscheidung aus dem Jahr 2005 zur Schutzpflicht bei Emissionen ging es um die unterbliebene Umsiedlung einer Person, die durch die Freisetzung von Schadstoffen einer Stahlproduktion in ihrer Lebensführung eingeschränkt war.³⁶⁷

Die Betroffene lebte in der Region des größten privatisierten Eisenhüttenwerks in Russland (Cherepovets), die stark umweltbelastet war.³⁶⁸ Obwohl 1974 nach einer Anordnung eine Umsiedlung vorgesehen wurde, war diese nie erfolgt und alle Versuche der Beschwerdeführerin, doch noch eine Umsiedlung zu erreichen, blieben erfolglos.³⁶⁹

1995 wandte sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie und einigen Nachbarn an das Stadtgericht Cherepovets. Aufgrund der Gesundheitsgefahr durch die Luftverschmutzung und Lärmbelastung in der Umgebung des Stahlwerks erhob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Umsiedlung an einen ökologisch sicheren Ort.³⁷⁰ Das Stadtgericht stimmte zwar der Klage am 17. April 1996 zu, sah aber die Umsiedlung wegen der fehlenden finanziellen Möglichkeiten der Stadt als nicht möglich an. Es stellte fest, dass die Beschwerdeführerin auf eine Warteliste zu setzen sei.³⁷¹

Aufgrund der nicht erfolgten Vollstreckung erhob die Beschwerdeführerin eine weitere Klage, die die Durchsetzung des Urteils von 1996 bezwecken sollte.³⁷² Die Stadtverwaltung setzte sie am 27. August 1999 auf die Warteliste für die Zuteilung einer Wohnung.³⁷³ Nur einige Tage später, am 31. August 1999, wies das Stadtgericht Cherepovets die Klage ab, da das Urteil vom 1996 mit der Setzung auf die Warteliste umgesetzt sei.³⁷⁴

³⁶⁷ EGMR, Fadeyeva gegen Russland vom 9.6.2005, Nr. 55723/00, Tz. 3.

³⁶⁸ EGMR, Fadeyeva gegen Russland vom 9.6.2005, Nr. 55723/00, TZ. 10; s. hierzu a. *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 203.

³⁶⁹ Vgl. *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 203.

³⁷⁰ EGMR, Fadeyeva gegen Russland vom 9.6.2005, Nr. 55723/00.

³⁷¹ EGMR, Fadeyeva gegen Russland vom 9.6.2005, Nr. 55723/00, Tz. 21.

³⁷² EGMR, Fadeyeva gegen Russland vom 9.6.2005, Nr. 55723/00, Tz. 26.

³⁷³ EGMR, Fadeyeva gegen Russland vom 9.6.2005, Nr. 55723/00, Tz. 27.

³⁷⁴ EGMR, Fadeyeva gegen Russland vom 9.6.2005, Nr. 55723/00, Tz. 28.

Die Beschwerdeführerin erhob dann Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung des Art. 8 EMRK. Sie behauptete, dass ihr Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung durch das Stahlwerk verursachten schweren Umweltverschmutzungen, die sich auf ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden negativ ausgewirkt hätten, beeinträchtigt wurde. Die russische Regierung erkannte an, dass die Grenzwerte der zulässigen schädlichen Substanzen durch den Betrieb des Stahlwerks überschritten wurden, leugnete jedoch eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Privatlebens der Beschwerdeführerin.³⁷⁵

Die Umweltverschmutzung des Wohnorts durch den Betrieb des Stahlwerks Severstal ist zwar hier unstrittig, es stellt sich aber die Frage, ob das schwerwiegend genug ist, damit man über eine Verletzung von Art. 8 EMRK sprechen kann. Da der Schadstoffausstoß des Stahlwerks auf die Lebensqualität in der Wohnung der Beschwerdeführerin einwirkte, kann also die Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Beschwerdeführerin als schwerwiegend bezeichnet werden. Somit fällt die hier vorliegende Beeinträchtigung in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK.

Aufgrund der Tatsache, dass die Europäische Menschenrechtskonvention in Russland erst 1998 in Kraft getreten ist und das Stahlwerk ab 1993 nicht mehr unter der Kontrolle der russischen Regierung stand, trägt in diesem Fall Russland keine Verantwortung für einen direkten Eingriff nach dem Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung. Weil die Behörden von den durch das Stahlwerk verursachten Umweltverschmutzungen Kenntnis hatten, fällt es in die Verantwortung des Staates, die private Industrie in Fragen des Umweltschutzes zu regulieren. Hierdurch entsteht eine positive Verpflichtung des Staates, die nach Art. 8 EMRK geprüft werden kann.³⁷⁶

³⁷⁵ S. hierzu *Braig*, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 75 f.

³⁷⁶ EGMR, *Fadeyeva gegen Russland* vom 9.6.2005, Nr. 55723/00, Tz. 89.

Die Verletzung von Art. 8 EMRK wurde vom Gerichtshof einstimmig festgestellt, weil von dem Staat keine Maßnahmen getroffen wurden, um die Lage der Beschwerdeführerin zu verbessern.³⁷⁷

d) Guerra u. a. gegen Italien

Auch die Entscheidung Guerra gegen Italien betraf den Bereich der Umweltinformationsmenschenrechte. Die Betroffenen klagten wegen mangelnder Informationen über Umweltrisiken.³⁷⁸

Die Betroffenen lebten in Italien in Manfredonia, wo sich im Nachbarort Monte Sant'Angelo eine Chemiefabrik (Düngemittelfabrik) befand. Sie wurde 1988 nach der Seveso-Richtlinie (I) der Europäischen Gemeinschaft als sehr risikoreich eingestuft.³⁷⁹ Wiederholt war es zu Störfällen gekommen und schon 1976 hatten aufgrund gefährlicher Substanzen dieser Fabrik 150 Personen wegen akuter Arsenvergiftung medizinisch behandelt werden müssen. Die Anwohner rügten die mangelnden staatlichen Informationen, die die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Umwelt- und Gesundheitsrisiken sowie die bei einem Störfall zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen hätten beinhalten sollen. Die Betroffenen seien in ihren Rechten aus Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) und Art. 10 EMRK (Recht auf Information) verletzt worden.³⁸⁰

Nach Art. 10 EMRK (Recht auf Information) hat die Öffentlichkeit ein Recht auf Empfang und Weiterleiten von Informationen: Dies darf nicht vom Staat verhindert werden.³⁸¹ So hat die Kommission im Fall Guerra gegen Italien Art. 10 EMRK als Recht auf Umweltinformationen ausgelegt.³⁸² Gemäß Art. 10 wird die Verhinderung der Weitergabe und des Empfangs von Informationen durch den Staat verboten. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in diesem Fall keine positiven Staatspflichten gesehen, wonach der Staat aus eigener Initiative die Umweltinformationen hätte einholen und weitergeben

³⁷⁷ EGMR, *Fadeyeva gegen Russland* vom 9.6.2005, Nr. 55723/00, Tz. 134; s. hierzu a. *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 204.

³⁷⁸ EGMR, *Guerra gegen Italien* vom 19.2.1998, Nr. 14967/89, ii.

³⁷⁹ *Peters/Altwickler*, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 204.

³⁸⁰ Siehe *Braig*, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 32 f.

³⁸¹ Vgl. *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, Rn. 589, S. 302.

³⁸² Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 154.

müssen.³⁸³ Daher wurde in diesem Fall eine Verletzung von Art. 10 EMRK verneint.³⁸⁴

Bei Umweltgefährdungsfällen ist die Information der Öffentlichkeit ein wichtiges Werkzeug zum Schutz des Wohlbefindens und der Gesundheit des Einzelnen. Mit diesem Ansatz wurden in Europa die Pflichten des Staates bezüglich zweier Arten von Informationen anerkannt.³⁸⁵ Erstens sollte der Staat präventive Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen im Falle eines umweltbedingten Unfalls treffen und darüber die Öffentlichkeit informieren. Zweitens sind Informationen des Staates über Umweltrisiken bei industriellen oder anderen Aktivitäten für die Öffentlichkeit von erheblicher Bedeutung. Die Informationen sollen durch eine positive Staatsverpflichtung nicht nur zugänglich sein, auch sollen Informationen, die nicht direkt zugänglich sind, gesammelt, verarbeitet und verteilt werden.³⁸⁶

Außerdem wurde eine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung nach Art. 2 EMRK auch nicht als notwendig angesehen, da der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich hauptsächlich mit Art. 8 EMRK befasst hatte.³⁸⁷

Unter Berufung des Gerichtshofs auf die López-Ostra-Entscheidung³⁸⁸ wurde festgestellt, dass Art. 8 EMRK verletzt wurde, da der Staat nicht nur eine bloße Informations-, sondern in erster Linie eine Überwachungspflicht hat.³⁸⁹

Somit wird nach der Guerra Entscheidung die Verpflichtung des Staates zur Information über Umweltrisiken wichtiger als der Schutz vor Umweltrisiken betrachtet.³⁹⁰ Die Betroffenen wurden durch den Staat nicht ausreichend informiert und konnten deshalb die Risiken durch die in der Nähe gelegene Chemiefabrik nicht abschätzen. Das heißt, der Staat hat seine positiven Verpflichtungen nicht

³⁸³ EGMR, Guerra gegen Italien vom 19.2.1998, Nr. 14967/89, Tz. 52.

³⁸⁴ EGMR, Guerra gegen Italien vom 19.2.1998, Nr. 14967/89, Tz. 54

³⁸⁵ Vgl. *Dröge*, Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 161.

³⁸⁶ EGMR, Guerra gegen Italien vom 19.2.1998, Nr. 14967/89, Reports 1998-I, Meinung der Kommission, Tz. 50-54.

³⁸⁷ Vgl. *Breitenmoser*, in: Thüerer (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, S. 121 (134).

³⁸⁸ Siehe auch Teil 2.

³⁸⁹ EGMR, Guerra gegen Italien vom 19.2.1998, Nr. 14967/89, Tz. 56-60; s. a. vgl. *Breitenmoser*, in: Thüerer (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, S. 121 (134).

³⁹⁰ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 134.

erfüllt und das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht gewährleistet.³⁹¹

e) McGinley und Egan gegen das Vereinigte Königreich

Zwischen November 1957 und September 1958 führte Großbritannien im Südpazifik sechs Atomwaffentests durch. Die Beschwerdeführer waren zwei Soldaten, die mit anderen die Detonationen beobachtet hatten. Sie klagten über durch die radioaktive Strahlung entstandene gesundheitliche Probleme.³⁹² Die gestellten Anträge auf Kriegsversehrtenrente wurden mit dem Argument, dass sie nie gefährlicher Strahlung ausgesetzt gewesen seien, abgelehnt. Die ehemaligen Soldaten behaupteten hingegen, dass sie unmittelbar nach den Detonationen untersucht wurden. Die Unterlagen über diese Untersuchungen existierten nach Auskunft des Verteidigungsministeriums nicht mehr. Dokumente aus dem damaligen Testgebiet über die Aufzeichnung der umweltrelevanten Strahlungen sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.³⁹³

Die Beschwerdeführer behaupteten die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) und von Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde vor einer nationalen Instanz).

Es wurde auch hier, wie im Fall *Guerra gegen Italien*, das Recht auf Zugang zu Informationen im Rahmen von Art. 8 EMRK geprüft, da die Beschwerdeführer über die Gesundheitsrisiken hätten besser informiert sein können. Da sie die Unterlagen über die Untersuchungen nicht in einem im nationalen Recht zur Verfügung stehenden Verfahren angefordert hatten, hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 EMRK zwar für anwendbar, stellte aber keine Verletzung der genannten Artikel fest.³⁹⁴

³⁹¹ EGMR, *Guerra gegen Italien* vom 19.2.1998, Nr. 14967/89, Tz. 57-58; siehe auch, *Schiedermaier*, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, S. 213.

³⁹² EGMR, *McGinley und Egan gegen Großbritannien* vom 09.06.1998, Nr. 21825/93 (NL 98/3/7), Tz. 108 (NL98/3/7).

³⁹³ Siehe *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 78.

³⁹⁴ Vgl. *Dröge*, Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention, S. 162; s. a. *Braig*, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 38.

Da die Beschwerdeführer nicht ausreichend beweisen konnten, dass die Akten existiert hatten, war eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK,³⁹⁵ Art. 8 EMRK³⁹⁶ und Art. 13 EMRK³⁹⁷ ausgeschlossen.

f) Öneriyildiz gegen die Türkei

In den 1970er-Jahren wurde eine Müllhalde nicht weit weg von einem unbewohnten Randbezirk Istanbuls (Hekimbasi) betrieben. 1988 errichteten der Beschwerdeführer³⁹⁸ wie auch die anderen Bewohner der Slums von Umraniye³⁹⁹ ohne behördliche Genehmigung einfache Behausungen. 1991 wurde nach einem Auftrag von der Bezirksverwaltung festgestellt, dass die Mülldeponie nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und die Gefahr einer Explosion durch im abgelagerten Müll freigesetzte Methangase bestand.

Am 28. April 1993 kam es auf der Deponie zu einer Gasexplosion, wodurch das Wohnhaus, in dem der Beschwerdeführer und zehn weitere Familien lebten, zerstört und der Beschwerdeführer mit weiteren Personen verschüttet wurde. Durch die Explosion wurden 39 Personen getötet. Der Beschwerdeführer verlor seine Frau und acht Kinder. In einem Strafverfahren wurden zwei Bürgermeister Istanbuls wegen Verletzung ihrer Amtspflichten verurteilt, da sie für den Schutz der Anwohner der Deponie nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen hatten. Der Beschwerdeführer erhob beim Verwaltungsgericht Klage gegen vier staatliche Stellen, nämlich gegen die Bezirksverwaltung Umraniye, den Istanbuler Stadtrat, das Innen- und das Gesundheitsministerium. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. November 1995 sprach ihm zwar eine Entschädigung zu, diese umfasste jedoch nicht die Zerstörung der illegal errichteten Behausung. Die Entschädigungssumme wurde aber nie bezahlt.⁴⁰⁰

³⁹⁵ EGMR, McGinley und Egan gegen Großbritannien vom 09.06.1998, Nr. 21825/93 (NL 98/3/7), Tz. 90.

³⁹⁶ EGMR, McGinley und Egan gegen Großbritannien vom 09.06.1998, Nr. 21825/93 (NL 98/3/7), Nr. 21825/93 (NL 98/3/7), Tz. 103.

³⁹⁷ EGMR, McGinley und Egan gegen Großbritannien vom 09.06.1998, Nr. 21825/93 (NL 98/3/7), Nr. 21825/93 (NL 98/3/7), Tz. 106.

³⁹⁸ EGMR, Öneriyildiz gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Urteil der Kammer vom 18.06.2002, Urteil der Großen Kammer vom 30.11.2004.

³⁹⁹ Umgebung von Hekimbasi.

⁴⁰⁰ EGMR, Urteil vom 18.6.2002 gegen die Türkei, Nr. 48939/99; s. a. *Schiedermair*, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, S. 210 f.

Der Beschwerdegegenstand ist eine behauptete Verletzung von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz) und Art. 1 des 1. ZP zur EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums).⁴⁰¹

In dieser Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die umweltbezogenen Schutz- und Informationspflichten nicht mehr aus dem Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK), sondern aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) abgeleitet.⁴⁰²

In diesem Urteil wird explizit auf das Urteil Guerra gegen Italien verwiesen.⁴⁰³ Die Erste Kammer hat am 18. Juni 2002 eine Verletzung aus Art. 2 (Recht auf Leben) festgestellt,⁴⁰⁴ da die Informationspflicht des Staates von den türkischen Behörden in diesem Fall nicht erfüllt wurde.⁴⁰⁵ Der Staat hat seine positiven Verpflichtungen in diesem Fall nicht erfüllt und keine ausreichenden Schutzmaßnahmen für die Beschwerdeführer getroffen.⁴⁰⁶ Als Argument wurde von der Regierung die illegale Errichtung der Behausungen in der Nähe der Deponie angeführt⁴⁰⁷, obwohl diese Einrichtungen trotz der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung nicht beseitigt und sogar mit öffentlichen Dienstleistungen (Wasser, Strom) versorgt wurden.

Im Großen und Ganzen hat auch die Große Kammer die Entscheidung bestätigt, die aber explizit das „Recht der Öffentlichkeit auf Information“ betonte. Die positiven Verpflichtungen des Staates beinhalten nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Folgendes⁴⁰⁸: *“The positive obligation to take all appropriate steps to safeguard life for the purposes of Article 2 ... entails above all a primary duty of the State to put in place a legislative and*

⁴⁰¹ EGMR, Urteil von 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99.

⁴⁰² Vgl. Klein, Umweltinformation im Völker- und Europarecht, S. 29.

⁴⁰³ EGMR, Urteil von 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Tz. 65, 72, 90.

⁴⁰⁴ EGMR, Urteil von 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Tz. 63-118.

⁴⁰⁵ EGMR, Urteil von 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Tz. 85-87; s. a. vgl. Klein, Umweltinformationen im Völker- und Europarecht, S. 29.

⁴⁰⁶ Siehe hierzu Humphreys, in: Rayfuse/Scott (Hrsg.), International Law in the Era of Climate Change, S. 29 (33).

⁴⁰⁷ EGMR, Urteil vom 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Tz. 126.

⁴⁰⁸ EGMR, Urteil von 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Tz. 110.

administrative framework designed to provide effective deterrence against threats to the right of life.”⁴⁰⁹

Bei der behaupteten Verletzung gibt es keinen Anspruch aus Art. 1, 1. ZP EMRK, obwohl der Beschwerdeführer behauptet, dass die Übertragung des Grundstücks in sein Eigentum möglich gewesen wäre, da die Immobilie gegen städteplanerische Vorschriften gebaut wurde.⁴¹⁰ Hinsichtlich des Gebäudes selbst besteht aber durch Art. 1, 1. ZP EMRK geschütztes Eigentum, weil der Beschwerdeführer ein vermögenswertes Interesse an seiner Behausung hatte und der Staat trotz seiner positiven Verpflichtungen nicht alle Maßnahmen zum Schutze der vermögenswerten Interessen des Beschwerdeführers getroffen hatte. Es wurde keine angemessene Entschädigung von der Stadt vorgesehen und die dem Beschwerdeführer zugesprochenen finanziellen Entschädigungen wurden auch nicht bezahlt. Somit liegt eine Verletzung von Art. 1, 1. ZP EMRK vor.⁴¹¹

Nach der Forderung des Beschwerdeführers sollte er für den Verlust seines Eigentums entschädigt werden, was aber nie geschah. Da der Staat die Entschädigung des Beschwerdeführers für den Verlust seines Eigentums nach Art. 1, 1. ZP zur EMRK verweigerte, liegt nach der Rechtsprechung des EGMR eine Verletzung des Art. 13 vor.⁴¹²

Nach dem Gerichtshof liegen eine Verletzung von Art. 2 EMRK, von Art. 1, 1. ZP EMRK und eine Verletzung von Art. 13 EMRK vor.⁴¹³ Es wurde aber keine gesonderte Prüfung nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 EMRK vorgenommen.⁴¹⁴

g) Taskin und andere gegen die Türkei

Gegenstand dieser Entscheidung aus dem Jahr 2004 war eine Goldmine, die eine Umweltbelastung für die Einwohner einer nahegelegenen Stadt bedeutete.⁴¹⁵

⁴⁰⁹ EGMR Urteil vom 30.11.2004 gegen die Türkei, N: 48939/99, Tz. 89; s. a. Braig, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 56 ff.

⁴¹⁰ EGMR, Urteil vom 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Rn. 119-138.

⁴¹¹ EGMR, Urteil vom 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Rn. 119-138.

⁴¹² EGMR, Urteil vom 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Rn. 139-160; s. a. Österreichisches Institut für Menschenrechte, NL 2004, 296, unter: http://www.menschenrechte.ac.at/docs/04_6/04_6_11.htm (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴¹³ EGMR, Urteil vom 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr. 48939/99, Tz. 157.

⁴¹⁴ EGMR, Urteil vom 30.11.2004 gegen die Türkei, Nr: 48939/99, Tz. 164.

⁴¹⁵ EGMR, Taskin u. a. gegen die Türkei, Urteil vom 10.11.2004, Nr. 46117/99, Tz. 13.

Die Beschwerdeführer lebten in der Nähe einer von der Normandy Madencilik A.S. GmbH betriebenen Goldmine.⁴¹⁶ 1992 erhielt die Betreiberin die Genehmigung zum Betrieb der lokalen Goldmine unter Verwendung von extrem giftigem Zyanid zunächst vom Minister für Energie und Abbau von natürlichen Ressourcen und 1994 vom Umweltminister. Der Antrag der Bewohner an das örtliche Verwaltungsgericht bezüglich der Entscheidung des Umweltministers wurde mit Urteil von 19. Oktober 1996 abgewiesen. Der Staatsrat hob am 13. Mai 1997 das Urteil des Verwaltungsgerichts auf, weil die vom Umweltminister erteilte Genehmigung nicht im öffentlichen Interesse gelegen habe. Obwohl der Gouverneur von Izmir die Schließung der Goldmine anordnete, wurden die Bergbautätigkeiten von der Betreiberin aufgrund einer Stellungnahme des Premierministers und später mit einem Grundsatzbeschluss des Ministerrats fortgesetzt. Dieser wurde am 23. Juni 2004 vom Staatsrat ausgesetzt und die Schließung der Goldmine wurde erneut angeordnet.⁴¹⁷

Die Beschwerdeführer behaupteten eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Außerdem beschwerten sie sich wegen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Anspruch auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz), Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz) und Art. 2 EMRK (Recht auf Leben).⁴¹⁸

Bei der behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK wies der Gerichtshof auf den Fall *López-Ostra* hin,⁴¹⁹ wonach schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung und auch das Wohlbefinden von Personen benachteiligen können. Wie in der *López-Ostra*-Entscheidung geurteilt wurde, wird nach Art. 8 EMRK keine ernste Bedrohung für die Gesundheit der Betroffenen verlangt.⁴²⁰

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verwaltung ein Teil des Rechtsstaates ist. In diesem Fall haben die Behörden die Beschwerdeführer in Anspruch

⁴¹⁶ EGMR, *Taskin u. a. gegen die Türkei*, Urteil vom 10.11.2004, Nr. 46117/99 Tz. 11, 14; s. a., Österreichisches Institut für Menschenrechte, NL 2004, 296, unter: http://www.menschenrechte.ac.at/docs/04_6/04_6_11.htm (letzter Zugriff am 02.03.2016.)

⁴¹⁷ EGMR, *Taskin u. a. gegen die Türkei*, Urteil vom 10.11.2004, Nr. 46117/99, Tz. 4.

⁴¹⁸ Siehe hierzu *Braig*, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 70 f.

⁴¹⁹ EGMR, *Taskin u. a. gegen die Türkei*, Urteil vom 10.11.2004, Nr. 46117/99, Tz. 113.

⁴²⁰ Siehe hier, Zweiter Teil, A, III, 2, a.

genommener Verfahrensgarantien beraubt.⁴²¹ In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof entschieden, dass die Türkei in diesem Fall ihre Verpflichtung gegenüber dem Beschwerdeführer – das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu garantieren, nicht erfüllte. Somit liegt eine Verletzung von Art. 8 EMRK vor.

Bei der behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK ist die Regierung der Meinung, dass dieser Artikel nicht anwendbar sei, da die Beschwerdeführer keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht hätten. Aber der Gerichtshof bekräftigt die Ungültigkeitserklärung der Genehmigung des Umweltministers unter Berufung der Beschwerdeführer auf ihr Recht auf angemessenen Schutz ihrer körperlichen Integrität nach Art. 56 der türkischen Verfassung.⁴²²

Die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 13. Mai 1997 hatte aufschiebende Wirkung, bevor sie am 1. April 1998 rechtskräftig wurde. Die Entscheidung wurde trotzdem nicht nach der vorgesehenen Frist vollzogen. Durch die beiden Genehmigungen des Umweltministeriums wurde der Probetrieb der Goldmine am 13. April 2001 wieder aufgenommen. Es ist rechtswidrig im Sinne des Rechtsstaatsprinzips und auch nach den Grundsätzen des Gesetzesvorrangs und der Rechtssicherheit. Daher wurde eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK einstimmig festgestellt.⁴²³

Hierbei sollte man noch betonen, dass keine weiteren gesonderten Prüfungen von Art. 2 und Art. 13 EMRK durchgeführt wurden.⁴²⁴

3. Entwicklungsstrategien in Europa

Es ist sehr schwierig, vor dem Hintergrund des nachhaltigen Entwicklungskonzepts der Europäischen Menschenrechtskonvention die ökologischen Menschenrechte künftiger Generationen geltend zu machen, denn das

⁴²¹ EGMR, Taskin u. a. gegen die Türkei, Urteil vom 10.11.2004, Nr. 46117/99, Tz. 119.

⁴²² EGMR, Taskin u. a. gegen die Türkei, Urteil vom 10.11.2004, Nr. 46117/99, Tz. 90; Art. 56 der türkischen Verfassung: „Jedermann hat das Recht auf Leben in einer gesunden und ausgeglichenen Umwelt. Die Entwicklung der Umwelt, die Gewährleistung einer gesunden Umwelt und die Verhinderung der Umweltverschmutzung sind die Pflicht des Staates und der Bürger. Um eine Lebensführung von jedermann in körperlicher und geistiger Gesundheit zu gewährleisten und unter Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz menschlicher und materieller Kraft die Zusammenarbeit der Gesundheitseinrichtungen zu verwirklichen, plant der Staat die Gesundheitseinrichtungen einheitlich und regelt ihre Dienstleistungen. ...“

⁴²³ EGMR, Taskin u. a. gegen die Türkei, Urteil vom 10.11.2004, Nr. 46117/99, Tz. 138.

⁴²⁴ EGMR, Taskin u. a. gegen die Türkei, Urteil vom 10.11.2004, Nr. 46117/99, Tz. 140.

Individualbeschwerderecht der Konvention kann nur dem konkreten Opfer einer behaupteten Rechtsverletzung zustehen.⁴²⁵ Das kann man auch anhand der Entscheidung *L.C.B. gegen das Vereinigte Königreich*⁴²⁶ feststellen. Die Beschwerdeführerin behauptete, dass mangelnde Information, Warnung und Beratung ihres Vaters durch die Regierung über die mögliche Vererblichkeit der Gesundheitsschäden infolge der Strahlung nach dem Britischen Atomtestprogramm (1958) der Grund ihrer Krankheit gewesen seien. Nach dem Urteil ist zwar das mögliche Risiko für die künftigen Generationen durch die umweltschädliche Radioaktivität gegeben, die Ursächlichkeit ist jedoch aufgrund des langen Zeitraums, bis sich Schäden zeigen, höchst schwer zu beweisen.⁴²⁷

B. Materiell-rechtliche Garantien der ökologischen Menschenrechte im Völkerrecht

Die Internationale Menschenrechtscharta, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), dem Sozial-⁴²⁸ (1966) und dem Zivilpakt⁴²⁹ (1966) besteht, beinhaltet ausdrücklich kein fest verankertes ökologisches Menschenrecht. Trotzdem könnten auch hier aus den existierenden, positiven Menschenrechten Schutzgehalte mit Umweltansprüchen hergeleitet werden.

Mit dem Thema Umweltrecht an sich befasste sich die Weltgemeinschaft erst seit 1960. Seitdem haben die Nationalstaaten in ihren Rechtssystemen wichtige umweltschutzregelnde Rechte etabliert. Im Völkerrecht wurden zudem über 500 zwischenstaatliche Verträge abgeschlossen und weitere Vereinbarungen getroffen, die den Umweltschutz fördern und das Ziel der Gefahrverminderung für unsere Umwelt verfolgen.⁴³⁰ Die Idee eines Zusammenhangs der Menschenrechte mit dem Umweltschutz wird hingegen als neu betrachtet, obwohl es schon in den 1970er-Jahren in einigen völkerrechtlichen und regionalen Erklärungen Ansätze für ein Recht auf saubere Umwelt gab.

⁴²⁵ So ähnlich *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 80.

⁴²⁶ EGMR, *L.C.B. gegen das Vereinigte Königreich* vom 09.06.1998, Nr: 23413/94, Tz. 37.

⁴²⁷ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 80.

⁴²⁸ Bisher von 164 Staaten ratifiziert.

⁴²⁹ Bisher von 168 Staaten ratifiziert.

⁴³⁰ Vgl. *Böhringer*, Die Kooperationsvereinbarungen der Sekretariate multilateraler Umweltschutz-übereinkommen, S. 1.

Grundsätzlich lassen sich die ökologischen Menschenrechte, die man aus existierenden Völkerrechtsnormen ableiten kann, in zwei Gruppen einteilen.

Zur ersten Gruppe gehören die Rechte, die durch Umweltschäden verletzt sein können, z. B. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes) und das Recht auf Gesundheit (Art. 12 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes).

Die zweite Gruppe beinhaltet die Rechte, die eine nachhaltige Umweltpolitik fördern. Hier kann man das Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 19 des UN-Zivilpaktes) als Beispiel nennen.

Subjekte des ökologischen Menschenrechts im Völkerrecht, wie sie in den völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen werden, sind die Vertragsstaaten.⁴³¹

I. Geschichte und Entwicklung der Umweltmenschenrechte im Völkerrecht

1. Internationale Vorschriften

Seit 70 Jahren haben Beobachtungen und globale Ergebnisse über Umweltmenschenrechte sich weiterentwickelt. Es wurden weltweit Erklärungen und UN-Resolutionen verabschiedet, die ein ökologisches Menschenrecht zwar rechtlich verbindlich begründen, die aber das Bewusstsein für ein Umweltmenschenrecht in der Weltgemeinschaft anregen könnten.⁴³²

a) Stockholmer Erklärung

So haben die Vereinten Nationen mit der Stockholmer Erklärung von 1972⁴³³ die ökologischen Menschenrechte auf globaler Ebene ein erstes Mal angesprochen.⁴³⁴ Nach dem ersten Prinzip der 26 Grundsätze dieser unverbindlichen Erklärung⁴³⁵ haben die Menschen das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im

⁴³¹ Vgl. *Beyerlin*, Umweltschutz und Menschenrechte, ZaöRV 65 (2005), 525 (525), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2016).

⁴³² Vgl. *Schmidt-Radefeld*, Ökologische Menschenrechte, S. 34 f.

⁴³³ Siehe hierzu *Friedrich*, International Environmental „soft law“, S. 18.

⁴³⁴ Vgl. *Kilian*, Umweltschutz durch internationale Organisationen, S. 19; s. a., in: *Nanda* (Hrsg.), Global Climate Change and International Law and Institutions, in World Climate Change S. 232.

⁴³⁵ *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 94.

Einklang mit der Natur.⁴³⁶ In diesem Prinzip werden Grundfreiheiten und Gleichheit für das Leben der Menschheit anerkannt, sodass es sich durch eine bessere Umwelt und durch den Schutz der Umwelt für heutige und zukünftige Generationen verwirklichen kann.

Außerdem sieht Prinzip 20 der Stockholmer Erklärung die Möglichkeit eines Informations- und Erfahrungsaustauschs im Sinne des Umweltschutzes vor, doch wird auch gleichzeitig den wirtschaftlichen Interessen des Staates Vorrang gegeben.⁴³⁷ Nach Prinzip 21 wird den Nationalstaaten die Ausbeutung ihrer eigenen natürlichen Ressourcen gestattet, nicht aber die Beeinträchtigung der Umwelt der Nachbarstaaten.⁴³⁸

Die Stockholmer Konferenz führte auch zur Errichtung des UN-Umweltprogramms UNEP (United Nations Environmental Programme), das Umweltschutzaufgaben auf UN-Ebene verwirklichen sollte⁴³⁹. UNEP ist aber keine starke UN-Organisation.⁴⁴⁰

b) Weltcharta für die Natur

Die Weltcharta für die Natur wird als Instrument für „ökologische Erziehung“ bezeichnet. Sie wurde von der UN-Generalversammlung 1982 angenommen. In diesem Soft-Law-Dokument steht das Ziel der Bildung eines Umweltbewusstseins im Vordergrund.⁴⁴¹

⁴³⁶ Vgl. Sanden, *Hitotsubashi Journal of Law and Politics* 38 (2010), S. 25 (52).

⁴³⁷ Principle 20: „*Scientific research and development in the context of environmental problems, both national and multinational, must be promoted in all countries, especially the developing countries. In this connection, the free flow of up-to-date scientific information and transfer of experience must be supported and assisted, to facilitate the solution of environmental problems; environmental technologies should be made available to developing countries on terms which would encourage their wide dissemination without constituting an economic burden on the developing countries.*”

⁴³⁸ Principle 21: „*States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction.*”; siehe hierzu auch Schmitz-Rode, *Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima*, S. 95 f.

⁴³⁹ Siehe Mesch, *Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit*, S. 95.

⁴⁴⁰ Zur Tätigkeit von UNEP ausführlicher Mesch, *Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit*, S. 95 f.

⁴⁴¹ Klein, *Umweltinformation im Völker- und Europarecht*, S. 39.

c) Rio-Erklärung und Agenda 21

Die Rio-Erklärung von 1992 folgt mit ihrer Idee von einem Recht auf saubere Umwelt der Stockholmer Erklärung⁴⁴² und ergänzt diese um den neuen Standard „*Sustainable Development*“⁴⁴³. Die Menschen sind für eine nachhaltige Entwicklung verantwortlich und haben das Recht, ein gesundes und produktives Leben in Harmonie mit der Natur zu gestalten.⁴⁴⁴ In diesem ebenfalls völkerrechtlich unverbindlichen Grundsatzkatalog werden 27 Prinzipien über Umwelt und Entwicklung aufgestellt.⁴⁴⁵ Außerdem sollte durch diese Erklärung die Aufmerksamkeit der Unterzeichnerstaaten auf eine wirksame Umweltgesetzgebung gelenkt werden.⁴⁴⁶

Die Agenda 21⁴⁴⁷ der Rio-Erklärung wird als ein umwelt- und entwicklungspolitisches Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert bezeichnet.⁴⁴⁸ Ihre 40 Arbeitsbereiche stellen Implementierungsmaßnahmen zur Rio-Deklaration dar, die eine nachhaltige Entwicklung auf internationaler sowie nationaler Ebene möglich machen.⁴⁴⁹

d) Ksentini-Bericht

Wie oben ausgeführt,⁴⁵⁰ zählt der Bericht der UNO-Sonderberichterstatterin *Fatma Zohra Ksentini* aus dem Jahr 1994 zu den wichtigsten Meilensteinen der Kodifizierung der Umweltmenschenrechte.⁴⁵¹ Dieser Bericht ist ein großer

⁴⁴² Vgl. *Friedrich*, International Environmental “soft law”, S. 19.

⁴⁴³ *Knox*, Report of the Independent Expert on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, John H. Knox, A/HRC/22/43, S. 6, unter: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A-HRC-22-43_en.pdf (letzter Zugriff am 02.03.2016); s. a. *Klein*, Umweltinformation im Völker- und Europarecht, S. 65.

⁴⁴⁴ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 36 ff., s. a. *Zengerling*, Greening International Jurisprudence, S. 7 f.

⁴⁴⁵ Vgl. *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 97.

⁴⁴⁶ Vgl. *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, S. 22 f.

⁴⁴⁷ Die Agenda 21 wurde 1992 auf der Rio-Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 172 Staaten beschlossen.

⁴⁴⁸ Siehe *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 98.

⁴⁴⁹ *Monien*, in: Härtel (Hrsg.), Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung, S. 142 (146); s. a. *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 98.

⁴⁵⁰ Siehe hierzu oben, Erster Teil, A, III, 2, b.

⁴⁵¹ *Ksentini*, Bericht E/CN.4/Sub2/1994/9, Rn. 16 <http://www1.umn.edu/humanrts/demo/HRandEnvironment_Ksentini.pdf> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

Schritt in der Entwicklung der ökologischen Menschenrechte und zeigt, dass ein Recht auf saubere Umwelt bereits in den positiven Menschenrechten zu finden ist.⁴⁵² Außerdem stellt er einen wichtigen Schritt der Rechtsentwicklung hin zu einer zufriedenstellenden Umwelt dar⁴⁵³, indem jeder ein Recht auf eine „sichere, gesunde und ökologisch intakte Umwelt“ hat.⁴⁵⁴

Nach dem Bericht ist die Beziehung zwischen den Menschenrechten und dem Umweltrecht „*interdependent, complement and indivisible*“⁴⁵⁵. Auch nach dem Prinzip 1 des Anhangs zum Report „*Draft Principles on Human Rights and Environment*“ wird festgeschrieben: „*Human rights, an ecologically sound environment, sustainable development and peace are interdependent and indivisible.*“⁴⁵⁶

e) UN-unabhängiger Experte für Menschenrechte und Umwelt

Die Benennung eines unabhängigen Experten für Menschenrechte⁴⁵⁷ und Umwelt durch den UNO-Menschenrechtsrat hat eine bedeutende Rolle für die völkerrechtliche Anerkennung der Umweltmenschenrechte und ermöglicht aktive Schritte bei der Problembekämpfung in diesem Bereich.

Als erster unabhängiger Experte wurde im Juli 2012 John Knox ernannt. Er sollte im Rahmen seines dreijährigen Mandats über die Beziehungen zwischen Menschenrechten und Umweltschutz berichten.⁴⁵⁸

⁴⁵² *Ksentini*, Bericht E/CN.4/Sub2/1994/9, Rn. 258.

⁴⁵³ Vgl. *Sanden*, *Hitotsubashi Journal of Law and Politics* 38 (2010), S. 25 (51).

⁴⁵⁴ Vgl. Umweltschutz aus der Perspektive der Menschenrechte, S. 1, unter: http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Nachrichten/Menschenrechtsrat/idart_9859-content.html (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴⁵⁵ Vgl. *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, unter: <http://www.suedasien.info/analysis/526> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴⁵⁶ UN, *Draft Principles on Human Rights and The Environment*, E/CN.4/Sub.2/1994/9, Annex I (1994), Part I, Principle 1.

⁴⁵⁷ Vgl. *Knox*, Report of the Independent Expert on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, A/HRC/22/43, S. 3, unter: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A-HRC-22-43_en.pdf (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴⁵⁸ *Knox*, Report of the Independent Expert on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, A/HRC/22/43, S. 4, unter: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A-HRC-22-43_en.pdf (letzter Zugriff am 02.03.2016); *Schapper*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), *Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel*, S. 48 (59).

2. Regionale Menschenrechtsverträge

a) Außereuropäische Menschenrechtsverträge

In zwei Normen verbindlicher regionaler Menschenrechtsverträge sind umweltrechtliche Bestimmungen zu finden.⁴⁵⁹ Art. 11 der *San-Salvador-Erklärung zur Amerikanischen Konvention für Menschenrechte (ACHR)* und Art. 24 der *Afrikanischen Erklärung der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR)* beinhalten ein Recht auf Leben in gesunder Umwelt und können als ein explizites ökologisches Menschenrecht ausgelegt werden.⁴⁶⁰

Außerdem findet man in Art. 18 des *Protokoll(s) über Menschen und Rechte der Afrikanischen Union von 2003*, dass Frauen das Recht auf Leben in sauberer und nachhaltiger Umwelt haben.

In der *Arabischen Charta über Menschenrechte* wird 2004 in Art. 38 ein Recht auf eine gesunde Umwelt als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard verfasst, welches das Wohlbefinden und ein menschenwürdiges Leben vorsieht. Das gleiche Recht wurde vom Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) 2012 in Art. 28 der Menschenrechtsdeklaration der ASEAN in der Form eines Rechts auf eine sichere, saubere und nachhaltige Umwelt als eine Voraussetzung für einen angemessenen Lebensstandard hinzugefügt.⁴⁶¹

b) Die Aarhus-Konvention

Auf europäischer Ebene wurde 1998 ein völkerrechtliches Übereinkommen von der Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten unterzeichnet. Diese sog. Aarhus-Konvention⁴⁶² trat 2001 in Kraft, sie wurde bisher von 46 Staaten und der EU

⁴⁵⁹ Vgl. Zengerling, Greening International Jurisprudence, S. 103.

⁴⁶⁰ Vgl. Nijhawan, Recht auf eine saubere Umwelt, S. 3, unter: <http://www.suedasien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴⁶¹ Siehe hierzu Knox, Report of the Independent Expert on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, A/HRC/22/43, S. 5, unter: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session22/A-HRC-22-43_en.pdf (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴⁶² Stadt Aarhus liegt in Dänemark.

unterzeichnet⁴⁶³ und ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der jeder Person Rechte im Umweltschutz garantiert.⁴⁶⁴ Sie sichert einerseits jedem Bürger ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen zu,⁴⁶⁵ verpflichtet andererseits die Vertragsparteien, jeder Person und zukünftigen Generationen ein Leben in einer angemessenen Umwelt zu gewährleisten (Art. 1 Aarhus-Konvention)⁴⁶⁶ und diesbezüglich Zugang zu Informationen, Entscheidungen und Gerichten zu ermöglichen (Art. 4 Aarhus-Konvention).⁴⁶⁷ Diese Konvention wird als ein gutes Beispiel für eine neue Steuerungs- und Gerechtigkeitsverwirklichung im europäischen Umweltrecht verstanden und kann auch auf andere Ebenen übertragen werden.⁴⁶⁸

Das Inkrafttreten der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist ein wesentlicher Beitrag sowohl für das nationale Recht der Vertragsstaaten als auch für die weitere wichtige Orientierung für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Somit hat die Aarhus-Konvention einen Entwicklungsschritt für den ökologischen Menschenrechtsschutz im europäischen Raum geleistet.⁴⁶⁹

II. Die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen ökologischen Menschenrechte

1. Einführung

Im Vergleich zum nationalen und regionalen Recht ist das Völkerrecht beim Schutz des Rechts auf gesunde Umwelt nicht effektiv. Wie bereits erwähnt, gibt es in keinem völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtsvertrag ein ausdrücklich geregeltes Recht auf ökologische Menschenrechte. 200 Verträge der UNO im Rahmen des Umweltprogramms ebenso wie ca. 900 bi- und multilaterale Verträge, die als Normen des internationalen Umweltrechts gelten, haben keine

⁴⁶³ Aarhus Konvention, unter: <http://www.unece.org/env/pp/aarhus/map.html> (letzter Zugriff am 17.03.2016).

⁴⁶⁴ Siehe Internetpräsenz der Aarhus-Konvention, unter: <http://www.aarhus-konvention.de/aarhus-konvention/ratifizierung.html> (letzter Zugriff am 17.03.2016).

⁴⁶⁵ So *Ekardt*, Information, Partizipation, Rechtsschutz, S. 118.

⁴⁶⁶ Art. 1 Aarhus-Konvention „Ziel“.

⁴⁶⁷ Art. 4 Aarhus-Konvention „Zugang zu Umweltinformationen; siehe auch *Epiney/Sheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 163; Klein, Umweltinformation im Völker- und Europarecht, S. 68 f.

⁴⁶⁸ So ähnlich *Ekardt*, Information, Partizipation, Rechtsschutz, S. 13.

⁴⁶⁹ Vgl. *Beyerlin*, Umweltvölkerrecht, S. 304; s. a. *Epiney/Sheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 168.

Verbindlichkeit und gelten somit auch als „*Soft Law*“.⁴⁷⁰ Daher kann daraus kaum ein positives Menschenrecht entstehen. Aber ökologische Menschenrechte können dennoch abgeleitet werden, weil es um neuere Entwicklungen geht und die Umwelt- und Menschenrechte als allgegenwärtige und ausgereifte Materien bezeichnet werden.

2. Regionale Ebene

Wie oben erwähnt,⁴⁷¹ ist der erste verbindliche regionale Menschenrechtsvertrag, in dem ein Recht auf saubere Umwelt (Art. 24 ACHPR) verankert ist, die *African Charter on Human and Peoples' Rights* (ACHPR). Danach haben alle Völker das Recht auf eine zufriedenstellende Umwelt. Aufgrund der kollektiven Bedeutung wird es zur dritten Generation der Menschenrechte gezählt. Diese Vorschrift wird jedoch in der Literatur als uneffektives Menschenrecht auf gesunde Umwelt bezeichnet.⁴⁷² Als Grund dafür wird angeführt, dass die Menschenrechte individuell seien, und in diesem Fall sei es so, dass aufgrund des kollektiven Ansatzes eine Problematik entstehen könne. Dadurch wird noch einmal verdeutlicht, dass die Menschenrechte der ersten oder zweiten Generation im Vergleich zu denen der dritten Generation einen höheren Status haben.

Wenn das Recht auf saubere Umwelt zu diesen Dimensionen hinzugezählt werden könnte, würde für dieses Menschenrecht ein effektiverer Rechtsschutz gewährleistet. So gesehen, kann man das Recht auf saubere Umwelt als Recht der ersten Generation aus dem Recht auf Leben (Art. 6 Abs. 1 des UN-Zivilpaktes) herleiten.

Ein zweiter regionaler Menschenrechtsvertrag enthält eine vergleichbare Bestimmung. Art. 11 des ZP von San Salvador zum Amerikanischen Übereinkommen über Menschenrechte (AMRK) im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (1988) besagt, dass jeder das Recht auf Leben in gesunder

⁴⁷⁰ Siehe dazu vgl. *Friedrich*, International Environmental „soft law“, S. 2 und 12; *Beylerlin*, Umweltvölkerrecht, S. 64 ff.; *Bleckmann*, Völkerrecht, S. 86 f.

⁴⁷¹ Siehe hier, Erster Teil, D, II, 1, a.

⁴⁷² Vgl. *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, S. 3 ff., unter: <http://www.sueda-sien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

Umwelt hat und die Vertragsstaaten den Schutz, die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt gewährleisten sollen.⁴⁷³

3. Internationale Ebene

Internationales Umweltrecht kann aufgrund seiner Unverbindlichkeit nicht als Grundlage für ein effektives Menschenrecht dienen. Obwohl die Erklärungen von Stockholm und Rio wichtige Ansatzpunkte für die ökologischen Menschenrechte in sich tragen, haben sie keine rechtliche Verbindlichkeit. Gleiches gilt für die *Ksentini-Prinzipien*, da diese noch nicht in Kraft getreten sind, aber auch keinen ausreichenden Status für ein Menschenrecht hätten.⁴⁷⁴

III. Schutzmechanismus und Rechtsprechungen

1. Einführung

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) sowie ihre fakultativen Protokolle schaffen zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Basis des internationalen Menschenrechtsschutzes.⁴⁷⁵ Sie werden daher als „*International Bill of Human Rights*“ bezeichnet.⁴⁷⁶

Im Vergleich zu internationalen⁴⁷⁷ führen nationale Gerichtsverfahren zu besseren Ergebnissen in Menschenrechtsfällen, weil solche Fälle meistens in nationalen Rechtssystemen verhandelt werden.⁴⁷⁸

Der Genfer UN-Menschenrechtsausschuss und die Straßburger Menschenrechtskommission befinden sich in einer neuen Entwicklung mit der

⁴⁷³ Vgl. *Beyerlin*, Umweltschutz und Menschenrechte, ZaöRV 65 (2005), 525 (525 f.), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2016).

⁴⁷⁴ Siehe hierzu oben, Erster Teil, A, III, 2, b.

⁴⁷⁵ Siehe hierzu *Richter*, Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht, S. 87; s. a. *Buergenthal/Thürer*, Menschenrechte, S. 29.

⁴⁷⁶ Siehe Fact Sheet No.2 (Rev.1), The International Bill of Human Rights, S. 1, unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet2Rev.1en.pdf>. (letzter Zugriff am 12.09.2016).

⁴⁷⁷ Vgl. *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, S. 3, unter: <http://www.suedasien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴⁷⁸ Vgl. *Nijhawan*, Recht auf eine saubere Umwelt, S. 5, unter: <http://www.suedasien.info/analysen/526> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

Umweltmenschenrechtsrechtsprechung.⁴⁷⁹ Wie bereits dargestellt wurde, ist Straßburg im Vergleich zu Genf fortgeschrittener, was die umweltmenschenrechtlichen Ansätze anbelangt, und hat bisher mit seinen zahlreichen Entscheidungen den Begriff der ökologischen Menschenrechte fortentwickelt.

Im Folgenden werden die Versuche zur Schaffung von Schutzmechanismen im Bereich der ökologischen Menschenrechte auf universeller Ebene untersucht.

a) Recht auf Leben als ökologisches Menschenrecht anhand der Rechtsprechung des Genfer UN-Menschenrechtsausschusses

Eine gesunde Umwelt ist eine wichtige Bedingung für das menschliche Leben.⁴⁸⁰ Art. 6 Abs. 1 des UN-Zivilpaktes lautet: „*Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.*“

Es gibt einige Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses, die sich auf das ökologische Menschenrecht auf Leben beziehen und im Folgenden näher betrachtet werden.

b) Port Hope Environmental Group gegen Kanada

In dem Fall, der dem Urteil⁴⁸¹ vom 27. Oktober 1982 zugrunde lag, behaupteten die Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 6 des UN-Zivilpaktes), die durch die Endlagerung von Nuklearabfällen in Port Hope in Ontario zustande gekommen sei und die das Leben der Bewohner und zukünftiger Generationen in Gefahr gebracht habe.⁴⁸²

Grundsätzlich hielt der Menschenrechtsausschuss eine Verletzung des Rechts auf Leben für denkbar: *“The Committee observes that the present communication raises serious issues, with regard to the obligation of States parties to protect human life...”*⁴⁸³ Trotzdem wurde die Beschwerde aufgrund der

⁴⁷⁹ Vgl. Schmidt-Radefeldt, Ökologische Menschenrechte, S. 54.

⁴⁸⁰ Vgl. Schmidt-Radefeldt, Ökologische Menschenrechte, S. 47 f.

⁴⁸¹ UN Doc. E. H. P. v. Canada, Nr. 67/1980, UN. Doc. CCPR/C/OP/1, unter: <http://www1.umn.edu/humanrts/undocs/html/67-1980.htm> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴⁸² Vgl. Schmidt-Radefeldt, Ökologische Menschenrechte, S. 49; s. a. UN Doc. CCPR/C/OP/1, Nr. 67/1980.

⁴⁸³ E. H. P. v. Canada, UN Doc. CCPR/C/OP/1, Nr. 67/1980, Rn. 8.

Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs abgelehnt und äußerte sich der Menschenrechtsausschuss nicht mehr bezüglich des Problems der zukünftigen Generationen.⁴⁸⁴

c) E.W. u. a. gegen die Niederlande

In diesem Fall vom 19. November 1990, in dem es um die Stationierung von Atomwaffen ging, fühlten sich die Beschwerdeführer – 6.588 Bürger der Niederlande – in ihren Rechten aus Art. 6 UN-Zivilpaktes verletzt.⁴⁸⁵ Obwohl die Beschwerde abgewiesen wurde, konnte der Menschenrechtsausschuss mit seiner Entscheidung den Schutz der Individuen bis zum Verletzungspräventionsbereich hin ausdehnen.⁴⁸⁶ Die Beschwerde wurde jedoch abgelehnt, weil nach den Gegebenheiten des Falles die Beschwerdeführer nicht die Opfer seien, deren Rechte auf Leben verletzt oder bedroht worden wären.⁴⁸⁷

d) Lubicon Lake Band gegen Kanada

Im Fall von Lubicon Lake Band gegen Kanada vom 26. März 1990⁴⁸⁸ geht es um die Beschwerde eines Stammesführers aus Alberta. Dieser behauptete, dass die Umweltschäden im großen, historisch angestammten Territorium des Stammes das Selbstbestimmungsrecht der Indianervölker nach Art. 1 UN-Zivilpakt verletzen würden.⁴⁸⁹ Nach der Behauptung des Beschwerdeführers trage die kanadische Regierung die Verantwortung für die Umweltschäden, weil sie der Regierung von Alberta erlaubt habe, auf dem Territorium der Indianer Öl und Gas zu fördern und private Holzwirtschaft zu betreiben. Dies führe dazu, dass der Indianerstamm seiner Existenzgrundlage beraubt würde und die wirtschaftliche Lebensgrundlage in Gefahr sei.⁴⁹⁰

⁴⁸⁴ E. H. P. v. Canada, UN Doc. CCPR/C/OP/1, Nr. 67/1980, Rn. 9; s. hierzu a. *Schmidt-Radefeldt*, *Ökologische Menschenrechte*, S. 49.

⁴⁸⁵ E.W. et al. v. The Netherlands, Nr. 429/1990, UN Doc. CCPR/C/47/D/429/1990(1993), unter: <http://www1.umn.edu/humanrts/undocs/html/dec429.htm> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴⁸⁶ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, *Ökologische Menschenrechte*, S. 50.

⁴⁸⁷ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, *Ökologische Menschenrechte*, S. 50.

⁴⁸⁸ Lubicon Lake Band v. Canada, Nr. 167/1984, U.N. Doc. Supp. No: 40 (A/45/40) at 1 (1990), unter: <http://www1.umn.edu/humanrts/undocs/session45/167-1984.htm> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁴⁸⁹ Lubicon Lake Band v. Canada, Communication No. 167/1984, U.N. Doc. Supp. No: 40 (A/45/40) at 1 (1990), Rn. 2. 1.

⁴⁹⁰ Vgl. *Schmidt-Radefeldt*, *Ökologische Menschenrechte*, S. 51, Lubicon Lake Band v. Canada, N: 167/1984, UN Doc. Supp. Nr: 40 (A/45/40), Rn. 3.5.

Der Menschenrechtsausschuss hat hierzu festgestellt, dass Individuen in diesem Fall nicht behaupten könnten, ein Opfer der Verletzung eines Kollektivselbstbestimmungsrechts nach dem 1. ZP zu sein. Außerdem sähe der Pakt auch kein Verfahrensrecht vor, um das Selbstbestimmungsrecht einzuklagen.⁴⁹¹

Nach dem UN-Menschenrechtsausschuss liegt jedoch eine Verletzung von Art. 27 UN-Zivilpakt vor, der den Schutz von Minderheiten (in diesem Fall der Schutz eines Indianerstamms) vorsieht.⁴⁹²

e) Inuit gegen die USA

Im Fall der Inuit⁴⁹³ von 2005 geht es um ein Volk, das durch den Klimawandel seine Lebensgrundlage bedroht sieht.⁴⁹⁴ Daher reichten die Inuit⁴⁹⁵ eine Petition bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission ein, in der sie in den USA als größten Emittenten von Treibhausgasen die Hauptverantwortlichen für den Klimawandel und die dadurch entstehenden Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte sahen.⁴⁹⁶ Insbesondere sei ihr Recht auf Leben und Gesundheit nach Art. 12 Abs. 1 UN-Sozialpakt in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 des UN-Zivilpaktes durch den Klimawandel gefährdet.⁴⁹⁷

⁴⁹¹ Lubicon Lake Band v. Canada, Communication No. 167/1984, U.N. Doc. Supp. No: 40 (A/45/40) at 1 (1990), Rn. 32.1; s. a. *Schmidt-Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte, S. 51.

⁴⁹² Lubicon Lake Band v. Canada, Communication No. 167/1984, U.N. Doc. Supp. No: 40 (A/45/40) at 1 (1990), Rn. 32.2; s. a. *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 70.

⁴⁹³ Zur Definition der Inuit, in Petition to the Inter American Commission on Human Rights Seeking Relief From Violations Resulting From Global Warming Caused by Acts and Omissions of the United States vom 7.12.2005, S. 1: *The Inuit, meaning "the people" in their native Inuktitut, are a linguistic and cultural group descended from the Thule people whose traditional range spans four countries – Chukotka in the Federation of Russia, northern and western Alaska in the United States, northern Canada, and Greenland.*

⁴⁹⁴ *Reder*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 107 (109); s. a. *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 67; u. a. Petition to the Inter American Commission on Human Rights seeking relief from violations resulting from global warming caused by acts and omissions of the United States, 7.12.2005, unter: <http://www.inuitcircumpolar.com/uploads/3/0/5/4/30542564/finalpetitionicc.pdf> (letzter Zugriff am 17.03.2016).

⁴⁹⁵ Verfahrensvertretung von Sheila Watt-Cloutier, siehe in Petition to the Inter American Commission on Human Rights Seeking Relief From Violations Resulting From Global Warming Caused by Acts and Omissions of the United States vom 7.12.2005, III, A, S. 9.

⁴⁹⁶ So *Reder*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 107 (109); s. a. *Lienkamp*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 121 (141).

⁴⁹⁷ Siehe hierzu *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 68.

Im Ergebnis hat die Interamerikanische Menschenrechtskommission 2007 die Petition abgewiesen.

2. Problemfelder des völkerrechtlichen Schutzmechanismus der ökologischen Menschenrechte

Der Schutzmechanismus der ökologischen Menschenrechte auf völkerrechtlicher Ebene ist noch nicht so effektiv gestaltet wie auf regionaler, bspw. auf der europäischen Ebene.

Zum Schutz der ökologischen Menschenrechte könnte man die extraterritoriale Rechtsanwendung zugrunde legen. Da dies aber gegen das Prinzip der Souveränität der Staaten spricht, wird dieser Weg als Eingriff in die Hoheitsaufgaben eines anderen Staates angesehen.⁴⁹⁸

IV. Umsetzungsproblematik – „Global denken, lokal handeln“

Die Devise „Global denken, lokal handeln“⁴⁹⁹ entstand 1992 im Rahmen der Agenda 21 beim „Erdgipfel“ in Rio de Janeiro. Der Gedanke, dass wir Menschen von unserer Umwelt abhängen, ist nicht neu. Das, was den Menschen früher an der Umwelt faszinierte, aber auch gleichzeitig Ängste hervorrief, hat heutzutage einen Namen und ist nicht mehr so fremd. Die Abhängigkeit, die die menschliche Lebensexistenz mit der Umwelt verbindet, ist aber unverändert und wird immer so bleiben. Darüber hinaus lösen massive Umweltkatastrophen potenziell Kriege aus.⁵⁰⁰ Deswegen soll in jedem Bereich, u. a. im juristischen, eine Lösung gefunden werden, um den Ausgleich in der Natur nicht in Gefahr zu bringen.

Die Untersuchung zeigt, dass zwar ökologische Menschenrechte auf internationaler Ebene existieren, ihre Durchsetzung ist jedoch sehr komplex. Die wesentliche Problematik liegt darin, dass diese Normen als „*Soft Law*“ keinen verbindlichen Charakter haben.⁵⁰¹ Auf nationaler Ebene werden hingegen verbindliche ökologische Menschenrechte immer mehr etabliert. Nichtsdestotrotz kann man die

⁴⁹⁸ *In Sandkühler*: (Hrsg.), Menschenrechte in die Zukunft, S. 176 f.

⁴⁹⁹ *Roth*, in: *Roth/Sander* (Hrsg.), Ökologische Reform in Europa, S. 121.

⁵⁰⁰ Vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 155.

⁵⁰¹ Siehe hierzu auch *Böhringer*, Die Kooperationsvereinbarungen der Sekretariate multilateraler Umweltschutzübereinkommen, S. 267 f.; *Friedrich*, International Environmental „soft law“, S. 12; vgl. *Epiney/Scheyli*, Umweltvölkerrecht, S. 42.

Aufgabe der internationalen Organisationen betonen, obwohl diese keine verbindlichen ökologischen Menschenrechte verankert haben, aber eine große Rolle⁵⁰² bei der Entwicklung eines Umweltbewusstseins der Staaten spielen.

Es existieren globale Umweltprobleme, wodurch Menschen- und Naturschutzrechte verletzt werden. Um dies zu verhindern, sind globale Entscheidungen und international verbindliche Strukturen erforderlich, mit denen effiziente Institutionen und prozedurale Strukturen in der Praxis durchgesetzt werden könnten. Daraus folgend, sollte eine Institution geschaffen werden, die über effektive Instrumente verfügt, um verbindliche Rechte, die die Bedürfnisse der Menschen und auch der Staaten erfüllen, etablieren und durchsetzen zu können.

C. Recht auf Wasser im Europa- und Völkerrecht

Mehrere UN-Generalsekretäre haben bisher ihre Besorgnis um sauberes Trinkwasser zum Ausdruck gebracht: *“The next war in the Middle East will be fought over water, not politics”*, so Boutros Boutros-Ghali (1985)⁵⁰³, *“... fierce competition for fresh water may well become a source of conflict and wars in the future”*, so Kofi Annan (2001)⁵⁰⁴, *“The consequences of water shortages for humanity are grave. Water scarcity threatens economic and social gains and is a potent fuel for wars and conflict.”* Ban Ki-moon (2007)⁵⁰⁵. Das unterstreicht, wie wichtig Wasser für die Existenz des Menschen ist.

Wasser ist ein einzigartiges und unvergleichliches Gut, für das es keine Alternative gibt, und daher ist es die wichtigste Voraussetzung allen tierischen, pflanzlichen und des menschlichen Lebens auf der Erde.⁵⁰⁶ Allein der menschliche Körper besteht zu 70–80 % aus Wasser. Allerdings ist nur ein Drittel des

⁵⁰² Zur Rolle der Internationalen Organisation als Motivation für die Nationalstaaten siehe Perry, in: Nanda (Hrsg.), *International Organizations and Climate Change in World Climate Change* S. 33 f.

⁵⁰³ Boutros Boutros, in *Water Talking Point: Ask Boutros Boutros Ghali*, 1985.

⁵⁰⁴ Speech of Kofi Annan, General-Secretary of the United Nations, during the 97th Meeting of the Association of American Geographers, 1.03.2001.

⁵⁰⁵ Speech of Ban Ki Moon, Occasion of World Water Day.

⁵⁰⁶ Vgl. Rudolf, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 7.

existierenden Süßwassers ohne großen technischen Aufwand nutzbar.⁵⁰⁷ Der größere Teil ist in Polkappen und nicht polaren Gletschern gebunden.⁵⁰⁸

Laut des Fortschrittsberichts von UNICEF und WHO (2015) haben 663 Mio. Menschen keinen Zugang zu sauberem Wasser.⁵⁰⁹ Außerdem haben 700 Mio. Menschen keinen Zugang zu sanitären Einrichtungen.⁵¹⁰ Nach UN-Schätzungen wird sich die Wasserkrise aufgrund des Klimawandels und des rasant steigenden Bevölkerungswachstums noch drastisch verschärfen.⁵¹¹ Bei einem globalen Temperaturanstieg von 2 °C ist es möglich, dass bis 2050 ungefähr 200–300 Mio. Menschen⁵¹² (gegenüber 2015 eine Steigerung um 55 %)⁵¹³ unter Wasserknappheit leiden werden.

Menge und Bedeutung des Wassers stellen eine unvergleichliche und unabdingbare Lebensgrundlage dar. Deswegen sind Schäden, die durch Wassermangel entstehen können, so erheblich. Wassermangel kann nicht nur zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sondern auch zu bewaffneten Konflikten führen.⁵¹⁴

⁵⁰⁷ Siehe hierzu *Reszat*, *Gemeinsame Naturgüter im Völkerrecht*, S. 17 f.

⁵⁰⁸ *Reszat*, *Gemeinsame Naturgüter im Völkerrecht*, S. 18, s. a. *Rockenbauch/Harmeling*, *Der Wassersektor in der Krise?* S. 7, unter: <http://germanwatch.org/klima/wass07.pdf> (letzter Zugriff am 14.03.2016);

Stubenrauch, *Ein Menschenrecht auf Wasser*, ZUR 2010, S. 521, unter: https://www.researchgate.net/publication/275645400_Ein_Menschenrecht_auf_Wasser_ZUR_2010_Heft_11_521 (letzter Zugriff am 03.03.2016).

⁵⁰⁹ UNICEF/WHO-Bericht, *Progress on sanitation and drinking water – 2015 update and MDG assessment*, S. 4; Laut diesem Bericht: Seit 1990 haben 2,6 Mrd. Menschen Zugang zu einer verbesserten Trinkwasserquelle bekommen, unter: http://files.unicef.org/publications/files/Progress_on_Sanitation_and_Drinking_Water_2015_Update_.pdf (letzter Zugriff am 13.09.2016).

⁵¹⁰ UNICEF/WHO-Bericht, *Progress on sanitation and drinking water – 2015 update and MDG assessment*, S. 5; Laut diesem Bericht: Seit 1990 haben 2.1 Mrd. Menschen Zugang zu einer verbesserten Hygiene Einrichtung bekommen, unter: http://files.unicef.org/publications/files/Progress_on_Sanitation_and_Drinking_Water_2015_Update_.pdf (letzter Zugriff am 13.09.2016).; hierzu auch *Herbst/Kistemann*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht Wasser?*, S. 69(73).

⁵¹¹ Siehe *The United Nations World Water Development Report 2015*, S. 11, unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0023/002318/231823E.pdf> (letzter Zugriff am 14.03.2016).

⁵¹² Vgl. *Santarius*, *APuZ* 2007, S. 18 (18 f.), unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016); *Reszat*, *Gemeinsame Naturgüter im Völkerrecht*, S. 33.

⁵¹³ Dazu ausführlicher *UNESCO-Kommission*, *Wasserbericht 2015: Zusammenfassung*, S. 2, unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0023/002318/231823E.pdf> (letzter Zugriff am 03.03.2016).

⁵¹⁴ Siehe *Fröhlich*, *Zur Rolle der Ressource Wasser in Konflikten*, *APuZ* 2006, S. 1, unter: <http://www.bpb.de/apuz/29703/zur-rolle-der-ressource-wasser-in-konflikten> (letzter Zugriff am 14.03.2016).

Das Thema Wasser wird erst seit den 1970er-Jahren (seit der Wasserkonferenz in Mar del Plata, Argentinien)⁵¹⁵ auf internationaler Ebene diskutiert. Das Recht auf Wasser wurde aber damals nicht in den Sozialpakt aufgenommen. Wasser galt zu diesem Zeitpunkt nicht als erschöpfliche Ressource, obwohl es als ein fundamentales menschliches Subsistenzrecht zu betrachten wäre. Die Bestimmungen dieses Recht betreffend sind nicht ausdrücklich in den gültigen verbindlichen europäischen oder völkerrechtlichen Rechtsnormen verankert.

Die UNO erklärte 2013 zum Internationalen Jahr der Wasserkoooperation.⁵¹⁶ Außerdem findet seit 1992 jedes Jahr am 22. März der Weltwassertag statt. Dadurch will die Weltgemeinschaft noch mehr internationale Aufmerksamkeit auf die Probleme lenken, die durch mangelnden Zugang zu sauberem Wasser entstehen können.⁵¹⁷ Beispiel für ein einzelnes Projekt zur Verwirklichung des Rechts auf Wasser ist das UNICEF-Projekt „Wasser wirkt“, das die dauerhafte Wasser-versorgung von Kindern in mehreren afrikanischen Ländern zum Gegenstand hatte und so das Kinderrecht auf Wasser stärkt.⁵¹⁸

Das Recht auf Wasser ist außerdem ein sehr wichtiger Bestandteil der Entwicklungszusammenarbeit. Nach der Meinung von *Rudolf* „sichert [es] einen Mindeststandard und trägt dazu bei, die Aktivitäten von Staaten und internationalen Geberorganisationen zu fokussieren“.⁵¹⁹

I. Zur Begründung eines Menschenrechts auf Wasser

1. Argumentation

Der ehemalige UNO-Generalsekretär *Kofi Annan* erwähnte in seiner Erklärung zum Internationalen Tag des Wassers 2001: „*Der Zugang zu sicherem Wasser ist*

⁵¹⁵ UN-Report of the United Nations Water Conference in Mar Del Plata vom 14-25.03.1977, E/CONF.70/29, unter: <http://www.ircwash.org/sites/default/files/71UN77-161.6.pdf> (letzter Zugriff am 13.09.2016).

⁵¹⁶ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution A/RES/65/154 vom 20.12.2010, unter: <http://www.un.org/depts/german/gv-65/band1/ar65154.pdf> (letzter Zugriff am 13.09.2016).

⁵¹⁷ UNICEF, Internationales Jahr der Wasserkoooperation, unter: <http://www.younicef.de/weltwasserjahr.html> (letzter Zugriff am 03.03.2016); hierzu *Eid*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht Wasser?*, S. 125 (131).

⁵¹⁸ Siehe hierzu die UNICEF-Kampagne „Wasser wirkt“, unter: <http://www.wasserwirkt.de/informieren/>; s. a. unter: <https://www.unicef.de/informieren/projekte/-/wasser-wirkt-erfolge/26122> (letzter Zugriff am 14.03.2016).

⁵¹⁹ *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 15 (43).

ein Grundbedürfnis des Menschen und deshalb ein Menschenrecht. Verunreinigtes Wasser gefährdet die physische und soziale Gesundheit aller Menschen und ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde.“⁵²⁰ In anderen Worten kann man sagen, dass Wasser ein soziales und kulturelles Gut ist. Der Zugang zu sauberem Wasser ist jedoch als ein existenzielles Menschenrecht zu betrachten.

Die ersten Argumentationen für die Anerkennung eines völkerrechtlichen Individualrechts auf Wasser stammen aus dem Jahr 1992, als es auf der Internationalen Wasser- und Umweltkonferenz in Dublin⁵²¹ anerkannt wurde.⁵²²

Neben dem Recht auf Zugang zu sauberem Wasser wird häufig über das Recht auf Zugang zu Sanitäreinrichtungen gesprochen. Obwohl es unterschiedliche Rechte sind, werden sie in der Literatur sehr oft als ein einheitliches Recht betrachtet. Die Diskussionen darüber, ob der Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen ein individuelles menschliches Bedürfnis ist, werden durch Anerkennung als Menschenrecht geklärt. Damit werden diese Rechte als rechtlich verbindliche Garantien angesehen.

a) Begründungsformen

Es bestehen drei Kontexte, aus welchen man den Anspruch auf das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser herleiten kann. Die Argumentationen für dieses Recht unterscheiden sich sehr voneinander, je nachdem, ob es um die politische, juristische oder moralische Argumentation geht. Im politischen Sinne spricht man über die Gefahren der Kommerzialisierung des Wassers. Als juristische Begründung gelten bereits verankerte Bestimmungen über das Wasser in internationalen Abkommen, auch wenn diese nicht von allen Staaten ratifiziert wurden.

⁵²⁰ Speech of Kofi Annan, General-Secretary of the United Nations, during the 97th Meeting of the Association of American Geographers, 1.03.2001.

⁵²¹ The Dublin Statement on Water and Sustainable Development vom 31.01.1992, unter: <http://www.un-documents.net/h2o-dub.htm> (letzter Zugriff am 14.03.2016); zu den Dubliner Prinzipien siehe hier, Zweiter Teil, C, II, 2, a.

⁵²² Vgl. *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 15 (16 f.); s. a. *Weltwasserentwicklungsbericht der Vereinten Nationen*, S. 5 unter: https://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Wissenschaft/WWDR_1_exsum_ger.pdf (letzter Zugriff am 14.03.2016).

Die moralische Argumentation dieses Rechts bezieht sich auf die Bedeutung von Wasser für die Existenz des Menschen.⁵²³

b) Zusammenhang mit dem Recht auf Leben

Obwohl das Menschenrecht auf Wasser sehr oft zum Völkergewohnheitsrecht gezählt wird, was aus der Herleitung aus dem Recht auf Leben resultiert,⁵²⁴ ist es aber auch als *ius cogens* zu bezeichnen. Die Verknüpfung des Rechts auf Wasser mit dem Recht auf Leben ist nach *Laskowski* eine Konkretisierung des Rechts auf Wasser.⁵²⁵

Ohne Wasser ist kein Leben möglich, daher ist der Zugang zu sauberem Wasser und zu Sanitärversorgung Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Leben und Gesundheit (Art. 11 und 12 des UN-Sozialpaktes).⁵²⁶

2. Grundlagen

Obwohl der UN-Sozialpakt das Menschenrecht auf Wasser nicht ausdrücklich vorsieht, wurde er bereits doch dahingehend ausgelegt. Art. 11 und 12 des UN-Sozialpaktes (1966) sehen nämlich den Gedanken eines Menschenrechts auf Zugang zu sauberem Wasser vor.⁵²⁷ Eine erste Feststellung darüber folgte erst später in Johannesburg.⁵²⁸ Auf dem UN-Gipfel von Johannesburg (25. November 2002) hat der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum ersten Mal in seiner Geschichte ein ungeschriebenes Paktrecht interpretiert⁵²⁹ und daraus das Recht auf Wasser abgeleitet⁵³⁰: *“The right to water clearly falls within*

⁵²³ Vgl. *Ladwig*, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Wasser, BPB 12.10.2009, unter: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38745/menschenrecht-wasser?p=all> (letzter Zugriff am 03.03.2016).

⁵²⁴ Vgl. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 895.

⁵²⁵ Vgl. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 895.

⁵²⁶ Vgl. *Winkler*, in: *Lozán u. a.* (Hrsg.), Warnsignal Klima, S. 552 (554), unter: http://www.climate-service-center.de/imperia/md/content/csc/warnsignalklima/warnsignal_klima_kap4_4.15_winkler.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016)

⁵²⁷ Vgl. *Langenfeld/Minnerop*, in *Environmental Liability in International Law*, S. 49 f.; s. a. *Kälin/Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, S. 350.

⁵²⁸ Vgl. *Beyerlin*, *Menschenrechte und Umweltschutz*, *ZaöRV* 65 (2005), 525 (533), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁵²⁹ Vgl. *Lohse*, *Das Recht auf Wasser als Verpflichtung für Staaten und nichtstaatliche Akteure*, S. 1.

⁵³⁰ *Beyerlin*, *Menschenrechte und Umweltschutz*, *ZaöRV* 65 (2005), 525 (533), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

the category of guarantees essential for securing an adequate standard of living, particularly since it is one of the most fundamental conditions for survival."⁵³¹

Somit beinhalten Art. 11 und 12 des UN-Sozialpaktes ein Recht auf Wasser.⁵³² Das Recht auf angemessenen Lebensstandard wird hier nicht nur als Recht auf Nahrung, Wohnung und Kleidung, sondern auch als Recht auf Sanitärversorgung und Wasser verstanden (Art. 11 des UN-Sozialpaktes),⁵³³ weil ohne Zugang zu sauberem Wasser oder angemessene Hygiene ein angemessener Lebensstandard für einen Menschen nicht gewährleistet werden kann.

Nach Art. 12 (Recht auf Gesundheit) des UN-Sozialpaktes besteht auch eine direkte Verbindung zum Recht auf Wasser. Weil ohne sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung Krankheiten entstehen können, wäre das Recht auf Gesundheit nicht verwirklicht.

Obwohl das Recht auf Wasser noch nicht explizit verankert wurde, steht es abgeleitet aus dem UN-Sozialpakt allen Menschen von Geburt an uneingeschränkt und jederzeit zu.

Der UN-Sozialpakt verpflichtet den Staat in Bezug auf das Recht auf Wasser zu Achtungs-, Schutz- und Erfüllungsaufgaben, welche in Art. 2 Abs. 1 des Sozialpaktes verankert sind. Daraus werden Kernpflichten abgeleitet, wie bspw. die Sicherstellung des Zugangs zu sauberem Wasser und Wasser-Anlagen und die Organisation von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung auf einer nicht diskriminierenden Grundlage, insbesondere die Gewährleistung einer gerechten Verteilung der verfügbaren Wasser-Anlagen und Dienstleistungen für benachteiligte oder marginalisierte Gruppen.⁵³⁴

Als eine weitere Grundlage für das Menschenrecht auf Wasser könnte Art. 25 Abs. 1 AEMR (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard) gesehen

⁵³¹ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No.15, Tz. 3, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003.

⁵³² Beyerlin, Menschenrechte und Umweltschutz, ZaöRV 65 (2005), 525 (533), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016); UN-Menschenrechtsrat (1966), International Covenant on Civil and Political Rights vom 19.12.1966, U.N. Doc. A/6316.

⁵³³ Vgl. Riedel/Rothen, The Human Right to Water, S. 25.

⁵³⁴ Beyerlin, Menschenrechte und Umweltschutz, ZaöRV 65 (2005), 525 (533), unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

werden.⁵³⁵ „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebensgestaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung ...“⁵³⁶

Neben der völkerrechtlichen Anerkennung findet man bereits Ansätze eines Rechts auf Wasser in einigen nationalen Verfassungen. Als erstes Land der Welt hat Uruguay durch eine Volksabstimmung im Jahr 2004 das Recht auf Wasser in der Verfassung verankert.⁵³⁷ Außer von Uruguay wurde in den Verfassungen von Panama, Bolivien, Kolumbien, Südafrika, Kenia, Ecuador, Äthiopien, Uganda, der Demokratischen Republik Kongo, Gambia und den Malediven das Recht auf Wasser garantiert.

a) Rechtsträger und Verpflichteter

Wie es in allgemeinen Menschenrechten bestimmt ist, sind alle Menschen auch die Rechtsträger des Rechts auf Wasser. Das bedeutet, nicht nur Bürgern, sondern auch allen Flüchtlingen sowie Migranten und Menschen ohne Staatsangehörigkeit sollte das Recht auf Wasser und Sanitäreinrichtungen gewährleistet werden.

Es gibt zwei Meinungen, die das Menschenrecht auf Wasser entweder der zweiten oder dritten Generation der Menschenrechte zuordnen. Im Allgemeinen wird das Recht auf Wasser der zweiten Generation der Menschenrechte zugerechnet.⁵³⁸ Nach dem General Comment No. 15 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wird das Recht auf Wasser erstmals als ein Individualrecht bezeichnet.⁵³⁹ Wenn der Individualanspruch nicht genügend Schutz

⁵³⁵ Vgl. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 153.

⁵³⁶ UN-Generalversammlung (1948), Resolution, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN Doc. A/RES/217 A (III) vom 10.12.1948, Art. 25 Abs. 1.

⁵³⁷ Constitution of the Oriental Republic of Uruguay, Art. 6.5. Right to water: The right to water shall be a fundamental human right (Art. 47)

⁵³⁸ Vgl. *Ladwig*, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht Wasser?, S. 45 (53).

⁵³⁹ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, zusammengefasst Tz. 2, 16, 33, 56.

ergibt, wird über das Recht auf Wasser als Gruppenrecht diskutiert und verschiedene Gruppen⁵⁴⁰ werden als Rechtsträger anerkannt.⁵⁴¹

Für ein Gruppenrecht gilt nach Art. 1 Abs. 2 UN-Sozialpakt und Art. 1 Abs. 2 UN-Zivilpakt das Völkerselbstbestimmungsrecht, welches die Selbstbestimmung eines Volkes über eigene Ressourcen für seine eigenen Zwecke umfasst.⁵⁴² In diesem Sinne wird darauf in Abs. 7 General Comment No. 15 hingewiesen und ein Recht auf angemessenen Zugang zu Wasser gewährt: *“The Committee notes the importance of ensuring sustainable access to water resources for agriculture to realize the right to adequate food (see General Comment No. 12 (1999)). Attention should be given to ensuring that disadvantaged and marginalized farmers, including women farmers, have equitable access to water and water management systems, including sustainable rain harvesting and irrigation technology. Taking note of the duty in article 1, paragraph 2, of the Covenant, which provides that a people may not ‘be deprived of its means of subsistence’, States parties should ensure that there is adequate access to water for subsistence farming and for securing the livelihoods of indigenous peoples.”*⁵⁴³

Darüber hinaus fallen unter die Adressaten des Menschenrechts auf Wasser die Gruppen, die besonders gefährdet sind. Nach Abs. 16 General Comment No. 15⁵⁴⁴ gehören dazu Frauen,⁵⁴⁵ Kinder, Bewohner ländlicher Gebiete und städtischer Armutssiedlungen, Minderheiten, Ureinwohner, Flüchtlinge, Asylsuchende, Häftlinge sowie Gefangene.⁵⁴⁶ Außerdem werden diesen Gruppen noch diejenigen Personen zugeordnet, die Schwierigkeiten beim physischen Zugang zu Wasser

⁵⁴⁰ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, zusammengefasst Tz. 12-59.

⁵⁴¹ Lohse, Das Recht auf Wasser als Verpflichtung für Staaten und nichtstaatliche Akteure, S. 111.

⁵⁴² Lohse, Das Recht auf Wasser als Verpflichtung für Staaten und nichtstaatliche Akteure, S. 111.

⁵⁴³ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 7.

⁵⁴⁴ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 16.

⁵⁴⁵ Siehe zum Recht auf Wasser aus Geschlechterperspektive Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (61).

⁵⁴⁶ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 16 (g): *“Prisoners and detainees are provided with sufficient and safe water for their daily individual requirements, taking note of the requirements of international humanitarian law and the United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners”*.

haben. Dazu zählen ältere Menschen, Behinderte, von Naturkatastrophen betroffene Menschen und Bewohner arider und semiarider Gebiete oder kleiner Inseln (Abs. 16 [h] General Comment No. 15).⁵⁴⁷

b) Verpflichteter

Der Staat ist dafür verantwortlich, jedem Einzelnen den Zugang zu sauberem Wasser und zu Sanitäreinrichtungen zu ermöglichen. Diese Verantwortlichkeit wird durch die verschiedenen Pflichten der staatlichen Organe und Institutionen verwirklicht. Somit haben die Staaten Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten zu erfüllen.⁵⁴⁸

Mit den *Achtungspflichten* verpflichtet der Staat sich nicht nur dazu, den Zugang zu sauberem Wasser zu ermöglichen, sondern auch darauf zu achten, dass keine Wasserpreiserhöhung und Zerstörung der Wasserinfrastruktur stattfinden.⁵⁴⁹ Außerdem bedeutet es, dass der Staat aufgrund unbezahlter Rechnungen nicht willkürlich die bestehenden Wasseranschlüsse der Menschen abstellen darf. Es darf auch die traditionelle Wasserversorgung nicht verhindert werden, bevor den Menschen nicht eine Alternativversorgung ermöglicht wird.⁵⁵⁰

Unter staatlichen *Schutzpflichten* versteht man, dass der Staat mit seinen Maßnahmen vor der Verletzung des Rechts auf Wasser durch Dritte schützt.⁵⁵¹ Anders gesagt, der Staat ist verpflichtet sicherzustellen, dass durch Dritte verschmutztes Wasser nicht von anderen benutzt wird. In diesem Fall ist der Staat

⁵⁴⁷ Vgl. *Lohsen*, Das Recht auf Wasser als Verpflichtung für Staaten und nichtstaatliche Akteure, S. 112.

⁵⁴⁸ Siehe hierzu auch oben Zweiter Teil, C, I, 2; s. a. *Duttwiler*, Das Recht auf Wasser nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, S. 6, unter: http://www.humanrights.ch/upload/pdf/070907_duttwiler_wasser.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁵⁴⁹ Vgl. UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 21, 22.

⁵⁵⁰ Vgl. *Winkler*, in: Lozán u. a. (Hrsg.), Warnsignal Klima, S. 552 (556), unter: http://www.climate-service-center.de/imperia/md/content/csc/warnsignalklima/warnsignal_klima_kap4_4.15_winkler.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016); siehe auch *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser?, S. 15 (28); UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 21, 22.

⁵⁵¹ Siehe *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser? S. 15 (29).

sogar dann verpflichtet einzuschreiten, wenn die Versorgung mit Wasser und Sanitäreinrichtungen über nicht staatliche Akteure erfolgt.⁵⁵²

Mit der dritten Pflicht, der *Gewährleistungspflicht*, ist der Staat durch institutionelle und materielle Werkzeuge verpflichtet, das Recht auf Wasser zu realisieren und zu sichern.⁵⁵³ Bei den Gewährleistungspflichten beschreibt *Winkler*, dass der Staat für die Menschen nur Rahmenordnungen schaffen soll, damit die Menschen selbst den Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung vermitteln können. Anders sei es bei Notsituationen und humanitären Katastrophen, wo die Menschen sich nicht eigenständig Zugang verschaffen können. Hier spricht *Winkler* von einer „*direkte[n] Erfüllung durch den Staat*“⁵⁵⁴.

Außerdem soll der Staat dafür sorgen, dass das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser und zu Sanitäreinrichtungen ohne Diskriminierung (Art. 2 Abs. 2 UN-Sozialpaktes)⁵⁵⁵ hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Gesundheitszustands oder sonstigen Status verwirklicht werden kann.⁵⁵⁶

c) Rechtsverletzungen und Verantwortliche

In dem Fall, dass der jeweilige Staat seine Pflicht zur Mindestwasserversorgung nicht erfüllt, besteht eine Möglichkeit für den Einzelnen, sein Recht geltend zu machen und, wenn es notwendig ist, es auch bei Gericht einzuklagen.⁵⁵⁷

⁵⁵² Vgl. *Winkler*, in: Lozán u. a. (Hrsg.), Warnsignal Klima, S. 552 (556), unter: http://www.climate-service-center.de/imperia/md/content/csc/warnsignalklima/warnsignal_klima_kap4_4.15_winker.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016); vgl. *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser?, S. 15 (29); UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 23, 24.

⁵⁵³ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 25-29.

⁵⁵⁴ *Winkler*, in: Lozán u. a. (Hrsg.), Warnsignal Klima, S. 552 (557).

⁵⁵⁵ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, General Comment No. 20, Non-Discrimination in Economic, Social and Cultural Rights (art. 2, para. 2 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), UN Doc. E/C.12/GC/20.

⁵⁵⁶ *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser?, S. 15 (31).

⁵⁵⁷ Siehe Wasser Kooperation: Internationales Jahr 2013, Staatliche Pflichten: „Solche Urteile gab es bereits in Indien, Nepal, Argentinien, Südafrika und Kolumbien“, unter: <http://www.wasser-kooperation.de/menschenrecht-auf-wasser/staatliche-pflichten/> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

Darüber hinaus ist seit dem 5. Mai 2013 die individuelle Beschwerde beim zuständigen Vertragsausschuss im Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt festgelegt.⁵⁵⁸ Das ZP zum Sozialpakt stellt die normative Basis dar, um beim Fachausschuss des Sozialpaktes eine Beschwerde zu erheben.

Das Recht auf Wasser soll in erster Linie von den Nationalstaaten verwirklicht werden. Wenn die Verwirklichung des Rechts auf Wasser außerhalb der Macht und der Möglichkeiten der einzelnen Staaten liegt, dann werden in zweiter Linie internationale Institutionen als Verpflichtete anerkannt.⁵⁵⁹

d) Kontrollmechanismus

Da das Recht auf Wasser nicht von allen Ländern ratifiziert ist, ist es nicht einklagbar. Als Kontrollinstrumentarium können bislang nur die Menschenrechtsberichte der Staaten benutzt werden, die alle fünf Jahre den Vereinten Nationen vorgelegt werden müssen. Dies ist aber keine effektive Kontrolle im eigentlichen Sinne und daher wird eine Anerkennung des Rechts auf Wasser benötigt, damit dieses einklagbar und effektiv wird.

II. Verankerungsweg auf der völkerrechtlichen und europäischen Rechtsebene

1. Im Europarecht

Anerkennungsprozess und Diskussionen über das Menschenrecht auf Wasser begannen in Europa wesentlich später im Vergleich zu den anderen regionalen Rechtssystemen.⁵⁶⁰ Erst 2001 wurde das Recht auf Zugang zu Trinkwasser vom Ministerkomitee des Europarates anerkannt.⁵⁶¹

In Europa wird die Wasserkrise sehr oft als Problem der Entwicklungsländer betrachtet, obwohl das fortschreitende Wassermangelproblem bereits auch viele europäische Länder betroffen hat.⁵⁶²

⁵⁵⁸ UN-Generalversammlung, Resolution 63/117.

⁵⁵⁹ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, The right to water, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 17-20.

⁵⁶⁰ Vgl. *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 15 (20).

⁵⁶¹ Vgl. *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 15 (20).

⁵⁶² Vgl. *Laskowski*, *Das Menschenrecht auf Wasser*, S. 2.

Das Menschenrecht auf Wasser wird weder in der Europäischen Menschenrechtskonvention noch in der Europäischen Sozialcharta ausdrücklich genannt.⁵⁶³ Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 entschieden, dass das Existenzminimum⁵⁶⁴ in Deutschland durch die Grundrechte garantiert ist.⁵⁶⁵

a) Das Menschenrecht auf Wasser in der Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention kennt sowohl die Staatenbeschwerde als auch die Individualbeschwerde. Das heißt, dass durch eine Individualbeschwerde jede natürliche und juristische Person beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Klage erheben kann⁵⁶⁶, wenn sie durch einen Mitgliedsstaat in einem durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Recht verletzt wird. Die Überwachung der Umsetzung erfolgt nach Art. 46 Abs. 2 EMRK durch das Ministerkomitee des Europarates.⁵⁶⁷

Die Herleitung des Menschenrechts auf Wasser wird durch eine *Empfehlung vom Ministerkomitee*⁵⁶⁸ des Europarates an die Mitgliedsstaaten in Bezug auf Art. 2 Abs. 1 (Recht auf Leben) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK ermöglicht.⁵⁶⁹ Diese Empfehlung bezieht sich auf die *Europäische Wassercharta*,⁵⁷⁰ die vom Europarat am 6. Mai 1968 verabschiedet wurde. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich schon 1993 in seiner Rechtspraxis mit einem Fall befasst, der das Recht auf Zugang zu einem Brunnen betraf.⁵⁷¹ Er hatte sich aber zu dem Zugangsrecht als Teil des Eigentumsrechts geäußert.⁵⁷²

⁵⁶³ Vgl. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 150.

⁵⁶⁴ Unter dem Existenzminimum werden u. a. auch die Garantien für Wasser und Sanitärversorgung verstanden.

⁵⁶⁵ BVerfGE 125, 175 ff. (bzw. 175-260).

⁵⁶⁶ Europarat, Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus (1994).

⁵⁶⁷ *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 198 f.

⁵⁶⁸ Europarat, Ministerkomitee des Europarates, Recommendation Rec (2001) 14 of the Committee of Ministers to member states on the European Charter on Water Resources von 17.10.2001.

⁵⁶⁹ Vgl. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 199.

⁵⁷⁰ European Water Charter from 06.05.1968, unter: <http://www.readcube.com/articles/10.1111/j.1752-1688.1969.tb04880.x> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁵⁷¹ EGMR, *Zander gegen Schweden* vom 25.11.1993, Nr: 14282/88.

⁵⁷² Siehe dazu *Rudolf*, in: *Rudolf* (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?* S. 15 (20); EGMR *Zander gegen Schweden* vom 25.11.1993, Nr: 14282/88.

b) Menschenrecht auf Wasser in der Europäischen Sozialcharta

Art. 13 (Recht auf Fürsorge) und Art. 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz) der Europäischen Sozialcharta⁵⁷³ sind wichtige Anhaltspunkte für die Ableitung des Menschenrechts auf Zugang zu sauberem Wasser. Außerdem kommen Art. 17 (Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz) und Art. 11 (Recht auf Schutz der Gesundheit) als weitere rechtliche Anknüpfungspunkte in Betracht.⁵⁷⁴ Doch reichen diese Anhaltspunkte nicht aus, um ein Menschenrecht auf Wasser aus der Europäischen Sozialcharta zu etablieren.

2. Im Völkerrecht

a) Internationale Ansätze und die Entwicklung des Menschenrechts auf Wasser

Die *Weltumweltkonferenz der UN in Stockholm von 1972* wird auch für die Wasserpolitik als Ausgangspunkt im Völkerrecht gesehen. In den Empfehlungen 51–55 der Stockholmer Konferenz für Maßnahmen auf internationaler Ebene sind Ansätze enthalten, um das Wasserressourcenmanagement auf internationaler und nationaler Ebene zu regulieren.⁵⁷⁵

Als rechtspolitisches Thema hat das Recht auf Wasser bereits seit 1977 (Mar del Plata, Argentinien) Eingang in die internationale Debatte gefunden.⁵⁷⁶ Die *Mar-del-Plata-Deklaration* der UN „*World Conference on Water Resources*“ wird daher als Beginn der Diskussion des Rechts auf Wasser bezeichnet.⁵⁷⁷ Auf dieser UN-Konferenz wurde zum ersten Mal über eine völkerrechtliche Verankerung des Menschenrechts auf Wasser und rechtliche Konsequenzen gesprochen.⁵⁷⁸

⁵⁷³ Europäische Sozialcharta, unter: <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168006b748> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁵⁷⁴ Vgl. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 202 f.

⁵⁷⁵ Siehe, UNEP, *Recommendations for action at the international level*, unter: <http://www.unep.org/Documents.multilingual/Default.asp?DocumentID=97&ArticleID=1506&l=en> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁵⁷⁶ Siehe dazu ausführlicher *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 15 (16).

⁵⁷⁷ Vgl. *Gawel/Bretschneider*, *Recht auf Wasser – eine ökonomische Perspektive*, UFZ Diskussionspapiere 3/2011, S. 3.

⁵⁷⁸ Vgl. *Laskowski*, *Das Menschenrecht auf Wasser*, S. 61.

Außerdem wurde ein Aktionsplan verabschiedet und die 1980er-Jahre wurden zum „Jahrzehnt der weltweiten Trinkwasser- und Hygieneversorgung“ erklärt.⁵⁷⁹

Obwohl das Recht auf Wasser in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht explizit verankert wurde, wird dieser Begriff in der *Frauenrechtskonvention* (CEDAW, 1979) und in der *Kinderrechtskonvention* (CRC, 1989) der Vereinten Nationen im Rahmen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und als Teil des Rechts auf Gesundheit benutzt.⁵⁸⁰

Die *Weltkonferenz* in Neu-Delhi (1990) unter dem Namen „Wasser und Sanitäreinrichtungen für die 1990er-Jahre“ hatte das Ziel, auch weiterhin für alle Menschen der Welt einen dauerhaften Zugang zu sauberem Wasser und zu Sanitäranlagen zu schaffen.⁵⁸¹

Die *Internationale Konferenz zu Wasser und Umwelt in Dublin* (1992) wird in der Geschichte der Wasserpolitik als die „Expertenkonferenz“ bezeichnet und im Vergleich zu anderen klassischen UN-Konferenzen als richtungsweisend erachtet.⁵⁸² Zunächst wurde durch diese Konferenz die nachhaltige Entwicklung in der Wasserpolitik als wichtiges Instrument anerkannt⁵⁸³ und zweitens wurden hier die „Dubliner Prinzipien“ verabschiedet.⁵⁸⁴

Die Ergebnisse der Konferenz von Dublin wurden somit in vier Prinzipien zusammengefasst, welche für die spätere Entwicklung der Wasserpolitik eine erhebliche Rolle gespielt haben (z. B. für die Agenda 21)⁵⁸⁵. Die Prinzipien lauten wie folgt:⁵⁸⁶

⁵⁷⁹ Vgl. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 64.

⁵⁸⁰ Vgl. *Schmitz*, in: Pollmann/Lohmann (Hrsg.), Menschenrechte, S. 233 (238 ff.).

⁵⁸¹ Vgl. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 66.

⁵⁸² Vgl. *Siebert*, Die Global Governance des Wassers – Eine Untersuchung der Wasserpolitik und städtischen Versorgungslage in Uganda, S. 11, unter: http://inef.uni-due.de/cms/files/wp5_siebert.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016); s. a. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 67.

⁵⁸³ Vgl. *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser?, S. 15 (17).

⁵⁸⁴ The Dublin Statement on Water and sustainable Development vom 31.01.1992, unter: <http://www.un-documents.net/h2o-dub.htm> (letzter Zugriff am 04.03.2016)

⁵⁸⁵ Siehe über nachhaltige Entwicklung mehr unten, Dritter Teil, C. III, 1.

⁵⁸⁶ Siehe The Dublin Statement on Water and sustainable Development vom 31.01.1992, unter: <http://www.un-documents.net/h2o-dub.htm> (letzter Zugriff am 04.03.2016); s. hierzu a. *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 67.

1. Trinkwasser ist eine begrenzte Ressource, die schutzbedürftig ist und für das Leben, die Entwicklung und die Umwelt unverzichtbar ist.
2. Wassererschließung und Wassermanagement müssen sich auf einem partizipatorischen Ansatz stützen, der alle Nutzer, Planer und Entscheidungsträger auf allen Ebenen berücksichtigt.
3. Frauen spielen eine wichtige Rolle bei der Beschaffung des Wassers, beim Wassermanagement und dem Schutz von Wasser.⁵⁸⁷
4. Wasser sollte als wirtschaftliches Gut betrachtet werden, aber trotzdem sollte man nicht das Recht auf Zugang zu Wasser beeinträchtigen.

In Dublin wurde zum ersten Mal Wasser nicht mehr ausschließlich als Allgemeingut, sondern als Wirtschaftsgut eingeordnet.⁵⁸⁸ Dennoch wird ausdrücklich noch einmal das Menschenrecht auf Wasser und Sanitäranlagen erwähnt und betont, dass der Zugang zu Wasser und zu Sanitäranlagen zu einem bezahlbaren Preis für die Menschen ermöglicht werden müsse: *“Within this principle, it is vital to recognise first the basic right of all human beings to have access to clean water and sanitation at an affordable price. (...)”*⁵⁸⁹ Dies wurde von Nichtregierungsorganisationen sehr kritisiert.⁵⁹⁰

Die Ergebnisse der *UN-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro* (UNCED, 1992) wurden mit der *Agenda 21* zusammengefasst. Kapitel 18 der *Agenda 21* befasst sich mit dem Schutz von Güte und Menge der Süßwasserressourcen⁵⁹¹ und bestätigt darüber hinaus die oben behandelten „Dubliner Prinzipien“. Nach Kapitel 18 *„[machen] die weitverbreitete Knappheit, die allmähliche Zerstörung und die zunehmende Verschmutzung der Wasserressourcen in vielen Regionen der Erde im Verbund mit der kontinuierlichen Zunahme unverträglicher Tätigkeiten (...) eine integrierte Planung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen erforderlich“*⁵⁹². Demgemäß sind hier einige „integrierte Ansätze zur

⁵⁸⁷ Siehe in diesem Zusammenhang Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), *Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel*, S. 48 (61).

⁵⁸⁸ Vgl. Siebert, *Die Global Governance des Wassers – Eine Untersuchung der Wasserpolitik und städtischen Versorgungslage in Uganda*, S. 12, unter: http://inef.uni-due.de/cms/files/wp5_siebert.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁵⁸⁹ The Dublin Statement on Water and sustainable Development vom 31.01.1992, Prinzip, 2, Satz 1-2, unter: <http://www.un-documents.net/h2o-dub.htm> (letzter Zugriff am 04.03.2016);

⁵⁹⁰ Vgl. Rudolf, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 15 (17).

⁵⁹¹ UN-Agenda 21, UN Doc A/Conf.151/26 (1992), Chapter 18.

⁵⁹² UN-Agenda 21, UN Doc A/Conf.151/26 (1992), Chapter 18, Abs. 3.

Entwicklung, Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen“ als Handlungsempfehlungen für die Entwicklung eines Bewältigungskonzepts der globalen Wasserkrise vorgesehen.⁵⁹³

1994 wurde bei der *UN-Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo* das Menschenrecht auf Wasser ohne den wirtschaftlichen Zusatz im 2. Prinzip noch einmal bestätigt: *“They have the right to an adequate standard of living for themselves and their families, including adequate food, clothing, housing, water and sanitation.”*⁵⁹⁴

Am *UN-Millenniumsgipfel in New York* im Jahr 2000 nahmen 189 Staaten teil. Hier wurde die Millenniumserklärung mit sieben Zielen bis zum Jahr 2015 verabschiedet, darunter die Halbierung des Anteils der Weltbevölkerung, der keinen Zugang zu sauberem Wasser hat.⁵⁹⁵

Darüber hinaus kann als weiterer Fortschritt bei der Verankerung des Rechts auf Wasser der *General Comment No. 15* des United Nations Committee on Economic, Social and Cultural Rights von 2002 gelten.⁵⁹⁶ Hier wird das Wasser nicht mehr als begrenzte, öffentliche Ressource verstanden, sondern als ein Menschenrecht:⁵⁹⁷ *“The human right to water entitles everyone to sufficient safe, acceptable, physically accessible and affordable water for personal and domestic use.”*⁵⁹⁸ Das Recht auf Wasser wurde dabei aus Art. 11 und 12 des UN-Sozialpaktes abgeleitet.

⁵⁹³ Laskowski, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 71, 74.

⁵⁹⁴ UN-Report of the International Conference on Population and Development UN DOC A/CONF/171/13, Kairo, 18.10.1994, unter: <http://www.un.org/popin/icpd/conference/offeng/poa.html> (letzter Zugriff am 04.03.2016); hierzu auch Rudolf, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser? S. 15 (17).

⁵⁹⁵ Siehe UN-Resolution der Generalversammlung vom 13.09.2000, Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, A/55/2, Tz. 19, unter: <https://www.unric.org/html/german/mdg/millenniumerklarung.pdf> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁵⁹⁶ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003; hierzu noch, Rudolf, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser?, S. 15 (18).

⁵⁹⁷ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003 Tz. 1, 2.

⁵⁹⁸ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 2.

In dieser Erklärung des *UN-Weltgipfels in Johannesburg* über nachhaltige Entwicklung (World Summit on Sustainable Development – WSSD)⁵⁹⁹ wurden die MDGs bekräftigt. Darüber hinaus wurde das siebte Ziel erweitert, indem der Halbierung des Bevölkerungsanteils, der bis 2015 keinen Zugang zu Trinkwasser hat, Priorität eingeräumt wurde.⁶⁰⁰ Ebenso wurde die Verringerung des Anteils der Menschen, die keinen Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, als weiteres Ziel ergänzt.⁶⁰¹

Neben den dargestellten internationalen Konferenzen fanden seit 1997 alle drei Jahre von den UN organisierte Wasserforen statt. Die sechs Weltwasserforen in Marrakesch (1997), Den Haag (2000), Kyoto (2003), Mexiko-Stadt (2006), Istanbul (2009) und Marseille (2012) haben zur globalen Sensibilisierung der Wasserproblematik auf gesellschaftlicher und politischer Ebene beigetragen.⁶⁰²

Durch die deutsch-spanische Initiative zur Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser erstellte das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen eine Studie zu den Rechten auf Wasser und Sanitärversorgung.⁶⁰³ Außerdem beschloss der UN-Menschenrechtsrat in 2008, eine unabhängige Expertin für Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser sowie sanitärer Grundversorgung zu ernennen.⁶⁰⁴ Dieses Mandat wurde inzwischen um einen Sonderberichterstatter erweitert. 2016 wurde dieses Amt von Catarina de Albuquerque ausgeübt.⁶⁰⁵ Zu ihren Aufgaben gehörte es, die

⁵⁹⁹ UN-Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, A/CONF.199/20, 26.08-4.09 Johannesburg, unter: <http://www.un.org/depts/german/conf/jhnnsborg/a.conf.199-20.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁶⁰⁰ UN-Bericht über Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (2002), A/CONF.199/20, Resolution 2, Abs. 25.

⁶⁰¹ Vgl. *Siebert*, Die Global Governance des Wassers – Eine Untersuchung der Wasserpolitik und städtischen Versorgungslage in Uganda, S. 12. f., unter: http://inef.uni-due.de/cms/files/wp5_siebert.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016); s. hierzu a. Dritter Teil, C. III, 2, a.

⁶⁰² Siehe mehr über Wasserforen unter World Water Council, unter: <http://www.worldwater-council.org/about-us/history/> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁶⁰³ UN-Report on the scope and content of the relevant human rights obligations related to equitable access to safe drinking water and sanitation under international human rights instruments, UN Doc. A/HRC/6/3 vom 16.08.2007; s. a. Vgl. *Winkler*, Lebenselixier und letztes Tabu, S. 9, unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_lebenselixier_und_letztes_tabu_01.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶⁰⁴ UN-Menschenrechtsrat (2008), Human rights and access to safe drinking water and sanitation. Resolution, UN Doc. A/HRC/RES/7/22 vom 28.03.2008.

⁶⁰⁵ Siehe unter UN Human Rights, Office of the High Commissioner, unter: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/WaterAndSanitation/SRWater/Pages/CatarinaDeAlbuquerque.aspx> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung zu fördern, diese rechtliche Verpflichtung inhaltlich und deren Umfang zu klären,⁶⁰⁶ „Best Practices“ herauszuarbeiten und Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedsstaaten, die Vereinten Nationen und andere Interessengruppen auszusprechen.

Am 28. Juli 2010 wurde das Menschenrecht auf Wasser in der *UN-Resolution 64/292 von der UN-Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat* verbindlich anerkannt.⁶⁰⁷ Es wurde auf Grundlage der von Bolivien vorgelegten UN-Resolution einstimmig beschlossen.⁶⁰⁸ Das Recht auf Wasser ist ein fester Bestandteil der Verwirklichung aller weiteren Menschenrechte.⁶⁰⁹ Nach der Resolution wird das Recht auf Wasser aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard abgeleitet.⁶¹⁰ Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ist in Art. 11 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes verankert und somit sind Wasser und Sanitärversorgung als untrennbare Bedingungen für einen angemessenen Lebensstandard anzusehen.⁶¹¹

Damit wurde nicht nur das Recht auf Wasser als Menschenrecht anerkannt, sondern auch das Recht auf Sanitärversorgung. Somit werden beide Menschenrechte in einem vereint.⁶¹² Obwohl das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser nicht einklagbar ist und nur Empfehlungscharakter hat, wird aber die Anerkennung⁶¹³ allgemein sehr hoch geschätzt. Sie hat einen bedeutenden symbolischen Wert, der durchaus einen Einfluss auf die Staaten und die UNO hat.

⁶⁰⁶ Siehe dazu, *Rudolf*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?* S. 15 (19).

⁶⁰⁷ UN-Resolution 64/292, unter: <http://www.un.org/depts/german/gv-64/band3/ar64292.pdf> (letzter Zugriff am 12.09.2016).

⁶⁰⁸ UN-Resolution 64/292, mit 122 Stimmen (ohne Gegenstimme) aufgenommen, *Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung*, S. 53, unter: <http://www.un.org/depts/german/gv-64/band3/ar64292.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁶⁰⁹ UN-Resolution 64/292. *Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung*, S. 55, unter: <http://www.un.org/depts/german/gv-64/band3/ar64292.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁶¹⁰ UN-Menschenrechtsrat (2010), *Human Rights and access to safe drinking water and sanitation*, Resolution, UN Doc. A/RES/HRC/15/9 vom 30.09.2010, Abs. 3.

⁶¹¹ Vgl. *Winkler*, *Lebenselixier und letztes Tabu*, S. 13, unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_lebenselixier_und_letztes_tabu_01.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶¹² Vgl. *Winkler*, *Lebenselixier und letztes Tabu*, S. 8, unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_lebenselixier_und_letztes_tabu_01.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶¹³ UN-Vollversammlung (2010), *The right to water and sanitation*, Resolution, UN Doc. A/RES/64/292 vom 03.08.2010, S. 2.

Als Verpflichtete müssen die Mitgliedsstaaten den ärmeren Ländern die notwendige Finanzierung und Technologien zur Verfügung stellen.⁶¹⁴

b) Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser

Erst nach der Implementierung des Rechts auf Zugang zu sauberem Wasser und zu Sanitäreinrichtungen ist ein Staat verpflichtet, das Recht zu verwirklichen. Die Implementierung des Rechts wird durch eine Verpflichtung der jeweiligen Staaten zur Berichterstattung alle fünf Jahre überwacht⁶¹⁵ (Art. 40 Abs. 1 des UN-Zivilpaktes und Art. 16 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes) und daraus folgend werden Empfehlungen an die Regierungen ausgesprochen. Der UN-Sozialpakt beinhaltet einen nur schwachen Sanktionsmechanismus im Vergleich zum Zivilpakt, da es keine Möglichkeit für die Staaten- oder den Individualbeschwerde beim Genfer Menschenrechtsausschuss gibt.⁶¹⁶

NGOs sind weitere wichtige Durchsetzungswerkzeuge im Völkerrecht. *Amnesty International* als Beispiel versucht, die Völkergemeinschaft auf Menschenrechtsverletzungen des Rechts auf Wasser aufmerksam zu machen und bei der Durchsetzung der Rechte den Betroffenen Hilfe zu leisten.⁶¹⁷

An den Fällen in Bhopal und im Kosovo lassen sich die Leistungen von Amnesty International näher betrachten.⁶¹⁸ Im *Kosovo* wurde Amnesty International 2005 auf die Situation der Bewohner von Flüchtlingslagern aufmerksam,⁶¹⁹ die durch in der Nähe gelegene Bleischmelzanlagen wegen der erhöhten Bleikonzentration in Wasser, Boden und Luft unter Bleivergiftung litten. Amnesty International kritisierte die fehlende Information über die bekannte Gesundheitsgefahr für die Bewohner der Lager und das Fehlen angemessener Maßnahmen. Nach der Umsiedlung der Flüchtlingslager durch UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) wurde dennoch weiterhin Kritik geäußert, da die

⁶¹⁴ Vgl. *Schmitz*, in: Pollmann/Lohmann (Hrsg.), *Menschenrechte*, S. 233 (239).

⁶¹⁵ Vgl. *Hailbronner*, in: Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, Rn. 227.

⁶¹⁶ Vgl. *Siebert*, *Die Global Governance des Wassers*, S. 20 f., unter: http://inef.uni-due.de/cms/files/wp5_siebert.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶¹⁷ *Spieß*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 59 (67).

⁶¹⁸ Vgl. *Spieß*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 59 (60).

⁶¹⁹ Amnesty International, *Urgent Action vom 04.08.2005*, EUR 70/012/2005, unter: <http://www.amnesty.de/umleitung/2005/eur70/012> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

Bewohner noch immer einer erhöhten Bleikonzentration ausgesetzt waren und nicht medizinisch behandelt wurden.

An diesem Beispiel wird deutlich, wie die Verletzung des Rechts auf Wasser auch zu einer Verletzung des Rechts auf Gesundheit und Leben führen kann.⁶²⁰

Im indischen Bhopal ereignete sich 1984 ein Unfall in einer Pestizidfabrik des amerikanischen Konzerns Union Carbide Corporation, durch den mehr als 15.000 Menschen starben. Aufgrund mangelnder Wartung und fehlender Sicherheitsvorkehrungen waren durch den Unfall diese in Slums lebenden, armen Menschen betroffen.⁶²¹ Das Grundwasser der umliegenden Gemeinden war vergiftet und der Zugang zu sauberem Wasser war schwer möglich.⁶²² Der eigentliche Verursacher dieser Katastrophe, der US-Konzern Union Carbide Corporation (UCC), später Dow Chemical, konnte nie zur Verantwortung gezogen werden.⁶²³

c) Privatisierung der Wasserversorgung

Bei der Umsetzung des Rechts auf Wasser ist zunächst zu beachten und anzuerkennen, dass Wasser keine wirtschaftliche Ware ist und niemals privatisiert werden sollte. Zur Privatisierung des Wassers werden verschiedene Meinungen vertreten, die u. a. das Wasser als Wirtschaftsgut bezeichnen und behaupten, dass private Unternehmen effizienter als staatliche Unternehmen arbeiten würden.⁶²⁴ Kritiker hingegen sind der Meinung, dass es zu einer Preissteigerung des Wassers kommen könnte. Diese Auffassung wurde in den 1990er-Jahren durch den sog. Wasserkrieg in Cochabamba, Bolivien, bestätigt, wo die Privatisierung des Wassers zu Protesten führte. Letztendlich machte die bolivianische Regierung die Privatisierung rückgängig.⁶²⁵

Die Privatisierung des Wassers ist dennoch unter menschenrechtlichen Aspekten möglich, wenn sie nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt. Der Staat muss

⁶²⁰ Vgl. *Spieß*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 59 (61).

⁶²¹ Vgl. *Spieß*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 59 (62).

⁶²² Dazu ausführlicher vgl. *Spieß*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 59 (62 f.).

⁶²³ *Spieß*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 59 (66).

⁶²⁴ *Spieß*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 59 (66).

⁶²⁵ Vgl. *Spieß*, in: Rudolf (Hrsg.), *Menschenrecht auf Wasser?*, S. 59 (66).

auch bei der privaten Wasserversorgung sicherstellen, dass die Menschenrechte nicht verletzt werden und das Recht auf Wasser gewährleistet wird.⁶²⁶

d) Kriterien der Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser

Allein Zugang zum Trinkwasser zu haben oder die Existenz von Sanitäreanlagen bedeutet nicht, dass das Recht auf Wasser gesichert ist, sondern es muss gewährleistet werden.⁶²⁷

In diesem Sinne hat der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin aus Portugal *Catarina de Albuquerque* fünf Kriterien für das Menschenrecht auf Wasser entwickelt.⁶²⁸

- *Verfügbarkeit*: Wasser soll sowohl für sanitäre Anlagen als auch für den häuslichen Bedarf verfügbar sein. Das Menschenrecht auf Wasser erfasst Wasser für den persönlichen und häuslichen Gebrauch. Damit ist Wasser zum Trinken, zur Essenszubereitung, zum Putzen und Waschen und zur persönlichen Hygiene gemeint.⁶²⁹ Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) braucht der Mensch 20 l Wasser pro Tag als Existenzminimum.⁶³⁰ Für eine angemessene Erfüllung des persönlichen und häuslichen Bedarfs eines Menschen sind aber ungefähr 100 l Wasser pro Tag notwendig.⁶³¹
- *Erreichbarkeit*: Sanitäre Anlagen und Trinkbrunnen müssen physisch erreichbar, nicht unzumutbar gefährlich und nicht zu weit entfernt sein, so dass auch die gefährdeten Gruppen von Menschen (Behinderte, alte

⁶²⁶ Vgl. *Spieß*, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser?, S. 59 (66).

⁶²⁷ *Winkler*, in: Lozán u. a. (Hrsg.), Warnsignal Klima, S. 552 (557), unter: http://www.climate-service-center.de/imperia/md/content/csc/warnsignalklima/warnsignal_klima_kap4_4.15_winkler.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶²⁸ Wasser Kooperation: Internationales Jahr 2013, unter: <http://www.wasser-kooperation.de/menschenrecht-auf-wasser/staatliche-pflichten/> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶²⁹ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 12 (a).

⁶³⁰ Siehe hierzu WHO Technical notes on drinking water, sanitation and hygiene in emergencies, How much water is needed in emergencies, unter: http://www.who.int/water_sanitation_health/publications/2011/WHO_TN_09_How_much_water_is_needed.pdf?ua=1 (letzter Zugriff am 14.10.2016).

⁶³¹ Vgl. *Howard/ Bartram*, Domestic Water Quantity, Service Level and Health, WHO/SDE/WSH/03.02, World Health Organization, S. 22.

Menschen, Kinder, Frauen) einfachen Zugang zum Wasser haben.⁶³² Der Zugang ist dann gesichert, wenn das Wasser im Haushalt oder in der unmittelbaren Nähe zur Verfügung steht und der Zugriff kontinuierlich möglich ist. Die Wartezeiten sollten auch dementsprechend angemessen sein.⁶³³

- *Qualität*: Unter diesem Begriff versteht man, dass das Wasser sauber sein muss und der menschlichen Gesundheit nicht schaden darf.⁶³⁴ Ebenso darf von den sanitären Anlagen keine hygienische oder technische Gefahr ausgehen.
- *Akzeptanz*: Zugang zum Trinkwasser und zu sanitären Anlagen soll für die Nutzer, insbesondere in kultureller Hinsicht, annehmbar sein. Beispielsweise sollten, abgesehen von der Qualität des Wassers, Farbe, Geruch und Geschmack des Wassers akzeptabel sein⁶³⁵ und es sollten geschlechtsspezifische Einrichtungen bei den Sanitäreinrichtungen eingerichtet werden.⁶³⁶
- *Bezahlbarkeit*: Obwohl das Wasser für das menschliche Dasein unabdingbar ist, muss es nicht kostenlos sein. Aber es sollte bezahlbar sein. Genauso sollten die Preise für den Zugang zu Sanitäreinrichtungen so gestaltet werden, dass es sich alle Menschen leisten können. Für die Armen muss eine Mindestmenge an Wasser kostenlos zur Verfügung gestellt werden.⁶³⁷

Mit diesen Kriterien wird der Inhalt des Rechts auf Wasser und Sanitärversorgung klar definiert.⁶³⁸ Darüber hinaus sollten keine anderen Menschenrechte vernachlässigt werden, wie das Recht auf Nahrung, Bildung oder Kleidung, damit der Mensch sein Recht auf Wasser und Sanitärversorgung verwirklichen kann.⁶³⁹

⁶³² UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 12 c (i).

⁶³³ UN-Unabhängige Expertin (2010), Report, UN Doc. A/HRC/15/31, Abs. 29, 30.

⁶³⁴ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No.15, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 12 (b) Satz 1.

⁶³⁵ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No.15, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 12 (b) Satz 2.

⁶³⁶ Winkler, in: Lozán u. a. (Hrsg.), Warnsignal Klima, S. 552 (555), unter: http://www.climate-service-center.de/imperia/md/content/csc/warnsignalklima/warnsignal_klima_kap4_4.15_winkler.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶³⁷ UN-Unabhängige Expertin (2010), Report, UN Doc. A/HRC/15/31, Abs. 33-36; UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2003), General Comment No. 15, UN Doc. E/C.12/2002/11 vom 20.01.2003, Tz. 12 c (ii).

⁶³⁸ Vgl. Winkler, Lebenselixier und letztes Tabu, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 11, unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_lebenselixier_und_letztes_tabu_01.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶³⁹ UN-Unabhängige Expertin (2010), Report, UN Doc. A/HRC/15/31, Abs. 34.

III. Fortschritte und Probleme

Das Menschenrecht auf Wasser ist zu dem Zeitpunkt der Verfassung dieser Dissertation ein viel diskutiertes Thema. Auch in der Literatur ist dieses im Vergleich zu anderen ökologischen Menschenrechten eines der meistanalytierten Rechte. Dadurch erhielt es auch mehr Anerkennung weltweit, sowohl im Europa- und Völkerrecht wie auch im nationalen Recht. Aber im Vergleich zum Europarecht sind im Völkerrecht, besonders im Rahmen der UNO, größere Fortschritte bei der Anerkennung des Rechts auf Wasser zu sehen.

Nach der Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser wird dieses als Allgemeingut betrachtet und somit kann die Privatisierungsstrategie im Wassersektor als gescheitert betrachtet werden.⁶⁴⁰ Obwohl die Beteiligung des Privatsektors nicht ganz ausgeschlossen wird, soll sie aber unter Beachtung des Menschenrechts erfolgen und von dem jeweiligen Nationalstaat überwacht werden.⁶⁴¹

1. Siebtes Millenniumsentwicklungsziel

Erfolgreiche Wasserpolitik ist ein entscheidender Punkt bei der Bekämpfung der Armut. Daher zählt die Schaffung des Zugangs zu sauberem Wasser zu den MDGs. Die Fortschritte in den letzten Jahren zeigen, dass die Verwirklichung des siebten Millenniumsziels (Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit)⁶⁴² der UN bezüglich des Zugangs zu sauberem Wasser bis 2015 möglich war. Es war beabsichtigt, von 1990 bis 2015 die Anzahl der Menschen, die keinen nachhaltigen Zugang zu sauberem Wasser und zu Sanitäreinrichtungen haben, zu halbieren. Im Jahr 2016 waren 1,6 Mrd. Menschen mehr mit Trinkwasser versorgt als im Jahr 1990, wodurch das siebte MDG erreicht wurde.⁶⁴³

⁶⁴⁰ *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 91.

⁶⁴¹ Vgl. *Siebert*, Die Global Governance des Wassers, S. 73, unter: http://inef.uni-due.de/cms/files/wp5_siebert.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶⁴² Siehe UN-Resolution der Generalversammlung vom 13.09.2000, Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, A/55/2.

⁶⁴³ Siehe hier, Dritter Teil, C, III, 2, a.

2. Ausblick auf die Fortschritte in der Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser

Aufgrund „der grenzüberschreitenden Natur von Wasser“ und die dadurch limitierten, nationalstaatlichen Handlungsmöglichkeiten wird die Wasserkrise,⁶⁴⁴ wie bei anderen ökologischen Menschenrechten auch, nicht mehr nur national oder regional, sondern vielmehr global betrachtet. Im Vergleich zu Europa und Nordamerika sind die Entwicklungsländer Asiens, Afrikas und Lateinamerikas erheblich von der Wasserproblematik betroffen.⁶⁴⁵ Jedoch wird prognostiziert, dass sich die Krise auf die Industrieländer ausbreiten wird.⁶⁴⁶ In diesem Zusammenhang hat die weltweite Wasserkrise die globale Sensibilität für die Wasserpolitik seit den 1990er-Jahren erheblich erhöht.⁶⁴⁷

Im Jahr 2016 wurde das Recht auf Wasser nicht mehr in Zweifel gezogen.⁶⁴⁸ Die völkerrechtliche Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser und das Herleiten aus dem Recht auf Leben und aus dem Recht auf Nahrung zeigten große Fortschritte gegenüber anderen ökologischen Menschenrechten. Im Vergleich dazu bestand für das Recht auf Sanitärversorgung noch nicht die gleiche Autoritätsgrundlage im Völkerrecht.⁶⁴⁹ Ohne das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung können die anderen Menschenrechte aber nicht verwirklicht werden, da man ohne Wasser nicht überleben kann. Hier sind u. a. die Rechte auf Gesundheit, auf angemessene Unterkunft und auf Bildung gemeint.⁶⁵⁰

Die Resolution der UN-Generalversammlung erfasst zwar das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, hat aber nur einen Empfehlungscharakter. Das heißt, das Recht ist nicht einklagbar. Ein Menschenrecht ist aber natürlich erst dann greifbar, wenn die Menschen sich auf ihre Menschenrechte jederzeit berufen und diese

⁶⁴⁴ Lohse, Das Recht auf Wasser als Verpflichtung für Staaten und nichtstaatliche Akteure, S. 6.

⁶⁴⁵ Schlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, Globalisierung der Weltwirtschaft, BT-Dr. 14/9200, S. 361.

⁶⁴⁶ Lohse, Das Recht auf Wasser als Verpflichtung für Staaten und nichtstaatliche Akteure, S. 6.

⁶⁴⁷ Vgl. Laskowski, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 893.

⁶⁴⁸ Vgl. Rudolf, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser?, S. 15(42).

⁶⁴⁹ Vgl. Rudolf, in: Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht auf Wasser?, S. 15(42).

⁶⁵⁰ Vgl. Winkler, Lebenselixier und letztes Tabu, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 13 ff., unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_lebenselixier_und_letztes_tabu_01.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

einfordern können. Obgleich das Menschenrecht auf Wasser im Völkerrecht immer noch keine Verbindlichkeit hat, könnte die Erfassung des Menschenrechts auf Wasser und Sanitärversorgung in der UN-Resolution bei der Anerkennung dieses Rechts weltweit eine große Rolle spielen. Somit ist der erste Schritt zwar getan, aber an einem entscheidenden Schritt sollte bei der Umsetzung dieses Rechts weiter gearbeitet werden.⁶⁵¹ Menschenrechte können ihre Ziele nur erfüllen, wenn sie als eigenständige Rechte anerkannt werden und nicht als Elemente des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard.⁶⁵²

Daher wird in der Literatur vorgeschlagen, weitere, verbindliche Wasserabkommen zu schließen, die die Erklärung des Wassers zum Gemeinschaftsgut vorsehen und eine neue Rechtsinstitution zur Sicherung des Wasserschutzes und der gerechten Verteilung des Wassers schaffen sollen.⁶⁵³

Die Durchsetzung hingegen, wie auch bei anderen ökologischen Menschenrechten, hängt sehr eng mit dem politischen Willen der Staaten der Welt zusammen. Bei manchen Ländern, wie bspw. Bangladesch, Nepal, Argentinien, Kolumbien oder Frankreich, hat das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung seine Durchsetzung schon gefunden, was als positive Entwicklung auch ein Beispiel für andere Länder sein kann.⁶⁵⁴

Darüber hinaus kann durch die Partizipation der Bevölkerung an politischen Entscheidungen eine wichtige Überwachungsgarantie der Umsetzung des Menschenrechts auf Wasser und Sanitäranlagen erfüllt werden.⁶⁵⁵

⁶⁵¹ Vgl. *Winkler*, in: Lozán u. a. (Hrsg.), *Warnsignal Klima*, S. 552 (557), unter: http://www.climate-service-center.de/imperia/md/content/csc/warnsignalklima/warnsignal_klima_kap4_4.15_winkler.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶⁵² Vgl. *Winkler*, *Lebenselixier und letztes Tabu*, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 14, unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_lebenselixier_und_letztes_tabu_01.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁶⁵³ *Barlow/Clarke*, *Blaues Gold*, S. 304 f.

⁶⁵⁴ Vgl. *Winkler*, in: Lozán u. a. (Hrsg.), *Warnsignal Klima*, S. 552 (557), unter: http://www.climate-service-center.de/imperia/md/content/csc/warnsignalklima/warnsignal_klima_kap4_4.15_winkler.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016)

⁶⁵⁵ Vgl. *Siebert*, *Die Global Governance des Wassers*, S. 76, unter: http://inef.uni-due.de/cms/files/wp5_siebert.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).

Dritter Teil

Zur Etablierung einer ökologisch gerechten Welt für die Menschen im Fokus der Auswirkungen des Klimawandels

A. Klimawandel im Rechtsverständnis

„Umweltzerstörung kennt keine Grenzen.“⁶⁵⁶ Durch die Klimaveränderungen leidet nicht nur unsere Umwelt, sondern es werden auch viele Menschen in ihren Rechten auf Leben, Nahrung, Wohnung, Wasser, Gesundheit und Selbstbestimmung⁶⁵⁷ benachteiligt. Letztendlich ist der Klimawandel eine Bedrohung nicht nur für die Welternährung und die Wasserversorgung, sondern auch für den Weltfrieden⁶⁵⁸ und für die Sicherheit vor Naturkatastrophen.⁶⁵⁹

Auf internationaler Ebene wird der Klimawandel als Problem erst seit dem Ende des 20. Jahrhunderts diskutiert und nach Lösungen gesucht,⁶⁶⁰ die dessen negativen Auswirkungen auf die Menschen reduzieren oder vermeiden sollen.⁶⁶¹ Der Schutz vor dem Klimawandel wird durch die Menschenrechte wie das Recht auf Leben (Art. 6 des UN-Zivilpaktes), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 7 des UN-Zivilpaktes) und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 des UN-Sozialpaktes, Art. 25 AEMR) gewährleistet.

Der folgende Teil der vorliegenden Forschungsarbeit verfolgt die Hypothese, dass für den Existenzschutz unseres Planeten einerseits der Umweltschutz

⁶⁵⁶ Weidenfeldt, in: Wicke (Hrsg.), Umwelt Europa – der Ausbau zur ökologischen Marktwirtschaft, S. 9 (9).

⁶⁵⁷ Siehe hier unten Dritter Teil, B, III, 1, b.

⁶⁵⁸ UNO-Generalsekretär *Ban Ki-moon*, 2001: *“The facts are clear: climate change is real and accelerating in a dangerous manner,”* he said, declaring that it *“not only exacerbates threats to international peace and security; it is a threat to international peace and security”*, unter: <http://www.un.org/press/en/2011/sc10332.doc.htm> (letzter Zugriff am 19.02.2016).

⁶⁵⁹ *Ekarde*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 198.

⁶⁶⁰ Hierzu ausführlicher *Stehr/Storch*, Klima, Wetter, Mensch, S. 61; *Schware/Friedman*, in: World Climate Change (Hrsg.), Anthropogenic Climate Change: Assessing the Responsibility of Developed and Developing Countries, S. 64 f.

⁶⁶¹ Vgl. *Jänsch*, in: Sander (Hrsg.), Klimawandel als Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 45 (46).

gewährleistet werden muss und wirksame Maßnahmen gegen den anthropogenen Klimawandel getroffen werden sollten und andererseits eine nationale, regionale (hier als Beispiel: europäische) und internationale Umsetzung der Verstärkung und die Anpassung des Schutzes der ökologischen Menschenrechte erfolgen sollten.

I. Klimawandel als globales Problem

1. Klima und Klimawandel – Begriffserklärung

Grundsätzlich unterscheidet sich der Klimawandel aufgrund seiner globalen Wirkung, der lokalen und regionalen Folgen und der nicht vorhandenen zeitlichen Beschränkung von anderen Umweltverschmutzungen.⁶⁶²

Im UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008 wird der Klimawandel als „*das alles überragende Problem der menschlichen Entwicklung in unserer Generation*“ bezeichnet.⁶⁶³ In diesem Bericht werden Erkenntnisse des 4. IPCC-Berichts über die anthropogene Ursache der Klimaerwärmung bestätigt⁶⁶⁴ und für die soziale Gerechtigkeit und die Achtung der Menschenrechte ein starker, internationaler Anpassungsmechanismus an den Klimawandel vorausgesetzt.⁶⁶⁵

a) Klima

Klima umfasst im Vergleich zum Wetter eine Langzeitperspektive und wird als „*Funktionsweise des Klimasystems inklusive des Zusammenspiels von Klimafaktoren (z. B. Sonnenstrahlung, Reliefsituation, atmosphärische Zirkulation) und Klimaelementen (z. B. Atmosphäre, Ozeane, Biosphäre)*“ definiert.⁶⁶⁶ Nach dem

⁶⁶² Vgl. *Bentz-Hölzl*, Der Weltklimavertrag, S. 73.

⁶⁶³ UNDP-Bericht über menschliche Entwicklung 2007/2008, Den Klimawandel bekämpfen: Menschliche Solidarität in einer geteilten Welt, S. 9, 12 f., unter: <http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2007-8-german-summary.pdf> (letzter Zugriff am 10.03.2016).

⁶⁶⁴ Siehe dazu hier Dritter Teil, A, I, 2, a.

⁶⁶⁵ UNDP-Bericht über menschliche Entwicklung 2007/2008, Den Klimawandel bekämpfen: Menschliche Solidarität in einer geteilten Welt, S. 33, unter: <http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2007-8-german-summary.pdf> (letzter Zugriff am 10.03.2016).

⁶⁶⁶ *Kappas*, Klimatologie, S. 86-90, zitiert nach *Bentz-Hölzl*, Der Weltklimavertrag, S. 35; siehe auch *Sander*, in: *Sander* (Hrsg.) Klimawandel als Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 195 (196); vgl. *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 11; *Pillwein*, Climate Refugees, S. 15.

IPCC wird Klima definiert⁶⁶⁷ als „(...) *das durchschnittliche Wetter, oder genauer als die statistische Beschreibung des Wetters in Form von Durchschnittswerten und der Variabilität relevanter Größen über eine Zeitspanne, die im Bereich von Monaten bis hin zu Tausenden oder Millionen von Jahren liegen kann. Der klassische, von der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) definierte Zeitraum sind 30 Jahre.*“⁶⁶⁸

b) Klimawandel

Den Klimawandel definiert das IPCC wie folgt: „(...) *jede Änderung des Klimas im Verlauf der Zeit, die aufgrund einer Änderung im Mittelwert oder im Schwankungsbereich seiner Eigenschaften identifiziert werden kann (...) und die über eine längere Periode von typischerweise Jahrzehnten oder noch länger andauert.*“⁶⁶⁹

Eine weitere Definition, die auch im 4. IPCC-Bericht angeführt wird, stammt aus der UNFCCC: „(...) *Änderungen des Klimas, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern und die zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten, natürlichen Klimaschwankungen hinzukommen.*“⁶⁷⁰ Im Vergleich zum IPCC wird hier bei der Klimaveränderung zwischen der Klimaschwankung (aufgrund natürlicher Ursachen)⁶⁷¹ und dem Klimawandel (aufgrund menschlichen Handelns) unterschieden.⁶⁷²

Zusammenfassend stellt die Untersuchung fest, dass unter Klimawandel eine anthropogene, langfristige Änderung im Klimasystem zu verstehen ist, bspw. der neben anderen Komponenten insbesondere durch menschliche Aktivität verursachte Treibhauseffekt.

⁶⁶⁷ Siehe „das Klima“, Studie vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Herausforderung Klimawandel, S. 11.

⁶⁶⁸ IPCC, Klimaänderung, Synthesebericht 2007, S. 91.

⁶⁶⁹ IPCC, Klimaänderung, Synthesebericht 2007, S. 91.

⁶⁷⁰ Art. 1 Abs. 2 UNFCCC.

⁶⁷¹ Vgl. *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 12.

⁶⁷² IPCC, Klimaänderung, Synthesebericht 2007, S. 91 f.; s. a. *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 8.

2. Klimawandel – öffentliche Anerkennung und Folgen

Bis in die 1990er-Jahre hat man an der Tatsache gezweifelt, dass der Mensch die globale Erwärmung verursacht.⁶⁷³ Die größten Leugner dieser Tatsache waren die großen Industriezweige und Energiekonzerne. Durch den 4. IPCC-Bericht von 2007 wurde der Klimawandel endlich auch öffentlich anerkannt.⁶⁷⁴

a) Das IPCC und sein Beitrag zur Anerkennung des anthropogenen Klimawandels

Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen, Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), wurde 1988 gegründet.⁶⁷⁵ Die Gründer sind WMO⁶⁷⁶ und UNEP⁶⁷⁷. Das IPCC bekommt seine Aufgaben hauptsächlich von diesen beiden Organisationen. Nach den Arbeitsprinzipien des Ausschusses werden seine Aufgaben wie folgt umschrieben: *“(...) to assess on a comprehensive, objective, open and transparent basis the scientific, technical and socio-economic information relevant to understanding the scientific basis of risk of human-induced climate change, its potential impacts and options for adaption and mitigation.”*

Außerdem stellen die Berichte des IPCC eine Basis für die jährlichen Verhandlungen zur Klimarahmenkonvention im Kontext der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) dar. Die UNFCCC⁶⁷⁸ wird als ein bedeutender Meilenstein im internationalen Klimaschutz bei der Bekämpfung des Treibhauseffekts bezeichnet.⁶⁷⁹

⁶⁷³ „Die Vermutung klimatischer Auswirkungen dieser anthropogenen Störung des natürlichen Gleichgewichts ist begründet, aber noch nicht schlüssig bewiesen.“, so *Seidl*, Umweltbelastung im natürlichen Kreislauf, S. 76.

⁶⁷⁴ IPCC, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger (2007), S. 5; s. a. *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S. 13; vgl. *Meyer*, Adaptionsplanung, S. 26.

⁶⁷⁵ Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, Über IPCC mehr unter: <http://www.de-ipcc.de/de/119.php> (letzter Zugriff am 20.02.2016).

⁶⁷⁶ WMO (die Weltorganisation für Meteorologie).

⁶⁷⁷ UNEP (das Umweltprogramm der Vereinten Nationen) wurde infolge der Stockholmer Konferenz gegründet und ist ein berichterstattendes Organ; siehe hierzu *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 112.

⁶⁷⁸ Mehr zur UNFCCC siehe Dritter Teil, C. I.

⁶⁷⁹ Vgl. *Sander*, in: *Sander* (Hrsg.) Klimawandel als Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 195 (198).

Obwohl die Berichte des IPCC immer wieder aufgrund einiger weniger Fehler und Ungenauigkeiten von den Skeptikern, die den anthropogenen Einfluss auf das sich ändernde Klima bestreiten, kritisiert werden,⁶⁸⁰ hat der Ausschuss mit seinen 195 Vertragsparteien eine große Bedeutung in der Welt und seine Berichte gelten damit als objektive Quelle für Informationen über den Klimawandel.⁶⁸¹

b) Folgen des Klimawandels

Die Betroffenen des Klimawandels sind insbesondere die Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern⁶⁸², die hauptsächlich in Afrika und Asien liegen.⁶⁸³ Dazu gehören auch teilweise die Bewohner der Karibik, von Zentralamerika, des östlichen China, Indiens und von Bangladesch, die in durch Umweltkatastrophen gefährdeten Regionen leben, was ein Fünftel der Menschheit bedeutet.⁶⁸⁴ Die Tatsache, dass ein erheblicher Teil der Klimakatastrophen durch menschliches Handeln entsteht, steht zweifelsfrei fest.⁶⁸⁵

Die globale Erwärmung durch Klimaänderung verursacht negative Auswirkungen auf die Umwelt, wie den Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen und Wasserprobleme sowie landwirtschaftliche Probleme.⁶⁸⁶ In diesem Zusammenhang bedeutet die Klimaveränderung noch mehr Süßwasserknappheit, Beeinträchtigung der Nahrungsproduktion und negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.⁶⁸⁷ Diese Ereignisse zerstören meistens die Existenzgrundlagen der Einheimischen, führen letztendlich zu Menschenrechtsverletzungen und bedeuten Klimaflüchtlinge und Lebensbedrohung. Darüber hinaus stellt der

⁶⁸⁰ Siehe *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 17 f; siehe a. Report des Potsdam-Instituts für Klimaforschungen und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, S. 9; *Beck*, Vertrauen geschmolzen? Zur Glaubwürdigkeit der Klimaforschung, *APuZ*, S. 12-20; *Bentz-Hözl*, Der Weltklimavertrag, S. 34.

⁶⁸¹ *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 18.

⁶⁸² UNDP (2007/2008), S. 16; siehe auch *Dannecker/Rodenberg*, Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, Einleitung, S. 9.

⁶⁸³ Siehe hierzu Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13755, S. 1.

⁶⁸⁴ Vgl. *Edwards*, in *Rayfuse/Scott* (Ed.), *International Law in the Era of Climate Change*, S. 58 (60).

⁶⁸⁵ Vgl. *Rathgeber*, Klimawandel verletzt Menschenrechte, S. 1, unter: <http://www.boell.de/sites/default/files/Klima-Menschenrechte-i.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁶⁸⁶ Siehe mehr zu den Folgen des Klimawandels in diesem Zusammenhang *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S. 7 f.

⁶⁸⁷ Vgl. *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 5; s. a. *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S. 10; *Seiler*, Der globale Klimawandel – Entwicklungen und Auswirkungen, *Seiler*, in *Klimawandel als Sicherheitspolitische Herausforderung*, Publikation der Hanns-Seidel-Stiftung, 62. Jahrgang, S. 24 f.

Klimawandel auch für die Umwelt eine Bedrohung dar und führt zum Rückgang der Biodiversität,⁶⁸⁸ die für alle Bereiche der menschlichen Existenz eine wichtige Rolle spielt.⁶⁸⁹

Wie bereits oben ausgeführt, stellt der Klimawandel eine große Gefahr für die Menschenrechte insbesondere in den Ländern dar, in denen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Weltbevölkerung verletzt werden.⁶⁹⁰

Die umweltbedingten Beeinträchtigungen in einem Land sind auch eine Bedrohung für alle anderen Staaten. Umgekehrt soll jede Maßnahme, die zur Erhaltung des Klimas in einem Land ergriffen wird, auch allen anderen Ländern der Welt zugutekommen.⁶⁹¹

Internationales Recht hat bis heute nur wenige Ansatzpunkte für die Bekämpfung der negativen Auswirkungen des Klimawandels. Deswegen wird der Klimaschutz als wichtiges Ziel aufgestellt, um eine Klimapolitik zu gestalten, die auf einem menschenrechtsbasierten Ansatz beruht und dazu dienen soll, die vorkommende Problematik nachhaltig und allseitig zu lösen.⁶⁹²

II. Völkerrechtliche Verträge – rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen hinsichtlich des Klimawandels

Um den Globalisierungsprozess besser zu gestalten, globale Probleme zu lösen und dabei die Verantwortung der Regierungen zu klären, werden grundsätzliche Entscheidungen oft im Rahmen internationaler Zusammenarbeit von Staaten in Form von Weltkonferenzen der UNO getroffen.⁶⁹³

⁶⁸⁸ Vgl. *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S. 9.

⁶⁸⁹ Siehe *Kus/Heine/Fleischhauer/Jabs*, Natur & Mensch im Klimawandel, S. 8.

⁶⁹⁰ Vgl. *Schapper*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (48 f.).

⁶⁹¹ Vgl. *Zimmermann*, Klima und ökonomische Aktivität, in: Schubert/Quenzel (Hrsg.), Klima und Mensch, S. 228.

⁶⁹² Siehe dazu *Stehr/Storch*, Klima, Wetter, Mensch, S. 110 f.

⁶⁹³ Vgl. *Clapham*, Die internationale Ordnung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht, S. 57.

Als wichtigste Völkerrechtsquelle gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. b des IGH-Statuts von 1945 stellen völkerrechtliche Verträge (Abkommen, Übereinkommen) auch für den globalen Klimawandel eine der effektivsten Lösungsstrategien dar.⁶⁹⁴

Zum ersten Mal war der Klimawandel im Jahr 1979 auf der Genfer Weltklimakonferenz auf internationaler Ebene ein Gegenstand der Diskussion; dies hatte jedoch keine großen Auswirkungen auf das Völkervertragsrecht.⁶⁹⁵

Zu einem späteren Zeitpunkt erlangten einige zusammenhängende Verträge in Sachen Klimawandel im internationalen Recht Bedeutung. Dies sind die Klimarahmenkonvention der UNO (UNFCCC) von 1992, das Kyoto-Protokoll von 1997 und als eine neuere Entwicklung das Pariser Abkommen von 2015. Diese Verträge werden im folgenden Abschnitt näher betrachtet.

1. Ziele und Grundsätze der UNFCCC

Die UNFCCC wurde nach den Rio-Verhandlungen gegründet und trat mit der Ratifikation am 21. März 1994 in Kraft. Die Vertragsparteien⁶⁹⁶ der UNFCCC treffen sich jährlich auf Klimakonferenzen, um die Zukunft der Klimapolitik zu diskutieren und die negativen Folgen des anthropogenen Klimawandels zu vermeiden.⁶⁹⁷

In der Klimarahmenkonvention sind außer den Erkenntnissen über die von Klimaveränderungen ausgehenden Gefahren auch politisch-wirtschaftliche Regelungen gegen den Klimawandel zusammengefasst.⁶⁹⁸

⁶⁹⁴ Statut des Internationalen Gerichtshofs, Art. 38 Abs. 1 lit. b: „*internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind*“.

⁶⁹⁵ Vgl. *Wakonigg*, Klima im Wandel, S. 153; s. a. WMO, Declaration of the World Climate Conference, 12-23.02.1979, unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/DOKUMENTE/WCC-3/Declaration_WCC1.pdf (letzter Zugriff am 20.02.2016).

⁶⁹⁶ Derzeit verfügt die Klimarahmenkonvention über 196 Vertragsparteien.

⁶⁹⁷ Essential Background of UNFCCC, unter: <http://unfccc.int/meetings/items/6240.php> (letzter Zugriff am 20.02.2016); s. a. *Bentz-Hölzl*, Der Klimavertrag, S. 49; s. a. *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 81.

⁶⁹⁸ Siehe hierzu, *Wakonigg*, Klima im Wandel, S. 154; s. a. WMO, Declaration of the World Climate Conference, 12-23.02.1979, IOC/SAB-IV/INF. 3, unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/DOKUMENTE/WCC-3/Declaration_WCC1.pdf (letzter Zugriff am 20.02.2016).

Nach Art. 2 UNFCCC⁶⁹⁹ soll eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration auf einem Niveau erreicht werden, „(...) auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaveränderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann.“ Hier fehlen allerdings eine klare Definition und Angaben, von wem, wann, in welchen Maßen und für wen eine Störung des Klimasystems gegeben ist. Im Vergleich dazu definiert das Kyoto-Protokoll konkreter und schreibt als Zielvorgabe für die Industriestaaten eine rechtlich verbindliche Minderungsverpflichtung fest.⁷⁰⁰

2. Die UNFCCC und zugehörige Conferences of the Parties

a) Der Vor-Kyoto-Prozess

Nach Art. 7 der Klimarahmenkonvention stellt die „Konferenz der Parteien“ (COP) das oberste Entscheidungsgremium dar.⁷⁰¹

Die Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention trafen sich zur ersten Klimakonferenz im Jahr 1995 in Berlin (COP 1) und beschlossen im sog. *Berliner Mandat*, ein verbindliches Klimaschutzprotokoll zu verabschieden.⁷⁰²

Im Jahr 1996 haben die Vertragsparteien in Genf (COP 2) eine unverzügliche, weltweite Maßnahme zum Klimaschutz gefordert.⁷⁰³

⁶⁹⁹ Die UNFCCC – UN Framework Convention on Climate Change – wurde auf der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (Rio-Gipfel, 1992) unterzeichnet, um einen gefährlichen anthropogenen Klimawandel zu vermeiden. Abrufbar unter: <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf> (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁷⁰⁰ Vgl. *Santarius*, APuZ 2007, S. 18 (21), unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016); siehe dazu auch *Wakonigg*, Klima im Wandel, S. 155.

⁷⁰¹ Siehe *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 84.

⁷⁰² Siehe hierzu *Sander*, in: *Sander* (Hrsg.) Klimawandel als Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 195 (201); *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 84.

⁷⁰³ Siehe *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 60.

b) Kyoto-Protokoll

In der Folge dieses Treffens im Jahr 1997 wurde das Kyoto-Protokoll (COP 3) unterzeichnet, was einen Meilenstein für die Klimaschutzpolitik bedeutete und worin die Strategien zur Erreichung der UNFCCC-Ziele vereinbart wurden.⁷⁰⁴ Wie bereits oben dargestellt, ist es das Ziel des Kyoto-Protokolls, die gesamten Treibhausemissionen im Zeitraum von 2008 bis 2012 um 5,2 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren.⁷⁰⁵ Das Protokoll trat 2005 in Kraft.⁷⁰⁶ Nach dem Verursacherprinzip verpflichtet das Kyoto-Protokoll vor allem die Industrieländer bei der endgültigen Festlegung quantifizierter Ziele für die Emissionsreduzierung.⁷⁰⁷

Es beinhaltet sog. „flexible Instrumente, wie den *Handel mit Emissionsrechten*, *Joint Implementation* (Art. 6) und *Clean Development Mechanism* (Art. 12), die zur kosteneffizienten Emissionsreduktion beitragen sollen.⁷⁰⁸ Mit diesen Mechanismen ermöglicht das Kyoto-Protokoll den Staaten und Unternehmen, Emissionen dort einzusparen, wo es am wenigsten kostet, einen Teil ihrer Emissionssenkungen durch Klimaschutzprojekte im Ausland zu bewirken oder auch Investitionen zur Treibhausgasminderung in einem Entwicklungsland vorzunehmen, um die Emissionsrechte zu sichern.⁷⁰⁹

c) Der Post-Kyoto-Prozess

Die nächste bedeutende UN-Weltklimakonferenz fand im Zeitraum vom 3. bis 15. Dezember 2007 auf Bali statt. Hier wurden die Verhandlungsprozesse für weitere Kyoto-Protokolle vereinbart und einige Eckpunkte hierzu diskutiert. So forderte die EU ihre Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auf 20 % bis 2020. Des Weiteren wurden Probleme zur Bekämpfung des Klimawandels und

⁷⁰⁴ Vgl. *Kus/Heine/Fleischhauer/Jabs*, Natur & Mensch im Klimawandel, S. 40.

⁷⁰⁵ Siehe hierzu *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 65; *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 89.

⁷⁰⁶ Bisher wurde das Kyoto-Protokoll von 192 Vertragsparteien (191 Staaten und die EU) ratifiziert. (Eine Unterzeichnung durch die USA fehlt immer noch. Kanada ist 2012 ausgetreten.)

⁷⁰⁷ *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 85.

⁷⁰⁸ *Bentz-Hölzl*, Der Klimavertrag, S. 50; *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 86.

⁷⁰⁹ *Kus/Heine/Fleischhauer/Jabs*, Natur & Mensch im Klimawandel, S. 41 f.

Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel diskutiert. Die Industrieländer sollten über sog. Anpassungsfonds bei Klimawandelproblemen der Entwicklungsländer helfen.⁷¹⁰

Das sog. historische Scheitern des Klimagipfels in Kopenhagen (COP 15) von 2009 beruhte darauf, dass in der Konferenz keine verbindlichen Reduktionsziele vereinbart wurden, wie im Vorfeld beabsichtigt.⁷¹¹ Gleichwohl wurden einige Formulierungen im „*Copenhagen Accord*“ festgelegt.⁷¹² Diese rechtlich unverbindliche Kopenhagener Übereinkunft bestätigte zum ersten Mal nach Rn. 1 S. 2⁷¹³ die Erkenntnisse über die 2-°C-Schwelle⁷¹⁴ des 4. IPCC-Berichts⁷¹⁵ und legte Finanzmittel in Höhe von 30 Mrd. USD für Anpassung und Minderung an den Klimawandel, Technologietransfer und Kapazitätsentwicklung für den Zeitraum 2010 bis 2012 fest.⁷¹⁶

Mit den Cancún Agreements der COP 16 wurde im Rahmen der Klimarahmenkonvention erstmals das 2-°C-Limit als Messlatte für Klimaschutzverhandlungen anerkannt.⁷¹⁷ Zudem wurden Vereinbarungen bezüglich der Finanzierung internationaler Klimaschutzmaßnahmen und über weitere Entwicklungen im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen getroffen.⁷¹⁸ Außerdem wurden durch die Cancún

⁷¹⁰ Vgl. Ein Dossier der KfW Entwicklungsbank, Klimawandel und Entwicklungsländer, 12/2009, S. 4, unter: https://www.kfw-entwicklungsbank.de/Download-Center/PDF-Dokumente-Medienkooperation-mit-Weltsichten/2009_12_Klimawandel-und-Entwicklungsl%C3%A4nder_D.pdf (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁷¹¹ Siehe *Kus/Heine/Fleischhauer/Jabs*, Natur & Mensch im Klimawandel, S. 42 f.

⁷¹² *Kus/Heine/Fleischhauer/Jabs*, Natur & Mensch im Klimawandel, S. 44.

⁷¹³ UNFCCC, Copenhagen Accord, FCCC/CP/2009/L.7, unter: <http://unfccc.int/resource/docs/2009/cop15/eng/107.pdf> (letzter Zugriff am 08.07.2016).

⁷¹⁴ Der Initiator (seit 1996) des „Zwei-Grad-Ziels“ ist die Europäische Union (ursprünglicher Initiator Deutschland), siehe hierzu Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen, Das 2-Grad Ziel, unter: <http://www.kwis-rlp.de/de/hintergrundinfos-klimawandel/das-2-grad-ziel.html> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁷¹⁵ Siehe hierzu *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 27 f.; s. a. UNFCCC, Copenhagen Accord, FCCC/CP/2009/L.7, Rn. 2, S. 1, unter: <http://unfccc.int/resource/docs/2009/cop15/eng/107.pdf> (letzter Zugriff am 10.03.2016).

⁷¹⁶ *Kus/Heine/Fleischhauer/Jabs*, Natur & Mensch im Klimawandel, S. 44; s. a. *Hodgkinson/Burton/Young/Anderson*, Copenhagen, Climate Change, `Refugees´ and the need for a Global Agreement, S. 1, unter: http://www.ccdpconvention.com/documents/Copenhagen_and_CCDPs.pdf (letzter Zugriff am 19.03.2016).

⁷¹⁷ *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 29.

⁷¹⁸ *Tänzler*, in: Publikation der Hanns-Seidel-Stiftung, Klimawandel als Sicherheitspolitische Herausforderung, S. 30 (30).

Agreements erstmals die Menschenrechte offiziell in den Abschlussdokumenten der Klimakonferenz der UNFCCC erläutert.⁷¹⁹

Da das Kyoto-Protokoll 2012 auslief, wurde bereits 2011 in Durban eine zweite Verpflichtungsperiode vereinbart.⁷²⁰ Ein Jahr später einigten sich die Vertragsparteien in Doha darauf, dass die Verlängerung des Kyoto-Protokolls (Kyoto II) bis 2020 dauern soll.⁷²¹ Wie schon das vorherige Kyoto-Protokoll wurde auch dieses als Meilenstein der internationalen Klimapolitik angesehen.⁷²² In das Protokoll aufgenommen sind dabei nur jene Länder, die weltweit 15 % der Emissionen verursachen. Erst ab dem Jahre 2020 wird dieses, bisher als eher symbolisch angesehene Abkommen sämtliche Länder unter einem Weltklimaabkommen verbinden und sie zur Umsetzung der Vereinbarungen verpflichten.⁷²³

Mit ihren Ergebnissen schreibt die Klimarahmenkonferenz in Doha mit den Worten der damaligen UN-Hochkommissarin für Menschenrechte *Mary Robinson* Geschichte, als sie Klimagerechtigkeit zum wichtigsten Menschenrechtsthema des 21. Jahrhunderts erklärte.⁷²⁴

d) Pariser Klimakonferenz

Auf dem Pariser Klimagipfel (COP 21)⁷²⁵ von 2015 einigte sich die Weltklimakonferenz auf einen Weltklimavertrag, der alle Länder in die Pflicht nimmt. Ziel des Pariser Abkommens ist die Begrenzung der Erderwärmung auf weniger als 2 °C, wie im Kyoto-Protokoll vorgesehen, wenn möglich sogar auf

⁷¹⁹ Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (52); s. a. Schröter, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, S. 55.

⁷²⁰ Siehe Fischer, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 30.

⁷²¹ Fischer, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 32.

⁷²² Siehe dazu BMUB, Kyoto Protokoll, unter: <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/internationale-klimapolitik/kyoto-protokoll/> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁷²³ Siehe Schröter, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, S. 60 f.

⁷²⁴ Mary Robinson, Doha 2012, unter: http://www.democracynow.org/2012/12/4/fmr_irish_president_mary_robinson_climate (letzte Zugriff am 10.09.2016); s. hierzu a. Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (48).

⁷²⁵ UNFCCC, Adoption of the Paris Agreement, FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1, unter: <http://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/109r01.pdf> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

1,5 °C. Bei dem nächsten Klimatreffen in Bonn im Mai 2016 hat u. a. die Ad Hoc Working Group an der Pariser Vereinbarung gearbeitet.⁷²⁶

III. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Der Klimawandel als ein globales Problem stellt den Staaten und den Menschen die Aufgabe, das Klima zu schützen und die Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel zu führen.⁷²⁷ Dazu sollten die Industrieländer, die maßgeblich verantwortlich für den Klimawandel sind, verpflichtet werden, auch die für die zur Beseitigung des Klimawandelproblems notwendigen Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen.⁷²⁸

Um der Ausweitung des Klimawandels und seinen Folgen vorzubeugen, werden zusammenhängende und sich komplementierende Mitigations- und Adaptionsmaßnahmen erforderlich, die parallel durchgeführt werden sollten.⁷²⁹ Als „*Mitigation*“ ist der Klimaschutz und als „*Adaption*“ die Anpassung an den Klimawandel zu verstehen.⁷³⁰

Die UNFCCC und das Kyoto-Protokoll kreieren, basierend auf den grundlegenden Prinzipien des Umweltvölkerrechts, verschiedene Verminderungs- und Anpassungsmaßnahmen.⁷³¹

Laut *Hostettler* kann durch die Begrenzung des Klimawandels und die Anpassung auch am effektivsten der Schutz für die internationalen Klimavertriebenen gewährleistet werden.⁷³² Diese beiden Strategien ergänzen sich auch hier und werden als eine optimale zusammenwirkende Bekämpfungsstrategie angesehen.⁷³³

⁷²⁶ Internetpräsenz UNFCCC, unter: http://unfccc.int/meetings/bonn_may_2016/meeting/9413.php (letzter Zugriff am 18.03.2016).

⁷²⁷ *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 21.

⁷²⁸ *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 16.

⁷²⁹ Vgl. *Meyer*, Adaptionsplanung, S. 27; vgl. *Hoffmann*, Herausforderung Klimaschutz, S. 48.

⁷³⁰ *Meyer*, Adaptionsplanung, S. 27.

⁷³¹ Vgl. *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 75.

⁷³² Siehe vgl. *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 5.

⁷³³ Vgl. *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 26.

1. Mitigation

Unter der sog. *Mitigation* wird der Klimaschutz verstanden – die Verhinderung oder Abschwächung der klimatischen Veränderungen.⁷³⁴ Hierzu gehört grundsätzlich die Ursachenbekämpfung, nämlich die Reduktion der Treibhausgasemissionen, wie es in Art. 4 der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und in Art. 3 Kyoto-Protokoll niedergelegt ist.⁷³⁵ Dies kann durch Energiesparen, Abbau von Ressourcen- und Energieverschwendung, Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz⁷³⁶ sowie in Form von erneuerbaren Energien und Wiederbewaldung umgesetzt werden.⁷³⁷

Wie oben ausgeführt, soll die klassische Mitigation im Zusammenspiel mit Adaptionsmaßnahmen durchgeführt werden, um eine effektive Reaktion auf den Klimawandel zu erzielen.⁷³⁸

2. Adaption

Im Vergleich zu den Klimaschutzdebatten wurde die Akzeptanz für die Adaption erst seit einigen Jahren erreicht.⁷³⁹ Unter Berücksichtigung der unten erwähnten Begriffsklärungen ist festzustellen, dass die Adaptionsmaßnahmen neben der Mitigation als bedeutende Werkzeuge für die kurz- und langfristige (heutige und künftige) Verringerung der Auswirkungen und Folgen des Klimawandels betrachtet werden können. Daher ist die Adaption als eine ergänzende Maßnahme und keine Alternative zur Mitigation zu verstehen.⁷⁴⁰ Mit Adaption ist die

⁷³⁴ Siehe *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 12.

⁷³⁵ Vgl. *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 15 f.; s. a. *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 37, 40.

⁷³⁶ Siehe hierzu *Lienkamp*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 121 (144); s. a. *Ekardt/Hennig*, in: Ekardt (Hrsg.) Landnutzung, Klimawandel, Landnutzung, Klimawandel und Emissionshandel, S. 24 f.

⁷³⁷ *Pillwein*, Climate Refugees, S. 74.

⁷³⁸ Siehe hierzu *Meyer*, Adaptionsplanung, S. 27 f.; s. a. *Seiler*, Der globale Klimawandel – Entwicklungen und Auswirkungen, *Seiler*, in: Klimawandel als Sicherheitspolitische Herausforderung, in: Publikation der Hanns-Seidel-Stiftung, S. 20.

⁷³⁹ Vgl. *Meyer*, Adaptionsplanung, S. 28; s. a. *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 15 f.

⁷⁴⁰ Siehe *Reder*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 107 (147).

Entwicklung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen für den anthropogenen Klimawandel gemeint.⁷⁴¹

a) Rechtliche Vorgaben

Die Idee der Adaption hat ihren Ursprung im Völkerrecht in der Klimarahmenkonvention.⁷⁴² Die Konvention sieht zwar keine ausführliche Anpassungsstrategie vor,⁷⁴³ sie bezieht sich aber auf Art. 2 UNFCCC (Treibgasemissionen in der Atmosphäre auf ungefährliches Niveau zu stabilisieren, um eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern) indirekt auf die Anpassungsfähigkeit. Nach Art. 3 Abs. 3 UNFCCC über den sog. Adaptionungsgrundsatz⁷⁴⁴ und nach Art. 4 Abs. 2 verpflichtet die Konvention die Mitgliedsstaaten rechtlich auf nationale und gegebenenfalls regionale Adaptionstrategien sowie zur Zusammenarbeit und finanziellen Unterstützung bei den Adaptionvorbereitungen (Art 4. Abs. 4 UNFCCC).⁷⁴⁵

Die Anpassungsmaßnahmen sind notwendig, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels abzuschwächen,⁷⁴⁶ und werden auch nicht nur als lokale, sondern eher als globale Maßnahmen betrachtet.⁷⁴⁷ Nach dem Bericht über die menschliche Entwicklung (2007/2008) des UNDP können die unten benannten Schritte als Anpassungsmaßnahmen zur Verhinderung negativer Folgen des Klimawandels vorgenommen werden.⁷⁴⁸

Das IPCC beschreibt Anpassung als Initiativen und Maßnahmen, die die Resilienz natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber tatsächlichen oder

⁷⁴¹ Bentz-Hözl, Der Weltklimavertrag, S. 57.

⁷⁴² Siehe Reder, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 107 (147).

⁷⁴³ Siehe hierzu Meyer, Adaptionplanung, S. 79.

⁷⁴⁴ Art. 3 Abs. 3 UNFCCC: „Die Vertragsparteien sollen Vorsorgemaßnahmen treffen, um den Ursachen der Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen abzuschwächen ...“

⁷⁴⁵ Fischer, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 24; s. a. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), Art. 2 und Art. 4.

⁷⁴⁶ Vgl. Hostettler, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 50.

⁷⁴⁷ Siehe Kurzdokumentation Themenforum 1, in: BMZ (Hrsg.), Die ökologische Dimension von Nachhaltigkeit, S. 2, unter: https://www.zukunftscharta.de/files/upload/daten_themenforum1_themenforum1_dokumentation.pdf (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁷⁴⁸ Siehe UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008, Zusammenfassung S. 30 ff., unter: <http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2007-8-german-summary.pdf> (letzter Zugriff am 14.03.2016).

erwarteten Auswirkungen der Klimaänderung verstärken.⁷⁴⁹ Hier werden folgende Arten der Anpassung differenziert: reaktive, private, öffentliche, autonome und geplante Anpassung.⁷⁵⁰

Im Kyoto-Protokoll sind die Adaptionenmaßnahmen in Art. 10 geregelt und dabei werden die Verpflichtungen aus Art. 4 UNFCCC noch bekräftigt.⁷⁵¹

Trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit für die Vertragsparteien⁷⁵² ist die Kopenhagener Übereinkunft von besonderer Bedeutung bezüglich der Anpassungsmaßnahmen im Völkerrecht. In Abs. 3 S. 1 der Kopenhagener Übereinkunft wird die Wichtigkeit der Anpassungsmaßnahmen ausdrücklich unterstrichen⁷⁵³ und nach Abs. 8 ihre Finanzierungsmöglichkeiten erstmals klargestellt.⁷⁵⁴

b) Adaption Fund und Green Climate Fund

Die Einrichtung des Adaption Fund geht auf die UN-Klimakonferenz auf Bali (COP 13) zurück und soll helfen, durch Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern die Folgen des Klimawandels zu bewältigen.⁷⁵⁵

Der Adaption Fund wurde im Kyoto-Protokoll gegründet und ist vom Green Climate Fund zu unterscheiden. Aus den Mitteln des Anpassungsfonds werden Anpassungsprojekte an den Klimawandel in Entwicklungsländern finanziert.

Nach Abs. 8 S. 6 und S. 7 sowie Abs. 10 der Kopenhagener Übereinkunft wurde zum ersten Mal die Einrichtung des Green Climate Fund⁷⁵⁶ vereinbart und in Cancún beschlossen, um die Finanzierungsmechanismen für Anpassungsmaß-

⁷⁴⁹ Siehe hierzu *Rodenberg*, Menschenrechtsorientierte Anpassungskonzepte in der Klimapolitik, S. 102 f.

⁷⁵⁰ *Rodenberg*, Menschenrechtsorientierte Anpassungskonzepte in der Klimapolitik, S. 102 f.

⁷⁵¹ Siehe hierzu *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 25.

⁷⁵² Zur rechtlichen Qualität der Kopenhagener Übereinkunft siehe *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 28.

⁷⁵³ UNFCCC, Copenhagen Accord, FCCC/CP/2009/11/Add.1, Abs. 3, S. 1: “*Adaptation to the adverse effects of climate change and the potential impacts of response measures is a challenge faced by all countries.*”; s. hierzu auch *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 26.

⁷⁵⁴ UNFCCC, Copenhagen Accord, FCCC/CP/2009/11/Add. 1, Abs. 8; s. a. *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 28.

⁷⁵⁵ *Fischer*, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 27.

⁷⁵⁶ Über den Green Climate Fund siehe *Pinninti*, Climate Change Loss and Damage, S. 34.

nahmen aufzubauen.⁷⁵⁷ 2012 wurde für den Fonds in Durban ein Arbeitsplan vereinbart. Der Green Climate Fund hat das Ziel, konkrete Klimaschutzmaßnahmen in den betroffenen Ländern zu realisieren.⁷⁵⁸

Die Anpassung an den Klimawandel bedeutet im Zusammenhang mit dem Umweltrecht, dass zunächst Schutz- und Vorsorgestandards im Hinblick auf den Klimawandel verbessert werden sollen.⁷⁵⁹ Die Anpassung an Klimaänderungen führt außerdem zur Minderung der künftigen Risiken bzw. der Verwundbarkeit.⁷⁶⁰ Sie ist politisch durchsetzbar und kann eine nachhaltige Wirtschaft unterstützen.⁷⁶¹

c) Umsetzung und Anpassungsstrategien

Obwohl der Klimawandel grenzüberschreitend wirkt, hat die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen einen ortsbedingten, regionalen Charakter. Das heißt, Klimaanpassung muss dort stattfinden, wo auch die umweltbedingten Risiken bestehen, damit den Betroffenen direkt und individuell geholfen werden kann.⁷⁶² Jedoch gibt es Bereiche, wo Umweltgüter in grenzüberschreitender Verantwortung geschützt werden müssen (z. B. Gewässer-, Hochwasser-, Boden- und Naturschutz).⁷⁶³

Nationale Aktionspläne für Anpassungsmaßnahmen (NAPA) werden mit Unterstützung der UNFCCC nach den Richtlinien⁷⁶⁴ von 2001 vorbereitet und mithilfe der UNFCCC, des UNDP und der Weltbank/GEF umgesetzt.⁷⁶⁵ Um Anpassungsmaßnahmen auf der nationalen Ebene erfolgreich durchzuführen, hat die

⁷⁵⁷ Tänzler, in: Publikation der Hanns-Seidel-Stiftung, Klimawandel als Sicherheitspolitische Herausforderung, S. 46; s. a. Fischer, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 26 und 31.

⁷⁵⁸ Siehe dazu Schalteck, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 137 (137).

⁷⁵⁹ Reese, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Forschungsbericht 370841100/01, Rechtlicher Handlungsbedarf für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, S. 3 (12).

⁷⁶⁰ Zum Begriff der „Anpassung“ siehe auch Fischer, Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, S. 13.

⁷⁶¹ Studie vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Herausforderung Klimawandel, S. 53.

⁷⁶² Vgl. Reese, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Forschungsbericht 370841100/01, Rechtlicher Handlungsbedarf für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, S. 3 (16).

⁷⁶³ Vgl. Reese, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Forschungsbericht 370841100/01, Rechtlicher Handlungsbedarf für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, S. 3 (16).

⁷⁶⁴ Guidelines for the preparation of national adaptation programmes of action 28/CP.7, FCCC/CP/2001/13/Add.4, S. 7, unter: <http://unfccc.int/resource/docs/cop7/13a04.pdf> (letzter Zugriff am 29.02.2016).

⁷⁶⁵ Vgl. Pinninti, Climate Change Loss and Damage, S. 29.

UNFCCC 2007 „*The Least Developed Countries Fund*“ (LDC) gegründet, der nationale Aktionspläne für Anpassungsmaßnahmen unterstützen soll.⁷⁶⁶

Das Programm „Pacific Adaption to Climate Change“ (PACC) für die Pazifikregion wird über die Global Environment Facility finanziert und vom UN-Entwicklungsprogramm unterstützt.⁷⁶⁷ Das Programm existiert seit 2009. Es arbeitet mit 14 Pazifikstaaten zusammen und hilft diesen bei der Adaption an den Klimawandel in den Bereichen Ernährungssicherheit, Nahrungsmittelproduktion und Wasserressourcenmanagement.⁷⁶⁸ Durch Adaptionenmaßnahmen der PACC soll die Verwundbarkeit der Bewohner der Pazifikstaaten durch die negativen Folgen des Klimawandels minimiert und ihre Belastbarkeit gegenüber diesen Folgen dadurch erhöht werden.⁷⁶⁹

Wie im ersten Teil dieser Arbeit ausgeführt⁷⁷⁰, kann die Bekämpfung des Klimawandels nur mithilfe der Armutsbekämpfung verwirklicht werden. Dieser Prozess wird auch durch Anpassungsmaßnahmen gesteuert. Ein einzelnes armutsbetroffenes Land entwickelt einen eigenen Anpassungsplan, der aber durch die internationale Gemeinschaft unterstützt werden muss. Auch die entwickelten Länder, die vor Umwelt- und Klimabedrohungen stehen wie Australien oder Neuseeland,⁷⁷¹ sollten durch nationale Anpassungsstrategien rechtzeitig die negativen Folgen des Klimawandels bekämpfen.

Eine weitere Anpassungsmaßnahme ist die soziale Sicherung, was bedeutet, Chancen für arme Menschen zu eröffnen und ihnen Arbeit, Ernährung und Bildung zu ermöglichen. Investitionen in Bildung und Gesundheitssysteme armer Länder sollten vorgenommen und somit ihre Widerstandskraft gegen die negativen Auswirkungen des Klimawandels erhöht werden.

⁷⁶⁶ Pillwein, *Climate Refugees*, S. 74.

⁷⁶⁷ Mehr dazu auf der Seite des Secretariat of Pacific Regional Environment Programme, Pacific Adaptation to Climate Change (PACC), unter: <http://www.sprep.org/pacc> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁷⁶⁸ Mehr hierzu auf der Seite des Secretariat of Pacific Regional Environment Programme, Pacific Adaptation to Climate Change (PACC), unter: <http://www.sprep.org/pacc> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

⁷⁶⁹ So Pillwein, *Climate Refugees*, S. 76.

⁷⁷⁰ Siehe oben Erster Teil, C, I, 1, a.

⁷⁷¹ Siehe zu den Anpassungsstrategien in Australien und Neuseeland, Hostettler, *Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa*, S. 68 f.

Außerdem sollten nach dem Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008 weltweit Reformen durchgeführt werden, die u. a. auf internationalem Niveau eine langfristige Senkung der Treibhausemissionen verbindlich festsetzen.⁷⁷² In dieser Hinsicht sind Adaptionsmaßnahmen gegenüber den zukünftigen Generationen wichtig, um intergenerationelle Gerechtigkeit zu schaffen.⁷⁷³ Hier ist die Erfüllung der Verpflichtungen insbesondere durch reiche Länder von großer Bedeutung, obwohl dies häufig besonders problematisch ist. Deswegen ist eine solche Vereinbarung mit reichen Ländern erforderlich, da nur so die Armutsbekämpfung in armen Ländern über Finanzierungsmaßnahmen und Technologietransfer aus reichen Staaten möglich ist.⁷⁷⁴

Auch im Umgang mit Klimaflüchtlingen, deren Zahl stark steigen wird, sind Anpassungsmaßnahmen notwendig.⁷⁷⁵

B. Die Auswirkung des Klimawandels auf die ökologischen Menschenrechte am Beispiel der Klimaflüchtlinge

Die anthropogenen Einflüsse haben zu einer globalen Erderwärmung geführt, was zugleich auch ein Grund für die Klimaänderung ist.⁷⁷⁶ Wie *El-Hinnawi* es beschreibt, kann der Mensch beides sein, Verursacher und Opfer von Umweltzerstörung.⁷⁷⁷ In diesem Abschnitt der Untersuchung wird der Mensch als Opfer des Klimawandels betrachtet.

⁷⁷² Siehe UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008, S. 5 ff., unter: <http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2007-8-german-summary.pdf> (letzter Zugriff am 14.03.2016).

⁷⁷³ Vgl. *Bentz-Hözl*, Der Klimavertrag, S. 176.

⁷⁷⁴ Siehe UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008, S. 34 ff. unter: <http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2007-8-german-summary.pdf> (letzter Zugriff am 14.03.2016).

⁷⁷⁵ Vgl. *Bentz-Hözl*, Der Klimavertrag, S. 176.

⁷⁷⁶ Vgl. *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 74.

⁷⁷⁷ *El-Hinnawi*, Environmental Refugees, Preface, ii: *This booklet is written for the policy-makers and the educated public to show them that people are both origin and victim of the actions that lead to environmental disruption and degradation.*

Der Klimawandel ist eine Art Multiplikator, der bestehende Verwundbarkeiten⁷⁷⁸ und Anpassungskapazitätsdefizite⁷⁷⁹ intensiviert.⁷⁸⁰ Nach der Resolution 45/84 der UNO-Generalversammlung kann die Klimaänderung eine Bedrohung für die Lebensgrundlagen sein.⁷⁸¹ Eine Erderwärmung von mehr als 2 °C, die extreme Folgen für das Klima haben würde und Veränderungen für das menschliche Leben mit sich bringen würde, stellt eine große Herausforderung für die Weltgemeinschaft dar und muss daher notwendigerweise zu gemeinsamen Verminderungsanstrengungen und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel führen.⁷⁸²

Sich eine Welt vorzustellen, auf der es keine Lebensgrundlagen mehr gibt, sodass die Menschheit in ihrer Existenz bedroht ist, ist nicht unmöglich. Wegen Umweltkatastrophen wie Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen, Zerstörung von Anbauflächen und Siedlungsräumen aufgrund von Hitze sowie zunehmende Knappheit von Wasser und fruchtbaren Böden werden sich immer mehr Menschen auf die Flucht aus der eigenen Heimat machen, was auch letztendlich die ganze Welt betreffen wird.⁷⁸³ Das zeigt sich allein schon an den Zahlen der Klimaflüchtlinge, die sich ständig erhöhen.⁷⁸⁴ Aufgrund einer fehlenden, rechtlich verbindlichen Legaldefinition der Begriffe Umwelt- und Klimaflüchtling existieren verschiedenste Schätzungen und Prognosen zum weltweiten Umfang

⁷⁷⁸ Verwundbarkeit (Englisch *Vulnerability*) wird in einem Bericht der Europäischen Umweltagentur wie folgt definiert: "*Vulnerability refers to the risk of adverse impacts from climate change, including extreme weather events and sea level rise, on both natural and human systems.*", EEA Technical Report 7/2005, Vulnerability and adaptation to climate change in Europe, S. 6, S. 10, unter: http://www.eea.europa.eu/publications/technical_report_2005_1207_144937 (letzter Zugriff am 02.03.2016); s. a. 4. IPCC-Bericht, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 38, „*Verwundbarkeit zeigt an, inwieweit ein System für nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen, inklusive Klimaschwankungen und -extreme anfällig ist bzw. nicht fähig ist, diese zu bewältigen. Die Verwundbarkeit leitet sich ab aus dem Charakter, der Größenordnung und der Geschwindigkeit der Klimaänderung und -abweichung, der ein System ausgesetzt ist, ebenso wie aus der Empfindlichkeit und Anpassungskapazität dieses Systems.*“

⁷⁷⁹ Anpassungskapazität wird im 4. IPCC-Bericht, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, S. 38, so beschrieben: „... *die Fähigkeit eines Systems, sich auf Klimaänderungen (inklusive Klimaschwankungen und -extreme) einzustellen, um potenzielle Schäden abzuschwächen, Vorteile aus Möglichkeiten zu ziehen oder die Folgen zu bewältigen.*“.

⁷⁸⁰ Hostettler, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 74.

⁷⁸¹ UN-General Assembly A/RES/45/84, 14.12.1900, unter: <http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r084.htm> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁷⁸² Siehe in diesem Zusammenhang Seiler, in Klimawandel als Sicherheitspolitische Herausforderung, in: Publikation der Hanns-Seidel-Stiftung, S. 10 (16 ff.).

⁷⁸³ Siehe hierzu Bauer, „Klimaflüchtlinge“ nach Kopenhagen, Klimaflüchtlinge/Studie Brot für die Welt, S. 8, unter: http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse_12_deutsch_Internet.pdf (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁷⁸⁴ Vgl. Haußner, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (152).

umweltbedingter Migration.⁷⁸⁵ Laut UN-Flüchtlingswerk können seit 2008 26,4 Mio. Menschen als Umwelt- bzw. Klimaflüchtlinge bezeichnet werden.⁷⁸⁶ Nach weiteren Prognosen der UN könnten fast 200 Mio. Menschen bis 2050 aufgrund von Klimakatastrophen ihre Heimat verlieren.⁷⁸⁷

Bereits im Ersten Sachstandsbericht des IPCC wurden große Einflüsse des Klimawandels auf die menschliche Migration deutlich: *“The gravest effects of climate change may be those on human migration as millions are displaced by shoreline erosion, coastal flooding and severe drought.”*⁷⁸⁸

I. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte

1. Ursachen und Folgen

Verantwortlichkeit und Verursacher gehören bei den weltweit zunehmenden Klimakatastrophen zu den Problemfeldern. Wer trägt überhaupt die Verantwortung für die Folgen des Klimawandels? Sind die Staaten gegenüber ihren Bürgern für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, die durch Klimakatastrophen verursacht werden? Oder sind die Verantwortlichen andere Staaten, die ihre Industriebetriebe oder Anbaugeschäfte in die betroffenen Länder ausgelagert haben, weil diese als „Billigumweltsländer“⁷⁸⁹ betrachtet werden? In allen Konstellationen ist unbestritten, dass die Klimaveränderungen von den Menschen selbst

⁷⁸⁵ Für eine umfassende Übersicht über die unterschiedlichen Zahlenangaben der Umwelt- und Klimaflüchtlinge siehe *Oltmer*, Welche Folgen haben die globalen Umweltänderungen für die Migrationsverhältnisse?, BPB, Tabelle 3 (2013), unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/168596/umweltveraenderungen> (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁷⁸⁶ United Nations High Commissioner on Refugees (UNHCR) 2015: UNHCR, The Environment and Climate Change, S. 5, unter: <http://www.unhcr.org/540854f49.html> (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁷⁸⁷ Siehe zu den Schätzungen und Prognosen zum Umfang der Klima und Umweltflüchtlinge, *Renaud/Bogardi/Dun/Warner*, United Nations University – Institute for Environment and Human Security 2007: Control, Adapt or Flee: How to Face Environmental Migration?, Nr. 5/2007, S. 15-18, unter: <http://collections.unu.edu/eserv/UNU:1859/pdf3973.pdf> (letzter Zugriff am 07.03.2016); s. a. *Myers*, Environmental Refugees, 2001, S. 609 ff., unter: <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC1692964/pdf/12028796.pdf> (letzter Zugriff am 10.03.2016); über Einschätzungen zur Zahl der Klimaflüchtlinge siehe auch *Biermann/Boas*, Für ein Protokoll zum Schutz von Klimaflüchtlingen, DGVN 1/2008, S. 10.

⁷⁸⁸ IPCC, Climate Change: The 1990 and 1992 IPCC Assessments, S. 103, unter: https://www.ipcc.ch/publications_and_data/publications_ipcc_90_92_assessments_far.shtml (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁷⁸⁹ Der Begriff „Billigumweltsländer“ wird im 111. Plenarprotokoll des 10. Deutschen Bundestages von 13.12.1984 gebraucht. Abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/10/10111.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

verursacht werden. Der anthropogene Klimawandel stellt somit eine komplexe Ungerechtigkeitsdimension dar.⁷⁹⁰

Für eine gerechte Klimapolitik, die letztendlich zur *globalen Gerechtigkeit* führt, ist die Schaffung eines Ausgleichs „zwischen Verursachern und Leidtragenden“, „zwischen wohlhabenden Industriestaaten und armen Entwicklungsländern“ notwendig.⁷⁹¹

2. Klimawandel und ökologische Menschenrechte

Zwar werden die Folgen des Klimawandels in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht ausdrücklich als Verletzung der Menschenrechte angesehen, doch verabschiedete der UN-Menschenrechtsrat in Genf erstmals 2008 und zuletzt 2015 Resolutionen, in denen die Folgen des Klimawandels als eine Gefährdung für die Menschenrechte bezeichnet wird.⁷⁹²

a) Gefährdete Menschenrechte

Die ärmsten Länder und ihre Bevölkerungen sind am meisten vom anthropogenen Klimawandel betroffen, obwohl sie am wenigsten dazu beigetragen haben.⁷⁹³ Sie sind nicht nur von klimasensiblen Ressourcen abhängig,⁷⁹⁴ sondern haben auch nur sehr begrenzten Zugang zu den lebenswichtigen Ressourcen. Beispielsweise kann aufgrund des Klimawandels ein Trinkwassermangel entstehen, der letztendlich auch die Verletzung des Rechts auf Zugang zu sauberem Trinkwasser bedeutet.⁷⁹⁵ Außerdem können extreme Wetterereignisse, Desertifikation oder der Niederschlagsrückgang sich negativ auf die Nahrungsmittelproduktion auswirken.⁷⁹⁶

Letztlich sind das Recht auf Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes) und soziale Rechte – wie das Recht auf Zugang zu sauberem Trinkwasser (Art. 14 CEDAW), das Recht auf angemessene Ernährung (Art. 11 des UN-So-

⁷⁹⁰ Schapper, Klimaveränderung, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (48); s. zu den Dimensionen der Gerechtigkeit hier Dritter Teil, II. 2.

⁷⁹¹ Bentz-Hölzl, Der Weltklimavertrag, S. 18.

⁷⁹² Vgl. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimaforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, Global aber gerecht, S. 58; s. a. Schapper, Klimaveränderung, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (56).

⁷⁹³ Vgl. Bentz-Hölzl, Der Weltklimavertrag, S. 90.

⁷⁹⁴ Vgl. Hostettler, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 63.

⁷⁹⁵ Vgl. Hostettler, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 61.

⁷⁹⁶ Hostettler, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 60.

zialpaktes und Art. 25 AEMR), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 25 AEMR, Art. 11 des UN-Sozialpaktes), das Recht auf Gesundheit (Art. 12 des UN-Sozialpaktes) und das Recht auf Subsistenzmittel (Art. 1 Abs. 2 des UN-Sozialpaktes) – durch die direkten und indirekten Folgen des anthropogenen Klimawandels bedroht, was die bestehenden globalen sozialen Ungleichheiten weiter verschärfen wird.⁷⁹⁷ Dadurch, dass viele dieser Rechte durch den verbindlichen UN-Sozialpakt garantiert sind, besteht aber auch ein effektiver Schutzmechanismus für die betroffenen Menschen.⁷⁹⁸

Darüber hinaus ist der Klimawandel „nicht genderneutral“⁷⁹⁹ und die Betroffenen sind neben Frauen sehr oft alte Menschen, Kinder und marginalisierte Gruppen.⁸⁰⁰

Der Klimawandel stellt letztendlich eine Bedrohung der Menschenrechte der künftigen Generationen dar, für die alle Staaten der Welt eine Verantwortung tragen.⁸⁰¹

Bentz-Hölzl stellt in ihrer Untersuchung von Klimawandel und Armut unterschiedliche Rechtsinterpretationen dar, wobei sie beim Klimaschutz auf ein negatives, bei der Armut hingegen auf ein positives Menschenrechtsverständnis zurückgreift.⁸⁰² Beim Klimawandel handelt es sich um die Menschenrechtsbedrohungen, die durch menschliche Handlungen verursacht werden und zum Anstieg von Treibhausgasen in der Atmosphäre führen. Daher wird für eine Minderung des Klimawandels, d. h. gegen eine Erhöhung des Ausmaßes der Menschenrechtsverletzungen, die Handlungsunterlassung gefordert.⁸⁰³ Für die

⁷⁹⁷ Vgl. *Bentz-Hölzl*, Der Weltklimavertrag, S. 85 ff.; s. a. in diesem Zusammenhang *Lienkamp*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 121 (140).

⁷⁹⁸ Siehe *Schapper*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (53); s. a. *Reder*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 107 (111).

⁷⁹⁹ *Schalatek*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 137 (137).

⁸⁰⁰ Der UN-Menschenrechtsrat definiert in seinem Bericht “Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights“ vom 15.01.2009 Frauen, Kinder und indigene Bevölkerungsgruppen als besonders verletzlich, siehe A/HRC/10/61 Abs. C, Nr. 44; s. a. *Schapper*, Klimaveränderung, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (53).

⁸⁰¹ Vgl. *Bentz-Hölzl*, Der Weltklimavertrag, S. 93.

⁸⁰² *Bentz-Hölzl*, Der Weltklimavertrag, S. 91.

⁸⁰³ Vgl. *Bentz-Hölzl*, Der Weltklimavertrag, S. 91.

Armutsbekämpfung wird ein aktives Eingreifen benötigt, was eine positive Menschenrechtsinterpretation bedeutet.⁸⁰⁴

Der Klimawandel ist jedoch auch eine Ursache für umweltbedingte Menschenmigrationen, die schließlich einen erheblichen Verlust an angemessener Lebensqualität für die Betroffenen zur Folge haben kann.⁸⁰⁵

b) Maastrichter Prinzipien zu extraterritorialen Staatenpflichten

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Rechts auf Nahrung im Jahr 2000 und der Weiterentwicklung dieses Menschenrechts zu den „Maastrichter Prinzipien zu extraterritorialen Staatenpflichten“⁸⁰⁶ aus dem Jahr 2011 kommt eine stärkere individuell-rechtliche Position in Betracht.⁸⁰⁷ Extraterritoriale Staatenpflichten werden definiert als:

a) Pflichten in Bezug auf die Handlungen oder Unterlassungen eines Staates innerhalb oder außerhalb seines Territoriums, die Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Menschenrechte außerhalb des Territoriums dieses Staates haben, und

*b) Verpflichtungen von globalem Charakter, die in der Charta der Vereinten Nationen und in Menschenrechtsinstrumenten festgelegt sind, einzeln und gemeinsam in internationaler Zusammenarbeit Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte weltweit zu verwirklichen.*⁸⁰⁸

Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters des Klimawandels schaffen sie neue Anwendungsmöglichkeiten für die Kooperationspflicht vor dem Hintergrund eines menschenrechtsbasierten Ansatzes der internationalen Klimapolitik, die über die Grenzen des eigenen staatlichen Territoriums hinausgehen soll.⁸⁰⁹

⁸⁰⁴ Vgl. *Bentz-Hölzl*, Der Weltklimavertrag, S. 91.

⁸⁰⁵ Siehe *Lienkamp*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 121 (132).

⁸⁰⁶ Maastrichter Prinzipien zu Extraterritorialen Staatenpflichten, unter: http://www.etoconsortium.org/nc/en/main-navigation/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pi1%5BdownloadUId%5D=62 (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁸⁰⁷ *Schapper*, Klimaveränderung, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (68).

⁸⁰⁸ Maastrichter Prinzipien zu Extraterritorialen Staatenpflichten, Prinzip 8.

⁸⁰⁹ *Schapper*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (69).

Nach diesen Prinzipien könnte auch die internationale Gemeinschaft verpflichtet werden, wenn die Staaten, die aufgrund der klimawandelverursachten Dürren und Überschwemmungen nicht in der Lage sind, ihren Bürgern das Recht auf angemessene Nahrung zu gewährleisten. Außerdem können diese Prinzipien auch auf die Klimaflüchtlinge übertragen werden.⁸¹⁰

c) Klimawandel und Menschenmigrationen

Weiterhin kann der Klimawandel Auswirkungen auf die menschliche Sicherheit haben; also nicht nur, wie oben erwähnt, eine Bedrohung der Nahrungsmittelversorgung oder des Zugangs zu Trinkwasser und der Gesundheit sowie eine zunehmende Armut bedeuten, sondern auch zu umweltbedingten Menschenmigrationen und zu Spannungen und Konflikten zwischen Menschen und Staaten führen.⁸¹¹ Dies wurde vom UNO-Sicherheitsrat (2007)⁸¹² und in einem Bericht der Generalversammlung (2009)⁸¹³ dargestellt. In diesem Abschnitt werden solche eingeschränkten Rechte am Beispiel von Umwelt- und Klimaflüchtlingen untersucht.

II. Umwelt- und Klimaflüchtlinge

1. Begriffsklärung

In den letzten Jahren sind die Gründe, die Menschen dazu bringen, ihre Heimat zu verlassen, nicht nur Kriege, Hunger, Armut und Menschenrechtsverletzungen, sondern auch sehr oft Umweltkatastrophen.⁸¹⁴

Umweltbedingte Fluchtbewegungen sind aber erst seit den 1970er-Jahren in der Wissenschaft und in den letzten 30 Jahren⁸¹⁵ in der Rechtswissenschaft Diskussionsgegenstand geworden.⁸¹⁶ Eine ausführliche, allgemein verbindliche Klärung

⁸¹⁰ Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (51).

⁸¹¹ Vgl. Hostettler, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 64; s. a. Bentz-Hölzl, Der Weltklimavertrag, S. 89; vgl. Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (57).

⁸¹² UNO-Sicherheitsrat, S/PV. 5663, 17.04.2007, unter: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/CC%20SPV%205663.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁸¹³ Report of the Secretary General, Climate Change and its Possible Security Implications, UN GA A/64/350, 11.09.2009, unter: <http://www.unhcr.org/543e73f69.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁸¹⁴ Vgl. Haußner, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (151).

⁸¹⁵ Als frühes Werk gilt hier, *El Hinnawi*, Environmental Refugees, 1985.

⁸¹⁶ Siehe *Angenendt*, Klimaflüchtlinge – ein neues Sicherheitsrisiko, S. 177.

des Begriffs der Klimaflüchtlinge gibt es im Völkerrecht bisher nicht.⁸¹⁷ Gleichwohl gibt es in der Literatur einige Definitionsansätze für die sog. Umweltflüchtlinge und Abgrenzungen zwischen den Begriffen Flucht, Migration und Vertreibung.⁸¹⁸ Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffserklärungen aufgezeigt, verglichen und als Untersuchungsobjekt des nächsten Abschnitts die Klimaflüchtlinge näher betrachtet.

a) Begriffserklärung von „Environmental Refugees“ oder „Environmentally Displaced Persons“

Als Erster definierte der UNEP-Forscher *El-Hinnawi* 1985 in seiner Arbeit für das Umweltprogramm den Begriff der Umweltklimaflüchtlinge („*Environmental Refugees*“⁸¹⁹) als *“those people who have been forced to leave their traditional habitat, temporarily or permanently, because of a marked environmental disruption (natural and/or triggered by people) that jeopardized their existence and/or seriously affected the quality of their life. By ‘environmental disruption’ (...) is meant any physical, chemical, and/or biological changes in the ecosystem (or the resource base) that render it temporarily or permanently unsuitable to support human life.”*⁸²⁰ Umweltflüchtlinge sind demgemäß unfreiwillige Migranten, die aufgrund einer deutlichen natürlichen und/oder menschengemachten Umweltveränderung, die ihre Existenz gefährdete und/oder ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigte, gezwungen wurden, ihre traditionellen Lebensräume vorübergehend oder dauerhaft zu verlassen.⁸²¹

Eine weitere Begriffserklärung folgte 1988 von *Jacobson*, indem er die Umweltflüchtlinge als *“(...) those displaced temporarily because of a disruption such as*

⁸¹⁷ Siehe dazu *Kahl*, in: Bäumler/Daase/Schliemann/Steiger (Hrsg.), *Akteure in Krieg und Frieden* S. 207 (210); s. a. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), *Grenzen im Völkerrecht*, S. 151 (153).

⁸¹⁸ Siehe für eine Übersicht mit unterschiedlichen Termini zur Klima- und Umweltmigration und deren Definitionen in chronologischer Reihenfolge, in: *Müller/Haase/Kreienbrink/Schmid*, *Klimamigration*, Working paper 45, Tabelle 2, S. 21 ff., unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp45-klimamigration.pdf?_blob=publicationFile (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁸¹⁹ *El-Hinnawi*, *Environmental Refugees*, UNEP-Paper, 1985, Preface, ii.

⁸²⁰ *El Hinnawi*, *Environmental Refugees*, UNEP-Paper 1985, S. 4; siehe auch Studie, *Brot für die Welt*, „Klimaflüchtlinge“ nach Kopenhagen, S. 6, unter: http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse_12_deutsch_Internet.pdf (letzter Zugriff am 14.03.2016); siehe auch *Bates*, *Environmental Refugees? Classifying Human Migrations Caused by Environmental Change*, S. 2.

⁸²¹ Vgl. *Hostettler*, *Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa*, S. 127.

an avalanche or earthquake; those who migrate because environmental degradation has undermined their livelihood or poses unacceptable risk to health; and those who resettle because land degradation has resulted in desertification or because of their permanent and untenable changes in their habitat” bezeichnete.⁸²²

1993 definiert *Myers* als Umweltflüchtlinge alle Personen, *“who can no longer gain a secure livelihood in their erstwhile homelands because of drought, soil erosion, desertification, and other environmental problems. In their desperation, they feel they have no alternative but to seek sanctuary elsewhere, however hazardous the attempt. Not all of them have fled their countries; many are internally displaced. But all have abandoned their homelands on a semi-permanent if not permanent basis, having little hope of a foreseeable return.”*⁸²³

Anfang der 1990er-Jahre wird auch in einem Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaveränderungen (IPCC) ein Zusammenhang zwischen den Auswirkungen des Klimawandels und der Migration von Menschen hergestellt.⁸²⁴

Eine weitere, viel diskutierte Definition findet sich in dem Bericht des Internationalen Symposiums von UNHCR, IOM und RPG 1996.⁸²⁵ In diesem Bericht wird nicht mehr die Definition *„Environmental Refugees“* benutzt, sondern Menschen, die aufgrund von Umweltveränderungen abwandern (*„Environmentally Displaced Persons“*). Diese werden wie folgt definiert: *“Persons who are displaced within their country of habitual residence or who have crossed an international border and for whom environmental degradation, deterioration or*

⁸²² *Jacobson*, Environmental Refugees, in: Worldwatch Paper 86, S. 37 f., unter: <http://n.ereserve.fiu.edu/010006953-1.pdf> (letzter Zugriff am 06.03.2016).

⁸²³ *Myers*, Environmental Refugees in a Globally warmed World, *Bioscience* 43 (1993), S. 752, unter: http://www.jstor.org/stable/1312319?seq=1#page_scan_tab_contents (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁸²⁴ IPCC, Climate Change: The 1990 and 1992 IPCC Assessments, S. 102 f. unter: https://www.ipcc.ch/ipccreports/1992%20IPCC%20Supplement/IPCC_1990_and_1992_Assessments/English/ipcc_90_92_assessments_far_full_report.pdf (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁸²⁵ Vgl. *Nümann*, Umweltflüchtlinge?, S. 78.

destruction is a major cause of their displacement, although not necessarily the sole one.”⁸²⁶

Darüber hinaus wurde auch in einem Entwurf der IOM⁸²⁷ ein Vorschlag für die Definition der Umweltmigranten vorgelegt⁸²⁸: „*Personen oder Personengruppen, die aufgrund plötzlicher oder fortschreitender deutlicher Veränderung der ihr Leben beeinflussenden Umwelt- und Lebensbedingungen gezwungen sind oder sich veranlasst sehen, ihre Heimat zu verlassen, sei es zeitweise oder permanent, und die sich innerhalb ihres Heimatlands oder über dessen Grenzen hinaus bewegen.*“

Im Rahmen der internationalen Klimarahmenverhandlungen wurde 2009 in der 15. UN-Klimarahmenkonferenz in Kopenhagen erstmalig auch über das Thema Klimaflüchtlinge gesprochen.⁸²⁹

In allen geschilderten Definitionsansätzen handelt es sich um Menschen, die aufgrund von Umweltveränderungen abwandern und ihre Heimat verlassen müssen.⁸³⁰ Diese Personen werden entweder „*Environmental Refugees*“ oder „*Environmentally Displaced Persons*“ genannt. Bei dem ersten Begriff handelt sich um anthropogen klimawandelbedingte Abwanderung, wenn Menschen „vorwiegend wegen klimatischer Veränderungen“⁸³¹ aus ihrer Heimat fliehen. Bei der zweiten Definition – „*Environmentally Displaced Persons*“ wird hingegen auf eine größere Personengruppe Bezug genommen, die aufgrund umweltbedingter Ereignisse abwandern muss.⁸³²

⁸²⁶ UNHCR/IOM/RPG, *Environmentally-Induced Population Displacements*, S. 4, unter: https://publications.iom.int/system/files/pdf/environmentally_induced.pdf (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁸²⁷ IOM (International Organisation for Migration), November 2007.

⁸²⁸ IOM, *Migration and the Environment*, MC/INF/288, S. 1 f., unter: https://www.iom.int/jahia/webdav/shared/shared/mainsite/about_iom/en/council/94/MC_INF_288.pdf (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁸²⁹ IOM at UNFCCC Conference in Copenhagen (COP 15), unter: <http://www.iom.int/iom-unfccc-conference-15-copenhagen>; s. a. Studie, *Brot für die Welt*, „Klimaflüchtlinge“ nach Kopenhagen, S. 6, unter: http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse_12_deutsch_Internet.pdf (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁸³⁰ Vgl. Nümann, *Umweltflüchtlinge?*, S. 79.

⁸³¹ Khor/Raman/Giegold/Yang, *Klima der Gerechtigkeit*, S. 29.

⁸³² So Haußner, in: Kettemann (Hrsg.), *Grenzen im Völkerrecht*, S. 151 (156 ff.).

Nach dem neuesten Definitionsansatz von *Biermann und Boas* sind für die Definition der Umwelt- und Klimaflüchtlinge die drei folgenden Elemente ausschlaggebend: der Grund der Migration, der Typ der Migration und die richtige Wortwahl.⁸³³

b) Ursachen und Gründe einer umweltbedingten Abwanderung

Wer sind nun die Umweltsünder? Die Natur allein oder einzelne Länder, einzelne Personen oder die ganze Welt, die fatale Klimaveränderungen durch rücksichtslose Ausbeutung natürlicher Ressourcen geschaffen haben? Wie können die Schäden beglichen werden und die Umweltschadensverursacher zur Verantwortung gezogen werden? Diese Fragen können ihre Antworten nur mithilfe von allgemeinen, weltweiten Diskussionen und entwickelten Leitlinien finden.

Derzeit gibt es, wie oben ausgeführt, bereits Millionen von Menschen, die auf der Flucht sind. Durch Umweltprobleme existieren in ihrer Heimat ökologische und davon abhängig auch wirtschaftliche Lebensgrundlagen nicht mehr. Gegenwärtig sind die Betroffenen sehr häufig arme Menschen und aus unterentwickelten Ländern.⁸³⁴ Jedoch müssen wegen der globalen Folgen der Klimaveränderungen alle Menschen die daraus entstehenden Lasten tragen.

2. Unterscheidung zwischen Umwelt- und Klimaflüchtlingen

In der Literatur werden mancherorts die Menschen, die aufgrund von Umweltproblemen auswandern müssen, in drei Gruppen eingeteilt: Umwelt-, Klima- und Katastrophenflüchtlinge.⁸³⁵ Die vorliegende Untersuchung unterscheidet nur zwei Gruppen, nämlich die Umwelt- und Klimaflüchtlinge, da die Katastrophenflüchtlinge in einer Gruppe mit den Umweltflüchtlingen zusammengefasst werden können.

⁸³³ *Biermann/Boas*, Preparing for a Warmer World, S. 10 ff.

⁸³⁴ Hierzu mehr siehe *Finkbeiner*, Wie erleben wir Jugendlichen und Kinder die globalen Herausforderungen, in: Luther (Hrsg.) Klimawandel, Hanns-Seidel-Stiftung, S. 95; s. a. *Jakobheit/Methmann*, Klimaflüchtlinge, eine Greenpeace Studie, S. 4 ff., unter: https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/klimafluechtlinge_endv_0.PDF (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁸³⁵ Siehe im Zusammenhang damit *Haußner*, in: Kettmann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (155 f.).

Die Bezeichnung „Umweltflüchtlinge“ ist im Vergleich zu anderen Definitionen älter. Sie stützt sich auf die Arbeit von *El-Hinnawi*⁸³⁶ und hat einen sicherheitspolitischen Charakter.⁸³⁷ Die Bezeichnung „Klimaflüchtlinge“ entstand hingegen erst Mitte der 2000er-Jahre, insbesondere mit dem Vierten Sachstandsbericht des IPCC⁸³⁸ 2007.⁸³⁹

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Umweltflüchtlingen und Klimaflüchtlingen liegt darin, dass die Ursachen für die Migrationsbewegungen der Klimaflüchtlinge am menschlichen Handeln liegen. Das heißt, die Fluchtursache besteht im dauerhaften zwangsläufigen Lebensraumverlust infolge des durch die Erderwärmung verursachten Meeresspiegelanstiegs.⁸⁴⁰ Daher werden die Klimaflüchtlinge als besonders schutzwürdig bezeichnet.⁸⁴¹ Außerdem haben Umsiedlungen aufgrund des Klimawandels ein deutlich größeres, räumliches und zeitliches Ausmaß im Vergleich zu Abwanderungen von Umweltflüchtlingen.⁸⁴²

Als Personen, deren ökologische Menschenrechte durch umweltbedingte Abwanderung eingeschränkt werden, werden in der vorliegenden Arbeit beide Gruppen verstanden. Trotz der Unterscheidung der Begrifflichkeiten, wie oben diskutiert, haben diese Menschen letztlich aufgrund der Umweltbeeinträchtigung gemeinsam, dass sie bei der Verwirklichung ihrer ökologischen Menschenrechte durch die veränderte Klimasituation bedroht sind.

III. Umwelt- und Klimaflüchtlinge in den bestehenden Schutzmechanismen

1. Rechtliche Lage

Bei der Thematik der Umwelt- und Klimaflüchtlinge spielen die ökologischen Menschenrechte eine zentrale Rolle, obwohl sich die wissenschaftlichen

⁸³⁶ Siehe dazu hier oben Dritter Teil, B, II, 1, a.

⁸³⁷ Mehr über die Bezeichnung der Umweltflüchtlinge siehe *Nümann*, Umweltflüchtlinge?, S. 202.

⁸³⁸ Siehe hierzu oben Dritter Teil, A, I, 2, a.

⁸³⁹ Vgl. *Nümann*, Umweltflüchtlinge?, S. 202.

⁸⁴⁰ Vgl. *Kahl*, Klimaflüchtlinge, in: *Bäumler/Daase/Schliemann/Steiger* (Hrsg.), *Akteure in Krieg und Frieden* S. 207 (211).

⁸⁴¹ Vgl. *Haußner*, in: *Kettemann* (Hrsg.), *Grenzen im Völkerrecht*, S. 151 (156).

⁸⁴² Vgl. *Haußner*, in: *Kettemann* (Hrsg.), *Grenzen im Völkerrecht*, S. 151 (158 f.).

Diskussionen noch in der Anfangsphase befinden.⁸⁴³ Da noch in keinem international verbindlichen Abkommen der Begriff der Klimaflüchtlinge definiert wurde, bleibt daher der rechtliche Status dieser Personen im Völkerrecht unklar.⁸⁴⁴

a) Regionaler Umweltflüchtlingsschutz

Die erste verbindliche Rechtsnorm⁸⁴⁵, die die Anerkennung von Klimaflüchtlingen vorsieht, ist die sog. Kampala-Konvention (African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa) von 2009, die 2012 in Kraft getreten ist.⁸⁴⁶ Aus Art. 5 Abs. 4 der Kampala-Konvention ergeben sich Schutzmaßnahmen für die Menschen, die aufgrund von natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, einschließlich des Klimawandels, vertrieben werden.⁸⁴⁷

Es gibt außerdem weitere Konventionen, die einen erweiterten Flüchtlingsbegriff beinhalten und dadurch den Schutz der Umwelt- und Klimaflüchtlinge abdecken können, wie die Cartagena Declaration on Refugees von 1984⁸⁴⁸ oder die Convention on Regulating Status of Refugees in the Arab Countries von 1994⁸⁴⁹. Sie weisen jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit auf.⁸⁵⁰

Im Rahmen des Europarats wurde das Flüchtlingsrecht nach dem Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 geregelt, welches auf der Genfer Konvention beruht.⁸⁵¹ Daher findet man auch

⁸⁴³ Vgl. *Khor/Roman/Giegold/Yang*, Klima der Gerechtigkeit, S. 33.

⁸⁴⁴ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (160).

⁸⁴⁵ Siehe *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (165).

⁸⁴⁶ African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa, unter: <http://www.au.int/en/treaties/african-union-convention-protection-and-assistance-internally-displaced-persons-africa>; *Schapper*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (52).

⁸⁴⁷ Art. 5 Abs. 4 Kampala Convention, unter: <http://www.unhcr.org/4ae9bede9.html> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁸⁴⁸ UNHCR, Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama von 22.10.1984

⁸⁴⁹ Arab Convention on Regulating Status of Refugees in the Arab Countries, 1994.

⁸⁵⁰ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (167 f.).

⁸⁵⁰ Vgl. *Nümann*, Umweltflüchtlinge?, S. 164 ff.

⁸⁵¹ Vgl. *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, S. 442.

hier keinen Ansatz für den Klimaflüchtlingsschutz und „*de lege ferenda* [muss] ein neues Schutzinstrument ausgearbeitet werden“.⁸⁵²

b) Völkerrechtlicher Umweltflüchtlingsschutz

Wie oben dargestellt,⁸⁵³ begann die völkerrechtliche Diskussion über Umweltflüchtlinge mit dem Werk von El-Hinnawi in den 1980er-Jahren.⁸⁵⁴

In der *Rio-Erklärung* wird das Thema nur tangiert und es wurde auch kein verbindlicher Schutzmechanismus geschaffen. Hingegen wurde auf der 16. Klimarahmenkonferenz der UNFCCC in Cancún, in den sog. *Cancún Agreements*,⁸⁵⁵ in Abs. 1 S. 8 zum ersten Mal ein Ansatzpunkt für einen Rechtsrahmen zum Klimaflüchtlingsschutz herausgestellt.⁸⁵⁶

Einen weiteren Fortschritt zum internationalen Klimaflüchtlingsschutz stellt die Arbeitsgruppe zu Menschenrechten und Klimawandel (Advancing Human Rights in the Climate Framework) vom COP 18 in Doha dar.⁸⁵⁷

Im Völkerrecht wird die *Genfer Flüchtlingskonvention*⁸⁵⁸ als wichtigstes und einzig verbindliches und weltweit gültiges Abkommen, das sich mit dem Rechtsstatus der Flüchtlinge auseinandersetzt, bezeichnet.⁸⁵⁹ Dieses Abkommen vom 28. Juli 1951, das eigentlich nach dem Zweiten Weltkrieg nur für Europa geschaffen wurde, wurde durch das Protokoll von 1967 auf die ganze Welt⁸⁶⁰ ausgeweitet.⁸⁶¹

⁸⁵² So Hostettler, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 219.

⁸⁵³ Siehe unten Dritter Teil, B, II, 1, a.

⁸⁵⁴ El-Hinnawi, Environmental Refugees, UNEP Paper, 1985; s. a. Nümann, Umweltflüchtlinge?, S. 36

⁸⁵⁵ UNFCCC, Cancun Agreements: “Emphasizes that Parties should, in all climate change related actions, fully respect human rights”, FCCC/CP/2010/7/Add.1, unter: <http://unfccc.int/resource/docs/2010/cop16/eng/07a01.pdf> (letzter Zugriff am 02.03.2016).

⁸⁵⁶ Vgl. Haußner, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (160).

⁸⁵⁷ Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (52).

⁸⁵⁸ UNHCR-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967), A/CONF.2/108/Rev.1.

⁸⁵⁹ Vgl. Klug, in: Hailbronner/Klein (Hrsg.), Flüchtlinge - Menschenrechte - Staatsangehörigkeit, S. 43 (41); s. a. Haußner, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (161).

⁸⁶⁰ Zurzeit gibt es 149 Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967, siehe UNHCR-Liste der Vertragsstaaten des Abkommens vom 28. Juli 1951 und/oder des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, A/CONF.2/108/Rev.1, Stand: 23.10.2014, unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1_FR_int_vr_GFK-Liste_Vertragsstaaten.pdf (letzter Zugriff am 17.03.2016).

⁸⁶¹ Vgl. Tomuschat, in: Hailbronner/Klein (Hrsg.), Flüchtlinge - Menschenrechte - Staatsangehörigkeit, S. 21; siehe auch Hobe, Einführung in das Völkerrecht, S. 440 f.

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention werden die Personen als Flüchtlinge bezeichnet, die von ihren Heimatländern wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden (Art. 1 A, Ziff. 2 S. 1 der GFK). Der Status der Flüchtlinge wird, so *Peters*, „durch die traditionelle Unterscheidung zwischen Staatsbürgern und Ausländern geprägt“⁸⁶².

Bei den Klimaflüchtlings besteht der Grund der Vertreibung nicht in diesen Merkmalen und daher kann die Genfer Flüchtlingskonvention für sie kein geeignetes Schutzsystem gewährleisten.⁸⁶³ Die Umweltveränderungen als Ursache der Abwanderung von Menschen kann nicht als menschliches Verhalten von Akteuren in Betracht gezogen werden, da die Industriestaaten als Drittstaaten den Anwendungsbereich der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllen.⁸⁶⁴ Allerdings erfüllen Personen, die aufgrund umweltbedingter Ereignisse grenzüberschreitend abwandern, in bestimmten Konstellationen die Flüchtlingsdefinition der Genfer Konvention, bspw. wenn eine Umweltzerstörung als Mittel zur Austragung eines Konflikts in ihrer Heimat dient und in der das Fluchtverhalten in Reaktion auf Umweltveränderungen abgestellt wird.⁸⁶⁵

Aufgrund fehlender Schutzmöglichkeiten durch die Genfer Flüchtlingskonvention und anderer geltenden Flüchtlingskonventionen werden diese Personen häufig von anderen Ländern nicht aufgenommen und sind somit von Staatenlosigkeit bedroht.⁸⁶⁶

In dem unverbindlichen Bericht *der Sonderberichterstatterin Fatma Zohra Ksentini*⁸⁶⁷ findet man in der Textziffer 155 Folgendes zur Definition der Klimaflüchtlinge: “ (...) *anyone forced to leave his or her normal habitat because of serious environmental disruption. This includes those who flee their homes temporarily*

⁸⁶² *Peters*, *Jenseits der Menschenrechte*, S. 404.

⁸⁶³ Hierzu *Haußner*, in: *Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht*, S. 151 (161); *Kahl*, in: *Bäumler/Daase/Schliemann/Steiger (Hrsg.), Akteure in Krieg und Frieden* S. 207 (212).

⁸⁶⁴ Vgl. *Nümann*, *Umweltflüchtlinge?*, S. 395.

⁸⁶⁵ Siehe hierzu *Nümann*, *Umweltflüchtlinge?*, S. 471; so auch *Haußner*, in: *Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht*, S. 151 (162); *Hostettler*, *Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa*, S. 153 f.

⁸⁶⁶ Vgl. *Kraus*, *Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit*, S. 282; siehe in diesem Zusammenhang auch *Pillwein*, *Climate Refugees*, S. 79.

⁸⁶⁷ Siehe hierzu oben Zweiter Teil, B, I, 1, d.

and those forced to flee permanently, internally or across international borders.”⁸⁶⁸

Das heißt, der Staat soll die Umsiedlung aus besonders gefährdeten Ortschaften in gleichwertige Ersatzgebiete ermöglichen, die den Mindeststandard zum Wohnen, Arbeiten und in Bezug auf Sozialleistungen erfüllen. Außerdem können Klimaflüchtlinge ihre Rechte geltend machen, indem sie wegen Menschenrechtsverletzungen Beschwerden vor nationalen und internationalen Gerichten erheben.⁸⁶⁹

Auch aus Eigeninteresse haben die Industrieländer ein großes Interesse am Klimaschutz, wenn es um die massive Umweltflüchtlingseinwanderung geht.⁸⁷⁰ Dabei besteht die Strategie darin, den Entwicklungsländern bei der Klimaschutzproblematik rechtzeitig zu helfen, um zu einem späteren Zeitpunkt nicht mit der Klimaflüchtlingsproblematik konfrontiert sein zu müssen.

Der Fünfte Sachstandsbericht des IPCC verweist erneut auf den Zusammenhang von Klimawandel und Migration und mahnt zugleich die fehlende Forschung und unzureichende Datenlage zu Klimawandelfolgen an.⁸⁷¹

Die *Guiding Principles on Internal Displacement* von 1998 dienen hingegen dem Schutz sog. „*Internally Displaced Persons*“ – „*Binnenvertriebene*“, sie bestehen aus unverbindlichen Empfehlungen.⁸⁷²

2. Rechtsprechung

Die Untersuchung zeigt, dass sich der Begriff der Klimaflüchtlinge im rechtlichen Zusammenhang nur schwer definieren lässt. Es ließe sich auf Grundlage einer klimabedingten, räumlichen Veränderung auf eine Verschlechterung der Lebensbedingungen abstellen oder der Begriff erfordert, dass eine Gefahr für das menschliche Leben besteht. Der Klimawandel bedeutet zwar keine individuelle

⁸⁶⁸ Human Rights and the environment, Final Report prepared by *Fatma Zohra Ksentini*, Special Rapporteur, ECOSOC-Dokument Nr. E/CN.4/Sub.2/1994/9 vom 6.7.1994.

⁸⁶⁹ *Rathgeber*, Klimawandel verletzt Menschenrechte, S. 9 ff. <<http://www.boell.de/sites/default/files/Klima-Menschenrechte-i.pdf>> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁸⁷⁰ Vgl. *Zimmermann*, in: Schubert/Quenzel, (Hrsg.), *Klima und Mensch*, S. 236.

⁸⁷¹ Fünfter Sachstandsbericht des IPCC 2013/2014, unter: http://www.wwf.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=2647 (letzter Zugriff am 05.03.2016).

⁸⁷² Siehe *Nümann*, *Umweltflüchtlinge?*, S. 35, S. 472; s. a. UNHCR-Guiding Principles on Internal Displacement, unter: <http://www.unhcr.org/43ce1cff2.html> (letzter Zugriff am 05.03.2016).

Verfolgung, aber letztendlich geht es um das Leben und die Gesundheit des Menschen. Wenn das Recht auf Wasser ein Menschenrecht ist, könnte man diesen Anspruch auch auf den Flüchtlingsstatus beziehen.⁸⁷³

Um diese Fragen zu beantworten, werden im Folgenden anhand von Urteilen aus den Inselstaaten im Pazifik völkerrechtliche Anerkennungsentwicklungen der letzten Jahre für Klimaflüchtlinge aufgezeigt.

Die Existenz der Inselstaaten im Pazifik ist infolge der Klimaveränderungen und ihrer geografischen Lage und geologischer Gegebenheiten bedroht⁸⁷⁴ und somit ist auch das Schicksal der Staatsbevölkerung ungewiss, die staatenlos würde, wenn das Staatsgebiet nicht mehr vorhanden ist.⁸⁷⁵ Mit der PAC (Pacific Access Category) wurde bereits eine Vereinbarung zwischen den Inselstaaten und Neuseeland über die Aufnahme von Staatsangehörigen der Inselstaaten getroffen, jedoch sind die darin festgelegten Aufnahmevoraussetzungen sehr streng und im Hinblick auf die Gleichbehandlung mangelhaft.⁸⁷⁶

a) Ioane Teitiota gegen The Chief Executive of the Ministry of Business, Innovation and Employment (Neuseeland)

Die Problematik der Anerkennung der Klima- und Umweltflüchtlinge und die daraus resultierende Staatenlosigkeitsdrohung wird durch das folgende Urteil⁸⁷⁷ aus Neuseeland deutlicher. Ein Mann aus Kiribati beantragte Asyl in Neuseeland, in der Hoffnung, dass er nicht zurück zu seiner Heimatinsel abgeschoben werden würde, da diese vom steigenden Meeresspiegel bedroht wird. Das *Immigration and Protection Tribunal of New Zealand* wies die Klage mit der Argumentation ab, dass die UN-Flüchtlingskonvention einen Schutz für die Personen vorsehe, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder Überzeugung verfolgt

⁸⁷³ Haußner, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (166).

⁸⁷⁴ Siehe ausführlicher zur Situation der Inselstaaten Nümann, Umweltflüchtlinge?, S. 288.

⁸⁷⁵ Vgl. Kraus, Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit, S. 282; s. a. Kahl, in: Bäuml/Daase/Schliemann/Steiger (Hrsg.), Akteure in Krieg und Frieden S. 207 (209).

⁸⁷⁶ PAC (Pacific Access Category); siehe hierzu ausführlicher hier unter den Regionalen Lösungen des Klimaschutzes, Dritter Teil, B, IV, 2, a.

⁸⁷⁷ Immigration and Protection Tribunal of New Zealand, Decision Ioane Teitiota, [2013] NZIPT 800413, unter: https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref_20130625_800413.pdf (letzter Zugriff am 12.09.2016).

werden, was in diesem Fall nicht gegeben sei.⁸⁷⁸ Dies bestätigten *High Court*⁸⁷⁹ und *Court of Appeal*⁸⁸⁰ auch. Nach dem Urteil stellt ein steigender Meeresspiegel keine individuelle Verfolgung dar und außerdem seien das Recht auf Leben (Art. 6 des UN-Zivilpaktes) und das Recht auf angemessene Ernährung und Unterbringung (Art. 11 des UN-Sozialpaktes) des Klägers nicht verletzt.⁸⁸¹ Am 20. Juli 2015 bestätigte der Oberste Gerichtshof (Supreme Court of New Zealand) die Entscheidungen der Vorinstanzen und wies den Antrag auf Zulassung der Berufung ab.⁸⁸² So scheiterte der erste Versuch, als Klimaflüchtling anerkannt zu werden.

b) Erste Klimaflüchtlinge der Welt – Sigeo Alesana (Neuseeland)

Aufgrund des geologischen Aufbaus der Pazifikinsel Tuvalu ist auch dieser Staat von dem durch den Klimawandel verursachten Meeresspiegelanstieg bedroht.⁸⁸³ Auch aus Tuvalu gibt es aus diesem Grund viele klimawandelbedingte Migrationen und Versuche, einen aufenthaltsrechtlichen Status in Neuseeland zu erhalten.

Neben dem Urteil Teitiota war ein solcher Versuch in dem Verfahren, das Sigeo Alesana und seine Familie betraf, aus humanitären Gründen⁸⁸⁴ dann doch erfolgreich und sie wurden als die ersten Klimaflüchtlinge der Welt in Neuseeland anerkannt.⁸⁸⁵

⁸⁷⁸ Immigration and Protection Tribunal of New Zealand, Decision Ioane Teitiota, [2013] NZIPT 800413, Tz. 97, unter: https://forms.justice.govt.nz/search/IPT/Documents/RefugeeProtection/pdf/ref_20130625_800413.pdf (letzter Zugriff am 12.09.2016).

⁸⁷⁹ High Court of New Zealand, Decision Ioane Teitiota, [2013] NZHC 3125, Tz. 63-64, unter: <https://forms.justice.govt.nz/search/Documents/pdf/jdo/56/alfresco/service/api/node/content/workspace/SpacesStore/6f4d600a-373f-4ff8-8ba1-500fb7cc94b0/6f4d600a-373f-4ff8-8ba1-500fb7cc94b0.pdf> (letzter Zugriff am 12.09.2016).

⁸⁸⁰ Court of Appeal of New Zealand, Decision Ioane Teitiota, [2013] NZHC 3125, Tz. 42, unter: <https://forms.justice.govt.nz/search/Documents/pdf/jdo/b8/alfresco/service/api/node/content/workspace/SpacesStore/70056dfa-a205-4baf-9d8d-e97ed5244899/70056dfa-a205-4baf-9d8d-e97ed5244899.pdf> (letzter Zugriff am 13.09.2016).

⁸⁸¹ Vgl. *Heitfeld*, Keine Chance für Klimaflüchtlinge? Unter: <http://www.juwiss.de/125-2013/> (letzter Zugriff am 30.01.2015).

⁸⁸² Supreme Court of New Zealand, Decision Ioane Teitiota, [2015] NZSC 107, Tz. 13, unter: file:///C:/Users/UserLA2460/Downloads/SC7_2015IoaneTEITIOTAvCEMBIEleave.pdf (letzter Zugriff am 12.09.2016).

⁸⁸³ Immigration and Protection Tribunal New Zealand, Decision AD (Tuvalu) [2014] NZIPT 501370-371, Tz. 9; s. in diesem Zusammenhang auch *Pillwein*, Climate Refugees, 2013, S. 17.

⁸⁸⁴ Immigration and Protection Tribunal New Zealand, Decision AD (Tuvalu) [2014] NZIPT 501370-371, S. 4, S. 8.

⁸⁸⁵ Immigration and Protection Tribunal New Zealand, Decision AD (Tuvalu) [2014] NZIPT 501370-371, Tz. 37.

Die Familie lebte seit 2007 in Neuseeland ohne legalen Status und bekam nach der Entscheidung des Immigration and Protection Tribunal vom 4. Juni 2014 vor allem aufgrund ihrer zwei Kinder, die durch die Folgen des Klimawandels gefährdet seien, und wegen der guten Integration der Familie in Neuseeland Asyl.⁸⁸⁶ Zwar ist diese Entscheidung aus humanitären Gründen erfolgt, trotzdem ist es ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Anerkennung als Klimaflüchtling.

IV. Verbesserungsoptionen des Schutzes der Umwelt- und Klimaflüchtlinge de lege ferenda

Um einen effektiven Schutzmechanismus für Klimaflüchtlinge zu gewährleisten, müssen zunächst die Begriffe der Klima- und Umweltflüchtlinge geklärt werden, damit sie einen völkerrechtlich verbindlichen Status bekommen. Dafür gibt es verschiedene Überlegungen und Lösungsvorschläge, die im Folgenden geschildert werden.

1. Mögliche Lösungsansätze auf nationaler Ebene

a) Nationales Flüchtlingschutzrecht

Die Problematik der Klimaflüchtlinge wird zwar teilweise im Rahmen der Klimaschutzkonventionen immer wieder diskutiert,⁸⁸⁷ jedoch fehlt bisher eine verbindliche Begriffsklärung der Klimaflüchtlinge im Völkerrecht. Dies verursacht zugleich eine generelle Verantwortungsproblematik der Anerkennung und Aufnahme der Klimaflüchtlinge weltweit. Daher ist es ein möglicher Lösungsweg, den Klimaflüchtlingsschutz zunächst im nationalen Flüchtlingschutzrecht zu gewährleisten.⁸⁸⁸

b) Geltende nationale Schutznormen

Schutznormen für Klimaflüchtlinge sind bereits in den nationalen Rechtsvorschriften von Schweden und Finnland gewährt.⁸⁸⁹ Nach finnischem Recht können die Betroffenen humanitären Schutz und einen befristeten Aufenthaltstitel

⁸⁸⁶ Immigration and Protection Tribunal New Zealand, Decision *AD (Tuvalu)* [2014] NZIPT 501370-371, Tz. 34, 37.

⁸⁸⁷ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (168).

⁸⁸⁸ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (168).

⁸⁸⁹ Swedisch Aliens Act vom 29. September 2005, Kapitel 4 §2 Nr. 3; Finnish Aliens Act vom 30. April 2004, §88 a Abs. 1.

bekommen. Asyl oder subsidiärer Schutz wird allerdings nicht gewährt.⁸⁹⁰ In schwedischer Rechtslage werden die Klimaflüchtlinge als Personen, die anderweitig schutzbedürftig sind, definiert.⁸⁹¹

Auch die USA und Kanada gewähren Umweltflüchtlingen im Falle von Naturkatastrophen bereits ein temporäres Asyl als „*person in other need of protection*“ in ihren Rechtsnormen.⁸⁹²

Als weitere nationale politische Lösungsmöglichkeit kommt nach dem Beispiel der Malediven der Kauf einer Ersatzheimat in Betracht.⁸⁹³

2. Regionale Lösungsansätze des Klimaflüchtlingsschutzes

a) Bilaterale und regionale Abkommen

Als regionale Lösungsansätze des Klimaflüchtlingsschutzes werden bilaterale oder regionale Abkommen verstanden. Die von den Umweltveränderungen betroffenen Länder können mit ihren Nachbarstaaten eine Vereinbarung treffen, um die Existenzbedrohung der Staatsangehörigen zu vermeiden.⁸⁹⁴

Hierzu kommt die bereits oben erwähnte *Pacific Access Category* in Betracht.⁸⁹⁵ Gemäß diesem Programm dürfen die Staatsbürger aus Fiji, Kiribati, Tonga und Tuvalu in Neuseeland zwar einen Antrag auf Einwanderung stellen, doch der Bewerbungsprozess ist an zahlreiche Voraussetzungen gebunden wie, dass der Antragsteller zwischen 18 und 45 Jahre alt sein muss, ausreichende

⁸⁹⁰ Finnish Aliens Act vom 30. April 2004, §88 a Abs. 1.: “*An alien residing in Finland is issued with a residence permit on the basis of humanitarian protection, if there are no grounds under section 87 or 88 for granting asylum or providing subsidiary protection, but he or she cannot return to his or her country of origin or country of former habitual residence as a result of an environmental catastrophe or a bad security situation which may be due to an international or internal armed conflict or a poor human rights situation.*”; s. hierzu a. Oltmer, Welche Folgen haben die globalen Umweltänderungen für die Migrationsverhältnisse? BPB (2013) unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/168596/umweltveraenderungen> (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁸⁹¹ Schwedisch Aliens Act vom 29. September 2005, Kapitel 4 §2 Nr. 3; Finnish Aliens Act vom 30. April 2004, §88 a Abs. 1.: “*In this Act a ‘person otherwise in need of protection’ is an alien who in cases other than those referred to in Section 1 is outside the country of the alien’s nationality, because he or she is unable to return to the country of origin because of an environmental disaster.*”

⁸⁹² Vgl. Haußner, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (166).

⁸⁹³ Siehe hierzu Kahl, in: Bäumler/Daase/Schliemann/Steiger (Hrsg.), Akteure in Krieg und Frieden S. 207 (209).

⁸⁹⁴ Vgl. Kraus, Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit, S. 283.

⁸⁹⁵ So Kahl, in: Bäumler/Daase/Schliemann/Steiger (Hrsg.), Akteure in Krieg und Frieden S. 207 (216).

Englischkenntnisse nachweisen kann sowie einen Gesundheitsnachweis und eine Arbeitsstellenzusage in Neuseeland vorlegen kann.⁸⁹⁶ Außer der aufwendigen Antragstellung zur Einbürgerung gibt es im neuseeländischen Recht und der Regierung kein Abkommen zur Aufnahme von Klimaflüchtlingen.⁸⁹⁷ In dieser Hinsicht ist die oben erwähnte *Pacific Access Category* nicht zielführend, da dieses Programm in keiner Weise an den Klimawandel und daraus resultierende Klimaflüchtlinge gebunden ist.⁸⁹⁸

Laut *Haußner* und *Williams* ist eine weitere Möglichkeit die Schaffung eines regionalen Abkommens für den Klimaflüchtlingsschutz.⁸⁹⁹ So könnte man zunächst ein regionales Schutzsystem für die Schutzbedürftigen schaffen, welches später in ein globales Abkommen einfließen könnte.

b) Nansen-Initiative

Eine neuere Entwicklung als regionale Lösung der Schutzproblematik der Umwelt- und Klimaflüchtlinge ist die sog. „*Nansen-Initiative*“.⁹⁰⁰ Im Rahmen dieser Initiative⁹⁰¹ versuchen Norwegen und die Schweiz in Zusammenarbeit auch mit UNHCR, Leitlinien zu Schutz, Status und humanitärer Hilfe für Klimaflüchtlinge zu schaffen; dies bleibt jedoch aufgrund der hierzu erforderlichen Unterscheidung von Klima- und Wirtschaftsflüchtlingen (Armutsfüchtlinge) problematisch.⁹⁰²

⁸⁹⁶ Siehe hierzu *Pillwein*, *Climate Refugees*, S. 53.

⁸⁹⁷ Siehe hierzu *Pillwein*, *Climate Refugees*, S. 54.

⁸⁹⁸ So *Pillwein*, *Climate Refugees*, S. 54.

⁸⁹⁹ *Williams*, *Turning the Tide: Recognizing Climate Change Refugees*, in: *International Law, Law and Policy*, S. 517, zitiert nach *Hostettler*, *Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa*, S. 203; Vgl. *Haußner*, in: *Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht*, S. 151 (172 f.).

⁹⁰⁰ Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, *Klimawandel und Flucht: Welche Schutzrechte für Klimaflüchtlinge?* Unter: <http://klimawandel-bekaempfen.dgvn.de/meldung/klimawandel-und-flucht-1-welche-schutzrechte-fuer-klimafluechtlinge/?type=98&cHash=c01fb6bffc6b289f1a214c35ca48d97c> (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁹⁰¹ Die Nansen-Initiative wurde 2012 gegründet, siehe darüber mehr in der Internetpräsenz des UNHCR, unter: <http://www.unhcr.org/4ea969729.html> (letzter Zugriff am 14.03.2016); s. a. *Kälin*, *From the Nansen Principles to the Nansen Initiative*, unter: <http://www.fmreview.org/preventing/kalin.html> (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁹⁰² *Heitfeld*, *Keine Chance für Klimaflüchtlinge?* Unter: <http://www.juwiss.de/125-2013/> (letzter Zugriff am 14.03.2016).

3. Internationale Lösungsansätze des Klimaflüchtlingsschutzes

a) Eine neue Konvention

Eine Möglichkeit des Klimaflüchtlingsschutzes auf internationaler Ebene ist es, eine neue Konvention zu beschließen, wobei es einen großen Regelungsspielraum gibt.⁹⁰³ Die Anhänger dieses Ansatzes *Docherty/Giannini* definieren in ihrem Vorschlag für eine solche Konvention Klimaflüchtlinge als Personen “[...] *who [are] forced to flee [their] home and to relocate temporarily or permanently across a national boundary as a result of sudden or gradual environmental disruption that is consistent with climate change and to which humans more likely than not contributed.*”⁹⁰⁴

Eine eigene universelle Konvention wäre jedoch im Hinblick auf die Aufnahme möglichst vieler Vertragsstaaten mit Schwierigkeiten verbunden, da die Wahrscheinlichkeit einer Bereitschaft zur Unterzeichnung einer verbindlichen universellen Konvention von den Staaten mit Skepsis behaftet ist.⁹⁰⁵

b) Ausweitung bestehender Rechte

Ein weiterer Lösungsvorschlag besteht darin, „*veraltete Rechte*“⁹⁰⁶ weiterzuentwickeln und auszuweiten. Im Hinblick darauf sollte zuerst der rechtliche Status der Klimaflüchtlinge geklärt werden. Dann wäre es sinnvoll, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 mittels eines Zusatzprotokolls auszudehnen und durch neue Regelungen, die das Aufenthaltsrecht der Klimaflüchtlinge betreffen, zu ergänzen.⁹⁰⁷ Dadurch würde ein globales und schon gesichertes Werkzeug zur Verfügung stehen und UNHCR würde seinen Zuständigkeitsbereich auf die Umwelt-

⁹⁰³ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (168).

⁹⁰⁴ Siehe *Docherty/Giannini*, *Confronting a rising tide: A Proposal for a Convention on Climate Change Refugees*, S. 350, unter: http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol33_2/Docherty%20Giannini.pdf (letzter Zugriff am 19.03.2016).

⁹⁰⁵ So *Hostettler*, *Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa*, S. 206; so ähnlich auch der Vorschlag von *Docherty/Giannini*, nur in ihrem Vorschlag ist der Klimawandel als Ursache der klimanediten Migration inbegriffen, aber nicht anthropogene Treibhausmissionen, Siehe *Docherty/Giannini*, *Confronting a rising tide: A Proposal for a Convention on Climate Change Refugees*, S. 350, unter: http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol33_2/Docherty%20Giannini.pdf (letzter Zugriff am 19.03.2016).

⁹⁰⁶ Hiermit ist die Genfer Flüchtlingskonvention gemeint, siehe dazu *Tomuschat*, *Fünfzig Jahre Genfer Flüchtlingskonvention*, in: Hailbronner/Klein (Hrsg.), *Flüchtlinge - Menschenrechte - Staatsangehörigkeit*, S. 21.

⁹⁰⁷ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (170).

und Klimaflüchtlinge erweitern. Dazu hat sich UNHCR allerdings negativ geäußert, da dieser Lösungsweg im Widerspruch zum ursprünglichen Ziel der Genfer Konvention stehe.⁹⁰⁸ Obwohl die Folgen gleich sind, ist der Ansatzpunkt der Abwanderung von Umwelt- und Klimaflüchtlingen ein anderer.⁹⁰⁹ In der gewöhnlichen Bedeutung ist unter dem Begriff Flüchtling eine Person zu verstehen, die in einem Staat bedroht oder verfolgt wird, und eine Ausweitung der Genfer Konvention wäre eine unnötige Vermischung von zwei unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen.⁹¹⁰ Klimaflüchtlinge werden im Unterschied zu Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention nicht von ihrem eigenen Staat verfolgt, sondern es sind langfristige Anpassungsprogramme und Umsiedlungen innerhalb ihres eigenen Landes erforderlich.⁹¹¹ Laut *Biermann/Boas* wäre durch eine Änderung und Ausweitung der Genfer Konvention um eine weitere Kategorie von Flüchtlingen kein effektiver Schutzmechanismus möglich, da durch die Ausweitung des Flüchtlingsbegriffs die Zahl der Flüchtlinge sich verzwanzigfachen würde.⁹¹²

c) Zusatzprotokoll zur UN-Klimarahmenkonvention als Schlüssel

Ein weiterer Lösungsansatz in diesem Zusammenhang ist die Schaffung eines Zusatzprotokolls zur Klimarahmenkonvention der Vereinten

Nationen.⁹¹³ *Biermann/Boas* definieren als Klimaflüchtlinge die Personen, “(...) *who have to leave their habitats, immediately or in the near future, because sudden or gradual alterations in their natural environment related to at least one of*

⁹⁰⁸ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (170).

⁹⁰⁹ Siehe *Hostettler*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (171).

⁹¹⁰ So *Biermann/Boas*, Für ein Protokoll zum Schutz von Flüchtlingen, Vereinte Nationen 2008, S. 11, unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_1_2008/03_biermann_aufsatz_1-08_04-02-2008.pdf (letzter Zugriff am 16.03.2016).

⁹¹¹ *Biermann/Boas*, Für ein Protokoll zum Schutz von Flüchtlingen, Vereinte Nationen 2008, S. 11, unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_1_2008/03_biermann_aufsatz_1-08_04-02-2008.pdf (letzter Zugriff am 16.03.2016).

⁹¹² *Biermann/Boas*, Für ein Protokoll zum Schutz von Flüchtlingen, Vereinte Nationen 2008, S. 11, unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_1_2008/03_biermann_aufsatz_1-08_04-02-2008.pdf (letzter Zugriff am 16.03.2016).

⁹¹³ *Biermann/Boas*, Für ein Protokoll zum Schutz von Flüchtlingen, Vereinte Nationen 2008, S. 11 f., unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_1_2008/03_biermann_aufsatz_1-08_04-02-2008.pdf (letzter Zugriff am 16.03.2016); sowie *Docherty/Giannini*, Confronting a rising tide: A proposal for a Convention on Climate Change Refugees, S. 350, unter: http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol33_2/Docherty%20Giannini.pdf (letzter Zugriff am 16.03.2016).

three impacts of climate change: sea-level rise, extreme weather events, and drought and water scarcity.“⁹¹⁴ Das vorgeschlagene Protokoll zur Klimarahmenkonvention der UNO für die Anerkennung, den Schutz und die Umsiedlung von Klimaflüchtlingen soll u. a. einen eigenen Finanzierungsmechanismus, den Klimaflüchtlingsschutz- und Umsiedlungsfonds, regeln.⁹¹⁵ Die Entwicklung eines solchen Klimaflüchtlingsregimes kann mithilfe von fünf Grundsätzen verwirklicht werden:⁹¹⁶ Umsiedlung statt zeitlich begrenztes Asyl; langfristige Planung von Umsiedlungsprogrammen; kollektive Rechte für Bevölkerungen; internationale Unterstützung für nationale Maßnahmen; internationale Lastenverteilung.

Laut *Hostettler* könne durch die Implementierung eines menschenrechtlichen Ansatzes in der UNFCCC ein Zusammenwirken zwischen Umweltvölkerrecht und Menschenrechten geschaffen werden.⁹¹⁷

d) Weitere Ansätze

Die Verabschiedung von UN-Resolutionen im Bereich Klimaflüchtlinge könnte einen bedeutsamen Ansatz darstellen, würde aber aufgrund des „*Soft Law*“-Charakters keine effiziente Wirkung haben.⁹¹⁸ Doch im Vergleich zum Völkervertragsrecht würde ein solches *Soft Law* alle Staaten der Welt binden, indem bei diesen eine höhere Bereitschaft zur Anerkennung der Klimaflüchtlinge entstehen würde.⁹¹⁹

Es könnten auch die Schutzmöglichkeiten für Katastrophenflüchtlinge, die im nationalen und internationalen Recht schon geregelt wurden, erweitert und auch auf die Klimaflüchtlinge angewendet werden.⁹²⁰

⁹¹⁴ *Biermann/Boas*, Preparing for a Warmer World, 2008, S. 10.

⁹¹⁵ Siehe *Biermann/Boas*, Für ein Protokoll zum Schutz von Flüchtlingen, Vereinte Nationen 2008, S. 15, unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_1_2008/03_biermann_aufsatz_1-08_04-02-2008.pdf (letzter Zugriff am 16.03.2016).

⁹¹⁶ Siehe hierzu mehr *Biermann/Boas*, Für ein Protokoll zum Schutz von Flüchtlingen, Vereinte Nationen 2008, S. 12, unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_1_2008/03_biermann_aufsatz_1-08_04-02-2008.pdf (letzter Zugriff am 16.03.2016).

⁹¹⁷ *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 218.

⁹¹⁸ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (173).

⁹¹⁹ Zur Bewertung des Völkergewohnheitsrechtes siehe *Schmitz-Rode*, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 212; s. a. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (173).

⁹²⁰ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (174).

Allerdings existiert noch keine allgemeine und einheitliche Überzeugung hinsichtlich der Rechtsstellung der Klimaflüchtlinge im Völkerrecht und daher ist eine verbindliche Klimaschutzregelung in naher Zukunft unwahrscheinlich.⁹²¹

Darüber hinaus könnten präventive Hilfs- und Anpassungsmaßnahmen der industrialisierten Länder oder auch ein sog. Globaler Anpassungsfonds eine Lösung für das rechtzeitige Handeln hinsichtlich der Klimamigrationen und des Küstenschutzbaus der betroffenen Länder sein.

C. Rechtliche Gestaltungsinstrumente für eine ökologisch gerechte Welt

Die „*globale Gerechtigkeit*“⁹²² ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung der ökologischen Menschenrechte. Die Verwirklichung der „globalen Gerechtigkeit“ ist andererseits sehr oft eine politische Angelegenheit. Daher ist eine global gerechte Welt durch verschiedene Maßnahmen der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Zusammenarbeit der Staaten und durch weltweite Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte möglich.⁹²³

Der anthropogene Klimawandel ist eine Herausforderung für die globale Gerechtigkeit und eng mit Fragen der Menschenrechte verbunden.⁹²⁴

Durch Klimawandel und Ressourcenknappheit ist auch die menschliche Freiheit gefährdet.⁹²⁵ Unter Umweltbeeinträchtigungen leiden vor allem arme Menschen,

⁹²¹ Vgl. *Haußner*, in: Kettemann (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151 (168).

⁹²² Die Idee der „*globalen Gerechtigkeit*“ stammt aus den 1970er Jahren und findet sich bereits in dem Hauptwerk von *John Rawls* (Eine Theorie der Gerechtigkeit); siehe auch *Mack*, Globale Gerechtigkeitskriterien zur Beurteilung der Entwicklungsrelevanz von Globalisierungsprozessen, S. 313 ff. unter: https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/Sozialethik/Dokumente/Globale_Gerechtigkeitskriterien.pdf (letzter Zugriff am 18.03.2016); zum Begriff „*globale Gerechtigkeit*“ auch *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 209 ff.; sowie *Krust*, Zu einer gerechten Welt, S. 36 f.

⁹²³ Vgl. *Clapham*, Die internationale Ordnung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht, S. 45.

⁹²⁴ Siehe *Görg*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 77 (77).

⁹²⁵ *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 164.

Frauen, Kinder oder indigene Bevölkerungsgruppen.⁹²⁶ Darüber hinaus werden künftige Generationen stärker betroffen sein als Menschen aus unserer Generation.⁹²⁷ Eine positive Gerechtigkeitsforderung zwischen den Generationen besteht hier grundsätzlich durch die Bewahrung der natürlichen Ressourcen in ausreichendem Maß.⁹²⁸ Eine negative intergenerationelle Gerechtigkeit fordert hingegen die Vermeidung des Klimawandels, um eine physische Gefährdung der nachfolgenden Generationen auszuschließen.⁹²⁹

Sowohl im internationalen als auch im nationalen Umfeld sollten daher verschiedene Programme entwickelt werden, die die Bedürfnisse der betroffenen Menschen erfassen können und womit ökologische Gerechtigkeit unter den verschiedenen Aspekten erreicht werden kann.

I. Allgemeine Prinzipien und Konzepte als Bewältigungswerkzeuge

Allgemeine Prinzipien können als ein Teil des verbindlichen Rechts und als Optimierungsgebote auf der Rechtsanwendungs- und Rechtsetzungsebene verstanden werden.⁹³⁰ Im Umweltvölkerrecht ist die Funktion der Prinzipien bei der Rechtsanwendung und Rechtsetzung sehr wichtig.⁹³¹

Die Klimarahmenkonvention beinhaltet mehrere zentrale Leitgrundsätze, die unten näher untersucht werden. Das Vorsorgeprinzip, das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten (das Prinzip der Gerechtigkeit, Art.

⁹²⁶ UN-Human Rights Council, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Relationship between Climate Change and Human Rights, A/HRC/10/61 vom 15.01.2009, Abs. C Nr: 42 unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G09/103/44/PDF/G0910344.pdf?OpenElement> (letzter Zugriff am 10.03.2016); s. a. *Bauer*, „Klimaflüchtlinge“ nach Kopenhagen, S. 25 f. unter: http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse_12_deutsch_Internet.pdf (letzter Zugriff am 07.03.2016).

⁹²⁷ *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 164.

⁹²⁸ Vgl. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, Global aber gerecht, S. 68.

⁹²⁹ Vgl. Ein Report des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung und des Instituts für Gesellschaftspolitik München, Global aber gerecht, S. 69.

⁹³⁰ Siehe ausführlicher zur Bedeutung der Prinzipien *Monien*, Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts?, S. 60.

⁹³¹ *Monien*, Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts?, S. 60 f.; s. a. *Schröter*, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, S. 227; s. a. über Bedeutung von Rechtsprinzipien.

3 Abs. 1 UNFCCC)⁹³² sowie das Recht auf nachhaltige Entwicklung (Art. 3 Abs. 4 UNFCCC)⁹³³ sind im UNFCCC verankert.

1. Prinzipien

a) Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip ist in Grundsatz 16 der Rio-Erklärung verfasst⁹³⁴ und wird als Leitsatz in internationalen Klimaverhandlungen verstanden.

In der Mikroversion des Verursacherprinzips werden die Handlungen des Individuums beurteilt. In der Makroversion hingegen wird das Kollektiv als verantwortlich betrachtet.⁹³⁵ Im Hinblick auf den anthropogenen Klimawandel wird die Makroversion angewendet und daher werden die Industrieländer als die Hauptverantwortlichen festgestellt.⁹³⁶

Nach dem sog. „*Polluter Pays Principle*“ sind im Rahmen des Verursacherprinzips die Kosten nicht von der Allgemeinheit, sondern von den „Verantwortlichen“ zu tragen.⁹³⁷

Das Verursacherprinzip wird oft aufgrund seines Charakters kritisiert, dass es nicht richtungsweisend für den Entscheidungsfinder im Sinne der klassischen

⁹³² Art. 3 Abs. 1 UNFCCC: *The Parties should protect the climate system for the benefit of present and future generations of humankind, on the basis of equity and in accordance with their common but differentiated responsibilities and respective capabilities. Accordingly, the developed country Parties should take the lead in combating climate change and the adverse effects thereof.*

⁹³³ Art. 3 Abs. 4 UNFCCC: *The Parties have a right to, and should, promote sustainable development. Policies and measures to protect the climate system against human-induced change should be appropriate for the specific conditions of each Party and should be integrated with national development programmes, taking into account that economic development is essential for adopting measures to address climate change.*

⁹³⁴ Prinzip 16 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung: *„Die nationalen Behörden sollten bestrebt sein, die Internalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei sie unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und unter Vermeidung von Verzerrungen im Welthandel und bei den internationalen Investitionen den Ansatz verfolgen sollten, dass grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat.“*

⁹³⁵ Siehe hierzu vgl. *Caney, Cosmopolitan justice, responsibility, and global climate change*, S. 753 unter: <http://philosophyfaculty.ucsd.edu/faculty/rarneyson/phil267fa12/CANEYcosmop.pdf> (letzter Zugriff am 08.03.2016).

⁹³⁶ Vgl. *Bentz-Hölzl, Der Weltklimavertrag*, S. 155.

⁹³⁷ Siehe hierzu *Pöttker, Klimahaftungsrecht*, S. 388; s. a. *Caney, Cosmopolitan justice, responsibility, and global climate change*, S. 752 f.

Funktion eines Prinzips sei und vom Verursacher verlange, die Kosten zu tragen.⁹³⁸

b) Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip ist ein präventiver Ansatz, um die Umweltbelastungen vorab zu vermeiden.⁹³⁹

In der Rio-Deklaration ist das Vorsorgeprinzip (*Precautionary Principle*) in Prinzip 15 verankert.⁹⁴⁰ Hier wird von einer wissenschaftlichen Unsicherheit gesprochen, wodurch sich die Umweltauswirkungen nicht klar nachweisen lassen.⁹⁴¹

Nach dem Vorsorgeprinzip⁹⁴² des Art. 3 Abs. 3 Klimarahmenkonvention wird die Verhinderung von Umweltbeeinträchtigungen bereits vor ihrer Entstehung gefordert.⁹⁴³ Dazu ist der Belang des Vorsorgeprinzips für das Klimaschutzrecht aufgrund der Risiken der globalen Klimaänderung, die mit der Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen verbunden sind, zu hoch.⁹⁴⁴ In dieser Hinsicht ist der Vorsorgegrundsatz also auch für die Ausgestaltung der ökologischen Menschenrechte von Bedeutung.

⁹³⁸ Reh binder, Politische und rechtliche Probleme des Verursacherprinzips, in Beiträge zur Umweltgestaltung, Heft A 15, S. 9; Schröter, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, S. 247.

⁹³⁹ Monien, Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts?, S. 253.

⁹⁴⁰ Siehe Prinzip 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung: *“In order to protect the environment, the precautionary approach shall be widely applied by States according to their capabilities. Where there are threats of serious or irreversible damage, lack of full scientific certainty shall not be used as a reason for postponing cost-effective measures to prevent environment degradation”* unter: <http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (letzter Zugriff am 08.03.2016).

⁹⁴¹ Monien, Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts?, S. 254.

⁹⁴² Art. 3 Abs. 3 Klimarahmenkonvention: *„The Parties should take precautionary measures to anticipate, prevent or minimize the causes of climate change and mitigate its adverse effects. Where there are threats of serious or irreversible damage, lack of full scientific certainty should not be used as a reason for postponing such measures, taking into account that policies and measures to deal with climate change should be cost-effective so as to ensure global benefits at the lowest possible cost.“* unter: <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/con- veng.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2016)

⁹⁴³ Mehr über das Vorsorgeprinzip bei Schmitz-Rode, Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, S. 82; s. a. Pöttker, Klimahaftungsrecht, S. 389; s. a. Mesch, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 82.

⁹⁴⁴ Vgl. Pöttker, Klimahaftungsrecht, S. 391.

c) Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten ist in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung im Grundsatz 7⁹⁴⁵ und in Art. 3 Abs. 1 UNFCCC verankert.⁹⁴⁶ Außerdem steht in der Präambel des Kyoto-Protokolls eine Ableitung von Art. 3 UNFCCC. Dies heißt: Auch in dem Kyoto-Protokoll wird das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten vorgesehen.⁹⁴⁷

Nach diesem Prinzip wird der rechtliche Rahmen für die internationale Zusammenarbeit im Klimawandel verdeutlicht, indem die Industrieländer den Entwicklungsländern bei der Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen zur Vermeidung des Klimawandels helfen sollen.⁹⁴⁸

d) Verbot grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen

Die Vermeidung erheblicher, grenzüberschreitender Umweltbelastungen ist bereits in „*Principle 21*“⁹⁴⁹ der Stockholmer Deklaration und in Prinzip 2 der Rio-Deklaration zu finden.⁹⁵⁰ Laut Prinzip 22 der Stockholmer Deklaration⁹⁵¹ und

⁹⁴⁵ Prinzip 7 der Rio-Erklärung besagt: „Die Staaten werden in einem Geist der weltweiten Partnerschaft zusammenarbeiten, um die Gesundheit und die Unversehrtheit des Ökosystems der Erde zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen. Angesichts der unterschiedlichen Beiträge zur globalen Umweltverschlechterung tragen die Staaten gemeinsame, wenngleich unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Die entwickelten Staaten erkennen die Verantwortung an, die sie in Anbetracht des Drucks, den ihre Gesellschaften auf die globale Umwelt ausüben, sowie in Anbetracht der ihnen zur Verfügung stehenden Technologien und Finanzmittel bei dem weltweiten Streben nach nachhaltiger Entwicklung tragen.“

⁹⁴⁶ Art. 3 Abs. 1 UNFCCC: „Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen. Folglich sollen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen.“

⁹⁴⁷ Siehe hierzu Caney, *Cosmopolitan justice, responsibility, and global climate change*, S. 772 f.

⁹⁴⁸ Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), *Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel*, S. 48 (68); s. a. Görg, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.) *Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren*, S. 77 (84).

⁹⁴⁹ Principle 21 of the Declaration on the Human Environment: “States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction.”

⁹⁵⁰ Vgl. Jans, *Grenzüberschreitendes Umweltrecht*, S. 82; s. a. Schröter, *Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels*, S. 238.

⁹⁵¹ Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, Principle 22: *States shall cooperate to develop further the international law regarding liability and*

Prinzip 5 der Rio-Deklaration⁹⁵² wird eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefordert, damit jeglicher Umweltschaden frühzeitig verhindert werden kann.⁹⁵³

2. Zusammenfassung für die ökologischen Menschenrechte

Das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip und das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten werden als entscheidende Instrumentarien zur Bewältigung der klimabedingten Migration bezeichnet.⁹⁵⁴

II. Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und ökologischen Gerechtigkeit

1. Rechtliche Dimension des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung

Wie oben bereits erörtert, wird der Umweltschutz in den Entwicklungsländern aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeschränkt.⁹⁵⁵ Nach und nach fällt aber die Abwägung nicht mehr derart eindeutig zugunsten der Wirtschaft aus, wie dies noch früher der Fall war. Es ist das Ergebnis zunehmender Diskussionen, dass immer mehr Länder den Umweltschutz im Verhältnis zu ökonomischen Belangen nicht mehr als unwichtig begreifen. Man kann hier von einem wachsenden Bewusstsein für eine nachhaltige Entwicklung sprechen. Die Nachhaltigkeit ist eine Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen, die ein Erfordernis für die Verwirklichung der ökonomischen und sozialen Entwicklung darstellt.⁹⁵⁶

a) Begriffsentwicklung

Die Grundidee der „Nachhaltigkeit“ geht auf die deutsche Forstwirtschaft zurück und wurde im Jahre 1713 von *Hans Carl von Carlowitz* entwickelt.⁹⁵⁷ Als

compensation for the victims of pollution and other environmental damage caused by activities within the jurisdiction or control of such States to areas beyond their jurisdiction.

⁹⁵² Rio-Declaration on Environment and Development, Principle 5: *All States and all people shall cooperate in the essential task of eradicating poverty as an indispensable requirement for sustainable development, in order to decrease the disparities in standards of living and better meet the needs of the majority of the people of the world.*

⁹⁵³ *Schröter*, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, S. 238.

⁹⁵⁴ *Bauer*, „Klimaflüchtlinge“ nach Kopenhagen, S. 17.

⁹⁵⁵ Siehe oben Erster Teil, C, II, 1.

⁹⁵⁶ *Kahl*, in: *Kahl* (Hrsg.) Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, S. 1 (1).

⁹⁵⁷ *Von Carlowitz* wird mit seinem Werk *Sylvicultura oeconomica* (1713) als Schöpfer des forstwirtschaftlichen Nachhaltigkeitsbegriffes bezeichnet: es sollte immer nur so viel Holz

umweltpolitische Leitlinie⁹⁵⁸ wurde sie 1987 durch die sog. *Weltkommission für Umwelt und Entwicklung* mit dem „*Brundtland-Bericht*“⁹⁵⁹ in die internationale Politik eingeführt⁹⁶⁰ und weltweit anerkannt.⁹⁶¹ Ins Umweltvölkerrecht gelangte die Idee der nachhaltigen Entwicklung durch die Rio-Konferenz und die Agenda 21.⁹⁶²

b) Nachhaltigkeit als Leitprinzip

Es gibt zwar keine ausdrückliche Definition der „Nachhaltigkeit“, in der *Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung* und der *Agenda 21* ist diese jedoch in den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung verankert⁹⁶³ und wurde damit zu einer völkerrechtspolitischen Zielbestimmung.⁹⁶⁴ Da Umweltressourcen begrenzt sind, soll die Nutzung der Umweltgüter zwischen allen Ländern (reichen und armen) gerecht verteilt werden.⁹⁶⁵ Grundsatz 1 der UN-Rio-Erklärung von 1992 formuliert dies wie folgt: „*Die Menschen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Sie haben das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur.*“⁹⁶⁶ Darauf folgend wurde ebenfalls

geschlagen werden, wie durch planmäßige Aufforstung, durch Säen und Pflanzen wieder nachwachsen konnte.

⁹⁵⁸ Nach dem Brundtland-Bericht sollte ein Kompromiss zwischen Entwicklung und Umwelt erzielt werden, der den Interessen Nordens und Südens entspricht und keine Grenzen für ökonomische Profite sieht.“, so *Achselrad*, in: Görg u. a. (Hrsg.); *Mythen globalen Umweltmanagements, Die Ökologische Herausforderung zwischen Markt, Sicherheit und Gerechtigkeit*, S. 48 (48).

⁹⁵⁹ Nach der Vorsitzenden der Kommission, der ehemaligen norwegischen Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland benannt, zum Brundtland-Bericht, *Monien*, in: Härtel (Hrsg.), *Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung*, S. 142 (145); s. a im Zusammenhang mit dem Brundtland-Bericht *Mesch*, *Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit*, S. 19.

⁹⁶⁰ Report of the World Commission on Environment and Development: *Our Common Future*, UN-General Assembly Document A42/427, S. 24 ff., unter: http://www.bne-portal.de/fileadmin/unesco/de/Downloads/Hintergrundmaterial_international/Brundtlandbericht.File.pdf?link-listed=2812 (letzter Zugriff am 01.03.2016); s. a. *Laskowski*, *Das Menschenrecht auf Wasser*, S. 68 f.

⁹⁶¹ *Von Egan-Krieger/Ott/Voget*, *Der Schutz des Naturerbes als Postulat der Zukunftsverantwortung*, APuZ 2007, S. 11, unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016); s. a. *Bosselmann/Schröter*, *Umwelt und Gerechtigkeit*, S. 58.

⁹⁶² *Zengerling*, *Greening International Jurisprudence*, S. 7; *Bosselmann/Schröter*, *Umwelt und Gerechtigkeit*, S. 60.

⁹⁶³ *Monien*, in: Härtel (Hrsg.), *Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung*, S. 142 (145); *Laskowski*, *Das Menschenrecht auf Wasser*, S. 70.

⁹⁶⁴ So *Reszat*, *Gemeinsame Naturgüter im Völkerrecht*, S. 360.

⁹⁶⁵ Siehe hierzu *Schmitz-Rode*, *Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima*, S. 9, 98.

⁹⁶⁶ Siehe Grundsatz 1 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, unter: <http://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (letzter Zugriff am 04.03.2016).

1992 die United Nations *Commission on Sustainable Development* (CSD)⁹⁶⁷ eingerichtet, die aus 53 Ländervertretungen bestand und die die Umsetzung der Rio-Dokumente und der Agenda 21 kontrollieren sollte. Am 20 September 2013 fand nach der Entscheidung der Kommissionsmitgliedsstaaten die letzte Sitzung statt.⁹⁶⁸

2002 wurde in Johannesburg eine Abschlusserklärung über nachhaltige Entwicklung (World Summit on Sustainable Development, WSSD)⁹⁶⁹ verabschiedet, worin die verschiedenen Säulen der nachhaltigen Entwicklung (wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz) sich auf lokale, nationale, regionale und globale Ebene beziehen sollten.⁹⁷⁰

Darüber hinaus wurde auf das Nachhaltigkeitsprinzip als eine neue Umweltrechtsnorm in einem IGH-Urteil⁹⁷¹ hingewiesen⁹⁷², dort jedoch nicht als verbindliches Völkerrecht anerkannt.⁹⁷³

So wie auf internationaler Ebene ist das Nachhaltigkeitsprinzip auch auf der europäischen und nationalen Rechtsebene bereits gewährleistet und wird daher in allen rechtsverbindlichen Abkommen immer berücksichtigt.⁹⁷⁴

⁹⁶⁷ Grundlage zur Einrichtung des CSD war die Resolution A/RES/47/191.

⁹⁶⁸ Siehe mehr zur Arbeit des CSD in Sustainable Development knowledge platform, unter: <https://sustainabledevelopment.un.org/intergovernmental/csd20> (letzter Zugriff am 08.03.2016).

⁹⁶⁹ Der Gipfel wird auch „Rio+10“ genannt, da er als in der Tradition von Stockholm und Rio stehend angesehen wird, siehe hierzu *Gehne*, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip, S. 59.

⁹⁷⁰ *Reszat*, Gemeinsame Naturgüter im Völkerrecht, S. 360.

⁹⁷¹ IGH, *Gabcikovo-Nagymaros-Fall*, ICJ Reports 1997, Rn. 140, S. 78: „*Through the ages, mankind has, for economic and the other reasons, constantly interfered with nature. In the past, this was often done without consideration of the effects upon the environment. Owing to new scientific insights and to a growing awareness of the risks for mankind – for present and future generations – of pursuit of such interventions at an unconsidered and unabated pace, new norms and standards have been developed, set forth in a great number of instruments during the last two decades. Such new norms have to be taken into consideration, and such new standards given proper weight, not only when States contemplate new activities but also when continuing with activities begun in the past. This need to reconcile economic development with protection of the environment is aptly expressed in the concept of sustainable development.*“

⁹⁷² *Reszat*, Gemeinsame Naturgüter im Völkerrecht, S. 360.

⁹⁷³ *Monien*, Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts?, S. 194.

⁹⁷⁴ *Härtel*, Vom Klimawandel bis zur Welternährung, in: Härtel (Hrsg.), Nachhaltigkeits, Energiewende, Klimawandel, Welternährung, S. 24.

2. Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit

„Die Gerechtigkeit ist ein Zustand, dem die Eigenschaft, gerecht‘ zukommt.“⁹⁷⁵

Die Menschenrechte, im vorliegenden Fall auch die angestrebten ökologischen Menschenrechte, bilden die wesentliche Basis für die Klimagerechtigkeit auf der Welt.⁹⁷⁶

Die Untersuchung der Freiheit und Nachhaltigkeit in Bezug auf den Klimaschutz von *Ekardt* zeigt, dass Klimawandel und Ressourcenknappheit nicht die klassisch-liberalen Freiheitskonzepte beeinträchtigen, sondern möglicherweise die Freiheitsvoraussetzungen.⁹⁷⁷ Zum grundlegenden Freiheitsvoraussetzungsschutz gehören die Rechte auf Leben, Gesundheit, Nahrung und Wasser, die von dem Umgang mit existenzwichtigen Ressourcen abhängen und daher im Kern mehr Nachhaltigkeit bedürfen, da die Menschenrechte intertemporal und global-grenz-überschreitend gelten.⁹⁷⁸

Ökologische Nachhaltigkeit ist in einer Gesellschaft nur dann möglich, „wenn alle ökologisch relevanten Güter und Lasten, Freiheiten und Pflichten aktuell und längerfristig gerecht unter den Beteiligten verteilt sind.“⁹⁷⁹ Doch bestehen die praktischen Schwierigkeiten genau darin zu definieren, um welche Güter es überhaupt geht, wie sie verteilt werden müssen, wer die tatsächlich Beteiligten sind und wann eine Gesellschaft als ökologisch gerecht bezeichnet werden kann. *Bosselmann* und *Schröter* sehen daher für die „gerechte“ Verteilung der vorhandenen natürlichen Ressourcen zwei Dimensionen.⁹⁸⁰ Das Ziel der sozialen Gerechtigkeit⁹⁸¹ ist es, den Zugang zu den natürlichen Ressourcen zu verbessern und dadurch Gesundheitsgefährdungen zu minimieren. Durch die zweite Dimension – ökologische Gerechtigkeit – wird beabsichtigt, die Vitalität und Vielfalt der Natur zu bewahren, um Umweltbelastungen zu reduzieren. Die Nachhaltigkeit

⁹⁷⁵ *Tammelo*, Theorie der Gerechtigkeit, S. 69.

⁹⁷⁶ *Schapper*, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (55).

⁹⁷⁷ *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 197.

⁹⁷⁸ Siehe hierzu *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 198.

⁹⁷⁹ Vgl. *Leist*, Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit, APuZ 2007, S. 5, unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

⁹⁸⁰ Vgl. *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 37 f.

⁹⁸¹ Über soziale Gerechtigkeit auch *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 21.

kann dabei als Folge der ökologischen Gerechtigkeit gesehen werden,⁹⁸² indem die Gerechtigkeitsidee „in raumzeitlicher Hinsicht, also hin zur intertemporalen und der global-grenzüberschreitenden Gerechtigkeit“ erweitert wird.⁹⁸³

a) Integration, intragenerationelle Gerechtigkeit

Nach dem Brundtland-Bericht⁹⁸⁴ lassen sich drei Kernelemente des Nachhaltigkeitsprinzips formulieren:⁹⁸⁵ *Integration, intragenerationelle* und *intergenerationelle* Gerechtigkeit.⁹⁸⁶ Nach dem Kernelement der Integration wird das Nachhaltigkeitsprinzip als eine Verbindung zwischen der Umwelt und der sozioökonomischen Entwicklung verstanden.⁹⁸⁷

Intragenerationelle Gerechtigkeit ist eine Voraussetzung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes für die Bedürfnisbefriedigung gegenwärtiger und künftiger Generationen und fordert eine gerechtere Verteilung der Lebensgrundlagen in der Welt, sprich eine „*globale Gerechtigkeit*“.⁹⁸⁸

Die negativen Folgen der Klimaänderungen sind auf der Erde ungleich verteilt und gefährden das gesellschaftliche Zusammenleben mit den dadurch entstehenden Umweltbeeinträchtigungen in der innergesellschaftlichen (intragenerationellen) Dimension der Gerechtigkeit.⁹⁸⁹ In dieser Hinsicht verstößt der Klimawandel gegen das Prinzip der Gerechtigkeit.⁹⁹⁰

Schapper konzeptualisiert die Klimagerechtigkeit in Anbetracht dessen außer in die o. g. intergenerationelle Gerechtigkeit in zwei weitere Formen: die *inter-*

⁹⁸² Siehe *Bosselmann/Schröter*, Umwelt und Gerechtigkeit, S. 58 f.

⁹⁸³ *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 40.

⁹⁸⁴ “*Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.*” - Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, UN General Assembly Document A/42/427, Chapter 2, S. 54 <http://www.bne-portal.de/fileadmin/unesco/de/Downloads/Hintergrundmaterial_international/Brundtlandbericht.File.pdf?linklisted=2812> (letzter Zugriff am 01.03.2016)

⁹⁸⁵ *Monien*, in Härtel (Hrsg.), Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung, S. 142 (147).

⁹⁸⁶ Siehe zu den Dimensionen der Gerechtigkeit auch *Schapper*, in Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (49 f.).

⁹⁸⁷ *Epiney/Sheyli*, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, S. 28; *Monien*, in: Härtel (Hrsg.), Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung, S. 142 (148).

⁹⁸⁸ *Monien*, in: Härtel (Hrsg.), Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung, S. 142 (150 f.).

⁹⁸⁹ *Mesch*, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 20.

⁹⁹⁰ *Lienkamp*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 121 (136).

nationale (zwischen „entwickelte“ und „weniger“ entwickelte) und die *intra-gesellschaftliche* (innerhalb von Staaten, Gesellschaften) Gerechtigkeit.⁹⁹¹

b) Intergenerationelle Gerechtigkeit

Durch den Klimawandel ist die dauerhafte und globale Existenz des Freiheitsideals gefährdet.⁹⁹² Daher ist die ökologische Gerechtigkeit nicht nur auf die jeweilige Gesellschaft beschränkt, sondern muss auf zukünftige Generationen ausgeweitet werden.⁹⁹³ Dieser Aspekt erfordert eine gerechte Verteilung der Güter zwischen den lebenden und zukünftigen Generationen,⁹⁹⁴ trotz der Schwierigkeiten, die sich aus dem fehlenden konkreten Rechtssubjekt und der Unvorhersehbarkeit zukünftiger Verhältnisse ergeben.⁹⁹⁵

Davon ausgehend beschrieb *Leist* die ökologische Gerechtigkeit folgendermaßen: „Diejenigen ökologischen Güter, die wir in unserer Generation von anderen erhalten haben, und diejenigen ökologischen Schäden, die wir in unserer Generation gerne nicht erhalten hätten, sollten wir auch den nächsten Generationen erhalten bzw. ersparen.“⁹⁹⁶ Doch ist die *intergenerationelle Gerechtigkeit*⁹⁹⁷ seiner Meinung nach reine Utopie und es sei daher sinnvoller, eine ökologische Gerechtigkeit in der gegenwärtigen Gesellschaft zu schaffen.⁹⁹⁸ Wenn jedoch in unserer Gesellschaft Maßnahmen zur Erhaltung unseres Ökosystems besser etabliert würden, könnte es infolgedessen in der Zukunft weniger Klimawandelprobleme geben. Dazu gehört auch die Verantwortung der Menschheit für den Klimawandel.

⁹⁹¹ Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (50).

⁹⁹² Siehe *Felix*, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 218 f.

⁹⁹³ Vgl. *Thürer*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 19.

⁹⁹⁴ Vgl. *Monien*, in: Härtel (Hrsg.), Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung, S. 142 (147).

⁹⁹⁵ Siehe *Krust*, Zu einer gerechten Welt, S. 114.

⁹⁹⁶ Siehe *Leist*, Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit, APuZ 2007, S. 8, unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

⁹⁹⁷ Zu dem Prinzip *intergenerationeller Fairness* siehe auch *Kleger*, in: Müller-Schmid (Hrsg.), Begründung der Menschenrechte, S. 147 (168 ff.).

⁹⁹⁸ Vgl. *Leist*, Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit, APuZ 2007, S. 9, unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

Die intergenerationelle Gerechtigkeit findet ihre Ansätze in der UNO-Rahmenkonvention über Klimawandel von 1992 (Art. 3 UNFCCC)⁹⁹⁹ sowie im Grundsatz 3 der Rio-Erklärung von 1992¹⁰⁰⁰ und ist damit auch im Völkerrecht platziert.

III. Regionale und globale Programme

Die zerstörenden Auswirkungen des Klimawandels können sich nur dann bewältigen lassen, wenn die klimawandelbezogene Politik mit den Menschenrechtsprinzipien verknüpft wird.¹⁰⁰¹ Als nächster Schritt, um die Folgen der Klimaveränderungen und Umweltzerstörungen zu beseitigen, sind internationale Instrumentarien notwendig, um mit den betroffenen Ländern zusammenarbeiten zu können.

1. Regionale Programme

Die EU ist Vertragspartei der UNFCCC und des Kyoto-Protokolls. Um die vom Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen, wurden von der Europäischen Kommission sog. European-Climate-Change-Programme im Jahr 2000 ins Leben gerufen.¹⁰⁰²

2. Globale Programme

a) Millenniumsentwicklungsziele, SDGs und Post-2015-Agenda

Im Jahr 2000 haben 189 Länder während des Gipfeltreffens der UN die sog. Millenniumserklärung (Generalversammlungsresolution 55/2) verabschiedet.¹⁰⁰³ Im Anschluss daran wurden acht Millenniumsentwicklungsziele vereinbart, wodurch

⁹⁹⁹ Vgl. *Thürer*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 20; dazu auch United Nations Framework Convention on Climate Change, von 1992, FCCC/INFORMA/84, GE.05-6220 (E) 200705, unter: <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/conveng.pdf> (letzter Zugriff am 10.03.2016); s. a. *Meyer*, Adaptionplanung, S. 80.

¹⁰⁰⁰ Grundsatz 3 der Rio Erklärung über Umwelt und Entwicklung, „*Das Recht auf Entwicklung muss so verwirklicht werden, dass den Entwicklungs- und Umweltbedürfnissen der heutigen und der kommenden Generationen in gerechter Weise entsprochen wird.*“

¹⁰⁰¹ Vgl. *Bauer*, Klimaflüchtlinge, Studie, Brot für die Welt, S. 5, unter: http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse_12_deutsch_Internet.pdf (letzter Zugriff am 21.03.2016).

¹⁰⁰² European Climate Change Programme, About Policy, unter: http://ec.europa.eu/clima/policies/eccp/index_en.htm (letzter Zugriff am 11.09.2016); s. a. vgl. *Hostettler*, Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, S. 44.

¹⁰⁰³ UN-Resolution der Generalversammlung vom 13.09.2000, Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, A/55/2; s. a. BMZ, Die Millenniumsentwicklungsziele, unter: http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/ziele/MDGs_2015/index.html (letzter Zugriff am 19.03.2016).

bis 2015 neben Armutsbeseitigung, wirtschaftlicher Entwicklung und Menschenrechtsschutz auch die Verbesserung des Umweltschutzes in Anlehnung an die Rio-Erklärung durch die Sicherstellung ökologischer Nachhaltigkeit¹⁰⁰⁴ erzielt werden sollte.¹⁰⁰⁵

Bisher (2016) wurden einige Ziele erreicht. Wie erwähnt, bestand u. a. das Ziel, den weltweiten Armutsanteil bis 2015 zu halbieren,¹⁰⁰⁶ was erfolgreich durchgeführt wurde. Insgesamt fiel der Anteil der Menschen in extremer Armut weltweit im Vergleich zu 1990 von 1,9 Mrd. auf 836 Mio. Menschen im Jahr 2015 (MDG 1).¹⁰⁰⁷ Auch der Zugang zu Trinkwasser hat sich weltweit stark verbessert: 4,2 Mrd. Menschen haben derzeit Zugang zu sauberem Trinkwasser (MDG 7).¹⁰⁰⁸

Darüber hinaus wurden auf den Nachfolgekonzferenzen des Rio-Gipfels 2002 in Johannesburg 2002 und in Rio de Janeiro 2012 (Rio+10, Rio+20)-globale Nachhaltigkeitsziele (SDGs) entwickelt und 2015 in die Post-2015-Agenda integriert, die als Folge der MDGs gesehen wird.¹⁰⁰⁹ Die Post-2015-Agenda ist im Vergleich zu den MDGs komplexer und enthält 17 Handlungsfelder mit 169 Unterzielen, die bis zum Jahr 2030 weltweit menschenwürdige Lebensbedingungen und Frieden für alle, Sicherung der Menschenrechte, Geschlechter, Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit, Überwindung der extremen Armut und des extremen Hungers und gleichzeitig den Schutz natürlicher Ressourcen und Ökosysteme erreichen sollen.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰⁴ Siehe hierzu *Lienkamp*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), *Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren*, S. 121 (136).

¹⁰⁰⁵ UN-Resolution der Generalversammlung vom 13.09.2000, Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, A/55/2; BMZ, *Die Millenniumsentwicklungsziele*, unter: http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/ziele/MDGs_2015/index.html (letzter Zugriff am 19.03.2016); siehe hierzu auch *Clapham*, *Die internationale Ordnung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht*, S. 46.

¹⁰⁰⁶ UN-Resolution der Generalversammlung vom 13.09.2000, Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, A/55/2.

¹⁰⁰⁷ UN-Millenniumsentwicklungsziele, Bericht 2015, S. 4, unter: http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materialie267_Millenniums_Entwicklungsziele_Bericht_2015.pdf; s. a. *Denker/Bräu*, *nah dran 2015*, 11 (12).

¹⁰⁰⁸ UN-Millenniumsentwicklungsziele, Bericht 2015, S. 7, unter: http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materialie267_Millenniums_Entwicklungsziele_Bericht_2015.pdf (letzter Zugriff am 19.03.2016).

¹⁰⁰⁹ UN-Generalversammlung A/70/L.1, *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung* vom 18.09.2015, Präambel.

¹⁰¹⁰ *Denker/Bräu*, *nah dran 2015*, 11 (12).

Schlussbetrachtung und Ausblick

A. Abschließende Beurteilung

*„So, wie Menschenrechte in der Vergangenheit fortgeschrieben wurden, so bedürfen sie deshalb auch heute und in Zukunft einer ständigen Weiterentwicklung, um neue gesellschaftliche Herausforderungen zu beachten, welche die Anliegen der Menschenrechte gefährden und eine Transformation notwendig machen.“*¹⁰¹¹

Wie auch diese Untersuchung feststellt, steht uns in dieser Hinsicht eine Herausforderung der Fortentwicklung unserer Menschenrechte bevor.

Die vorliegende Untersuchung kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass die bereits verankerten sozialen Rechte (Recht auf angemessenen Lebensstandard, Recht auf Wasser), die Rechte des Zivilpaktes (Recht auf Leben) als auch die kollektiven Menschenrechte, die noch institutionalisiert werden müssen (wie das Recht auf eine saubere Umwelt), die ökologische Menschenrechte subsumiert werden. Darüber hinaus dienen die ökologischen Menschenrechte dem Schutz des Individuums, sie sind aber auch als Kollektivrechte zu bezeichnen.

Durch die Auswirkungen des Klimawandels können die o. g. Rechte eingeschränkt werden.¹⁰¹² Die Menschen können in einem solchen Fall aufgrund ihrer ökologischen Menschenrechte einen Ausgleich für die Schäden, die sie aufgrund der klimatischen Veränderungen erleben, verlangen.¹⁰¹³

Die Untersuchung zeigt, dass die Herausforderung für die zukünftigen Generationen sein wird, gegen hauptsächlich anthropogen verursachte Klimaänderungen in der Welt – rasch zunehmende Dürren, Überschwemmungen und Orkane – mithilfe der nachhaltigen internationalen Zusammenarbeit und mit rechtlich verbindlichen Normen in diesem Bereich einen effektiven Menschenrechtsschutz zu gestalten.

¹⁰¹¹ Reder, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 107 (110).

¹⁰¹² Siehe in diesem Zusammenhang Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (74).

¹⁰¹³ Mesch, Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, S. 67.

Außerdem ist nach der Untersuchung festzustellen, dass das ökologische Menschenrecht sehr oft als das Recht der armen Menschen und der zukünftigen Generationen bezeichnet werden kann, da diese zu den verwundbarsten Gruppen gehören. Aufgrund der Universalität der Menschenrechte gelten diese für alle Menschen (die, die heute leben und die, die in Zukunft leben werden)¹⁰¹⁴. Die Armen sind vielleicht zunächst als die Erstbetroffenen mit dem Problem des Klimawandels konfrontiert, aber früher oder später überträgt sich das Problem auf die Reichen und letztendlich ist es ein ernsthaftes Problem für zukünftige Generationen und die Menschheit selbst.

Genauso steht jetzige Generation gegenüber deren Nachkommen vor der Verantwortungsproblematik bezüglich des Naturerbes. Zur Verwirklichung eines menschenwürdigen Lebens in Freiheit und Gleichheit der künftigen Generationen sollten die natürlichen Ressourcen in ausreichendem Maße bewahrt werden.¹⁰¹⁵

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich drei Dimensionen ökologischer Menschenrechtsverletzungen feststellen:

1. Ökologische Menschenrechtsverletzungen der sozialen Rechte: Hier sind das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Wasser, das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf eine saubere Umwelt gemeint.
2. Ökologische Menschenrechtsverletzungen in räumlicher Hinsicht: Zu dieser Dimension werden die Umwelt- und Klimaflüchtlinge eingeordnet, da diese Personen in ihren Menschenrechten durch umwelt- bzw. klimabedingte Flucht verletzt werden.
3. Ökologische Menschenrechtsverletzungen in zeitlicher Hinsicht: Diese Dimension zielt auf die ökologischen Menschenrechte der zukünftigen Generationen ab, da es sich hier um die möglichen künftigen Menschenrechtsverletzungen handelt.

¹⁰¹⁴ Siehe hierzu *Reder*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), *Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren*, S. 107 (116).

¹⁰¹⁵ *Reder*, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), *Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren*, S. 107 (116).

Die Untersuchungen der vorliegenden Arbeit haben ebenso ergeben, dass die durch die Umwelt verursachten Menschenrechtsverletzungen theoretisch vermeidbar und lösbar sind. Dazu sind zahlreiche nationale, regionale, aber auch internationale Maßnahmen und verbindliche Vereinbarungen erforderlich, die von allen Ländern der Welt ohne Ausnahme zu beachten und umzusetzen sind.

Unter Berücksichtigung dessen, dass durch die umfassende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Vergleich zur völkerrechtlichen Ebene auf europäischer Ebene bereits ein besseres Schutzniveau für die ökologischen Menschenrechte erreicht wurde, sollte jedoch beachtet werden, dass solche Urteile an sich nur einen konkreten Rechtsstreit entscheiden und keine abstrakt-generelle Norm vorgeben.¹⁰¹⁶ Daher wird in der vorliegenden Arbeit der Vorschlag, „(...) *eine teilweise veränderte Interpretation der bestehenden Grund- bzw. Menschenrechtsgarantien (...)*“¹⁰¹⁷ auszuweiten, unterstützt.

Die Untersuchung zeigt außerdem, dass die Menschenrechte auch für durch den Klimawandel entstehende Phänomene, wie bspw. das Auftreten von Klimaflüchtlingen, einen rechtlichen und analytischen Rahmen bieten.¹⁰¹⁸

Derzeit ist die Bedrohung durch den Klimawandel für die Lebensgrundlage der Menschen eine unbestrittene Tatsache. Im Weiteren aber sollte auf vielen Ebenen des Menschenlebens, auch im rechtlichen Sinne, ein Umdenken stattfinden.¹⁰¹⁹ Einer der wichtigsten Teile dieses Umdenkens ist die Ökologisierung des Rechts.¹⁰²⁰ Die Anerkennung ökologischer Menschenrechte für den Menschen wird nicht nur den Menschen selbst, sondern auch die Umwelt schützen.

Die Bekämpfung der negativen Folgen des Klimawandels ist durch die nachhaltige internationale Zusammenarbeit sowie Verminderungs- und

¹⁰¹⁶ Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 197.

¹⁰¹⁷ Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit, S. 197.

¹⁰¹⁸ Schapper, in: Dannecker/Rodenberg (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 (52).

¹⁰¹⁹ Siehe zur Thematik eines neuen Mensch-Natur-Verhältnisses im rechtlichen Sinne Bosselmann, Eigene Rechte für die Natur?, S. 6 f., unter: http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1986/19861Bosselmann_S_1.pdf (letzter Zugriff am 09.03.2016); s. a. UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008, Den Klimawandel bekämpfen: Menschliche Solidarität in einer geteilten Welt, S. 11, unter: <http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2007-8-german-summary.pdf> (letzter Zugriff am 10.03.2016).

¹⁰²⁰ Sterzel, Ökologie, Recht und Verfassung, S. 21, unter: http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1992/19921Sterzel_S_19.pdf (letzter Zugriff am 09.03.2016).

Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel möglich. Darüber hinaus sollte die soziale Gerechtigkeit unserer Welt verbessert werden, da der Klimawandel die Ungerechtigkeit in der Welt nur noch verschärft. Dadurch würde sich die Anzahl der von Umweltschäden betroffenen Menschen deutlich vermindern.

Das Ergebnis der Untersuchung zur Frage, ob die ökologischen Menschenrechte als Menschenrechte anzuerkennen sind, wird somit bejaht und die Form der Einführung dieser Rechte in das europäische und internationale Recht in den folgenden Thesen zusammengefasst.

B. Zusammengefasste Ergebnisse in Thesen

- Nach der Untersuchung ist festzustellen, dass die ökologischen Menschenrechte sich eher dem anthropozentrischen Weltbild annähern, jedoch wird auch nach der ökozentrischen Ansicht die „Ökologisierung des Rechts“ unterstützt.
- Mithilfe der internationalen, regionalen und nationalen Instrumente soll das ökologische Bewusstsein in der Welt im Hinblick auf die Menschenrechte gestärkt werden, um die Wichtigkeit der ökologischen Menschenrechte und Lösungsmaßnahmen in deren Problemfeldern zu intensivieren.
- Damit die ökologischen Menschenrechte eine effektive rechtliche Bindungswirkung erhalten, sollten sie in den nationalen, regionalen sowie in den internationalen Rechtsordnungen verankert werden.
- Es gibt die Möglichkeit, entweder neue, nachhaltige ökologische Menschenrechte zu schaffen oder sie aus den bestehenden Menschenrechten im Zusammenhang mit der Umwelt herzuleiten. Dazu sollte die Problemlage zunächst geklärt werden, um herauszufinden, ob die Problembewältigung durch eine neue Norm für ein ökologisches Menschenrecht abgedeckt werden kann oder das Herleiten aus den bestehenden Normen genügt, wenn die notwendigen Funktionen ohnehin erfüllt werden können.
- Als Erstes sollten die ökologischen Menschenrechte auf nationaler Ebene verankert werden oder, anders gesagt, sollte eine Ökologisierung der jeweiligen Verfassung stattfinden. Dadurch werden diese Rechte direkt vom Nationalstaat garantiert und zur Staatszielbestimmung.
- Zweiter wichtiger Punkt ist die regionale Umsetzung des ökologischen Menschenrechts. Eine regionale Implementierung könnte den nächsten Schritt – die internationale Umsetzung – erheblich vereinfachen.¹⁰²¹
- Zunächst hat die Untersuchung ergeben, dass durch internationale Anstrengungen und Zusammenarbeit verbindliche internationale Erklärungen verabschiedet werden sollten, da die ökologischen Menschenrechte einen universellen Charakter tragen.

¹⁰²¹ So auch *Brinktrine*, in einem Doktorandengespräch, 4.12.2013.

- Die Vertragsstaaten sollten die Bestimmungen des völkerrechtlich erklärten ökologischen Menschenrechts anerkennen, d. h., sie sollten die internationalen Erklärungen ratifizieren und sie in nationales Recht umsetzen.
- Die nationalen Erfahrungen der Vertragsstaaten hinsichtlich ökologischer Menschenrechte der internationalen und regionalen Abkommen sollten auf der vertikalen Ebene ausgetauscht werden.
- Die ökologischen Menschenrechte werden als Rechte der dritten Generation betrachtet.¹⁰²²
- Bisher gibt es kein effektives, internationales System, das den Schutz dieser Menschenrechte überwachen könnte.¹⁰²³ Daher sollte ein effektiver Schutz für völkerrechtliche, ökologische Menschenrechte gewährleistet werden, indem ein wirksamer Kontrollmechanismus entwickelt wird. Als ein solcher Kontrollmechanismus kommt ein effektiver Schutz der ökologischen Menschenrechte des Einzelnen durch gerichtliche Institutionen in Betracht. Hier kann als Beispiel der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit seiner umfangreichen Rechtsprechung herangezogen werden.
- Weder im europäischen noch im internationalen Recht sind Klimaflüchtlinge rechtlich anerkannt. Der Rechtsstatus der Umwelt- und Klimaflüchtlinge kann durch eine Erweiterung der Klimarahmenkonvention geregelt werden.
- Eine neue ökologische Interpretation der bereits existierenden Menschenrechte könnte, wie im *Ksentini*-Bericht schon dargestellt wurde¹⁰²⁴, die Anerkennung für noch nicht geltende ökologische Menschenrechte vereinfachen.
- Weltweit anerkannte Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, die nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, die wirtschaftliche Entwicklung und der Umweltschutz müssen miteinander in Einklang stehen. Außerdem sollte die internationale Zusammenarbeit durch verbind-

¹⁰²² Siehe hier oben bei der abschließenden Beurteilung, S. 192; s. a. über die Menschenrechte der dritten Generation *Ipsen*, Völkerrecht, §36, Rn. 39.

¹⁰²³ *Laskowski*, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 150.

¹⁰²⁴ *Ksentini*, UN Report, E/CN.4/Sub2/1994/9, S. 20, unter: http://www1.umn.edu/humanrts/demo/HRandEnvironment_Ksentini.pdf (letzter Zugriff am 02.03.2016).

- liche Vereinbarungen für die Senkung der Treibhausemissionen weiterhin verbessert werden.
- Nach der Nachhaltigkeitstheorie sollte auch die Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen durch die ökologischen Menschenrechte wahrgenommen werden, um die ökologische Gerechtigkeit für heutige und künftige Generationen in der Welt zu gewährleisten.
 - Die Daten- und Informationslage sollte verbessert werden. Die Erhebung von Umweltdaten und die Partizipation der Bevölkerung sollten durch das Recht auf Informationsfreiheit gesichert werden und den Zugang zu Informationen über umweltbedingte Gefährdungen ermöglichen (Art. 10 EMRK). Außerdem sollte auch nach der Aarhus-Konvention das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in allen 47 Vertragsstaaten gestärkt werden.
 - Die Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten auf der nationalen, europäischen und vor allem auf der völkerrechtlichen Ebene sowie die Stärkung der Rolle der Umweltschutzorganisationen hinsichtlich ökologischer Menschenrechte könnten einen effektiven Schutzmechanismus darstellen.
 - Der Hauptverantwortliche und Verpflichtungsadressat der ökologischen Menschenrechte bleiben die Nationalstaaten, die den Schutz der ökologischen Menschenrechte ihrer Bürger gewährleisten und sie vor den umweltbedingten Beeinträchtigungen schützen sollten.
 - Darüber hinaus kann die Armutsbekämpfung als Hauptschlüssel zur Lösung der Vorbeugung gegen die negativen Folgen des Klimawandels gesehen und damit zur Vermeidung von ökologischen Menschenrechtsverletzungen bezeichnet werden.
 - Um die ökologischen Menschenrechte für heutige und künftige Generationen weltweit zu gewährleisten, sollte das Klima durch effektive, globale Zusammenarbeit weiterhin stabilisiert werden.

C. Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

Wie festzustellen ist, lassen sich Klimaveränderungen nicht leugnen. Das betrifft nicht nur die armen Entwicklungsländer, sondern die Folgen werden bereits in der einen oder anderen Form auch für die Industrieländer spürbar. Daher wurde in der vorliegenden Untersuchung die Notwendigkeit einer globalen Durchführung von Verminderungs- und Anpassungsmaßnahmen bestätigt. Jedoch sind auch bei Anpassungen an Klimaveränderungen Diskrepanzen zwischen armen und reichen Ländern festzustellen, nicht nur aus geografischen Gründen, sondern auch wegen der finanziell bedingten, unterschiedlichen Anpassungsfähigkeit.¹⁰²⁵ Daher sollte die Armutsbekämpfung als Querschnittsthema bei der Bekämpfung der Folgen des Klimawandels aufgenommen werden.

*„Die natürliche Umwelt folgt Naturgesetzen und nicht staatlichen Gesetzen.“*¹⁰²⁶ Dies erschwert es, die Umwelt mit rechtlichen Instrumentarien zu regulieren. Daher können Gesetze, Rechtsnormen und Verfassungen „... nur die Voraussetzungen einer intakten Umwelt garantieren, nicht aber die intakte Umwelt selbst“¹⁰²⁷.

Das Umweltrecht allein kann nicht die Menschenexistenz bei Umweltschäden garantieren. Daher ist ein neues Rechtsgebiet erforderlich, das hilft, die Umwelt für die menschliche Existenz zu bewahren. Manche Aspekte des ökologischen Menschenrechts können aus dem Umweltschutz und den existierenden Menschenrechten abgeleitet werden, aber vollständig erfüllen sie das angestrebte Recht nicht. Daher wäre es weitaus effektiver, ein ökologisches Menschenrecht anzuerkennen.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Klimawandel ein sehr komplexes Phänomen, das nicht von einzelnen Ländern zu bewältigen ist. Daher wird die Behandlung des Klimawandelproblems auf internationaler Ebene gesehen, die aber auch eine zwischenstaatliche Bereitschaft zur Problemlösung erfordert. Die Vereinten Nationen sind am besten geeignet, um dafür Werkzeuge zu entwickeln und die

¹⁰²⁵ DGVN (2015), Klimawandel: Globales Problem, unterschiedliche Verwundbarkeiten, unter: <http://www.dgvn.de/meldung/klimawandel-globales-problem-unterschiedliche-verwundbarkeit/> (letzter Zugriff am 09.03.2016).

¹⁰²⁶ Kloepfer, Zum Grundrecht auf Umweltschutz, S. 13.

¹⁰²⁷ Kloepfer, Zum Grundrecht auf Umweltschutz, S. 14.

Aufgaben zu übernehmen, die sich daraus ergeben. Bisher haben die Vereinten Nationen zwar schon viel bei der Bekämpfung der Folgen des Klimawandels geleistet, vieles ist aber rechtlich unverbindlich.

Eine regional verbindliche Lösung des Problems kann den internationalen und den nationalen ökologischen Menschenrechtsschutz auf ein effektiveres Niveau bringen.

Grundsätzlich soll auch das menschliche Bewusstsein gegenüber der Natur hinsichtlich des Klimawandels geändert werden. So kann als ein erster Schritt ein neues Natur-Mensch-Verhältnis geschaffen werden, um damit ein neues ökologisches Bewusstsein zu entwickeln, das hilft, den Lebensstil des Menschen langfristig und nachhaltig zu verbessern, sodass ein menschenwürdiges Leben für heutige und auch künftige Generationen auf unserer Erde gesichert werden kann.

Literaturverzeichnis

- Achenwall, Gottfried/ Pütter, Johann Stephan*: Elementa Iuris Naturae, in: Achenwall/Pütter: Anfangsgründe des Naturrechts (Elementa Iuris Naturae), 1. Aufl. 1995, Göttingen 1750, herausgegeben und übersetzt von Jan Schröder, Insel Verlag, Frankfurt am Main/ Leipzig 1995.
- Achselrad, Henri*: Die Ökologische Herausforderung zwischen Markt, Sicherheit und Gerechtigkeit, in: Görg/Christoph/Brand, Ulrich (Hrsg.), Mythen globalen Umweltmanagements: Rio+10 und die Sackgassen „nachhaltiger Entwicklung“, S. 77-91, 1. Aufl., Münster 2002.
- Altwater, Elmar/Mahnkopf, Birgit*: Grenzen der Globalisierung, 3. Aufl., Münster 1997.
- Angenendt, Steffen*: Klimaflüchtlinge – ein neues Sicherheitsrisiko, in: Angenendt, Steffen/Dröge, Susanne/Richert, Jörn (Hrsg.), Klimawandel und Sicherheit: Herausforderungen, Reaktionen und Handlungsmöglichkeiten, S. 177-194, Baden-Baden 2011.
- Badenhop, Johannes*: Normtheoretische Grundlagen der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1. Aufl., Baden-Baden 2010.
- Barlow, Maude/Clarke, Tony*: Blaues Gold: Das Globale Geschäft mit dem Wasser, deutsche Ausgabe, München 2003.
- Bauer, Steffen*: „Klimaflüchtlinge“ nach Kopenhagen, Rechtliches Konzept, politische Folgen, normative Überlegungen, Klimaflüchtlinge/Studie Brot für die Welt, Stuttgart, 2010 – zugänglich unter <http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Analyse/Analyse_12_deutsch_Internet.pdf> (letzter Zugriff am 07.03.2016).
- Beck, Silke*: Vertrauen geschmolzen? Zur Glaubwürdigkeit der Klimaforschung, APUZ 32-33/2010, S.12-20 – zugänglich unter: <http://www.bpb.de/apuz/32585/vertrauen-geschmolzen-zur-glaubwuerdigkeit-der-klimaforschung?p=all>, 2010 (letzter Zugriff am 07.03.2016).
- Beck, Ulrich*: Risikogesellschaft, Auf dem Weg in eine andere Moderne, Edition Suhrkamp, 1. Aufl., 1986.
- Beck, Ulrich*: Was ist Globalisierung, 5. Aufl., Suhrkamp, Frankfurt am Main 1998.
- Becker, Egon/Jahn, Thomas* (Hrsg.): Soziale Ökologie: Grundzüge einer Wissenschaft von den gesellschaftlichen Naturverhältnissen, Frankfurt am Main 2006.
- Bentz-Hözl, Janine*: Der Weltklimavertrag: Verantwortung der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen den Klimawandel, Wiesbaden 2014.
- Beyerlin, Ulrich*: Umweltschutz und Menschenrechte, ZaöRV 65 (2005), S. 525-542 – zugänglich unter: http://www.zaoerv.de/65_2005/65_2005_3_a_525_542.pdf (letzter Zugriff am 01.03.2016).
- Beyerlin, Ulrich*: Umweltvölkerrecht, München 2000.

- Biermann, Frank/Boas, Ingrid*: Für ein Protokoll zum Schutz von Klimaflüchtlingen, in DGVN Zeitschrift (2008) – zugänglich unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_1_2008/03_biermann_aufsatz_1-08_04-02-2008.pdf (letzter Zugriff am 10.09.2016).
- Biermann, Frank/Boas, Ingrid*: Preparing for a Warmer World, in *Global Environmental Politics*, S. 60-88, 2010.
- Bleckmann, Albert*: Völkerrecht, 1. Aufl., Baden-Baden 2001.
- Böhringer, Ayşe-Martina*: Die Kooperationsvereinbarungen der Sekretariate multilateraler Umweltschutzübereinkommen, Tübingen 2014.
- Bornheim, Gaby*: Haftung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft. Bd. 1803, Frankfurt am Main 1995.
- Bosselmann, Klaus/Schröter, Michael W.*: Umwelt und Gerechtigkeit: Leitlinien einer ökologischen Gesetzgebung, Baden-Baden 2001.
- Bosselmann, Klaus*: Eigene Rechte für die Natur? Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung – zugänglich unter: http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1986/19861Bosselmann_S_1.pdf (letzter Zugriff am 09.03.2016).
- Bosselmann, Klaus*: Im Namen der Natur: Der Weg zum ökologischen Rechtsstaat, 1. Aufl., Bern, München, Wien 1992.
- Bosselmann, Klaus*: Ökologische Grundrechte: Zum Verhältnis zwischen individueller Freiheit und Natur, Baden-Baden 1998.
- Braig, Katharina*: Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, Basel 2013.
- Brand, Ulrich*: Gegen-Hegemonie: Perspektiven globalisierungskritischer Strategien, Hamburg 2005.
- Breitenmoser, Stephan*: Die neuere Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8. in: Daniel Thürer (Hrsg.), EMRK: neuere Entwicklungen, Zürich 2005, S. 121-153.
- Brinchuk, M.M.*: Theoretische Grundlagen der ökologischen Menschenrechte, ZaöRV 2012 – zugänglich unter <http://justitiaswelt.com/Aufsaeetze/AS65_201208_MB.pdf> (letzter Zugriff am 20.03.2016).
- Brugger, Winfried*: Zum Verhältnis von Menschenbild und Menschenrechten, in: Härle, Wilfried/Vogel Bernhard (Hrsg.), „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“, S. 216-248, Freiburg 2007.
- Bürgenthal, Thomas/Thürer, Daniel*: Menschenrechte, Ideale, Instrumente, Institutionen, Zürich 2010.
- Caney, Simon*: Cosmopolitan justice, Responsibility, and Global Climate Change, *Leiden Journal of International Law*, 18/2005, S. 747–775, UK – zugänglich unter: <http://philosophyfaculty.ucsd.edu/faculty/rarneson/phil267fa12/CANEY-cosmop.pdf> (letzter Zugriff am 08.03.2016).
- Clapham, Ronald*: Die internationale Ordnung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht, Stuttgart 2006.

- Docherty/Giannini, Confronting a rising tide: A Proposal for a Convention on Climate Change Refugees* – zugänglich unter: http://www.law.harvard.edu/students/orgs/elr/vol133_2/Docherty%20Giannini.pdf (letzter Zugriff am 19.03.2016).
- Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (Hrsg.): EMRK/GG, Konkordanz-kommentar*, 2. Aufl. Tübingen 2013.
- Dröge, Cordula: Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention*, Heidelberg 2003.
- Duttwiler, Michael: Das Recht auf Wasser nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, 2007 – zugänglich unter: http://www.human-rights.ch/upload/pdf/070907_duttwiler_wasser.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).
- Edwards, Alice: Climate change and international Refugee Law*, in: Rayfuse/Scott (Ed.), *International Law in the Era of Climate Change*, S. 58-84, UK 2012.
- Humphreys, Stephen: Climate change and international human rights law*, in: Rayfuse/Scott (Ed.), *International Law in the Era of Climate Change*, S. 29-58, UK 2012.
- Ekardt, Felix/Hennig, Bettina: Landnutzung, Klimaschutz und Emissionshandel*, in: Ekardt, Felix (Hrsg.), „Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie: Studien zu Governance- und Menschenrechtsproblemen der völker- und europarechtlichen Klimapolitik im Post-Kyoto-Prozess, Studien zu Gerechtigkeit, Verfassung und Governance, Bd. 5, Berlin 2010.
- Ekardt, Felix: Information, Partizipation, Rechtsschutz*, 2. Auflage, Berlin 2010.
- Ekardt, Felix: Menschenrechte und Klimapolitik* Thomas Rusche (Hrsg.), *Diskurs und Verantwortung*, Münster 2011 – zugänglich unter: <http://www.sustainability-justice-climate.eu/files/texts/Freedom-Balancing1.pdf> (letzter Zugriff am 01.03.2016).
- Ekardt, Felix: Theorie der Nachhaltigkeit: Rechtliche, ethische und politische Zugänge - am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel*, Baden-Baden 2011.
- El-Hinnawi, Essam: Environmental Refugees*, United Nations Environmental Programme, Nairobi 1985.
- Emmerich-Fritsche, Angelika: Vom Völkerrecht zum Weltrecht*, 1. Aufl., 2007.
- Engbruch, Katharina: Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard, Ernährung, Wasser, Bekleidung, Unterbringung und Energie als Elemente des Art. 11 (1) IPWSKR*, Studien zum Internationalen, Europäischen und Öffentlichen Recht - Band 20, Frankfurt am Main 2008.
- Epiney, Astrid/Scheyli, Martin: Umweltvölkerrecht*, Bern 2000.
- Eser, Albert: Ökologisches Recht*, Markl (Hrsg.), *Natur und Geschichte*, 1983.
- Finkbeiner, Felix: Wie erleben wir Jugendlichen und Kinder die globalen Herausforderungen*, Luther (Hrsg.) *Klimawandel: Politische Implikationen und soziale Verwerfungen*, Hanns-Seidel-Stiftung, 16. AMEZ.

- Fischer, Claus*: Grundlagen und Grundstrukturen eines Klimawandelanpassungsrechts, Tübingen 2013.
- Friedrich, Jürgen*: International Environmental „Soft Law“: The Functions and Limits of Nonbinding Instruments in International Environmental Governance and Law, Heidelberg 2013.
- Fröhlich, Christiane*: Zur Rolle der Ressource Wasser in Konflikten, APuZ 2006 – zugänglich unter: <http://www.bpb.de/apuz/29703/zur-rolle-der-ressource-wasser-in-konflikten> (letzter Zugriff am 14.03.2016).
- Frowein, Jochen Abraham/Peukert, Wolfgang*: Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar, 2009.
- Gawel, Erik/Bretschneider, Wolfgang*: Recht auf Wasser – eine ökonomische Perspektive, UFZ Diskussionspapiere 3/2011 – zugänglich unter: https://www.ufz.de/export/data/global/26154_DP_3_2011_Gawel_Recht_auf_Wasser.pdf (letzter Zugriff am 05.03.2016).
- Gehne, Katja*: Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip, Tübingen 2011.
- Denker, Inken/Bräu, Astrid*: Ziele für eine global nachhaltige Entwicklung, nah dran 2015, S. 11-14.
- Gödicke, Patrick*: in: Gödicke, Patrick/Hammen, Horst/Schur, Wolfgang/Walker, Wolf-Dietrich (Hrsg.), Festschrift für Jan Schapp zum siebzigsten Geburtstag Gerechtigkeit im Umweltvölkerrecht: zur gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit von Industrie- und Entwicklungsländern, S. 401-413, Tübingen 2010.
- Gollnisch, Lutz-Peter*: Entwicklungstendenzen im internationalen Umweltrecht, Aachen 1995.
- Görg, Christoph*: Klima-Macht-(Un)Gerechtigkeit. Die Forderung nach Klimagerechtigkeit in der internationalen Politik, in: Geiger, Gunter/van Saan-Klein, Beatrice (Hrsg.), Menschenrechte weltweit - Schöpfung bewahren! Grundlagen einer ethischen Umweltpolitik, S. 77-90, Opladen Budrich 2013.
- Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina*: Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl., Basel 2016.
- Gruber, Petra C./Zapotoczky, Klaus (Hrsg)*: „Globalisierung versus Demokratie? Plädoyer für eine umwelt- und sozialverträgliche Weltordnung“, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1999.
- Gündling, Lothar*: Internationale Umweltpolitik, in: Roth/Sander (Hrsg.), Ökologische Reform in Europa, S. 43-55, Köln 1992.
- Härtel, Ines/Bachmann, Günter/Monien, Johanna*: in: Härtel (Hrsg.), Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung: Politische und rechtliche Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, Baden-Baden 2014.
- Haß, Solveig*: Die Urteile des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: Charakter, Bindungswirkung und Durchsetzung, Beiträge zum nationalen und internationalen öffentlichen Recht. Bd. 1, Burkhard Schöbener (Hrsg.), Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2006.
- Hattenberger, Doris*: Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, Wien 1993.

- Haußner, Kristin*: Grenzen des Flüchtlingsrechts: Zu Umwelt-, Klima- und Katastrophenflüchtlingen, in: C. Kettemann, Matthias (Hrsg.), Grenzen im Völkerrecht, S. 151-174, Wien 2013.
- Heilbronner, Kay*: Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekt in: Vitzhum, Wolfgang Graf (Hrsg.), Völkerrecht, S. 147-261, 5. neu bearbeitete Aufl., Nördlingen 2010.
- Heitfeld, Hannah*: Keine Chance für Klimaflüchtlinge?, 2013 – zugänglich unter: <http://www.juwiss.de/125-2013/> (letzter Zugriff am 14.03.2016).
- Herbst, Kistemann/Eid, Uschi*: Internationale Wasserpolitik: Internationale Regime, historische Entwicklung und aktuelle Debatten in Rudolf (Hrsg.), Menschenrecht Wasser?, Frankfurt am Main 2007.
- Hobe, Stephan*: Einführung in das Völkerrecht, Begründet von Otto Kimminich, 10. überarb. u. aktual. Aufl., 2014.
- Hodgkinson, David / Burton, Tess/ Young, Lucy /Anderson*: Heather Copenhagen, Climate Change „Refugees and the need for a Global Agreement – zugänglich unter: http://www.ccdpconvention.com/documents/Copenhagen_And_CCDPs.pdf (letzter Zugriff am 19.03.2016).
- Hoffmann, Jan*: Herausforderung Klimaschutz: Entwicklung und rechtliche Behandlung unter besonderer Berücksichtigung des Emissionsrechthandels, 1. Aufl. Baden-Baden 2007.
- Hostettler, Eva*: Der Schutz der internationalen Klimavertriebenen in Europa, Genf 2012.
- Howard, Guy/Bartram, Jamie*: Domestic water Quantity, Service Level and Health, WHO/SDE/WSH/03.02, World Health Organization, Genf (Hrsg.) 2003.
- Ipsen, Knut*: Völkerrecht, 6. Auflage, München 2014.
- Jacobson, Jodi L.*: Environmental Refugees: A Yardstick of Habitability, World Watch Institute No. 86, 1988 – zugänglich unter: <http://n.ereserve.fiu.edu/010006953-1.pdf> (letzter Zugriff am 06.03.2016).
- Jakobheit/Methmann*: Klimaflüchtlinge, eine Greenpeace Studie, 2007 – zugänglich unter: https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/klimafluechtlinge_endv_0.PDF (letzter Zugriff am 07.03.2016).
- Jans, Jan Hendrik*: Grenzüberschreitendes Umweltrecht - im niederländisch/deutschen Grenzgebiet: europäisches Gemeinschaftsrecht, Völkerrecht, niederländisches und deutsches Verwaltungsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München Carl Heymanns Verlag KG 1990.
- Jans, Jan. H./von der Heide, Ann-Katrin*: Europäisches Umweltrecht, 1. Aufl., 2003.
- Jänsch, Janina*: Ordnungspolitische Leitlinien für eine effiziente Klimaschutzpolitik in: Sander (Hrsg.), Klimawandel als Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 45-63, Hamburg 2012.
- Kahl, Hartmut*: Klimaflüchtlinge: Eine Herausforderung für das Völkerrecht, in: Bäuml, Jelena/Daase, Cindy/Schliemann, Christian/Steiger, Dominik (Hrsg.), Akteure in Krieg und Frieden, S. 207-219, Tübingen 2010.

- Kahl, Wolfgang*: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff in Kahl, Wohfgang (Hrsg.), Tübingen 2008.
- Kälin, Walter*: From the Nansen Principles to the Nansen Initiative – zugänglich unter: <http://www.fmreview.org/preventing/kalin.html> (letzter Zugriff am 07.03.2016).
- Kälin, Walter/Künzli, Jörg*: Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, 3. vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., Basel 2013.
- Kappas, Martin*: Klimatologie. Klimaforschung im 21. Jahrhundert - Herausforderung für Natur- und Sozialwissenschaften, Heidelberg 2009.
- Khor, Martin/Hundsdoerfer, Stefanie*: Klima der Gerechtigkeit, Hamburg 2007.
- Kilian, Michael*: Umweltschutz durch internationale Organisationen, 1. Aufl., Berlin 1987.
- Kirchschläger, Peter G./ Kirchschläger, Thomas*: Menschenrechte und Umwelt 5. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) 2008, Bern 2008.
- Kleger, Heinz*: Gerechtigkeit zwischen Generationen, in: Müller-Schmid (Hrsg.), Begründung der Menschenrechte, Stuttgart 1986.
- Klein, Daniel R.*: Umweltinformation im Völker- und Europarecht: aktive Umweltaufklärung des Staates und Informationszugangsrechte des Bürgers, Tübingen 2011.
- Kloepfer, Michael (Hrsg.)*: Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz in rechtlicher Sicht, Bonn 1995.
- Kloepfer, Michael*: Zum Grundrecht auf Umweltschutz, Schriftenreihe der juristischen Gesellschaft, Berlin 1978.
- Klug, Anja*: Kommentar: Fünfzig Jahre Genfer Flüchtlingskonvention, in Hailbronner, Kay/Klein, Eckart (Hrsg.), Flüchtlinge-Menschenrechte-Staatsangehörigkeit, S. 41-51, Heidelberg 2002.
- Kraus, Manuela Sissy*: Menschenrechtliche Aspekte der Staatenlosigkeit, Berlin 2013.
- Krennerich, Michael*: Menschenrechte - ein Einstieg, im Handbuch der Menschenrechtsarbeit, 2014/1015, Kichmeier/Krennerich (Hrsg.) – zugänglich unter: http://handbuchmensenrechte.fes.de/files/fes_hdmr/pdf-files/Handbuch__MR_Gesamt.pdf (letzter Zugriff am 12. Juni 2016).
- Krust, Stefanie*: Zu einer gerechten Welt: Internationale und globale Gerechtigkeit und der Vorrang individueller Rechte, Berlin 2008.
- Kus, Barbara/Heine, Britta/Fleischhauer, Andrea/Jabs, Judith*: Natur & Mensch im Klimawandel. Ein Planet, viele Menschen – Eine Zukunft? Anregungen aus aller Welt und aus dem Internationalen Wildniscamp, 2. Auflage, Eschborn 2010, in: Nachhaltigkeit hat viele Gesichter, Nr. 8 (Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit [GTZ]), zit. als: Natur & Mensch im Klimawandel.
- Ladwig, Bernd*: Bundeszentrale für politische Bildung, Zur Begründung eines Menschenrechts auf Wasser, BPB, 12.10.2009 – zugänglich unter: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38745/menschenrecht-wasser?p=1> (letzter Zugriff am 01.03.2016).

- Ladwig, Bernd*: Kann es ein Menschenrecht auf Wasser geben? In: Rudolf, Beate (Hrsg.) Menschenrecht Wasser?, Wien 2007.
- Laskowski, Silke Ruth*: Das Menschenrecht auf Wasser, Mohr Siebeck, 2010.
- Leggewie, Claus*: Die Globalisierung und ihre Gegner, München 2003.
- Leist, Anton*: Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit, APuZ, 2007– zugänglich unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016).
- Lienkamp, Andreas*: Der Klimawandel als ethisches Problem, in: Geiger, Gunter/van Saan-Klein, Beatrice (Hrsg.), Menschenrechte weltweit - Schöpfung bewahren! Grundlagen einer ethischen Umweltpolitik, S. 132-154, Opladen Budrich 2013.
- Lohse, Oliver*: Das Recht auf Wasser als Verpflichtung für Staaten und nichtstaatliche Akteure. Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Studien zum Völker- und Europarecht, Band 14, Hamburg 2005.
- Mack, Elke*: Globale Gerechtigkeitskriterien zur Beurteilung der Entwicklungsrelevanz von Globalisierungsprozessen – zugänglich unter: https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/Sozialethik/Dokumente/Globale_Gerechtigkeitskriterien.pdf (letzter Zugriff am 18.03.2016).
- Marauhn, Thilo*: in: Thomas Giegerich und Alexander Proelß (Hrsg.) Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht, Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt: Trugbild oder Wirklichkeit? S. 11-47, Berlin 2010.
- Martin, Hans-Peter/ Schumann, Harald*: Die Globalisierungsfalle, 8. Auflage, Hamburg 1996.
- Menzel, Ulrich*: Globalisierung versus Fragmentierung, Edition Suhrkamp, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1998.
- Merkel, Wolfgang*: Soziale Gerechtigkeit: Theorie und Wirklichkeit, Friedrich-Ebert-Stiftung 2007 – zugänglich unter: http://www.werteundpolitik.de/pdf/Merkel_Soziale-Gerechtigkeit_Theorie-und-Wirklichkeit.pdf (letzter Zugriff am 02.01.2016).
- Mesch, Kerstin*: Klimawandel und die Frage der Gerechtigkeit, Hamburg 2011.
- Meßerschmidt, Klaus*: Europäisches Umweltrecht, 2011.
- Messner, Johannes*: Das Naturrecht, Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, 2. Aufl, Innsbruck-Wien 1950.
- Meyer, Kirsten*: Adaptionenplanung, Wie die Raumordnung auf die Herausforderung Klimawandel reagieren kann, in Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht, Baden-Baden 2014.
- Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer*: EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, Der Handkommentar zur EMRK, 3. Auflage, 2016.
- Meyer-Ladewig*: Das Umweltrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, NVwZ 2007, S. 25-30.

- Monien, Johanna*: Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts? Das Nachhaltigkeits-, Vorsorge- und Verursacherprinzip im Mehrebenensystem, 1. Auflage, Baden-Baden 2014.
- Müller, Bettina/Haase, Marianne/Kreienbrink, Axel/Schmid, Susanne*: Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion. Working Paper 45 der Forschungsgruppe des Bundesamtes. Nürnberg 2012.– zugänglich unter < https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/WorkingPapers/wp45-klimamigration.pdf?__blob=publication-File&v=11> (letzter Zugriff am 07.03.2016).
- Myers, Norman*: Environmental Refugees: a growing phenomenon in the 21st century in The Royal Society 2001 – zugänglich unter: <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC1692964/pdf/12028796.pdf> (letzter Zugriff am 10.03.2016).
- Myers, Norman*: Environmental Refugees in a Globally warmed World, Bioscience 43, Nr. 11, 1993, S.752-761 – zugänglich unter: http://www.jstor.org/stable/1312319?seq=1#page_scan_tab_contents (letzter Zugriff am 05.03.2016).
- Nanda Ved P./Moore, Peter*: Global Management of the Environment: Regional and Multilateral Initiatives, in: World Climate Change – The Role of International Law and Institutions, hrsg. v. Ved P. Nanda, Boulder 1983, zit. als World Climate Change, USA 1983.
- Nentwig, Wolfgang/Bacher, Sven/Brandl, Roland*: Ökologie kompakt, 2012.
- Nida-Rümelin, Julian / v.d. Pfortdten, Dietmar (Hrsg.)*: Ökologische Ethik und Rechtstheorie, 2. Aufl., Baden-Baden 1995.
- Nowak, Manfred*: Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2002.
- Nümann, Britta*: Umweltflüchtlinge? Umweltbedingte Personenbewegungen im Internationalen Flüchtlingsrecht, Frankfurt am Main 2014.
- Oltmer, Jochen*: Welche Folgen haben die globalen Umweltänderungen für die Migrationsverhältnisse? Teil der Kurzdossiers „Globale Migration in der Zukunft“. BPB, 2013 – zugänglich unter: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/168596/umweltveraenderungen> (letzter Zugriff am 07.03.2016).
- Opitz, Peter J.*: Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert, 1. Auf., 2003.
- Orth, Erika Elisabeth*: Ein Grundrecht auf Umweltschutz in Europa? Eine rechtsdogmatische Einordnung des Art. 37 GRC, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2006.
- Overwien, Bernd*: Globalisierung und nachhaltige Entwicklung als Herausforderung für politische Bildung, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.) Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 91-105, Opladen Budrich 2013.
- Perry*: in: World Climate Change – The Role of International Law and Institutions, Hrsg. v. Ved P. Nanda, Boulder 1983, zit. als World Climate Change, USA 1983.
- Peters, Anne/Altwickler, Tilmann*: Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage 2012.
- Peters, Anne*: Jenseits der Menschenrechte, Tübingen 2014.

- Peters, Heinz-Joachim*: Umweltrecht, 4. Auflage, 2010.
- Pillwein, Stephan*: Climate Refugees: Klimawandel und Migration am Beispiel des Inselstaats Tuvalu im Pazifik, Hamburg 2013.
- Pinninti, Krishna Rao*: Climate Change Loss and Damage, Heidelberg 2014.
- Pollmann, A./ Lohmann, G. (Hrsg.)*: Menschenrechte – Ein interdisziplinäres Handbuch, Weimar 2012.
- Pöttker, Erik*: Klimahaftungsrecht, Tübingen 2014.
- Quenzel, Heinrich (Hrsg.)*: Klima und Mensch, eingeleitet von Schubert, Venanz /Quenzel, Heinrich – St. Ottilien EOS Verl. 1997.
- Rathgeber, Theodor*: Klimawandel verletzt Menschenrechte, Heinrich-Böll-Stiftung Band 6, 2009 – zugänglich unter: <http://www.boell.de/sites/default/files/Klima-Menschenrechtei.pdf> (letzter Zugriff am 05.03.2016).
- Rawls, John*: Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1979.
- Rayfuse, Rosemary/Shirley*: in: V. Scott (Hrsg.), International Law in the Era of Climate Change, 2012.
- Reder, Michael*: Ethik der Menschenrechte und Klimawandel, in: Geiger/van Saan-Klein (Hrsg.), Menschenrechte weltweit-Schöpfung bewahren, S. 107 - 120, Op-laden Budrich 2013.
- Reese, Moritz*: Rechtlicher Handlungsbedarf für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels: Analyse, Weiter- und Neuentwicklung rechtlicher Instrumente; Forschungsbericht 370841100/01 / [Hrsg.: Umweltbundesamt. Durchführende Inst. Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, UFZ GmbH, Department für Umwelt- und Planungsrecht], Die Herausforderung der Klimaanpassung an Bürger, Politik und Recht, S. 3-27, Berlin 2010.
- Rehbinder, Eckard*: Politische und rechtliche Probleme des Verursacherprinzips, in Beiträge zur Umweltgestaltung, Heft A 15, Berlin 1973.
- Renaud, Fabrice/Bogardi, Janos J./Dun, Olivia/Warner, Koko*: United Nations University - Institute for Environment and Human Security 2007: Control, Adapt or Flee: How to Face Environmental Migration? Bonn, Nr. 5/2007 – zugänglich unter: <http://collections.unu.edu/eserv/UNU:1859/pdf3973.pdf> (letzter Zugriff am 07.03.2016).
- Reszat, Philip*: Gemeinsame Naturgüter im Völkerrecht: Eine Studie zur Knappheit natürlicher Ressourcen und den völkerrechtlichen Regeln zur Lösung von Nutzungskonflikten, München 2004.
- Richter, Claus*: Aspekte der universellen Geltung der Menschenrechte und der Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht, München 2007.
- Riedel, Eibe/Rothen, Peter (Hrsg.)*: The Human Right to Water, Berliner Wissenschaftsverlag 2006.
- Rockenbauch/Harmeling*: Der Wassersektor in der Krise? – zugänglich unter: <http://german-watch.org/klima/wass07.pdf> (letzter Zugriff am 14.03.2016).

- Rodenberg, Birte/Dannecker, Petra*: in Dannecker, Petra/Rodenberg, Birte (Hrsg.), Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 9-28, 1. Aufl., Münster 2014.
- Röder, Karl David August*: Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, 2. Auflage, Leipzig und Heidelberg 1860.
- Roth, Katrin/Sander, Reinhard (Hrsg.)*: Ökologische Reform der Wirtschaft, Programmatik und Konzepte, Köln 1992.
- Rudolf, Beate (Hrsg.)*: Menschenrecht Wasser? Frankfurt am Main 2007.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel*: Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, überarbeitete Aufl. 6., München 2001.
- Sachs, Wolfgang*: Ökologie und Menschenrechte, Wuppertal 2003 – zugänglich unter: http://wupperinst.org/globalisierung/pdf_global/w_sachs_paper.pdf (letzter Zugriff am 04.05.2016).
- Sachs, Wolfgang/Santarius, Tilman*: Fair Future: begrenzte Ressourcen und globale Gerechtigkeit, London 2007.
- Sanden, J.*: Umweltgrundrechte, Umweltstaatszielbestimmungen sowie Umweltgrundpflichten im Gefüge der Europäischen Verfassungen: Vergleichende Überlegungen mit Blick auf das Japanische Verfassungsrecht. *Hitotsubashi Journal of Law and Politics* (38), S. 31-146, 2010.
- Sander, Gerald*: Schwierige Grad-Wanderung von Gipfel zu Gipfel, Klimawandel als Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Sander, Gerald G. (Hrsg.): Klimawandel als Herausforderung für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Band 3, S. 195-225, Hamburg 2012.
- Sandkühler, Hans Jörg*: Menschenrechte in die Zukunft denken, 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Nomos, Baden-Baden 2009.
- Santarius, Tilman*: Ökologische Gerechtigkeit als bessere Nachhaltigkeit, *APuZ* 24/2007 – zugänglich unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016).
- Santarius, Tilman*: Gesunde Umwelt: Ökologische Menschenrechte in einer globalisierten Welt, in: Böll Thema, III/2008 – zugänglich unter: https://www.boell.de/sites/default/files/Boell_Thema_3_2008_V01_zwischenloesung.pdf (letzter Zugriff am 21.03.2016).
- Schalatek, Liane*: Advancing Gender-responsive Mitigation Finance, in Dannecker/Rodenberg (Hrsg.) Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 137-150, 1. Auflage, Münster 2014.
- Schapper, Andrea*: Der globale Klimawandel aus menschenrechtlicher Perspektive, in: Dannecker, Petra/Rodenberg, Birte (Hrsg.) Klimaveränderung, Umwelt und Geschlechterverhältnisse im Wandel, S. 48 - 80, 1. Aufl., Münster 2014.
- Schiedermaier, Stephanie*: Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, Tübingen 2012.
- Schmidt, Rolf*: Grundrechte, sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde, 13. Auflage, Hamburg 2011.

- Schmidt-Bleek, Friedrich*: Ressourcenproduktivität gegen die Wirtschaftskrise, in Klimawandel als Sicherheitspolitische Herausforderung, S. 10, Publikation der Hanns-Seidel-Stiftung, 62. Jahrgang, 2011.
- Schmidt-Radefeldt, Roman*: Ökologische Menschenrechte: Ökologische Menschenrechtsinterpretation der EMRK und ihre Bedeutung für die umweltschützenden Grundrechte des Grundgesetzes, Baden-Baden 2000.
- Schmitz, Barbara*: Menschenrechte im Einzelnen, in: Pollmann, A./ Lohmann, G. (Hrsg): Menschenrechte – Ein interdisziplinäres Handbuch, S. 233 - 329, Weimar 2012.
- Schmitz-Rode, Wolfgang*: Effizienz der Instrumente des Völkerrechts zum Schutz von Umwelt und Klima, Köln 1999.
- Schröter, Jessica*: Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts und ihr Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels, in: Hebel, Timo/Hofmann, Ekkehard/Proelß, Alexander/Reiff, Peter (Hrsg.), Umwelt und Technikrecht, Band 130, Berlin 2015.
- Schröter, Michael W.*: Mensch, Erde, Recht, Baden-Baden 1999.
- Schware/Friedman*: in: World Climate Change (Hrsg.), Anthropogenic Climate Change: Assessing the Responsibility of Developed and Developing Countries, 1980.
- Seidl, Walter*: Umweltbelastung im natürlichen Kreislauf, Göttingen 1976.
- Seiler, Wolfgang*: Der globale Klimawandel – Entwicklungen und Auswirkungen, in Klimawandel als Sicherheitspolitische Herausforderung, Publikation der Hanns-Seidel-Stiftung, 62. Jahrgang, 2011.
- Shue, Henry*: Basic Rights, USA 1980.
- Siebert, Anne*: Die Global Governance des Wassers - Eine Untersuchung der Wasserpolitik und städtischen Versorgungslage in Uganda. Duisburg/Bochum: UAMR Graduate Centre for Development Studies (Working Papers on Development and Global Governance - No.5), 2014 – zugänglich unter: http://inef.uni-due.de/cms/files/wp5_siebert.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).
- Stehr, Nico/ von Storch Hans, Hans*: Klima, Wetter, Mensch, München 1999.
- Steiger, Heinhard*: Mensch und Umwelt: zur Frage der Einführung eines Umweltgrundrechts, Beiträge zur Umweltgestaltung, Heft A 32, Berlin 1975.
- Steiger, Heinhard*: Das Recht auf eine menschenwürdige Umwelt, Vorschlag eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Beiträge zur Umweltgestaltung, Heft A 13, Berlin 1973.
- Steinberg, Rudolf*: Der ökologische Verfassungsstaat, Frankfurt am Main 1998.
- Sterzel, Dieter*: Ökologie, Recht und Verfassung – zugänglich unter: http://www.kj-nomos.de/fileadmin/kj/doc/1992/19921Sterzel_S_19.pdf (letzter Zugriff am 09.03.2016).
- Stubenrauch, Jessica*: Ein Menschenrecht auf Wasser, ZUR 2010, Heft 11 – zugänglich unter: https://www.researchgate.net/publication/275645400_Ein_Menschenrecht_auf_Wasser_ZUR_2010_Heft_11_521 (letzter Zugriff am 03.03.2016).

- Szabo, Imre*: Historical Foundations of Human Rights and Subsequent Developments, in: Karel Vasak (edited by), The international dimensions of human rights, Paris 1982.
- Tammelo, Ilmar*: Theorie der Gerechtigkeit, Freiburg, München 1977.
- Tänzler, Dennis*: Ein sicheres Klima? Perspektiven nach den Klimaverhandlungen Cancún, in: Publikation der Hanns-Seidel-Stiftung, Klimawandel als Sicherheitspolitische Herausforderung, 62. Jahrgang, 2011.
- Thürer, Daniel*: EMRK - Zu ihren Entwicklungen und zu ihren Umrissen in: Thürer (Hrsg.), EMRK: Neuere Entwicklungen, Zürich 2005.
- Thürer, Daniel*: Völkerrecht als Fortschritt und Chance, Band 2, 2009.
- Tomuschat, Christian*: Fünfzig Jahre Genfer Flüchtlingskonvention, in: Hailbronner, Kay/Klein, Eckart (Hrsg.), Flüchtlinge-Menschenrechte-Staatsangehörigkeit, Heidelberg 2002.
- Uerpmann-Witzack*: Höchstpersönliche Rechte und Diskriminierungsverbot, in: Ehlers, Dirk (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, S. 96-128, 4. neu bearbeitete und ganz ergänzte Aufl., Berlin 2014.
- Van Boven*: Distinguishing Criteria of Human Rights, The International Dimensions of Human Rights, in: Vasak, K. (Ed.), Volume 1, UNESCO, Paris 1982.
- Vasak, Karel* (ed.): The International Dimensions of Human Rights, Volume 2, UNESCO, Paris 1982.
- Villiger, Mark E.*: Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, Zürich 1999.
- Von Carlowitz, Hans Carl*, Sylvicultura oeconomica, Leipzig 1713.
- Von Egan-Krieger/Ott/Voget*: Der Schutz des Naturerbes als Postulat der Zukunftsverantwortung, APuZ 24/2007 – zugänglich unter: <http://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30425/oekologische-gerechtigkeit> (letzter Zugriff am 01.03.2016).
- Von Hayek, Friedrich August*: Die Verfassung der Freiheit, 1991.
- Wakonigg, Herwig*: Klima im Wandel, Berlin 1997.
- Weidenfeldt, Werner*: Eine Veröffentlichung der Bertelsmann-Stiftung Neue Wege in der Europäischen Umweltpolitik, in: Wicke Lutz (Hrsg.), Umwelt Europa: der Ausbau zur ökologischen Marktwirtschaft, S. 9-20, Gütersloh 1991.
- Winkler, Inga*: Lebenselixier und letztes Tabu, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2011 – zugänglich unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_lebenselixier_und_letztes_tabu_01.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016).
- Winkler, Inga*: Wo stehen wir mit den Menschenrechten auf Wasser und Sanitärversorgung? – Aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Vereinten Nationen, in: José L. Lozán u. a., Warnsignal Klima: Genug Wasser für alle? – zugänglich unter: http://www.climate-service-center.de/imperia/md/content/csc/warnsignal-klima/warnsignal_klima_kap4_4.15_winker.pdf (letzter Zugriff am 04.03.2016), zit. als: Warnsignal Klima.

Zacher, Ewald: Der Begriff der Natur und das Naturrecht, Berlin 1973.

Zengerling, Cathrin: Greening International Jurisprudence: Environmental NGOs before International Courts, Tribunals, and Compliance Committees, 2013.

Zimmermann: Klima und ökonomische Aktivität, in: Schubert/Quenzel (Hrsg.), Klima und Mensch, eingeleitet von Schubert, Venanz /Quenzel, Heinrich-St. Ottilien EOS Verl. 1997.